Antwort

der Landesregierung

auf die

Große Anfrage

der Fraktion der CDU

Wettbewerbsstellung der sch	leswig-holsteinischen Landwirtschaft
-----------------------------	--------------------------------------

Drucksache 15/1004

Federführend ist die Ministerin für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus

Die schleswig-holsteinische Landwirtschaft muss sich im Wettbewerb behaupten. Grundlage für die Landwirtschaft sind nicht allein die von der Europäischen Union gesetzten Rahmenbedingungen, sondern darüber hinaus regionale Besonderheiten, die für die Wettbewerbsfähigkeit relevant sind.

Die unterschiedlichen Förderungsmöglichkeiten und Förderungshöhen in den einzelnen Bundesländern haben ebenfalls Einfluss auf die Wettbewerbsstellung der landwirtschaftlichen Betriebe.

Zur Beurteilung der Situation der schleswig-holsteinischen Betriebe im Vergleich zu den Betrieben in den anderen Bundesländern fragen wir die Landesregierung:

1. Verbraucherschutz, BSE-Folgen

1.1. Welche finanziellen Entlastungen gewähren die einzelnen Bundesländer den Schlachtbetrieben nach einem positiven BSE-Befund?

Bundesland	
Baden-Württemberg	Unmittelbar BSE-betroffenen Schlachtbetrieben wird der durchschnittliche Wert der als spezifiziertes Risikomaterial zu entsorgenden Schlachttierkörper entschädigt.
Bayern	Vorgesehen ist eine freiwillige Entschädigungsleistung an Schlachtstätten in Höhe des Marktwertes der betroffenen Schlachtkörper mit einer bei der EG-Kommission notifizierungspflichtigen Leistung von insgesamt 7 Mio. DM in den Haushaltsjahren 2001 und 2002.
Brandenburg	keine
Berlin	keine
Bremen	Vorgesehen ist eine Überbrückungshilfe im Einzelfall, wenn die Existenz des Betriebes durch die Folgekosten bedroht ist.
Hamburg	keine
Hessen	Nach einem beschlossenen BSE-Sofortprogramm sollen alle wegen eines BSE-Befundes gemaßregelten Schlachttierkörper nach dem gemeinen Fleischwert finanziell entschädigt werden.
Mecklenburg-Vorpommern	keine
Niedersachsen	keine
Nordrhein-Westfalen	Das Land übernimmt alle Kosten für die unschädliche Beseitigung. Sofern der Schlachtbetrieb eine Charge von höchstens 40 Tierkörpern gebildet hat, wird dem Besitzer zusätzlich der Wert des Tierkörpers erstattet.
Rheinland-Pfalz	Das Land übernimmt das Kostenrisiko der Schlachtbetriebe für unverschuldete Schäden durch mögliche Betriebsunterbrechungen auf Grund des Verdachtes oder des Nachweises von BSE bei geschlachteten Rindern. Für die in diesem Zusammenhang ggf. gemaßregelten Schlachttiere erfolgt zunächst unbefristet ein finanzieller Ausgleich durch das Land, wenn entsprechende Maßnahmen zur Schadensminimierung (Chargenbildung etc.) getroffen wurden.
Saarland	Im Saarland wurde ein positiver BSE-Befund in einem Schlachtbetrieb noch nicht erhoben.
Sachsen *)	Erstattung des Schadens für die zu vernichtende Schlachtcharge bis maximal 30 Tiere. Erstattung der tatsächlich angefallenen Desinfektionskosten
Sachsen-Anhalt	keine
Schleswig-Holstein	keine
Thüringen	Die Schlachtbetriebe erhalten Entschädigungen aus dem Landeshaushalt für die Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung, die auf behördliche Anordnung unschädlich beseitigt wurden oder infolge einer Sicherstellung im Rahmen der BSE-Untersuchung nicht mehr verkehrsfähig sind, und für die Beseitigung dieser Tierkörper und Nebenprodukte.

^{*} Die Angaben erfolgen vorbehaltlich der Bestätigung durch das Kabinett.

1.2. Welche finanziellen Entlastungen gewähren die einzelnen Bundesländer den Tierkörperbeseitigungsanlagen im Zusammenhang mit BSE und MKS?

Bundesland	
Baden-Württemberg	Der Ministerrat beschloss am 10.07.01, den vom 01.01 30.06.01 durch das Verfütterungsverbot von Tiermehl entstehenden Mehraufwand bei der Beseitigung von Schlachtabfällen sowie den Mehraufwand bei der Beseitigung von SRM aus Schlachtungen für das gesamte Jahr 2001 bis zu einer Höhe von insgesamt 19 Mio. DM zu übernehmen.
Bayern	Die Staatsregierung beschloss ein Sofortprogramm für die durch die BSE-Krise erforderliche Entsorgung von Tiermehl und Tierfett.
Brandenburg	keine
Berlin	Die an die beauftragte Firma zu zahlende Entsorgungspauschale für die Tierkörperbeseitigung wurde aufgrund der BSE-Situation und den daraus resultierenden Folgen (SRM-Entscheidung, Tiermehlverfütterungsverbot) erhöht. Nach Inkrafttreten des Tiermehlverfütterungsverbotes wurde vorhandenes Tiermehl auf Kosten der Besitzer entsorgt. Landesmittel wurden nicht zur Verfügung gestellt.
Bremen	keine
Hamburg	keine
Hessen	keine
Mecklenburg-Vorpommern	keine
Niedersachsen	keine
Nordrhein-Westfalen	Für das Haushaltsjahr 2001 wird den Kreisen und kreisfreien Städten ein einmaliger Betrag von 10 Mio. DM für BSE- bedingte Mehrkosten zur Verfügung gestellt.
Rheinland-Pfalz	Das Land übernimmt die durch das Verfütterungsverbot ent- stehenden zusätzlichen Kosten der Tierkörperbeseitigung und die zusätzlich anfallenden Kosten der unschädlichen Beseiti- gung des spezifizierten Risikomaterials bis zum 30.09.2001.
Saarland	keine
Sachsen	Übernahme der bei der Verbrennung und dem Transport zur Verbrennung von Tierkörpermehl und Tierfett aus Tierkörperteilen anfallenden Kosten (vorbehaltlich der Bestätigung durch das Kabinett).
Sachsen-Anhalt	keine
Schleswig-Holstein	Ein einmaliger Betrag von 3,1 Mio. DM wurde in Abhängigkeit vom Ergebnis des Notifizierungsverfahrens für BSE-bedingte Mehrkosten den Tierkörperbeseitigungspflichtigen zur Verfügung gestellt.
Thüringen	keine

1.3. In welcher Höhe sind in den einzelnen Bundesländern Mittel für die Entsorgungskosten von Tiermehl bereitgestellt worden?

Bundesland	
Baden-Württemberg	keine
Bayern	Das Land beabsichtigt, die für die Verbrennung von Tiermehl und Tierfett und für den Transport zur Verbrennung nachgewiesenen Kosten, höchstens 220 DM/Tonne, zu übernehmen Die Maßnahme, für die in den Haushaltsjahren 2001 und 2002 insgesamt 99 Mio. DM bereitstehen, ist notifizierungspflichtig. Sie ist zunächst befristet bis zum 31.03.2002.
Berlin	Die Kosten der an die beauftragte Firma zu zahlenden Entsorgungspauschale für die Tierkörperbeseitigung haben sich annähernd verdoppelt.
Brandenburg	keine
Bremen	keine
Hamburg	keine
Hessen	keine
Mecklenburg-Vorpommern	Direkt keine. Die Kosten werden jedoch indirekt finanziert, indem das Land aufgrund einer Erhöhung der Entgelte für die Tierkörperbeseitigungsanstalten freiwillig ein Drittel der Kosten für die Beseitigung von in landwirtschaftlichen Betrieben gefallenen Nutztieren übernimmt.
Niedersachsen	keine Angabe
Nordrhein-Westfalen	keine
Rheinland-Pfalz	k.A.
Sachsen*	Übernahme der bei der Verbrennung und dem Transport zur Verbrennung von Tierkörpermehl und Tierfett aus Tierkörperteilen anfallenden Kosten bis 210,- DM je Tonne (vorbehaltlich der Bestätigung durch das Kabinett).
Sachsen-Anhalt	keine
Schleswig-Holstein	keine
Thüringen	keine. Die Kosten werden durch die Erhebung von Gebühren bzw. Entgelten gedeckt.

1.4. In welcher Höhe sind in den einzelnen Bundesländern Mittel für die Übernahme der Entsorgungskosten von tiermehlhaltigen Futtermittelbeständen und tierfetthaltige Milchaustauscher bereitgestellt worden?

Bundesland	
Baden-Württemberg	Im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern Bereitstellung von 2.540.000 DM für die Entsorgung und Entschädigung der Alt-Bestände in landwirtschaftlichen Betrieben durch den Bund.
D	Noch keine Regelung der Alt-Futtermittel bei Herstellern und Händlern.
Bayern	Es sind 15 Mio. DM bereitgestellt worden.
Berlin	Es sind keine nennenswerten Entsorgungskosten entstanden.
Brandenburg	Keine Bereitstellung von Mitteln für die Entsorgung von tiermehlhaltigen Futtermitteln.
Bremen	
Hamburg	Keine Bereitstellung von Mitteln.
Hessen	 580.000 DM Bundesmittel für die Entsorgung der Alt-Bestände in landwirtschaftlich Betrieben im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung. 700.000 DM aus dem Sofortprogramm "Konsequenzen aus der BSE-Krise" des Landes Hessen für die Entsorgung der Alt-Bestände bei Futtermittelherstellern und -händlern.
Mecklenburg-Vorpommern	keine Angabe
Niedersachsen	Keine Bereitstellung von Landesmitteln für die Übernahme der Entsorgungskosten, jedoch Vorleistungen für die Entschädigung der Futtermittel aus landwirtschaftlichen Betrieben im Hinblick auf die Kostenübernahme durch den Bund.
Nordrhein-Westfalen	 Entsorgung der Futtermittel-Altbestände in landwirtschaftlichen Betrieben auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung Bund/Länder. Landesseitig keine Mittel für die Entsorgung von Futtermittel-Altbeständen auf Hersteller- und Händlerebene.
Rheinland-Pfalz	Auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung Bund/Länder Übernahme der Entsorgungskosten und des Wertausgleichs für Altbestände aus landwirtschaftlichen Betrieben durch den Bund.
Saarland	Es wurden keine Mittel zur Entsorgung bereitgestellt.
Sachsen	Der Freistaat Sachsen beauftragte eine Firma mit der Entsorgung. Da der entsprechende Dienstleistungsvertrag noch nachverhandelt wird, ist über die Höhe der Entsorgungskosten noch keine exakte Aussage möglich. Im Rahmen der Bund/Länder/Verwaltungsvereinbarung zur Entsorgung und Entschädigung der landwirtschaftlichen Betriebe übernimmt der Bund die Kosten für ca. 770 t Futtermittel.
Sachsen-Anhalt	Im Rahmen der Bund/Länder-Verwaltungsvereinbarung zur Entsorgung und Entschädigung der landwirtschaftlichen Betriebe wurden 910.000 DM bereitgestellt.
Schleswig-Holstein	Im Rahmen der Bund-/Ländervereinbarung wurden für die Entsorgung und den Wertausgleich für Alt-Futtermittel in landwirtschaftlichen Betrieben 1.510.000 DM durch den Bund bereitgestellt.
Thüringen	 Im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern Bereitstellung von 829.000 DM für die Entsorgung und Entschädigung der Alt-Bestände in landwirtschaftlichen Betrieben durch den Bund. Verwaltungsvereinbarung für den bereich Händler und Hersteller ebenfalls geplant.

2.1. Werden in einzelnen Bundesländern die Kosten für die Untersuchung von Futtermitteln auf Tiermehlrückstände von den Ländern getragen? Falls ja, welche Bundesländer sind dies?

Bundesland	
Baden-Württemberg	Die Kosten der amtlichen Futtermittelüberwachung werden vom Land getragen. Von Dezember 2000 bis April 2001 konnten Landwirte Zukauffuttermittel kostenlos auf Tiermehlrückstände untersuchen
D	lassen.
Bayern	Es wurden die Kosten für freiwillige Futtermitteluntersuchun-
Berlin	gen bei den Landwirten übernommen.
Brandenburg	nein
Bremen	
Hamburg	Die Kosten werden im Rahmen der amtlichen Futtermittelkontrolle getragen.
Hessen	Die Kosten der amtlichen Futtermittelkontrolle werden vom Land getragen.
Mecklenburg-Vorpommern	keine Angabe
Niedersachsen	Die Kosten der amtlichen Futtermittelkontrolle werden vom Land getragen außer wenn Beanstandungen zu Ordnungswidrigkeitenverfahren führen.
Nordrhein-Westfalen	550.000 DM Landesmittel für das Jahr 2001 zur Stärkung von Eigenkontrollmaßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben (ca. 6.000 Futtermittelproben).
Rheinland-Pfalz	Keine Übernahme der Kosten für Privatproben.
Saarland	Sämtliche Untersuchungskosten auf Tiermehlrückstände wurden vom Land getragen.
Sachsen	Der Freistaat Sachsen trägt ausschließlich die Kosten für die Untersuchung von Futtermitteln im Rahmen der amtlichen Futtermittelüberwachung.
Sachsen-Anhalt	Die Kosten der amtlichen Futtermittelüberwachung werden vom Land getragen. Bei Anlass von Amtshandlungen sind die Futtermitteluntersuchungen kostenpflichtig.
Schleswig-Holstein	Die Kosten der amtlichen Futtermittelüberwachung werden durch das Land getragen.
Thüringen	ja

2.2. Welche Kosten entstehen in den einzelnen Bundesländern je BSE-Test?

Bundesland	
Baden-Württemberg	Im Juni durchschnittlich 95 DM (einschl. MWSt.). Die Kosten sind durch Beteiligung privater Labors variabel und aufgrund
	des Wettbewerbs deutlich rückläufig.
Bayern	Durchschnittlich 110 DM pro Tier (einschl. MWSt.), die sich
	zusammen setzen aus ca. 60 DM Testkitkosten und ca. 50
	DM Personal- und Overheadkosten. Die Kosten je Test
D. II	schwanken jedoch zwischen 60 DM und 150 DM.
Berlin	150,- DM Untersuchungskosten pro Test
Brandenburg	100,- DM pro Test; 10,- DM pro Probenahme
Bremen	BIO-RAD-Test: bis 30.04.2001: 85,- DM, ab 01.05.2001: 77,-
	DM, Prionics-Test: ca. 73,- DM; incl. jeweils 10,- DM f. Pro-
Lloweburg	benahme und -transport.
Hamburg	ca. 100,- DM pro Tier
Hessen	156,47 DM pro Test.
Mecklenburg-Vorpommern	Im Rahmen des TSE-Überwachungsprogramms werden für den BIO-RAD-Test 45,09 DM und den Western-Blot Prionics-
	Test 44,92 DM abgerechnet, jeweils ohne MwSt, Personal-
	und Verwaltungskosten (entspricht dem Erstattungsbetrag
	durch die EU gemäß Entscheidung 2000/773/EG vom
	30.11.00). Der volle Gebührensatz für Tests bei über 24 Mo-
	nate alten Schlachttieren beträgt derzeit 71,20 DM.
Niedersachsen	100,- DM/Test zuzügl. Probenentnahme und Versand.
Nordrhein-Westfalen	101,- DM/Test zuzügl. Kosten für Probenentnahme zwischen
	2,- und 20,- DM.
Rheinland-Pfalz	Die Untersuchungskosten betragen pro Test bei schlachteten Rindern 90,- DM
Saarland	keine Angabe
Sachsen	fleischhygienerechtlich: BSE-Test 85,- DM, Probenahme 15,- DM; TSE-Überwachung: BSE-Test 90,- DM, Probenahme
	40,- DM.
Sachsen-Anhalt	Schnelltest Prionic 75,- DM / Probe;
	Schnelltest ELISA 60,- DM / Probe.
Schleswig-Holstein	1.7. bis 30. 11.01 : für Rinder >24 <30 Monate 76,00 DM
	für Rinder >30 Monate 48,70 DM
	1.12. bis 31.12.01: für Rinder >24 <30 Monate 45,96 DM
	für Rinder >30 Monate 22,50 DM
Thüringen	95,- DM pro Test

2.3. Werden in einigen Bundesländern die Kosten für BSE-Tests vollständig vom Land übernommen? Wenn ja von welchen?

Bundesland	
	D: 00.00 04
Baden-Württemberg	Bis zum 30.06.01 wurden die Kosten für die amtlichen BSE-
	Tests an Schlachtrindern vom Land getragen. Ab 01.07.01
	werden dafür kostendeckende Gebühren erhoben.
Bayern	nein
Berlin	Für untersuchungspflichtige Tiere werden vom Land Berlin kei-
	ne Kosten für BSE-Tests übernommen. Das Land trägt im
	Rahmen eines Sonderprogramms nur die Kosten für BSE-
	Tests für Rinder im Alter unter 24 Monaten.
Brandenburg	nur im Rahmen des TSE-Überwachungsprogramms (veren-
	dete, not- und krankgeschlachtete Rinder).
Bremen	nein
Hamburg	nein
Hessen	Im Rahmen eines BSE-Soforthilfeprogramms sollen die Kosten
	der amtlich durchgeführten BSE-Schnelltests befristet bis zum
	31.12.2001 in voller Höhe übernommen werden. Abhängig ist
	dies noch von der Notifizierung des Programms durch die EU.
Mecklenburg-Vorpommern	Das Land übernimmt vollständig die Testkosten für BSE-
	Untersuchungen gem. § 4 der TSE-Überwachungsverordnung
	vom 11.04.01. Darüber hinaus erfolgt keine Kostenübernahme
	des Landes.
Niedersachsen	nein
Nordrhein-Westfalen	Die Kosten werden von den Schlachtbetrieben getragen.
Rheinland-Pfalz	Das Land übernimmt die Kosten für die Laboruntersuchungen
	mittels BSE-Schnelltests (Personal und Sachkosten) bis zum
	30.09.2001.
Saarland	ja
Sachsen	nein
Sachsen-Anhalt	Die Kosten im Bereich der Fleischhygiene werden von den
	Schlachtbetrieben getragen. Testkosten für verendete und
	getötete Rinder werden aus dem Landeshaushalt aufgebracht.
Schleswig-Holstein	Für amtliche BSE-Tests werden im Rahmen der Fleischhygie-
	ne kostendeckende Gebühren erhoben. Die Kosten der tier-
	seuchenrechtlichen Tests werden vom Land getragen.
Thüringen	nein

2.4. In welchen Ländern werden BSE-Tests vom Land bezuschusst und in welcher Höhe?

Bundesland	
Baden-Württemberg	Den baden-württembergischen Rinderhaltern soll für die durch BSE-Tests entstehenden Mindererlöse beim Vermarkten des Schlachtviehs ein teilweiser finanzieller Ausgleich gewährt werden, der sich an der Höhe der Gebühr für den Test orientiert.
Bayern	Im Rahmen eines von der EG-Kommission noch nicht notifizierten Sonderprogramms beteiligt sich Bayern an den Kosten für die gesetzlich vorgeschriebenen BSE-Schnelltests. Für die Zeit vom 06.12.00 bis 18.03.01 durchgeführten Schnelltests wurden pauschal 80, DM erstattet. Seit 19.03.01 werden 60 % der Laborkosten, jedoch höchsten 80,-DM je Test für in Bayern erzeugte und geschlachtete Rinder mit einem Alter von über 24 Monaten erstattet.
Berlin	keine Angabe
Brandenburg	nur im Rahmen des TSE-Überwachungsprogramms, keine Bezuschussung bei der Untersuchung von Schlachtrindern.
Bremen	Vorgesehen ist eine Bezuschussung in der Größenordnung des Erstattungsbetrages, der von der EU gewährt wird (15 Euro).
Hamburg	Die BSE-Tests werden nicht vom Land bezuschusst.
Hessen	Auf die Antwort zu Frage 2.3 wird verwiesen.
Mecklenburg-Vorpommern	Auf die Antwort zu Frage 2.3 wird verwiesen.
Niedersachsen	Nein, mit Verweis auf die begrenzte EU-Kofinanzierung.
Nordrhein-Westfalen	Auf die Antwort zu Frage 2.3 wird verwiesen.
Rheinland-Pfalz	Auf die Antwort zu Frage 2.3 wird verwiesen.
Saarland	Auf die Antwort zu Frage 2.3 wird verwiesen.
Sachsen	Für fleischhygienerechtliche BSE-Tests werden seit dem 1.7.01 Gebühren erhoben. Bisher wurden diese vom Land aufgebracht. Seit dem 1.7.01 werden die Kosten für die Probenahme in Höhe von 15,- DM vom Land getragen. Für die im Rahmen der TSE-Überwachung durchgeführten Tests erfolgt eine Erstattung der Probenahmekosten in Höhe von 40,- DM an die Kommunen.
Sachsen-Anhalt	Auf die Antwort zu Frage 2.3 wird verwiesen.
Schleswig-Holstein	Auf die Antwort zu Frage 2.3 wird verwiesen.
Thüringen	Das Land trägt 30,- DM pro Test, die übrigen Kosten werden durch Gebühren ausgeglichen.

2.5. In welcher Höhe beteiligen sich die Bundesländer an der BSE-Forschung?

Baden-Württemberg	Landesforschungsprogramm zur TSE-Bekämpfung , Gesamtvolumen 15 Mio. DM, Laufzeit 5 Jahre (3 Mio. DM pro Jahr)
Bayern	Für die BSE-Forschung von Mitte 2001 bis Mitte 2003 (2 Projektjahre) insgesamt 20 Mio. DM vorgesehen (jeweils 10 Mio. DM im Bereich StMWFK und im Bereich StMBEV)
Brandenburg	keine Landesmittel
Hessen	Hessen beteiligt sich derzeit nicht an spezifischen BSE-Forschungsprojekten. Nach Vorliegen eines bundeseinheitlich abgestimmten Gesamtkonzeptes zum Thema BSE wird sich Hessen entsprechend der vorhandenen Forschungskapazitäten dabei einbringen.
Nordrhein-Westfalen	In den nächsten 3 Jahren Unterstützung für wissenschaftliche Vorhaben im Bereich der BSE-Forschung mit Gesamtfördervolumen von 1,5 Mio. DM durch das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung. Für drei Jahre Förderung durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Vorhabens "BSE-Testentwicklung am lebenden Tier" mit einem Betrag von 600.000 DM
Rheinland-Pfalz	Forschungsaktivitäten werden durch das Land Rheinland-Pfalz schwerpunktmäßig über das Förderprogramm "Neue Technologien und Umwelt" unterstützt.
Sachsen-Anhalt	keine Landesmittel
Sachsen	Sachsen plant für die BSE-Forschung 5 Mio. DM, verteilt auf 5 Jahre, zur Verfügung zu stellen.
Schleswig-Holstein	Schleswig-Holstein stellt 330.000, DM für die Einrichtung einer Forschergruppe an der CAU mit dem Schwerpunkt Lebensmittelqualität und -Sicherheit als Anschubfinanzierung zur Verfügung.

2.6. In welchen Bundesländern werden zur Verbesserung der Schlachttechniken Landesmittel zur Verfügung gestellt und in welcher Höhe?

Bundesland	
Baden-Württemberg	Hierzu sind Prüfungen im Gange.
Bayern	für 2001/2002 10 Mio. DM
Berlin	keine
Brandenburg	keine
Bremen	keine
Hamburg	keine
Hessen	keine
Mecklenburg-Vorpommern	keine
Niedersachsen	Das Land wird sich an den Forschungsvorhaben der BAFF und des BgVV zur Entwicklung neuer Schlachttechnologien beteiligen. Über die Höhe der finanziellen Beteiligung steht das Land in Verhandlungen mit dem BMVEL. An dem Forschungsprojekt ist ein niedersächsischer Schlachtbetrieb beteiligt.
Nordrhein-Westfalen	In einigen Schlachtbetrieben werden Untersuchungen zur Verbesserung der Schlachttechniken durchgeführt. Landesmittel werden nicht zur Verfügung gestellt.
Rheinland-Pfalz	keine
Saarland	keine
Sachsen	Es gibt kein landeseigenes Förderprogramm. Im Rahmen der bundesweiten "GAK-Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung" können Schlachtbetriebe für Investitionen Zuschüsse in Höhe von bis zu 35 % der beihilfefähigen Kosten erhalten, an denen sich das Land zu einem geringen Anteil beteiligt. Bisher hat noch kein Unternehmen einen Antrag gestellt.
Sachsen-Anhalt	keine
Schleswig-Holstein	keine
Thüringen	keine. Sofern Anträge gestellt würden, könnte eine Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" erfolgen.

2.7. Welche Anstrengungen haben die einzelnen Bundesländer zur Verstärkung der Kontrollen (z. B. Futtermittelkontrollen) im Sinne eines verbesserten Verbraucherschutzes unternommen?

Bundesland	
Baden-Württemberg	Erhöhung der amtlichen Futtermittelproben von 1.250 auf mindestens 3.000 pro Jahr.
	Größere Priorität der Probenahme auf unerwünschte, verbotene und unzulässig eingesetzte
	Stoffe.
	Erhöhung der Proben bei Tierhaltern und von Einzelfuttermitteln.
Bayern	Die Futtermittelkontrolle wird neu strukturiert und personell verstärkt (Übergang in das neue
	Ministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz).
	Einrichtung eines zentralen Sachgebietes Futtermittelwirtschaft zur Durchführung des fachlichen
	und rechtlichen Vollzugs für ganz Bayern (9 Mitarbeiter).
	Umsetzung des nationalen Kontrollplans
	Probenahme bei Herstellern und Großhändlern
	Abwicklung von Zulassungsverfahren
	Zusammenarbeit mit anderen Behörden
	Einrichtung eines eigenen staatlichen Labors.
	Verstärkung der Landratsämter durch einen Veterinärassistenten zur Unterstützung der Voll-
	zugsbehörde.
	Erhöhung der Proben von 2.500/Jahr auf ca. 7.000/Jahr.
	Untersuchung von 5.000 Proben auf tierische Bestandteile in einem neu eingerichteten staatli-
	chen Mikroskopielabor.
Berlin	Umsetzung des nationalen Kontrollplans.
Brandenburg	Verstärkte amtliche Kontrolle zur Überwachung des Verfütterungsverbotsgesetzes (zusätzlich
	1.500 Futtermittelproben bei Futtermittelherstellern, 1.000 Futtermittelproben bei Landwirten)
	Mindestens einmal jährlich Kontrolle aller Viehhalter.
Bremen	k.A.
Hamburg	Risikoorientiertere Kontrollen.
Hessen	Nationales Kontrollprogramm ist Standard.
	Situationsbedingt nach landesspezifischen Bedürfnissen.
Mecklenburg-Vorpommern	keine Angabe
Niedersachsen	Steigerung der Kontrolldichte auf Tiermehl/Tierfett zwischen Dezember 2000 und Mai 2001 um
	3.200 Proben.
	Steigerung der Kontrolldichte ab 2002 nach dem nationalen Kontrollprogramm um das Drei- bis
	Vierfache.
	Teilweise freiwillige offene Deklaration bei Rinderfutter. Tiller of the state of the stat
	Teilweise freiwilliger Verzicht auf noch zugelassene Antibiotika in der Mittel- und Endmast von Schweinen.
Nordrhein-Westfalen	Intensivierung der Futtermittelkontrollen (etwa das dreifache Probenaufkommen).
Rheinland-Pfalz	Die Anzahl der Proben und die Intensität der Kontrollen bei Herstellern sollen erhöht werden.
Tricinana Fiaiz	 Der Personalbestand der amtlichen Futtermittelkontrolle soll verstärkt werden.
Saarland	Erhöhung der Probenahmen in landwirtschaftlichen Betrieben bei Handel und Herstellern über
Saariariu	die geforderte Anzahl des nationalen Kontrollprogramms hinaus, speziell für den Bereich der
	Untersuchung auf Tiermehle.
	Verstärkung des Personals in der amtlichen Futtermittelüberwachung durch Verlagerung von
	Personal aus anderen Bereichen.
	Erhöhung der Mittel für die Untersuchung von Futtermitteln, insbesondere für die Erhöhung der
	Probenanzahl und der Analysen.
Sachsen	Die amtliche Futtermittelüberwachung wurde personell verstärkt, um die Kontrolldichte zu erhöhen.
Sachsen-Anhalt	Übertragung der Zuständigkeiten der Futtermittelüberwachung auf die Landkreise/kreisfreien
	Städte und Zusammenfassung der Zuständigkeiten mit der Lebensmittelsicherheit.
	Intensivierung der Futtermittelkontrollen (risiko- und zielorientierter).
	Dienstliche Fortbildungen.
Schleswig-Holstein	Intensivierung der amtlichen Futtermittelüberwachung.
	- Übernahme des nationalen Kontrollprogramms,
	-Personelle Verstärkung der amtlichen Futtermittelüberwachung im Außendienst um zwei Perso-
	nen,
	-Erhöhung der Sachkosten für Probenahme und Analytik,
The State of the	- Verstärkung der Probenahme auf landwirtschaftlichen Betrieben.
Thüringen	Umsetzung des nationalen Kontrollprogramms und Festlegung der Zuständigkeiten im Rahmen Les Verführensen und Les verschaften.
	des Verfütterungsverbotsgesetzes.
	484 mikroskopische Rückstandsuntersuchungen auf Tierkörper-/Fischmehl.

2.8. In welcher Höhe sind in den Bundesländern Mittel zur Verbesserung der Qualitätssicherungssysteme bereitgestellt worden und welche Maßnahmen sind dies im einzelnen?

Bundesland			
Baden-Württemberg	• k.A.		
Bayern	 Bereitstellung von 30 Mio. DM für die Förderung von Qualitätssicherungssystemen im Rahmen der Verbraucherinitiative Bayern 2001/2002. Entwicklung einer gläsernen Produktion Prüfung des Aufbaus von geschlossenen Produktketten Entwicklung eines bayerischen Qualitätssiegels (übergesetzliche Kriterien, mehrstufiges Kontrollsystem) 		
Berlin	k.A.		
Brandenburg	785.000 DM		
Bremen	Keine Bereitstellung von Mitteln zur Verbesserung der Qualitätssicherungssysteme.		
Hamburg	Bisher keine Mittelbereitstellung für Firmenprogramme und im Behördenbereich.		
Hessen	20.0000,- DM		
Mecklenburg-Vorpommern	keine Angabe		
Niedersachsen	 Keine finanziellen Mittel zur Verbesserung der Qualitätssicherungssysteme, da Sicherungssysteme in eigener Verantwortung der Wirtschaft erwartet werden. Forderung nach rechtsverbindlichen Eigenkontrollsystemen. 		
Nordrhein-Westfalen	50.000,- DM		
Rheinland-Pfalz	Keine Bereitstellung von Mitteln zur Verbesserung der Qualitätssicherungssysteme.		
Saarland	K.A.		
Sachsen	100.000,- DM		
Sachsen-Anhalt	200.000,- DM		
Schleswig-Holstein	Geplant sind bis zu 500.000,- DM für die Einführung der Qualitätstore		
Thüringen	k.A.		

2.9. In welcher Höhe werden Mittel für das regionale Agrarprodukt-Marketing in den Bundesländern bereitgestellt?

Mittel für das Agrarprodukt-Marketing in den Bundesländern (Ansätze Haushalt 2001)

Bundesland	Messen/Aus- stellungen	zentral- regionale Pro- jekte	Absatzförderung von Qualitätsprodukten
Baden-Württemberg	1.200.000,- DM	500.000,- DM	3.500.000,- DM
Bayern	1.688.000,- DM	535.000,- DM	3.780.000,- DM
Berlin	IGW: 330.000,- DM		
Brandenburg	1.640.000,- DM	1.000.000, DM	
Bremen	keine Mittel		
Hamburg	IGW: 100.000,- DM		
Hessen	360.000,- DM	345.000,- DM	1.775.000,- DM
Mecklenburg-Vorpommern	keine Angabe		
Niedersachsen	300.000,- DM	650.000,- DM	240.000,- DM
Nordrhein-Westfalen	600.000,- DM	490.000,- DM	980.000,- DM
Rheinland-Pfalz	Insgesamt N	Marketingförderung:	2.215.00,- DM
Saarland	keine Angabe		
Sachsen	600.000- DM	1.000.000,- DM	98.000,- DM
Sachsen-Anhalt	800.000,- DM	280.000,- DM	1.400.000,- DM
Schleswig-Holstein	260.000,- DM	365.000,- DM	500.000,- DM
Thüringen	keine Angabe	_	

2.10. Welche Kosten entstehen der Landwirtschaft bei den Fleischbeschaugebühren und wonach richtet sich die Gebührenhöhe in den einzelnen Bundesländern?

Bundesland	
Baden-Württemberg	Die Gebühren werden in Höhe der In Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/73 EWG enthaltenen Pauschalbeträge bei den Schlachtbetrieben erhoben. Werden die tatsächlichen Kosten aufgrund von Überschreitungen der festgelegten Zeitwerte nicht gedeckt, können für diese Betriebe die Pauschalbeiträge entsprechend der Zeitüberschreitung bis höchstens zum 3 1/2fachen angehoben werden.
Bayern	Die Fleischbeschaugebühren werden dem Schlachtenden von der zuständigen Gebietskörperschaft in Rechnung gestellt. Grundlage sind i. d. R. die einzelbetrieblich entstehenden Kosten.
Berlin	Es werden kostendeckende Gebühren nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen v. 28.06.1988 erhoben.
Brandenburg	Es werden den Schlachtbetrieben kostendeckende Gebühren in Rechnung gestellt (2,90 DM bis 11,40 DM je Schwein oder 9,50 DM bis 28,30 DM je Rind).
Bremen	Die Kosten für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung betragen <u>pro Rind</u> 10,40 DM, ab 01.07.2001 12,40 DM, <u>pro Kalb</u> 7,90 DM, <u>pro Schwein</u> 2,92 DM. Sie werden nach dem Kostendeckungsprinzip gem. Richtlinie EWG 96/4, umgesetzt in der Bremer Kostenverordnung, erhoben.
Hamburg	Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Hamburger Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen (Anlage 21).
Hessen	Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Verwaltungskostenordnung, Teilbereich Fleischhygienegebühren (Anlage 1).
Mecklenburg-Vorpommern	Die Gebührenhöhe, berechnet nach dem Kostendeckungsprinzip, richtet sich nach der Veterinärverwaltungskostenordnung v. 23.09.1999 (GVOBI. M-V. S. 507), die die Finanzierungsrichtlinie 85/73/EWG umsetzt.
Niedersachsen	Die Höhe richtet sich nach der Gebührenordnung für die Veterinärverwaltung v. 19.12.2000 (Anlage 2).
Nordrhein-Westfalen	Die Gebührenhoheit liegt bei den Kreisordnungsbehörden, die die Gebührenhöhe durch Satzung regeln. Das Land achtet auf die Einhaltung der Grundsätze der Finanzierungsrichtlinie.
Rheinland-Pfalz	Es werden kostendeckende Gebühren erhoben. Die Gebührenhoheit liegt bei den zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften.
Saarland	Die Gebührenhöhe der Amtshandlungen im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung werden durch Satzungen der Gemeindeverbände bestimmt (Anlagen 15 - 20)
Sachsen	Rinder: 8,42 - 19,60 DM; Schweine: 2,93 - 15,40 DM; Die Kosten werden nach dem Kostendeckungsprinzip gem. EU-Recht, umgesetzt in der Verordnung über Verwaltungskosten für amtliche Untersuchungen nach Fleischhygienerecht und LMBG, erhoben.
Sachsen-Anhalt	Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung werden nach der Allgemeinen Gebührendordnung des Landes kostendeckend erhoben. Die Gebühr erhöht sich bei der Durchführung der BSE-Tests um 75, DM/Untersuchung und 20, DM/Probenentnahmen und Versand. Kostenträger sind die Schlachtbetriebe
Schleswig-Holstein	Für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung werden kostendeckende Gebühren erhoben, die den Schlachtbetrieben in Rechnung gestellt werden. Die Höhe der Rahmengebühr richtet sich nach der Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung in der jeweils geltenden Fassung.
Thüringen	Die Gebühren werden nach dem Kostendeckungsprinzip nach Vorgaben des Gemeinschaftsrechts für jeden Schlachtbetrieb ermittelt. Da die Anhebung über die EG-Pauschalgebühr hinaus nur unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten in den Betrieben erfolgen kann, ist die Gebührenhöhe für jeden Schlachtbetrieb unterschiedlich. Rechtsgrundlage ist das Thüringer Ausführungsgesetz zum Fleischhygienegesetz und Geflügelfleischhygienegesetz vom 4.3.2000.

2.11. Wer bringt in den einzelnen Bundesländern die Mittel für die Tierseuchenkasse auf und wie hoch ist jeweils der Anteil der Landwirtschaft?

Bundesland	
Baden-Württemberg	Die Tierseuchenkasse wird zu 100 v. H. von der Landwirtschaft getragen. Ein Zuschuss
	zur Durchführung der Gesundheitsdienste wird zur Zeit nicht gewährt.
Bayern	Die Tierseuchenkasse finanziert sich durch Beiträge der Tierhalter und Erträge.
Berlin	Die Mittel für die Tierseuchenkasse werden je zur Hälfte von den Tierbesitzern und vom
Bornin	Land getragen.
Brandenburg	Mittel für die TSK werden ausschließlich durch Beiträge der Tierhalter aufgebracht; Bei-
Brandenburg	hilfen des Landes werden je nach Haushaltslage bereitgestellt.
Bremen	In Bremen existiert keine Tierseuchenkasse oder eine entsprechende Einrichtung. Ent-
Diemen	schädigungen nach TierSG werden zunächst vom Senator für Wirtschaft in voller Höhe
	geleistet. Zu gegebener Zeit werden die Kosten in einem Umlageverfahren von allen in
	Bremen ansässigen Landwirten in Höhe von 50 % der tatsächlich angefallenen Kosten
	erhoben.
Hamburg	Die Tierseuchenkasse finanziert sich im Falle von Seuchenausbrüchen aus Beiträgen
lamburg	der Landwirtschaft, ist jedoch bereits seit Jahren beitragsfrei.
Ueeee	Das Land Hessen erstattet der Tierseuchenkasse:
Hessen	
	in voller Höhe Entschädigungen und Kostenerstattungen für Tiere, für die nach den Versehriften des Tierenstelle Tier
	Vorschriften des Tierseuchengesetzes keine Tierseuchenkassenbeiträge zu erheben
	sind,
	zur Hälfte Entschädigungen und Kostenerstattungen für Tiere, für die nach den Vor-
	schriften des Tierseuchengesetzes Tierseuchenkassenbeiträge zu erheben sind,
	 zur Hälfte Beihilfen und Kostenerstattungen und zur Hälfte die Aufwendungen für
	den Tiergesundheitsschutz betreffenden Maßnahmen.
	 Die Tierseuchenkasse trägt Gebühren oder privatrechtliche Vergütungen für die
	Beseitigung der Tierkörper von Tieren, für die Beitragspflicht besteht. Die Landkreise
	und kreisfreien Städte einerseits sowie das Land Hessen andererseits erstatten der
	Tierseuchenkasse jeweils ein Drittel der Kosten.
Mecklenburg-Vorpommern	Haushaltsmittel für die Tierseuchenkasse werden durch die Beiträge der Tierhalter finan-
	ziert.
Niedersachsen	Bei Pflichtleistungen und Entschädigungen aufgrund angeordneter Untersuchungen trägt
	das Land 50 %. Die restl. 50 % werden aus dem Beitragsvolumen der Tierhalter erstattet.
Nordrhein-Westfalen	Haushaltsmittel für die Tierseuchenkasse ergeben sich aus Beiträgen der Tierhalter, die
	durch Verordnung des Fachministeriums festgesetzt werden. Darüber hinaus werden
	freiwillige Leistungen der Tierseuchenkassen grundsätzlich in Höhe von 50 % durch das
	Land bezuschusst. In den Fällen, in denen im Rahmen einer freiwilligen Bekämpfungs-
	leitlinie dem Tierhalter eine Ausmerzungsbeihilfe gewährt werden soll, wird diese allein
	aus Mitteln der Tierseuchenkasse ohne Landesbeteiligung bestritten.
Rheinland-Pfalz	Die Tierseuchenkasse erhält finanzielle Mittel durch Beitragszahlungen der Tierhalter.
	Ausgezahlte Entschädigungen sowie Erstattungen von Kosten für Tötung und Beseiti-
	gung werden zu 50 % vom Land erstattet.
Saarland	Die Mittel der Tierseuchenkasse speisen sich aus den Beiträgen der Rinder-, Schweine-,
	Einhufer- und Schafhalter.
Sachsen	Die Mittel für die Tierseuchenkasse werden aus Beiträgen der Tierhalter aufgebracht;
	Zuschüsse gewährt das Land den Tiergesundheitsdiensten und bei der Bekämpfung
	anzeige-
	pflichtiger Tierseuchen nach Maßgabe der Haushalsplanes. Die Beiträge der Tierhalter
	entsprechen einem Anteil von 30 - 40 %.
Sachsen-Anhalt	Haushaltsmittel für die Tierseuchenkasse ergeben sich aus Beiträgen der Tierhalter
	(Haushaltsjahr 2000: 4.819.400 DM) und Zuweisungen des Landes (2000: 3.222.500
	DM).
Schleswig-Holstein	Der Tierseuchenfonds erhält seine Mittel zu 100 % aus der Landwirtschaft. Entschädi-
	gungen für landwirtschaftliche Nutztiere werden zu gleichen Teilen vom Tierseuchen-
	fonds und vom Land getragen.
Thüringen	Die Tierseuchenkasse als Solidargemeinschaft der Landwirte wird ausschließlich durch
	Beiträge der Tierhalter finanziert.

2.12. Wer bringt in den einzelnen Bundesländern die Mittel für die IBR- und BHV-Sanierung auf und wie hoch ist jeweils der Anteil der Landwirtschaft?

Bundesland			
Baden-Württemberg	Die Kosten für die Bekämpfung der BHV1 teilen sich das Land, die Tier-		
Dadon Wantomborg	seuchenkasse und die Tierbesitzer jeweils zu einem Drittel.		
Bayern	Die BHV1-Sanierung wird von der Tierseuchenkasse finanziert und mit		
	staatlichen Mitteln von ca. 12 % der Kosten (derzeit bei 1,6 Mio. DM/Jahr)		
	bezuschusst.		
Berlin	Fehlanzeige.		
Brandenburg	Im Rahmen der BHV1-Sanierung werden Kosten für Impfstoffe und Pro-		
	benentnahmen durch die TSK, für diagnostische Untersuchungen aus		
	dem Landeshaushalt, für die Durchführung der Impfung durch die Tier-		
	halter getragen.		
Bremen	Die Kosten sind in voller Höhe von den Landwirten zu tragen.		
Hamburg	50 % Land, 50 % Tierseuchenkasse		
Hessen	BHV1:		
	Das Land trägt die Untersuchungskosten des Untersuchungsamtes.		
	Die Tierseuchenkasse trägt die Kosten für die Bereitstellung des Impf-		
	stoffes und der Diagnostika.		
	Der Tierhalter trägt die Kosten für die Probenentnahme und die Durchfüh-		
	rung der Impfungen.		
	IDD (ID) /		
	IBR/IPV:		
	Die Tierseuchenkasse trägt die Kosten für die Impfstoffe und das Untersuchungsmaterial.		
Mecklenburg-Vorpommern	Finanzielle Mittel werden auf Grundlage einer Beihilfesatzung zu je 50 %		
Meckienburg-vorpommem	vom Land und von der Tierseuchenkasse für Impfstoff-, Untersuchungs-		
	und Probenahmekosten bereitgestellt. Ab 2002 werden für Impfstoffe kei-		
	ne Mittel mehr bereitgestellt.		
Niedersachsen	Für die IBR- und die BVD-Sanierung existiert in Niedersachsen ein freiwil-		
Moderodemoen	liges Sanierungs- und Kontrollprogramm. Die beigetretenen Betriebe wer-		
den bzgl. der Untersuchungen und Impfungen unterstützt; ar			
	ten beteiligt sich das Land zu 50 %.		
Nordrhein-Westfalen	Die BHV 1-Bekämpfung erfolgt auf freiwilliger Basis. Das Land bezu-		
	schusst die Kosten für die Untersuchung von Blut- und Milchproben und		
	hat hierfür 2001 1 Mio. DM zur Verfügung gestellt.		
Rheinland-Pfalz	Die BHV1-Bekämpfung erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Tierseuchenkasse		
	trägt für die dem Sanierungsverfahren angeschlossenen Betriebe 50 %		
	der Kosten der Laboruntersuchung. Die übrigen Kosten trägt der Tierhal-		
	ter.		
Saarland	Im Rahmen des derzeit durchgeführten freiwilligen Sanierungsverfahrens		
	trägt der Landwirt die Sanierungskosten zu 100 %. Die Laboruntersu-		
	chungskosten in der staatlichen Untersuchungseinrichtung werden von der		
	Solidarkasse der Viehhalter, der Tierseuchenkasse, getragen.		
Sachsen	Die BHV1-Sanierung wird aus Mitteln der Tierseuchenkasse und des Lan-		
On the second shall	des getragen. Der Anteil der öffentlichen Hand beträgt etwa 60 %.		
Sachsen-Anhalt	50 % Eigenmittel der Tierseuchenkasse (Beiträge der Landwirte),		
Cobloquia Holataia	50 % Landeshaushalt.		
Schleswig-Holstein	Der Tierseuchenfonds zahlt die Untersuchungskosten für die Kontrollun-		
	tersuchungen in BHV1-freien Beständen und Ausmerzungsbeihilfen von 200 DM je Reagent. Die restlichen Kosten tragen die Tierhalter.		
Thüringen	Bei der BHV1-Sanierung trägt die Tierseuchenkasse die Kosten für die		
	Hälfte der benötigten Impfdosen bei bis zu 70 % des gemeldeten Tierbe-		
	standes. Das Land trägt die Kosten für die Untersuchung freier Bestände		
	und von Sanierungsbeständen. Die Tierhalter tragen die Kosten für die		
	Impfgebühren und 1,3 Impfdosen.		
	Impressor and the impressor.		

2.13 Werden in den einzelnen Bundesländern Mittel für den Aufbau einer DNA-Rinderdatenbank bereitgestellt? Wenn ja, in welchen Bundesländern und in welcher Höhe?

Bundesland	
Baden-Württemberg	In Baden-Württemberg ist vorgesehen, insgesamt 500.000
	DM für zwei Pilotprojekte zum Aufbau einer DANN-
	Rinderdatenbank bereitzustellen.
Bayern	keine Angabe
Berlin	nein
Brandenburg	nein
Bremen	Die Einrichtung einer Gen-Datenbank wird befürwortet. So-
	fern es zu einer solchen Einrichtung kommt, ist Bremen be-
	reit, sich gemäß seinen Verpflichtungen anteilig an den
	Kosten zu beteiligen.
Hamburg	nein
Hessen	nein
Mecklenburg-Vorpommern	nein
Niedersachsen	nein
Nordrhein-Westfalen	keine Angabe
Rheinland-Pfalz	nein
Saarland	nein
Sachsen	nein
Sachsen-Anhalt	Für 2001 sollen Mittel aus dem Landeshaushalt bereitgestellt
	werden, die Höhe der Mittel wird zurzeit noch verhandelt.
	Künftig soll die Finanzierung durch die Rinderhalter erfolgen.
Schleswig-Holstein	nein
Thüringen	Nein. Die Thematik befindet sich derzeit in der Diskussion.

2.14. In welcher Höhe werden in den Ländern Tierkörperbeseitigungsgebühren und Beiträge zur Tierseuchenkasse erhoben? **

Bundesland	
Baden-Württemberg	Von den Landwirten werden keine Tierkörperbeseitigungsgebühren erhoben. Die
	Beiträge zur Tierseuchenkasse richten sich nach der Satzung der Tierseuchen-
	kasse Baden-Württemberg.
Bayern	Die Kosten für die Tierkörperbeseitigung werden zu je einem Drittel von Beseiti-
	gungspflichtigen, Tierseuchenkasse und Staat getragen. Die Gebührenhöhe ist im
	Land uneinheitlich.
Berlin	keine Angabe
Brandenburg	Die Tierkörperbeseitigungsgebühren richten sich nach der Entgeltliste des Landes
	vom 02.12.2000 (Anlage 4).
Bremen	Die Tierkörperbeseitigungsgebühren richten sich nach dem Ortsgesetz über die
	Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und
	tierischen Erzeugnissen (Anlage 14).
Hamburg	Die Tierkörperbeseitigungsgebürhen richten sich nach Entgeltlisten der Tierkör-
	perbeseitigungsanstalten (Beispiel s. Anlage 5)
Hessen	Die Tierkörperbeseitigungsgebühren richten sich nach Entgeltlisten der Tierkör-
	perbeseitigungsanstalten (Beispiel s. Anlage 5).
Mecklenburg-Vorpommern	Für die Tierkörperbeseitigung werden Entgelte durch die SARIA Bio-Industries
	GmbH erhoben, deren Höhe sich nach einer Entgeltliste richtet. Die Beiträge zur
	Tierseuchenkasse richten sich nach der Beitragssatzung, die jährlich angepasst
	wird.
Niedersachsen	Die Tierkörperbeseitigungsgebühren richten sich nach "Entgeltsatzungen" der
	Beseitigungspflichtigen. Die Beseitigung von SRM-Kadavern (Rind, Schaf, Ziege)
	liegt in einer Größenordnung von 250,- DM beim Rind und 50,- DM beim Schaf.
	Beiträge zur Tierseuchenkasse sind der Satzung über die Erhebung von Tierseu-
	chenbeiträgen zu entnehmen (Anlage 6).
Nordrhein-Westfalen	keine Angabe
Rheinland-Pfalz	Die Tierkörperbeseitigungsgebühren werden nach der Gebührensatzung des
	Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im
	Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg erhoben (Anlage 7),
	die Beiträge zur Tierseuchenkasse nach der Beitragssatzung der Tierseuchenkas-
	se Rheinland-Pfalz (Anlage 8).
Saarland	Die Tierkörperbeseitigungsgebühren werden nach der Gebührensatzung des
	Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im
	Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg erhoben (Anlage 7, s.
	Rheinland-Pfalz).
	Die Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2001 betragen für
	- Pferde: zurzeit beitragsfrei;
	- Rinder: je Tier 6,00 DM, Mindestbeitrag 12,00 DM;
	- Schweine: je Tier 1,60 DM, Mindestbeitrag 5,00 DM;
Sachsen	- Schafe: je Tier 4,50 DM, Mindestbeitrag 9,00 DM.
Sacriseri	Die Tierkörperbeseitigungskosten werden jeweils zu einem Drittel von Land, Tier-
	seuchenkasse und Landkreise bzw. kreisfreien Städten getragen. Die Kosten für
Sachsen-Anhalt	die Beseitigung von Tierkörperteilen werden durch Gebühren getragen.
Sacrisen-Annait	Die Tierkörperbeseitigungsgebühren richten sich nach der Entgeltliste für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen im
	Land (Anlage 9). Die Beiträge zur Tierseuchenkasse werden durch Satzung gere-
Schleswig-Holstein	gelt (Anlage 10). Die Beiträge richten sich nach der Landesverordnung über die Meldung des Tier-
Ochieswig-Holstelli	bestandes, die Beiträge zum Tierseuchenfonds und für die Tierkörperbeseitigung
	in der derzeit gültigen Fassung (Anlage 11).
Thüringen	Die Tierkörperbeseitigungsgebühren und -entgelte richten sich nach der Gebüh-
	rensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen (Anlage 12),
	die Tierseuchenkassenbeiträge nach der Satzung der Thüringer Tierseuchenkas-
	se über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen (Anlage 13).

^{**} Die Höhe der Beiträge zur Tierseuchenkasse in den einzelnen Bundesländern ergibt sich aus der beigefügten Übersicht des BMVEL vom 10.04.2001 (Anlage 3).

2.15. Wie wird die MKS-Impfstoffbank in den einzelnen Ländern finanziert?

Bundesland	
Baden-Württemberg	50 % Tierseuchenkasse, 50 % Landeshaushalt
Bayern	Der Vertrag mit BAYER AG ist gekündigt. Ein neuer Partner steht derzeit noch nicht fest. Bisher wurde der bayerische Anteil aus dem Staatshaushalt bezahlt (ca. 3,2 bis 3,7 Mio. DM). Intern beteiligt sich die Tierseuchenkasse mit der Hälfte.
Berlin	aus dem Landeshaushalt
Brandenburg	aus dem Landeshaushalt
Bremen	anteilig aus Landesmitteln gemäß der Verpflichtung Bremens als Bundesland
Hamburg	zu 100 % aus dem Landeshaushalt
Hessen	Die Kosten des Impfstoffes tragen Land und Tierseuchenkasse zu gleichen Teilen, die Impfgebühren werden zu einem Drittel vom Land und zu zwei Dritteln von der Tierseuchenkasse getragen.
Mecklenburg-Vorpommern	Die Finanzierung der MKS-Impfstoffbank erfolgt z. Zt. auf der Grundlage eines 10-Jahres-Vertrages mit der Bayer-AG-Leverkusen vom 13.01.1992. Es handelt sich um eine Anteilfinanzierung auf Basis der vorhandenen Großvieheinheiten in den einzelnen Bundesländern.
Niedersachsen	50 % Tierseuchenkasse; 50 % Landeshaushalt
Nordrhein-Westfalen	50 % Tierseuchenkasse; 50 % Landeshaushalt. Die Gesamtaufwendungen betragen 1,3 Mio. DM jährlich.
Rheinland-Pfalz	50 % Tierseuchenkasse, 50 % Landeshaushalt
Saarland	Die Kosten für die MKS-Impfstoffbank bei der Fa. Rhone Merieux in Pirbright United Kingdom werden hälftig von den Tierhaltern/Tierseuchenkasse und dem Land getragen.
Sachsen	aus dem Landeshaushalt
Sachsen-Anhalt	aus dem Landeshaushalt
Schleswig-Holstein	aus Mitteln des Tierseuchenfonds
Thüringen	aus dem Landeshaushalt

- 3. Förderung landwirtschaftlicher Betriebe
- 3.1. Prämienförderung
- 3.1.1. Wann wurden Flächen- und Tierprämien (einschließlich Vorauszahlungen) in den Jahren 2000 und 2001 in den einzelnen Bundesländern gezahlt?

Bei den Tierprämien haben alle Bundesländer mit Ausnahme von Berlin und Rheinland-Pfalz auf Anfrage hin die entsprechenden Daten geliefert. Das Land Niedersachsen teilte die Termine für die Endzahlungen der Rindersonderprämie (inkl. Extensivierungsprämie) sowie für die Allgemeine Schlachtprämie (inkl. der Zusatzprämie) nicht mit.. Die gemeldeten Daten sind in den nachfolgende Tabellen zusammengestellt. Die Angaben, die sich nur auf die gemeldeten dreizehn Länder beziehen, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Im Antragsjahr 1999 haben bei der Rindersonderprämie 8, der Mutterkuhprämie 7 und der Mutterschafprämie 11 Länder einen Vorschuss gezahlt. Bei der Extensivierungsprämie hat kein Land einen Zuschuss gewährt. Die allgemeine Schlachtprämie und die Zusatzprämie zur Schlachtprämie wurden erst im Jahre 2000 eingeführt. Die Vorschusszahlungen bei den Rinderprämien lagen in dem Zeitraum zwischen November und Februar, die der Mutterschafprämie zwischen August und April. Schleswig-Holstein zahlte mit Ausnahme der Mutterschafprämie – hier erfolgte die Zahlung im September –, wie in den Vorjahren auch, keinen Vorschuss. Die Schlusszahlung erfolgte in Bayern und Schleswig-Holstein im März, während die Mehrzahl der Länder im Juni zahlte.

Für die Prämienanträge 2000 zahlten bei der Rindersonderprämie 12, der Mutterkuhprämie 10 (ohne SH), der Allgemeinen Schlachtprämie 10, der Zusatzprämie zur Schlachtprämie 5 und der Mutterschafprämie 14 Länder einen Vorschuss. Die Vorschusszahlungen fielen bei den Rinderprämien in den Zeitraum zwischen November und Juni (Schleswig-Holstein April/Juni). Die Endzahlung erfolgte - soweit angegeben - mit Ausnahme von Hamburg bei allen Ländern im Juni. Bei der Mutterschafprämie lag die Vorschusszahlung zwischen August und Dezember (Schleswig-Holstein Oktober) und die Schlusszahlung in dem Zeitraum März bis Juni (Schleswig-Hostein Juni).

Die Flächenprämie wurde zur Ernte 2000 bundeseinheitlich zum 30.11.2000 ausgezahlt. Für die Zahlung zur Ernte 2001 wird wiederum angestrebt, diese bundeseinheitlich zum 30.11.2001 zu bewirken.

Sonderprämie für männliche Rinder

Bundesland	für das	für das Jahr 1999		Jahr 2000
	1. Vorschuss	Endzahlung	1. Vorschuss	Endzahlung
Baden-Württemberg		06/00	02/01	06/01
Bayern	11/99	03/00	01 - 03/01	06/01
Berlin				
Brandenburg	31.12.99	30.06.00	28.02.01	30.06.01
Bremen		30.6.00		30.06.01
Hamburg		04.06.00		06.07.01
Hessen		30.06.00	30.04.01	29.06.01
Mecklenburg-Vorpommern	31.12.99	30.06.00	28.02.01	30.06.01
Niedersachsen	02.11.99		31.01.01	
Nordrhein-Westfalen	12/99	04/00	11/99 - 04/00	06/00
Rheinland-Pfalz				
Saarland	29.02.00	30.06.00	30.03.01	29.06.01
Sachsen			28.02.01	29.06.01
Sachsen-Anhalt	31.01.00	30.06.00	15.03.01	30.06.01
Schleswig-Holstein		23.03.00	05/01 - 06/01	06/01 - 07/01
Thüringen	30.11.99	31.05.00	19.12.00	30.06.01

Extensivierungsprämie zur Sonderprämie

Bundesland	für das Jahr 1999	für das Jahr 2000
	Endzahlung	Endzahlung
Baden-Württemberg	06/00	06/01
Bayern	03/00	06/01
Berlin		
Brandenburg	30.06.00	30.06.01
Bremen	30.06.00	30.06.01
Hamburg	04.06.00	06.07.01
Hessen	30.06.00	29.06.01
Mecklenburg-Vorpommern	30.06.00	30.06.01
Niedersachsen		
Nordrhein-Westfalen	04/00	06/01
Rheinland-Pfalz		
Saarland	30.6.00	29.06.01
Sachsen		29.06.01
Sachsen-Anhalt	30.06.00	30.06.01
Schleswig-Holstein	23.03.00	06/01 - 07/01
Thüringen	31.05.00	30.06.01

Mutterkuhprämie

Bundesland	für das	für das Jahr 1999		für das Jahr 2000	
	1. Vorschuss	Endzahlung	1. Vorschuss	Endzahlung	
Baden-Württemberg		06/00	02/01	06/01	
Bayern	11/99	03/00	01/01	06/01	
Berlin					
Brandenburg	31.01.00	30.06.00	31.01.01	30.06.01	
Bremen		30.05.00		30.06.01	
Hamburg		04.05.00		06.07.01	
Hessen		30.06.00	30.04.01	29.06.01	
Mecklenburg-Vorpommern	31.12.99	30.06.00	31.01.01	30.06.01	
Niedersachsen		31.03.00		30.04.01	
Nordrhein-Westfalen	12/99	03/00 - 05/00	12/00 - 03/01	06/01	
Rheinland-Pfalz					
Saarland	31.01.00	30.06.00	30.03.01	29.06.01	
Sachsen			31.01.01	29.06.01	
Sachsen-Anhalt	15.12.99	30.06.00	21.02.01	30.06.01	
Schleswig-Holstein		29.06.00		06/01 - 07/01	
Thüringen	30.11.99	30.04.00	19.12.00	30.06.01	

Extensivierungsprämie zur Mutterkuhprämie

Bundesland	für das Jahr 1999	für das Jahr 2000
	Endzahlung	Endzahlung
Baden-Württemberg	06/00	06/01
Bayern	03/00	06/01
Berlin		
Brandenburg	30.06.00	30.06.01
Bremen	30.05.00	30.06.01
Hamburg	04.05.00	06.07.01
Hessen	30.06.00	29.06.01
Mecklenburg-Vorpommern	30.06.00	30.06.01
Niedersachsen	31.03.00	30.04.01
Nordrhein-Westfalen	03/00 - 05/00	06/01
Rheinland-Pfalz		
Saarland	30.06.00	29.06.01
Sachsen		29.06.01
Sachsen-Anhalt	30.06.00	30.06.01
Schleswig-Holstein	29.02.00	06/01 - 07/01
Thüringen	30.04.00	30.06.01

Allgemeine Schlachtprämie

Bundesland	für das .	Jahr 2000
	1. Vorschuss	Endzahlung
Baden-Württemberg	02/01	06/01
Bayern	01 - 03/01	06/01
Berlin		
Brandenburg	30.03.01	30.06.01
Bremen		30.6.01
Hamburg		06.07.01
Hessen	30.04.01	29.06.01
Mecklenburg-Vorpommern	30.3.01	30.6.01
Niedersachsen	31.01.01	
Nordrhein-Westfalen		11/00 - 06/01
Rheinland-Pfalz		
Saarland	30.03.01	29.06.01
Sachsen	07.03.01	29.06.01
Sachsen-Anhalt		29.06.01
Schleswig-Holstein	04/01 - 07/01	06/01 - 07/01
Thüringen	19.12.00	30.06.01

Zusatzprämie zur Schlachtprämie

Bundesland	für das J	Jahr 2000
	1. Vorschuss	Endzahlung
Baden-Württemberg		06/01
Bayern		06/01
Berlin		
Brandenburg	30.03.01	30.06.01
Bremen		30.6.01
Hamburg		06.07.01
Hessen	30.04.01	29.06.01
Mecklenburg-Vorpommern	30.03.01	30.06.01
Niedersachsen		
Nordrhein-Westfalen		01 - 06/01
Rheinland-Pfalz		
Saarland	30.03.01	29.06.01
Sachsen	07.03.01	29.06.01
Sachsen-Anhalt		29.06.01
Schleswig-Holstein		06/01 - 07/01
Thüringen		30.06.01

Mutterschafprämie

Bundesland	für	das Jahr 1	999	fü	für das Jahr 2000				
	1. Vorsch.	2.Vorsch.	Endzah- lung	1.Vorsch.	2.Vorsch.	Endzah- lung	Jahr 2001 1. Vorsch.		
Baden-Württemberg			04/00	09/00	12/00	06/01	08/01		
Bayern	09/99		03/00	09/00		02/01			
Berlin									
Brandenburg	30.09.99	29.10.99	31.03.00	31.08.00	11.12.00	30.03.01	31.08.01		
Bremen	30.09.99		26.05.00	10.10.00		30.04.01	31.08.01		
Hamburg	29.09.99		17.04.00	30.08.00	20.04.01	20.04.01			
Hessen	30.09.99		12.05.00	29.09.00		30.03.01			
Mecklenburg- Vorpommern	31.08.99	31.12.99	30.03.00	31.08.00	31.12.00	30.03.01	31.08.01		
Niedersachsen	31.08.99	31.03.00	31.03.00	29.09.00	28.02.01		31.08.01		
Nordrhein-Westfalen	11/99 - 12/99	12/99	03/00 - 04/00		11 - 12/00	03 - 04/01			
Rheinland-Pfalz									
Saarland	28.4.00	28.4.00	28.4.00		27.02.01	02.05.01			
Sachsen				30.09.00	30.12.00	30.04.01			
Sachsen-Anhalt	31.08.99		30.04.00	29.09.00		30.04.01	31.08.01		
Schleswig-Holstein	21.09.99		12.04.99	05.10.00		08.06.01	31.08.01		
Thüringen	31.08.99		30.04.00	31.08.00	30.11.00	30.04.01	31.08.01		

3.1.2. Welche Verwaltungsgebühren werden für die Gewährung von nationalen und Europäische Union-Zahlungen erhoben?

Nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung 1259/1999 des Rates zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für die Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik sind die Zahlungen in vollem Umfang zu gewähren. Von daher erhebt kein Bundesland Verwaltungsgebühren bei der Auszahlung der Prämien.

3.2 Investitionsförderung

3.2.1 Gibt es Unterschiede in den Förderkonditionen der einzelbetrieblichen landwirtschaftlichen Investitionsförderung in den Bundesländern? Wenn ja, welche?

Die einzelbetriebliche Investitionsförderung ist Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes". Der Bund und die Länder beschließen jährlich die Fördergrundsätze, die die Fördermodalitäten beinhalten. Die Bundesländer erlassen auf der Grundlage dieser Fördergrundsätze die Landesrichtlinien. Dabei können sie den Förderrahmen gegenüber den Fördergrundsätzen aus landespolitischen Gründen einschränken, nicht aber erweitern. Die wesentlichen Änderungen der Landesrichtlinien gegenüber dem Rahmenplan sind in der nachfolgenden Synopse dargestellt. Daraus wird ersichtlich, dass die Länder eine Reihe von Modifikationen gegenüber den Fördergrundsätzen vornehmen.

Schleswig-Holstein hat die Fördergrundsätze in folgenden wesentlichen Punkten geändert:

- ➤ Die zu erbringende Eigenleistung liegt unter Berücksichtigung der Gewinnkapazität des Betriebes zwischen 20 und 50 v.H. des Investitionsvolumens. Die Eigenleistung muss in Bayern sowie Rheinland-Pfalz 10 v.H., in Nordrhein-Westfalen 20 v.H. und in Mecklenburg bis zu 35 v.H. betragen.
- Das f\u00f6rderungsf\u00e4hige Investitionsvolumen wird in der Rinder- und Schweinehaltung durch H\u00f6chstbetr\u00e4ge pro Stallplatz begrenzt. Diese Regelung wendet auch Baden-W\u00fcrttemberg an.

Die Höhe der Zinsverbilligung für das Kapitalmarktdarlehen wird auf 3,5 % festgelegt. Eine Reduzierung der Subventionshöhe nehmen auch die Länder Baden-Württemberg, Bayern, und Nordrhein-Westfalen vor.

Wesentliche Besonderheiten der Landesrichtlinien AFP
- Abweichungen vom Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für das Jahr 2000 -

Abschni tte AFP Land	Zuwendungszweck Gegenstand der Förderung Zuwendungsempfänger	Zuwendungsvoraussetzungen	Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen	Sonstige Zuwendungsbestimmungen
1	2	3	4	5
BW	 Förderung der Kosten für die Erstellung einer projektbezogenen Fachplanung Förderung von Einkommenskombinationen: nur von größeren Vorhaben, ansonsten Förderung mit Regionalprogramm Beschränkung bei der Direktvermarktung auf Investitionen, die für Produkte des eigenen landund forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind bei Direktvermarktung ist die Grundversorgung durch lokale Wettbewerber im Einzelfall zu berücksichtigen (keinen Verdrängungswettbewerb unterstützen) bei UadB und Direktvermarktung Vorlage eines schlüssigen Marketingkonzeptes, wenn Investition > 100.000 DM Nährstoffbilanz des Betriebes kann entfallen, wenn Viehbesatz im Zieljahr < 1 GV/ha Ausbringungsfläche und ordnungsgemäße Verwertung des anfallenden Düngers möglich erscheint 	 bei bäuerlichen Familienbetrieben kann anstelle des Kapitalanteils der Gewinnanteil herangezogen werden vorhandene Mittel und Vermögenswerte sind vorrangig einzusetzen bei Niederlassungsprämie gilt Prosperitätsgrenze bei Neubau von Boxenlaufställen Berücksichtigung der einzelbetrieblichen Situation, der Betriebsstruktur und der Entwicklung konkurrierender Betriebe im Einzugsgebiet des jeweiligen Standortes 	 Begrenzung der Förderung: auf 8.000 DM/Milchviehstallplatz (einschl. Liege- und Freßplatz, Milch- und Kälberbereich, Futter- und Güllelager); bei Jungvieh 3.000 DM/Stallplatz der Kapazitätsaufstockung bei Mastschweinen (Überwachung durch das MLR) auf 600 DM/Mastschwein (einschl. Futterzentrale und Güllelager) bei Agrarkredit: Einschränkung der Gewährung einer Zinsverbilligung auf bis zu 4%; bei Darlehenslaufzeit = 20 Jahre auf bis zu 3% (aber ZV-dauer= 10 Jahre) bei Kombinierter Investitionsförderung (KIF): Einschränkung der Gewährung einer Zinsverbilligung auf bis zu 4% keine Bewilligung einzelner Darlehen < 20.000 DM Gewährung des Baukostenzuschusses nur bei weiträumiger Landschaftspflege (= extensive Haltungsverfahren) besonders tierartgerechtem Bauen (modellhaft) Modellvorhaben Gülle- und Festmistlager Gewährung des Betreuungszuschusses erst bei 300.000 DM förderfähigen baulichen Investitionen; grundsätzlich Pflicht zur Einschaltung eines Betreuers Einschränkung der Betreuungsgebühren bei förderungsfähigem Investitionsvolumen: 300.000 – 500.000 DM > 500.000 – 1 Mio DM > 1 Mio DM 30.000 DM Gewährung der Niederlassungsprämie für Junglandwirte in Höhe von 28.500 DM bei geringeren Förderkonditionen aus reinen Landesmitteln 	- vorrangige Bewilligung von Förderanträgen in den Bereichen Kooperationen und Schweinemast - Protokollerklärung "Ökomaschinen" ist vollständig integriert - Förderung von Existenzgründungen nur im Ausnahmefall, z.B. von Junglandwirten im Gartenbau mit entsprechender Kapitalausstattung
ВҮ	 keine Förderung: leistungsfähiger Unternehmen (Art. 23 u. 44 BYHO) der Existenzgründung Anerkennung der Ausbringung von wirtschaftseigenem Dünger auf betriebsfremde Flächen (Gülleabnahmeverträge) 	 Einbringen von 10% Eigenleistung keine Zuwendungsfähigkeit von baren und unbaren Eigenleistungen fakultative Abschnitte der Buchführung (Einzelaufstellung der Verbindlichkeiten, Naturalbericht) werden obligatorisch verlangt 	 Einschränkung des förderungsfähigen Investitionsvolumens auf bis zu 1,5 Mio. DM Ausschluss von Betrieben mit mehr als 15 Gästebetten bei Agrarkredit: Betrag des zinsverbilligten Darlehens: bei Baumaßnahmen = bis 90% des förderfähigen Investitionsvolumens; höchstens 180.000 DM 	Möglichkeit der Einräumung von Tilgungsfreijahren Protokollerklärung "Ökomaschinen" wird nicht angewandt

	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			1
			bei Maschinen = bis 50% des förderfähigen Investitionsvolu-	
			mens; höchstens 50.000 DM	
			• Zinsverbilligung bis zu 3,5 % (bei Baumaßnahmen bis zu 10 Jahre;	
			bei Maschinen bis zu 5 Jahre)	
			• keine ZV, wenn:	
			- der Effektivzinssatz des Darlehens nicht marktgerecht	
			- die vereinbarte Kaufzeit des Darlehens < 4 Jahre	
			- Darlehen laut Antrag < 20.000 DM	
			- Darlehenslaufzeit > 12 Jahre für Immobilien; > 7 Jahre für Ma-	
			schinen	
			- Darlehen > 2 Tilgungsfreijahre	
			- bei Agrarinvestitionsförderprogramm:	
			• ZV bis zu 3,5% - bei Baumaßnahmen und Immobilien bis 20 Jahre	
			 bei Maschinen bis zu 10 Jahre keine Bewilligung von Zinszuschüssen bei: 	
			- Darlehen < 20.000 DM	
			- Darlehen < 20.000 DW - vereinbarter Darlehenslaufzeit < 4 Jahre	
			- bei nicht marktgerechtem Effektivzinssatz	
			- bei Laufzeit > 20 Jahre bei Immobilien; > 10 Jahre bei sonstigen	
			Investitionen	
			- Darlehen > 3 Tilgungsfreijahre	
			keine Gewährung des Baukostenzuschusses	
			- Einschränkung der Betreuergebühren	
			• Höhe des Zuschusses bei:	
			- Althofsanierung oder Aussiedlung ohne öffentl. Interesse bis zu	
			60% der Betreuerausgaben, max. 8.000 DM	
			- Kooperationen, Betriebszweig- oder Teilaussiedlung im öffentli-	
			chen Interesse bis zu 60% der Betreuerausgaben, max. 10.000	
			DM	
			 Vollaussiedlung im öffentl. Interesse bis zu 60% der Betreuer- 	
			ausgaben, max. 12.5000 DM	
			- bei Startbeihilfe (= Niederlassungsprämie):	
			• wird als 0,5% höherer Zinszuschuss für en Kapitalmarktdarlehen	
			von max. 600.000 DM gewährt	
HB		wendet den Rahmen	plan der GAK unverändert an	
НН		wendet den Rahmen	plan der GAK unverändert an	
HE	- genereller Ausschluss der Förderung von Landankauf	- fakultative Abschnitte der Buchführung sind	- bei Agrarkredit:	- Einbringung von Eigenleistungen
		obligatorisch zu erbringen	Gewährung eines abgezinsten einmaligen Zinszuschusses von 20%	im Rahmen des Zumutbaren
			- bei Kombinierter Investitionsförderung:	- Protokollerklärung "Ökomaschi-
			Gewährung eines abgezinsten einmaligen Zinszuschusses von 31%	nen" ist integriert; (grundsätzlich
			• innerhalb von 6 Jahren kann Unternehmen nur 2 BVP aufstellen	überbetrieblicher Einsatz bzw.
			(=Erstförderung und Ergänzungsfinanzierung)	mind. 80% Auslastung der Ma-
			- bei Betreuergebühren:	schinen im eigenen Betrieb);
			• Gewährung eines verlorenen Zuschusses von 60% in Verbindung mit	Förderung von Pflanzenschutzge-
			einem kapitalisierten Zinszuschuss für die restlichen 40% der Betreu-	räten mit elektronisch geregelter
			ergebühren (Pauschalierung gem. Nr. 5.6, Abs. 2 des AFP)	Ausbringung, Direkteinspeisung

NI	- Viehbesatz darf 2,5 GVE/ha LN nicht übersteigen	- kein Hinweis auf fakultative Abschnitte der	- bei Agrarkredit:	und Pflanzenschutzmittelrückführung - Möglichkeit der Existenzgründungsförderung - Beachtung der Anforderungen für eine artgerechte Tierhaltung - keine Gewährung der Niederlas-
		Buchführung, diese werden obligatorisch verlangt - angemessene bereinigte Eigenkapitalbildung wird für die letzten 2-4 Jahre verlangt	Gewährung eines abgezinsten einmaligen Zinszuschusses bei Kombinierter Investitionsförderung: Gewährung eines abgezinsten einmaligen Zinszuschusses keine Gewährung des Baukostenzuschusses Einschränkung der Betreuergebühren bei Investitionsvolumen - bis 300.000 DM 4% (Sockel)	sungsprämie für Junglandwirte - Protokollerklärung "Ökomaschi- nen" ist nicht integriert - Förderung von Existenzgründun- gen möglich
NW	- keine Förderung: • von Landankauf • der Pelztierzucht • Kapazitätsaufstockungen in der Schweinehaltung (außer Ökolandbau) • wenn Viehbesatz > 2 GVE/ha (Gülleabnahmeverträge, Güllebörse wird angerechnet, jedoch muss überwiegende Ausbringung tierischer Exkremente auf selbst bewirtschaftete Flächen erfolgen) • von juristischen Personen • der Existenzgründung	 die Förderung von Energiesparmaßnahmen wird nicht explizit aufgeführt; diese Maßnahmen werden als allgemeine Investitionen im Rahmen der Wettbewerbsfähigkeit mitgefördert Einbringung einer baren Eigenleistung von mind. 20% Niederlassungsprämie: kann zur Verstärkung der baren Eigenleistung eingesetzt werden Gewährung nur an Haupterwerbslandwirte 	- bei Agrarkredit: • Gewährung eines Zinszuschusses und Einschränkung sowie Staffelung des Zinszuschusses nach der Höhe der positiven Einkünfte - bis 80.000 DM - über 80.000-100.000 DM - über 100.000-120.000 DM - über 120.000 DM - über 120.000 DM - über 120.000 DM - über 120.000 DM - bei Kombinierter Investitionsförderung (KIF): • Begrenzung der Förderung: - des Einzelbetriebes auf 750.000 DM förderfähige Investitionen - des Betriebszusammenschlusses auf 1,5 Mio. DM förderfähige Investitionen; Finanzierung nur bis zum 3-fachen der Werte der KIF • Gewährung eines Zinszuschusses und Einschränkung sowie Staffelung des Zinszuschusses nach der Höhe der positiven Einkünfte; - bis 80.000 DM - über 80.000-100.000 DM - über 100.000-120.000 DM - über 120.000 DM - über 120.000 DM - Einschränkung des Baukostenzuschusses auf maximal 30.000 DM (außer bei Maßnahmen zur artgerechten Tierhaltung) - Einschränkung der Betreuergebühren auf max. 18.000 DM - Gewährung des Betreuungszuschusses erst bei 300.000 DM förderfähigen baulichen Investitionen	- Anhang zum AFP:"Beurteilungskriterien für besondere Maßnahmen zur artge- rechten Haltung von Schweinen, Rindern, Geflügel und Pferden" - vorrangige Bewilligung von Maßnahmen des Anhangs zum AFP und der Direktvermarktung - Protokollerklärung "Ökomaschi- nen" ist vollständig integriert - Gewährung des Betreuungszu- schusses nur für bis zum 01.04.1998 eingereichte Anträge
RP	 keine Förderung: der Betreuung (führen Ämter für Landwirtschaft durch) der Anlage von Dauerkulturen im Bereich UadB bei < 6 Gästebetten oder < 2 Ferienwohnungen 	- Forderung des BML-Jahresabschlusses auch bei der Vorwegbuchführung - fakultative Abschnitte der Buchführung werden obligatorisch verlangt - mind. 5000 DM/ betriebsnotwendiger AK und Jahr bereinigte Eigenkapitalbildung - Einbringen von mind. 10% barer Eigenmittel	- bei Agrarkredit: • Gewährung eines abgezinsten einmaligen Zinszuschusses • keine Gewährung bei Kapitalmarktdarlehen < 4 Jahre Laufzeit - bei Kombinierter Investitionsförderung: • Gewährung eines abgezinsten einmaligen Zinszuschusses • keine Gewährung bei Kapitalmarktdarlehen < 4 Jahre Laufzeit • keine Gewährung des Baukostenzuschusses im Bereich UadB, Freizeit	 Niederlassungsprämie für Junglandwirte wird in förderungsfähige Investitionsvolumen eingerechnet (es gibt außerdem ein eigenes Landesprogramm zur Junglandwirteförderung) Protokollerklärung "Ökomaschi-

			und Erholung, haus- und landwirtschaftliche Dienstleistungen	nen" ist integriert - Förderung von Existenz- gründungen ist möglich - Kapazitätsaufstockung in der Schweinehaltung mit bestimmten Einschränkungen möglich
SH	- keine Förderung von: • Wärme- und Kältedämmungsmaßnahmen • Wärmerückgewinnungsanlagen • Wärmepumpen	- Erbringung von mind. 20% - 50% baren oder unbaren Eigenleistungen (unter Berücksichtigung der Gewinnkapazität des Betriebes) - Betriebssitz muss in SH sein - Buchführungspflicht auch für Maßnahmen ≤ 200.000 DM - fakultative Abschnitte der Buchführung werden nicht verlangt - keine Förderung bei: • Besitz von erheblichen Vermögenswerten (einschl. Ehegatten), die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören - Versicherungsleistungen sind in voller Höhe einzubringen - bei Bauvorhaben mit einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von ≥ 200.000 DM ist Sachverständiger einzuschalten, soweit ein Baukostenzuschuss beantragt wird - Zulässigkeit der freihändigen Vergabe von Bauleistungen bei Förderungsmitteln (einschl. zinszuverbilligenden KMD) < 200.000 DM - Beauftragung eines Architekten bei Förderungsmitteln (einschl. zinszuverbilligenden KMD) > 200.000 DM	 Einschränkung des förderungsfähigen Investitionsvolumens bei der Rindviehhaltung auf: 8.000 DM/Kuhplatz 5.000 DM/Platz für Jungvieh bei Unterbringung in Einzelbuchten Einzelbuchten 2.500 DM/Platz für Jungvieh bei Unterbringung in Sammelbuchten Einschränkung der Zinsverbilligung auf 3,5%; Dauer der Zinsverbilligung ≥ 4 Jahre Einschränkung des förderungsfähigen Investitionsvolumens auf 1,5 Mio. DM (nur in Ausnahmefällen bis 2,5 Mio. DM) keine Gewährung des Baukostenzuschusses < 20.000 DM Zuschussvolumen mind. 10% der Betreuungsgebühren muss der Zuwendungsempfänger selbst tragen keine Gewährung des Erschließungskostenzuschusses, aber Einbeziehen der Kosten in die Zinsverbilligung 	- Einschränkung der Niederlassungsprämie für Junglandwirte auf 15.000 DM, Voraussetzung ist eine bauliche Investition mit einem förderungsfähigen Investitionsvolumen ≥ 150.000 DM - Protokollerklärung "Ökomaschinen" ist teilweise integriert • keine Förderung von Spezialmaschinen und -geräten für nachwachsende Rohstoffe zur Konditionierung für die Energiegewinnung oder zur Aufbereitung zur Fasergewinnung - Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmebeginns
ВВ		 bei Bauvorhaben mit einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von mind. 200.000 DM ist ein Betreuer einzuschalten BML-Jahresabschluss spätestens 9 Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres der Bewilligungsbehörde übersenden Festlegung der Kriterien der Aussiedlung 	 Refinanzierung über die InvestitionsBank BB, die sich ihrerseits über LR- Sonderkreditprogramme refinanziert; bei Bürgschaften 0,5% p.a. des verbürgten Kreditbetrages als Aufwandsentgelt für Hausbank generell nur Gewährung einer Zinsverbilligung; Festlegung, dass 3% Zinsen vom Unternehmen selbst zu tragen sind Staffelung der Gewährung des Betreuungszuschusses 20% nach der Bewilligung, 40% bei Baubeginn 20% nach Vorlage des Verwendungsnachweises Rest nach Prüfung des Verwendungsnachweises 	- Möglichkeit der Existenzgründungsförderung
MV	- Einschränkung der Förderung von Energiesparmaßnahmen auf bauliche Rationalisierungsmaßnahmen - Förderung des Kaufs von Hof- und Gebäudeflächen bei:	 - Einbringen von 15% Eigenmitteln; bei Existenzgründungen 35% - positive Eigenkapitalbildung bzw. positive Entwicklung des ordentlichen Ergebnisses 	 generell Gewährung eines abgezinsten Zinszuschusses keine Verbilligung von Darlehen ≤ 4 Jahre bei Kleinem Agrarkredit: Mindestinvestitionsvolumen 100.000 DM 	- Protokollerklärung "Ökomaschi- nen" ist integriert - in Härtefällen vorzeitiger Maß-

Drucksache 15/xxxx

	 Vorliegen eines begründeten öffentlichen Interesses Zusammenführung Grund- und Gebäudeeigentum Kapazitätsaufstockungen in der Schweinehaltung nur einzelbetrieblich möglich Förderausschluss: für bare und unbare Eigenmittel von Kapazitätsaufstockungen im Eier- und Geflügelsektor bei Betrieben des Ökolandbaus oder Einrichtung 	 Gesamtfinanzierung muss gesichert sein bei Junglandwirteförderung: Erfüllen der Prosperitätsgrenze Niederlassung innerhalb der letzten 3 Jahre nur Gewährung an natürliche Personen 	 Laufzeit des zu verbilligenden Darlehens > 4 - 10 Jahre Vorlage des Abschlusses einer lw. Fachschule bei Großem Agrarkredit: Dauer der Zinsverbilligung bei baulichen Investitionen ≤ 20 Jahre; bei übrigen Investitionen ≤ 10 Jahre keine Gewährung des Erschließungskostenzuschusses bei Existenzgründung Erbringen eine Eigenmittelanteils ≥ 35% bauliche Maßnahmen sind ab zuschussfähigen Ausgaben von 200.000 	nahmebeginn möglich - Festschreibung der Erfüllung der Mindestanforderungen Umwelt- schutz, Tierschutz und Tierhygie- ne
	von Boden- oder Freilandhaltung von Legehennen - Anrechnung der Kosten für das Investitionskonzept bis zu 4.500 DM auf die Zinsverbilligung		DM baubetreuerpflichtig	
SN		keine Richtlinie AFP	2000 in Kraft gesetzt	
ST	- keine Förderung: • wenn Betriebssitz des Unternehmens außerhalb von ST	- Vorgaben der Düngeverordnung müssen schon bei Antragstellung erfüllt sein - bei Agrarkredit: • Pflicht zur Vorlage eines Investitionskonzeptes - Pflicht zur Einschaltung eines Betreuers bei Bauvorhaben ≥ 200.000 DM - Anrechnung von Landesprogrammen bei der Finanzierung - bei Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen auf nicht im Eigentum befindlichen Grundstücken ist sicherzustellen, dass dem Antragsteller ein Erbbaurecht/ ein Recht aus einem Pachtverhältnis über den Zweckbindungszeitraum zusteht	- generell nur Gewährung einer Zinsverbilligung - bei Agrarkredit: • 5% ZV mit einer Laufzeit ≤ 9 Jahre - bei Kombinierter Investitionsförderung: • 5% ZV mit einer Laufzeit ≤ 18 Jahre bei Immobilien und ≤ 9 Jahre bei übrigen Investitionen - bei Betriebszusammenschluss: • müssen juristische Personen die Förderung zusammengefasst beantragen - Refinanzierung über Landesförderinstitut (LFI)	- Protokollerklärung "Ökomaschi- nen" ist integriert - Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmebeginns
ТН	- Kosten für die Erstellung des Investitionskonzeptes nur bis zu 2.000 DM förderfähig	 spezielle Regelungen: zum Landankauf zu den Nutzungs- und Eigentumsverhältnissen von Betriebsflächen wenn Baumaßnahmen getätigt werden fakultative Abschnitte der Buchführung werden obligatorisch verlangt 	 nur Gewährung eines abgezinsten einmaligen Zuschusses keine Verbilligung von KMD bei Laufzeit < 5 Jahre Zurverfügungstellung eines abgezinsten Zinszuschusses an die LR (Bankenweg) Refinanzierung über die LR Sonderkreditprogramme (Bearbeitungsgebühr: bei Darlehen bis 400.000 DM einmalig 0,75 %, >400.000 DM 0,50 %) bei Kombinierter Investitionsförderung: • keine Verwendung des Baukostenzuschusses für Immobilienkauf bei Bürgschaften: • Erhebung eines Bearbeitungsentgeltes von einmalig 2% des verbürgten Darlehensbetrages; von 3% bei Bürgschaftslaufzeiten >10 Jahre, jedoch mind. 500 DM und höchstens 10.000 DM Betreuergebühren werden ausschließlich über eine Zinsverbilligung gefördert 	- Protokollerklärung "Ökomaschinen" ist teilweise integriert • keine Förderung von: - Pflanzenschutzgeräten mit technischen Einrichtungen zur Vermeidung von Abdrift - Unterstock- Bodenbearbeitungsgeräten - Mulchsaatgeräten

3.2.2. Wie hoch lag die einzelbetriebliche landwirtschaftliche Investitionsförderung – getrennt nach Maßnahmen und Bundesländern – in den Jahren 1996 bis 2000?

Seit 1995 erfolgt die einzelbetriebliche landwirtschaftliche Investitionsförderung in den alten Bundesländern im Rahmen des "Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)", das seit 1997 auch für die neuen Bundesländer gilt. In der nachfolgenden Tabelle sind die Ist-Ausgaben nach Bundesländern und nach Art der geförderten Investitionen getrennt für den Zeitraum 1996 bis 1999 dargestellt. Da viele Verfahren aus dem Jahr 2000 noch nicht abgeschlossen sind, liegen hierzu bundesweit und auch für Schleswig-Holstein noch keine aggregierten Zahlen vor. In Schleswig-Holstein sind die Ausgaben von 22,2 Mio. DM im Jahre 1996 auf 24,0 Mio. DM im Jahre 1999 gestiegen. Voraussichtlich wird der Betrag in 2000 auf vergleichbarem Niveau liegen. Vergleicht man die Summe der Ist-Ausgaben (Spalte 4, zu c) der Tabelle) für das Jahr 1999 mit der Förderhöhe anderer alten Bundesländer und bezieht die absolute Fördersumme auf die Anzahl der wirtschaftenden Betriebe so fällt auf, dass Schleswig-Holstein (24,0 Mio. DM/20.000 Betriebe) im Vergleich zu Niedersachsen (68,4 Mio. DM/ 62.000 Betriebe), Nordrhein-Westfalen (31,4 Mio. DM/ 53.000 Betriebe) und Bayern (90,0 Mio. DM/149.000 Betriebe) eine vergleichsweise günstige Relation aufweist. Aufgrund der anderen Struktur und Entwicklung der Betriebe und auch den Nachwirkungen des Umstrukturierungsprozesses sind die Angaben für die neuen Bundesländer nicht direkt vergleichbar mit den Daten der alten Bundesländer.

Die Art der geförderten Investitionen ergibt sich primär aus der jeweiligen Agrarstruktur der Bundesländer, da eine direkte Steuerung der geförderten Investitionen durch die Bundesländer nicht erfolgt ist. So liegt der Investitionsschwerpunkt in Schleswig-Holstein (ähnlich wie in Rheinland-Pfalz, Bayern, Hessen, Baden-Württemberg) bei der Milchviehhaltung und nicht im Schweinebereich, während letzterer vor allem in Niedersachsen und in abgeschwächtem Umfang auch in Nordrhein-Westfalen eine große Bedeutung hat.

In Schleswig-Holstein hat es zu keinem Zeitpunkt einen Antrags- bzw. Bewilligungsstopp wegen fehlender finanzieller Mittel gegeben, anders als z. B. in Niedersachsen oder Bayern.

Tabelle: Agrarinvestitionsförderungsprogramm - Ist- Ausgaben 1996 - alle Länder

Stand: 01.10.1997 Ist-Ausgaben davon entfallen auf a) Kombinierte Investiti-Milchkuhhal-Rindfleisch- Schweine-Energiein-Einkommenskombinationen Sonsti-Summe der von Sp. 14 Niederlassungs-Erschlieonsförderung **Bunas-**Land Jahr b) Agrarkredit Urlaub / Direkt zusätzlicher kostentuna erzeugung haltung sparung übrige Spalten Zuschuss für Bereiche c) insgesamt Freizeit vermarktung 6 - 13 Investitions-Junglandwirte zuschuss zuschuss für Junglandwirte -1.000 DM % 1.000 DM 1 2 3 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 21.925 10,65 11.297 230 903 38 652 37 7.442 20.619 1.228 930 376 1996 b) 177 300 SH 300 3,72 22.224 10,39 11.474 234 917 39 662 38 7.535 20.919 1.228 930 376 406 0,20 312 a) НН 1996 b) 87 1,08 87 87 493 0,23 217 183 399 31 94 c) 67.823 32,95 23.268 2.392 8.238 1.661 1.277 29.549 66.385 1.058 1.439 a) 1996 b) 1.045 12.98 349 1.045 NI 123 441 23.616 2.427 1.686 1.349 29.990 68.869 32.20 8.361 67.430 1.058 c) 1.439 38 0,02 38 30 1996 b) HB 0,02 c) a) 1996 b) 27.700 10.661 24 4.731 353 522 15 7.492 23.783 3.396 521 13.46 1.037 108 NW 768 9,53 319 321 768 537 28.467 10.980 24 5.052 357 7.600 24.550 1.037 c) 13,31 3.396 521 2.592 1.26 750 64 173 987 1.496 110 ΗE 1996 b) 20,62 430 61 72 284 811 1.661 1.661 136 456 1.180 2.648 4.253 1.99 61 811 1.496 110 330 560 114 1.315 926 2.402 1.377 18.053 8,77 4.762 10.409 7.287 356 RP 1996 bí 12 153 1.123 13,94 70 72 114 664 1.123 1.078 19.175 8,97 4.832 403 598 127 1.429 3.066 11.532 1.377 7.287 356 28.348 13.812 621 705 355 550 8.394 24.438 366 3.032 13,77 879 a) 1996 b) 123 BW 3.070 38,12 492 104 206 2.145 3.070 14.304 725 828 561 27.508 31.418 14.69 550 10.539 3.032 879 a) 36.213 17,59 22.224 243 1.568 865 1.101 17 5.482 31,499 12.669 4.714 1) 1996 b) BY 16,93 1.568 17 5.482 36.213 22.224 243 865 1.101 31.499 12.669 4.714 c) 2.169 1.05 620 242 268 1.195 870 105 65 a) 1996 b) SL c) 2.169 1.01 620 242 65 268 1.195 870 105 0,27 429 127 556 556

0,26

100,00

87.640

1.836

89.475

4.081

4.302

220

16.770

17.449

680

1.018

1.031

13

556

205.823

8.053

213.876 100.00

1996 b)

1996 b)

c)

a)

B(W)

ABL

4.344

4.703

359

127

61.251

4.350

65.601

429

639

284

923

4.477

312

4.789

556

17.783

17.783

17.104

17.104

8.499

8.499

180.220

188.274

8.053

^{100,00} 1) Maßnahme wurde erst ab Ende 1996 durchgeführt.

Tabelle : Agrarinvestitionsförderungsprogramm - Ist-Ausgaben 1997 - alle Länder

Stand:01.09.1998

			Ist-Ausgaben								davon entfallen a	nuf				
Land	Jahr	b) Kombinierte Investition rung) Agrarkredit	sförde-	Milchkuh- haltung	Rindfleisch- erzeugung	Schweine- haltung	Energie- einsparung	Ein Urlaub / Freizeit	kommenskombinatio	übrige Bereiche	Sonstiges	Summe der Spalten	von Sp. 14 zusätzlicher Investitionszu-	Niederlassungszuschuss	
		C) insgesamt 1.000 DM	%	I	l			I	tung	1.000 DM		6 - 13	schuss für Junglandwirte	für Junglandwirte	zuschuss
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
SH	1997	a) b) c)	21.422 148 21.570	8,06 1,89 7,88	12.858 20 12.878	1.028 15 1.043	3.427 23 3.450		270 32 302			2.233 58 2.291	19.817 148 19.965		1.605 1.605	
НН	1997	a) b) c)	1.285 180 1.464	0,48 2,29 0,54	48 48			4				955 176 1.130	1.003 180 1.182	93	282 282	
NI	1997	a) b)	91.833 2.129 93.962	34,55 27,16 34,34	35.388 593 35.981	5.512 247 5.758	15.642 385 16.027		1.320 71 1.391	644 89 733		31.583 744 32.327	90.089 2.129 92.218	1.417		1.74
НВ	1997	a) b) c)	93.962 45 30 75	0,02 0,38 0,03	35.981	5.758	16.027		7	/33		32.327 30 30	92.218 45 30 75	;)		1.74
NW	1997	a) b)	31.775 865	11,96 11,03	13.660 317	192 10	4.855 301		/	1.063 40		8.466 198	28.275 865	949	2.841	65
HE	1997	a) b)	32.640 7.319 1.153 8.472	11,93 2,75 14,71 3,10	13.977 4.424 193 4.617	202 25 25	5.156 187 84 271		52 52	1.103 524 89 613	455 183	8.664 169 526 695	29.140 5.759 1.153 6.912	165	2.841 949 949	6
RP	1997	a) b) c)	17.476 1.651 19.127	6,58 21,06 6,99	4.932 133 5.065	275 70 345	1.005 56 1.061	81 7 88	1.358 57	233 296 529	40 41	3.860 991 4.851	11.784 1.651 13.435	851	1.428 1.428	67
BW	1997	a) b)	32.771 1.644 34.415	12,33 20,97 12,58	12.505 310 12.815	620 19 639	1.649 83 1.732	524 66 590	354 82	904 98 1,002	878	8.978 986 9.963	26.412 1.644 28.055	859	4.418 4.418	1.94
BY 2)	1997	a) b)	54.125	20,36	33.410	452	2.147	515	382	1.108	1.470	10.800	50.283	9.116	4.410	3.84
SL	1997	a) b)	54.125 1.113	19,78 0,42	33.410 182	452 8	2.147	515 2	382 66	1.108 124		10.800	50.283 718	3	395	
B(W)	1997	c) a) b)	1.113 163	0,41	182	8	10	2	66	124	21	142	718 163	3	395	
BB	1997	a) b)	163 2.373	0,06 205,73	807	208	231	21				142 28	163 1.839	58	470	
MV	1997	c) a) b)	2.373 647	56,10	807 204	208	231 51	21	41	17	485	28 45	1.839		470 347	
SN	1997	a) b) c)	647 3.111 40 3.151	269,72 0,47	204 764 764	398 398	51 455 455				72	45 1.212 40 1.252	300 2.899 40 2.939	42	347 212 212	
ST 1)	1997	a) b) c)	3.151		764	398	455				12	1.252	2.939	42	212	
TH	1997	a) b)	326 326	28,23			232						232		24	
Insgesamt	1997	a) b)	265.782 7.841 273.623	100,00 100,00 100.00	119.219 1.565 120.784	8.692 386 9.078	29.891 932 30.823	1.143 77 1.220	294	4.616 613 5.229	224	68.470 3.749 72.219	239.617 7.841 247.458	13.551	12.969 12.969	9.60

[&]quot;) keine Ist-Ausgaben im Jahr 1997

2) 27.495.000 DM Niederlassungsprämie für Junglandwirte ausschließlich mit Landesmitteln finanziert

Tabelle : Agrarinvestitionsförderungsprogramm - Ist-Ausgaben 1998 - alle Länder

Stand: 01.11.1999

			Ist-Ausgaben								davon entfallen au	ıf				
Land	Jahr	b)	Kombinierte Investiti rung Agrarkredit insgesamt	ionsförde-	Milchkuh- haltung	Rindfleisch- erzeugung	Schweine- haltung	Energie- einspa- rung	Urlaub / Freizeit	nkommenskombinati Direkt- vermark- tung	onen übrige Bereiche	Sonstiges	Summe der Spalten 6 - 13	von Sp. 14 zusätzlicher Investiti- ons- zuschuss für Junglandwirte	Niederlassungszuschuss für Junglandwirte	Erschließungs- kostenzuschuss
			1.000 DM	%							1.000 DM			Jungianuwiite	l l	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
SH	1998	a) b) c)	23.132 65 23.197	7,94 0,83 7,75	15.993 12 16.004	1.551 1.551	2.500 10 2.510	12 12	105 105		22 22	1.748 43 1.791	21.932 65 21.997		1.200 1.200	
НН	1998	a) b) c)	993 138 1.132	0,34 1,76 0,38	54 12 66	139 28 167						636 99 734	829 138 967	26 26	165 165	
NI	1998	a) b) c)	70.637 1.066 71.703	24,23 13,53 23,95	27.220 257 27.477	4.239 190 4.429	11.594 246 11.840		1.015 55 1.070	495 69 564	438 50 488	24.868 200 25.067	69.870 1.066 70.936	889 889		767 767
НВ	1998	a) b) c)	66 66	0,02	51 51				15 15				66 66			
NW	1998	a) b) c)	35.600 981 36.581	12,21 12,45 12,22	15.810 294 16.105	198 3 201	6.884 158 7.042		263 263	1.700 46 1.747	107	5.289 479 5.768	30.251 981 31.232	1.181	3.788 3.788	1.561 1.561
HE	1998	a) b) c)	17.775 1.583 19.358	6,10 20,09 6,47	10.387 560 10.947	22 26 48	315 12 327		11 11	918 79 997	540 2.148	149 366 516	13.409 1.583 14.992	236 236	3.008 3.008	1.358 1.358
RP	1998	a) b) c)	20.073 1.503 21.576	6,89 19,07 7,21	5.242 105 5.347	272 44 316	1.272 57 1.328	48 48	1.204 64 1.268	815 264 1.079	254	10.278 970 11.248	19.385 1.503 20.887	884 884		688 688
BW ²⁾	1998	a) b) c)	34.520 2.265 36.786	11,84 28,75 12,29	16.610 453 17.063	350 35 385	1.809 91 1.899		746 136 882	740 113 853	563	11.964 1.438 13.402	32.782 2.265 35.048	1.203 1.203		1.738 1.738
BY 1)	1998	a) b) c)	51.837 51.837	17,78 17,32	34.574 34.574	2.052 2.052	3.391 3.391	660 660	167 167	2.026 2.026	1.702 1.702	6.090 6.090	50.663 50.663	16.551 16.551		1.174 1.174
SL	1998	a) b) c)	3.108 3.108	1,07 1,04	2.640 2.640	202 202						125 125	2.967 2.967	96 96	141 141	
B(O)	1998	a) b) c)	636 636	0,22								636 636	636 636			
ВВ	1998	a) b) c)	7.977 16 7.993	503,92 0,08	2.081 5 2.086	584 1 586	1.018 2 1.021		121	38 38	2.889 7 2.895	145	6.876 16 6.892	188 188	752 752	348 348
MV	1998	a) b) c)	6.307 200 6.507	398,41 1,03	2.840	65 65	1.200		174			1.028 200 1.228	5.307 200 5.507		1.000	
SN	1998	a) b) c)	10.536 38 10.574 1.955	665,61 0,20 123,50	5.826 4 5.830 392	492 21 513	408 408 300		4 1 5	225 225 10	9	3.088 11 3.099 1.226	10.053 38 10.091 1.928	120 120 68	483 483 27	
ST	1998	a) b) c)	1.955	399,47	392 392 868	254	300 300 1.009			10		1.226	1.928 1.928 5.953	68 760	27 27 306	0.7
TH	1998	a) b) c)	6.323 23 6.346	0,12	868	254	1.009	700	2 000		7.504	3.821 23 3.844	23 5.975	760	306	65
Insgesamt	1998	a) b) c)	291.475 7.879 299.354	100,00 100,00 100,00	140.587 1.703 142.289	10.421 349 10.770	31.700 576 32.276	720 720	3.826 256 4.082	6.968 571 7.539		71.090 3.828 74.918	272.905 7.879 280.784	22.201 22.201	10.870 10.870	7.700 7.700

Niederlassungsprämie für Junglandwirte ausschließlich mit Landesmitteln finanzie

Tabelle : Agrarinvestitionsförderungsprogramm - Ist-Ausgaben 1999 - alle Länder Stand: 21.06.2001

rabelle :	Agrarınve	estitio		gsprog	ramm - Ist-Ausgaben 1999 - alle Länder Stand: 21.06.20											a: 21.06.2001
		b) c)	Ist-Ausgaben Kombinierte Invest förderung Agrarkredit insgesamt	titions-	Milchkuh- haltung	Rindfleisch- erzeugung	Schweine haltung	Energie- einsparung	Einkommenskomb	inationen		Sonstiges	Summe der Spalten 6 - 13	von Sp. 14 zusätzlicher Investitions- zuschuss für Junglandwirte	Niederlassungs- zuschuss für Junglandwirte	Erschließungs- kostenzuschuss
Land	Jahr								Urlaub / Freizeit	Direktvermarktung	übrige Bereiche			•		
			1.000 DM	%							1.000 DM					
1	2	3	4 23.952	5	6 16.557	7 665	8 2.020	9 14	10 654	11 198	12 151	13 2.343	14 22.602	15	16 1.350	17
SH	1999	a) b)	73	6,59 0,93	13		11					48	73			
		c) a)	24.025 1.836	6,47	16.570	665	2.032	14 224	654 85	198	151	2.391 1.222	22.675 1.531	67	1.350 306	
HH	1999	b)	216 2.052	0,51 2,75				24				191	216			
		c)	2.052	0,55 18.35	23.147	11.247	20.466	248	85 2 642	588	105	1.413 7.193	1.746 65.388	67	306	1.257
NI	1999	a) b)	66.645 1.845	18,35 23,51	653	317	577		2.642 75	588 17	3	203	1.845			
		c)	68.489 66	18,46	23.800 52	11.564	21.044		2.716 14	605	108	7.396	67.232 66	-		1.257
HB	1999	a) b) c)	12 78	0,02 0,16 0,02	52				14			12 12	12 78			
NW	1999	a) b)	31.274 211	8,61 2,69 8,49	14.693 73	151 13	5.783 32		87	1.477	182	4.503	26.876	746	3.249	1.149
INVV	1999	c)	31.485	8,49	14.766	164	5.814		87	1.483	182	87 4.590	211 27.087	746	3.249	1.149
HE	1999	a) b)	24.536 711 25.247	6,76 9,06	12.938 577	307 15	1.166 48		111	1.533 17	1.280 12	302 42	17.637 711	245	4.183	2.716
ne ne	1999	c)	25.247	6,80	13.515	321	1.214		111	1.550	1.292	344	18.348	245	4.183	2.716
RP	1999	a)	24.273	6,68	4.654	350	1.507	95	941	332 48	242	13.169	21.290	627	2.229	755
RP	1999	b) c)	1.280 25.553	16,31 6,89	34 4.688	55 405		95	75 1.017	48 379	242	1.068 14.237	1.280 22.569	627	2.229	755
BW	1999	a) b) c)	46.441 2.603	12,79 33,17	13.249 776		6.583		764 45 808	413 85		19.782 1.311	40.790	2.032		5.651
DVV	1999	c)	49.044	13,22	14.025		386 6.969		808	498		21.092	2.603 43.393	2.032		5.651
BY 1)	1999	a) b)	90.912	25,03	54.781	818	6.541	1.635	818	3.270	2.453	11.447	81.762	21.450		9.150
ы	1555	c)	90.912	24,50	54.781	818	6.541	1.635	818		2.453	11.447	81.762	21.450		9.150
SL	1999	a)	3.238	0,89	2.058 100	500 60				110 20		100 20	2.768 200	85	470	
SL	1999	b) c)	200 3.438	0,89 2,55 0,93	2.158	560				130		120	2.968	85	470	
B(O)	1999	a) b) c)	153	0,04								153	153			
В(О)	1999	c)	153	0,04								153	153			
BB	1999	a) b) c)	15.789	4,35 0,39	3.487	558	1.534		139	279	2.371	5.579	13.946 31	375	1.269	574
ББ	1999		31 15.820		3.494	559	1.538		140		2.376	12 5.591	13.977	375	1.269	574
MV	1999	a) b) c)	9.818	2,70 5,10	3.350	820	1.890		240	300	·	2.148 400	8.748 400		1.000	70
IVIV	1999		400 10.218	•	3.350	820	1.890		240	300		2.548	9.148		1.000	70
SN	1999	a) b)	10.606 61	2,92 0,78	5.340	714 34	1.219		34	16	116	2.772 24	10.211 61	146	351	44
ON	1000	c)	10.667		5.343	748	1.219		34	16	116	2.795	10.272	146	351	44
ST	1999	a) b) c)	3.106	0,86	838	129	451					1.547	2.965	153	141	
51	1999		3.106		838	129	451					1.547	2.965	153	141	
TU	1999	a) b) c)	10.549	2,90 2,61	2.721	283	1.288		128	43	213	5.439	10.115	778	329	105
TH	1999	c)	205 10.753		2.721	283	1.288		128	43	213	205 5.644	205 10.319	778	329	105
luanaaam'	1999	a)	363.194	100,00	157.865	16.541	50.449	1.967 24	6.656	8.559	7.113	77.697	326.848	26.704	14.877	21.470
Insgesamt	1999	b)	7.847 371.041	100,00 100,00	2.238 160.104	495 17.036	1.058 51.506	24 1.992	195 6.851	194 8.753	20 7.133	3.624 81.320	7.847 334.695	26.704	14.877	21.470

1) 8 399 000 DM Niederlassungsprämie für Junglandwirte ausschließlich mit Landesmitteln finanzie

3.3. Förderung des Öko-Landbaus

3.3.1 Welche Förderung erhalten Betriebe des Öko-Landbaus in den Bundesländern?

Förderung des ökologischen Landbaus im Rahmen der Länderprogramme zur Entwicklung des ländlichen Raums (VO <EG> Nr. 1257/1999) in der Bundesrepublik Deutschland 2000/2001 (vorläufige Angaben Dez. 2000/Jan. 2001)

Bundesland	Nutzungsart	Prämie	enhöhe	Kontrollanforderungen, Höchstbeitrräge, sonstige Anforderungen
		Einfüh- rung DM/ha u. Jahr	Beibehal- tung DM/ha u. Jahr	
Baden-Württemberg	Ackerland Grünland Dauerkulturen	332, 254, 1.170,	332, 254, 1.170,	- Nachweis über Kontrolle gemß VO (EWG) 2092/91 ist Pflicht
Bayern	Ackerland Anbau alter Kutlursorten Grünland Dauerkulturen und gärtnerisch genutzte Flächen	450, 550, 450, 1000,	450, 550, 450, 1.000,	Nachweis über Kontrolle gemäß VO (EWG) 2092/91 ist Pflicht Förderhöchstbetrag je Unternehmen und Jahr 24.000 DM Bei Nachweis der Kontrolle gemäß VO (EWG) 2092/91 erhöht sich die Prämie um 80 DM/ha und Jahr für die ersten 15 ha kombinierbar mit umweltorientiertem Betriebsmanagement, 50 DM/ha, max. 2.800 DM Bayern plant, die Förderbeiträge und den Förderhöchstbetrag zu erhöhen
Berlin	Ackerland Gemüse Grünland	300, 700, 300,	200, 350, 200,	Nachweis über Kontrolle gemäß VO (EWG) 2092/91 ist Pflicht
	Dauerkulturen	1.400,	1.000,	
Brandenburg	Ackerland Gemüse (incl. Erdb., Heil- und Ge-	391,* 880,*	293, 782,	
	würzpfl.,Zierpflanzen) Grünland Dauerkulturen	352,* 1.300,*	254, 1.203,	* Einführungszuschlag bei allen Kulturen nur in den ersten beiden Einführungsjahren
Bremen	Ackerland Gemüse Grünland Dauerkulturen	300, 700, 300, 1.400,	200, 350, 200 1.000,	 Kontrolle gemäß VO (EWG) 2092/91 ist Pflicht Nachweis über Beitragszahlung an AGÖL- Verband erforderlich.
Hamburg	Ackerland Gemüse, Zierpflanzen Grünland	300, + 300,* 840, + 4.000,* 300,	240, 420, 240,	Nachweis über Kontrolle gemäß VO (EWG)2092/91 ist Pflicht Zuschuss zu den Kontrollkosten: 60 DM/ha, max. 1000 DM je Unternehmen
	Dauerkulturen	+ 300,* 1.400, + 1.400,*	1.180,	in den ersten beiden Jahren der Umstellung wird zusätzlich eine Sonderbeihilfe in Höhe des ge- nannten Betrages gewährt (max. 30.000 DM/Unternehmen)
Hessen	Ackerland Grünland Dauerkulturen	350, 350, 1.200,	350, 350, 1.200,	2092/91 ist Pflicht
Mecklenburg-Vorpommern	Ackerland Gemüsebau Grünland Dauerkulturen	250, 700, 250, 1.200,	200, 350, 200, 1.000,	Kontrolle gemäß VO (EWG) 2092/91 ist Pflicht Zuschuss zu den Kontrollkosten: 60 DM/ha, max. 1.000 DM je Unternehmen
Niedersachsen	Ackerland Gemüse Grünland Dauerkulturen	300, 700, 300, 1.400,	240, 350, 240, 1.200,	Nachweis über Kontrolle gemäß VO (EWG) 2092/91 ist Pflicht Zuschuss zu den Kontrollkosten: 60 DM/ha, max. 1.000 DM je Unternehmen Niedersachsen plant, die Förderbeiträge vor allem in
Nordrhein-Westfalen	Ackerland Gemüse Grünland Dauerkulturen Baumschulen, Zier- pflanzen	400, 1.000, 400, 1.900, 400,	300, 500, 300, 1.400, 300,	den ersten zwei Umstellungsjahren zu erhöhen - Nachweis über Kontrolle gemäß VO (EWG) 2092/91 ist Pflicht - Zuschuss zu den Kontrollkosten: 200 DM/ha, max. 2.000, je Unternehmen Nordrhein-Westfalen plant, die Förderbeiträge deut- lich zu erhöhen

Rheinland-Pfalz	Ackerland u. Gemüse Grünland Kern- u. Steinobst in Vollpflanzung Bestockte Rebflächen Ökologische Aus- gleichsflächen	400,* 400,* 1.400,** 1.300,** 500,	300, 300, 1.200, 1.100, 500,	 Förderhöchstbetrag je Unternehmen und Jahr max. 35.000 mindestens 5 % und höchstens 10 % sind als ökologische Ausgleichsfläche nachzuweisen
Saarland	Ackerland	300,	200,	**in den ersten drei Einführungsjahren - Kontrolle gemäß VO (EWG) 2092/91 ist Pflicht
	Grünland Dauerkulturen	300, 1.200,	200, 800,	 Förderhöchstbetrag je Unternehmen und Jahr 36.000 DM jede weitere AK + 12.000DM (Förderhöchstgrenzen sind inzwischen aufgehoben worden (Febr. 2001) Zuschuss zu den Kontrollkosten: 60 DM/ha, max. 1.000 DM je Unternehmen
Sachsen	Ackerland Gemüse Grünland	550,* 800,* 400*	450, 700, 400,	 Nachweis über Kontrolle gemäß VO (EWG) 2092/91 ist Pflicht Anschluss an AGÖL-Verband obligatorisch
	Obstbau Weinbau (bestockte Rebfläche)	1.500,** 1.500,**	1.300, 1.300,	* in den ersten beiden Einführungsjahren ** in den ersten drei Einführungsjahren
Sachsen-Anhalt	Ackerland Gemüse Grünland Dauerkulturen	360, 840, 360, 1.680	240, 420, 240, 1.200,	Nachweis über Kontrolle gemaß VO (EWG) 2092/91 ist Pflicht Zuschuss zu den Kontrollkosten: 60 DM/ha, max. 1.000, DM je Unternehmen
Schleswig-Holstein 1)	Ackerland Gemüsebau Grünland Dauerkulturen	300, 700, 300, 1.440,	240,* 350,* 240,* 1.200,*	 Kontrolle gemäß VO (EWG) ist Pflicht 70 % der Kontrollkosten förderbar, max. 1.000 DM/Betrieb (im Falle der Beibehaltung ist der Nachweis über die Mitgliedschaft im "Öko-Vermarktungs-Fond" zu erbringen. 40 % der Beibehaltungsförderung ist an den Vermarktungsfond zu zahlen.) wird in Zukunft nicht mehr angewendet
Thüringen	Ackerland Gemüsebau Grünland und Streu- obstwiesen	350, 800, 450,	300, 800, 400,	 Kontrolle gemäß VO (EWG) 2092/91 ist Pflicht müssen Schlagkartei führen
	Dauerkulturen	1.200,	1.200,	

Quelle: Nieberg, H. und Strohm, R. (2000), FAL-Erhebung in den Länderministerien **Nov./Dez. 2000** NIEBERG/STROHM, FAL-BAL 2000

In Schleswig-Holstein erhalten die Beibehaltungsförderung nur Landwirte, die 40 % der Prämienhöhe als Mitgliedsbeitrag in den Öko-Vermarktungs-Fonds (ÖVF) einzahlen. Diese Fördervoraussetzung entfällt ab 2001, weil auf Beschluss der Landesregierung der ÖVF aufgelöst wird. Das Gleiche gilt auch für die Aufhebung der Degression (Höhe der Zuwendung gestaffelt zwischen 50 und 100 ha) und der Deckelung (Förderobergrenze 100 ha), so dass alle gefördert werden.

3.3.2 Welche Anreize zum Umstieg landwirtschaftlicher Betriebe auf den Öko-Landbau bestehen in den einzelnen Bundesländern?

Schleswig-Holstein unterscheidet – wie übrigens die meisten Länder bezüglich der Prämienhöhe in der Einführungsphase (Tabelle zu Antwort 3.3.1 Spalte 3 – Einführung DM/ha und Jahr;) und in der späteren Beibehaltungsphase. Die erhöhte Prämie in der Einführungsphase ist ein ausreichender Anreiz für die Umstellung.

¹⁾ berichtigt für Schleswig-Holstein

- 3.3.3. Wie hoch ist der Anteil der Öko-Betriebe an der gesamten Landwirtschaft und in den Bundesländern
- 3.3.4. Wie hoch ist der Anteil der Öko-Landfläche an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche in den Bundesländern?

Die Tabelle gibt die Anzahl der Unternehmen mit dem relativen Anteil an allen landwirtschaftlichen Betrieben sowie die bewirtschaftete Fläche im Jahre 2000 mit dem relativen Anteil an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche an.

"Öko-Erzeuger-Unternehmen" im Sinne Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (EG-Öko-VO) in Deutschland: Stand: 31.12.2000

Bundesland	Anzahl der	bewirtschafte- te	Relative	er Anteil
	Unternehmen	Fläche 2000 (in ha)	an landw. Betrieben (in%)	an landw. Nutzfläche (in ha)
Baden-Württemberg	4.292	72.822	6,79	4,98
Bayern	3.280	92.130	2,20	2,81
Berlin	7	73	-	3,67
Brandenburg	396	87.217	6,06	6,48
Bremen	5	104	-	1,22
Hamburg	28	884	-	6,47
Hessen	1.478	51.252	5,30	6,73
Mecklenburg-Vorpommern	477	90.114	9,25	6,59
Niedersachsen	730	34.763	1,16	1,32
Nordrhein-Westfalen	696	24.506	1,30	1,64
Rheinland-Pfalz	423	12.736	1,55	1,78
Saarland	45	2.542	2,36	3,32
Sachsen	206	14.284	2,88	1,56
Sachsen-Anhalt	175	23.383	3,74	2,00
Schleswig-Holstein	319	18.439	1,59	1,80
Thüringen	183	20.774	3,94	2,59
Bundesgebiet insgesamt	12.740	546.023	2,93	3,20

Quelle: ZMP

Insgesamt gibt es in Schleswig-Holstein 319 "Öko-Erzeuger-Unternehmen" im Sinne der EG-Öko-VO (+ 4,6 %*) mit 18.439 ha/LF (+ 12,2 % *) – Stand: 31.12.2000; die Angaben in % geben die Veränderung zum Vorjahr an. In den letzten Jahren hat es eine derartige Steigerung nicht gegeben.

Der Anteil der ökologisch wirtschaftenden Unternehmen an der Gesamtzahl aller landwirtschaftlichen Betriebe in Schleswig-Holstein liegt bei 1,6 %, der Anteil ihrer Fläche an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche bei 1,8 %.

Durch das Inkrafttreten der Einbeziehung der tierischen Erzeugung in die

EG-Öko-VO am 24. August 2000 ist nun der gesamte ökologische Landbau gesetzlich geregelt worden. Die Verbraucherinnen und Verbraucher können sich auf diesen einheitlichen Mindeststandard verlassen. Er ist in der gesamten Europäischen Union gültig und die Einhaltung wird im Rahmen eines strengen Kontrollverfahrens überprüft. Damit wird das Vertrauen in den ökologischen Landbau gestärkt und die Nachfrage nach Ökoprodukten zu-

sätzlich stimuliert. Dieses ist eine wichtige Voraussetzung für die Ausweitung des ökologischen Landbaus im Lande mit seinen besonderen Leistungen für die Umwelt. Nach der Neuorientierung der Agrar- und Verbraucherpolitik, nach der Einbeziehung der tierischen Erzeugung in die EG-Öko-VO sowie der Umsetzung der vom Öko-Vermarktungs-Fonds geförderten Maßnahmen und nach der Verwirklichung zahlreicher interessanter Projekte der Landwirte und des Handels ist zu erwarten, dass sich der ökologische Landbau in Schleswig-Holstein stärker weiterentwickeln wird.

3.3.5. Welche besonderen Förderungen erhalten Ökobetriebe abweichend von den konventionellen Betrieben?

Auf die Antworten zu den Fragen 3.3.1 und 3.3.2 wird verwiesen. Diese Flächenförderung ist ein Schwerpunktprogramm ausschließlich für Ökobetriebe. Neu aufgenommen in die Fördergrundsätze des GAK-Rahmenplans "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) wurde auch die Bezuschussung von Kontrollkosten.

Darüber hinaus gibt es einige - in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedliche - Fördertatbestände, die unmittelbar **einigen** Unternehmen zugute kommen. Vgl. auch Antwort zu Frage 3.4.1.

U.a. gibt es in dem GAK-Rahmenplan für Ökobetriebe abweichende Regelungen bei der Förderung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlich ökologisch erzeugter Produkte und bei der Agrarinvestitionsförderung (AFP). Die ansonsten geltenden Einschränkungen für Investitionen in der Schweinehaltung sowie im Eier- und Geflügelsektor kommen bei Ökobetrieben nicht zur Anwendung. Außerdem können **einzelne Betriebe** besonders in der Direktvermarktung, von den in einzelnen Bundesländern durchgeführten Aktionstagen für den ökologischen Landbau und der allgemeinen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit profitieren.

In Schleswig-Holstein erhalten Betriebe des ökologischen Landbaus Zuschüsse für die Förderung der Vermarktung ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte nach einer Landesrichtlinie aus dem Jahre 1997 und ab 2001 auch zu den nachgewiesenen Kosten einer Spezialberatung.

3.3.6. Werden in einzelnen Bundesländern sonstige Umstellungsprogramme für die Landwirtschaft angeboten, so z. B. für die Verbesserung der Lebensund Aufzuchtbedingungen für alle Tiere? Wenn ja, in welchen Bundesländern und in welcher Höhe?

Über die unter Ziffer 3.3.2 genannte Förderung der Gesamtbetriebsumstellung hinaus gibt es keine weitere direkte Förderung der Umstellung auf den ökologischen Landbau. Es gibt zahlreiche weitere Programme bei den Agrarumweltmaßnahmen (vgl. Ziffer 3.4.1). Umfassend dargestellt sind diese in dem Arbeitsbericht aus dem Institut für Strukturforschung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) Braunschweig-Völkenrode "Synopse zu den Agrarumweltprogrammen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Maßnahmen zur Förderung umweltgerechter und natürlicher Lebensraum schützender landwirtschaftlicher Produktionsverfahren gemäss Verordnung (EWG) 2078/92" von Dr. Rainer Plankl. An einer Fortschreibung dieses Arbeitsberichtes wird z.Z. gearbeitet.

Auch bei der Fortschreibung des GAK-Rahmenplans sollen zukünftig Förderschwerpunkte umwelt- und tiergerechte Produktionsweisen sein. Die bundesweiten Rahmenbedingungen

dafür hat der Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) Ende Juni beschlossen.

3.4. Agrar-Umweltprogramme

3.4.1. Welche Agrar-Umweltprogramme (Naturschutz, Landschaftspflege, Gewässerschutz etc.) bestehen in den Bundesländern; wie sind die Förderkonditionen, wie groß sind die einbezogenen Flächen und wie hoch waren die gesamten Fördermittel (getrennt nach EU-, Bundes- und Landesmitteln) in den Jahren 1996 bis 2000?

Agrarumweltprogramme werden in allen Bundesländern angeboten. Die hierfür aufgestellten Förderkonditionen sind äußerst umfangreich. Sie sind von der Bundesanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkerode (FAL) in einer Synopse aus dem Jahr 1999 zusammengefasst worden und können dort im einzelnen nachgelesen werden (*Synopse zu den Agrarumweltprogrammen der Länder in der Bundesrepublik – Bundesanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkerode (FAL) –Dr. Reiner Plankl / 1999*). Eine eigene Darstellung dieser Konditionen an dieser Stelle ist aufgrund deren Umfanges unangemessen.

Eine Abfrage in den Bundesländern hinsichtlich der in die Agrar-Umweltprogramme einbezogenen Flächen sowie der hierfür aufgewendeten Fördermittel – aufgeteilt nach EU-, Bundes- und Landesmittel in den Jahren 1996 bis 2000 - hat folgendes Ergebnis gebracht:

Baden-Württemberg

Jahr	Fläche ha	Landesmittel DM	Bundesmittel DM	EU-Mittel DM	insgesamt DM
1996	1.124.039	84.776.533	0	84.677.000	169.453.533
1997	keine Ang.	82.523.442	0	79.099.000	161.622.442
1998	keine Ang.	80.683.314	0	78.496.000	159.179.314
1999	keine Ang.	81.877.918	0	78.646.000	160.523.918
2000	1.290.363	112.058.752	0	109.190.000	221.248.752

Bayern (Umweltministerium); Vertragsnaturschutz

Jahr	Fläche	Landesmittel	Bundesmittel	EU-Mittel	insgesamt
	ha	DM	DM	DM	DM
1996	20.589.000	7.850.000	0	6.040.000	13.890.000
1997	39.026.000	17.300.000	0	11.400.000	28.700.000
1998	41.870.000	18.050.000	0	13.200.000	31.250.000
1999	49.085.000	21.880.000	0	14.890.000	36.770.000
2000	49.045.000	23.440.000	0	13.740.000	37.180.000

Bayern (Landwirtschaftsministerium); Bay. Kulturlandschaftsprogramm (Teil A)

Jahr	Betriebe	Landesmittel DM	Bundesmittel DM	EU-Mittel DM	insgesamt DM
1996	keine Ang.	139.850.000	0	139.850.000	279.700.000
1997	keine Ang.	164.100.000	0	164.100.000	328.200.000
1998	107.083	230.450.000	0	230.450.000	460.900.000
1999	98.497	227.950.000	0	227.950.000	455.900.000
2000	91.558	218.300.000	0	218.300.000	436.600.000

Berlin

Jahr	Fläche ha	Landesmittel DM	Bundesmittel DM	EU-Mittel DM	insgesamt DM
1996	121	4.590	6.884	11.474	22.948
1997	93	3.433	5.149	8.582	17.164
1998	239	7.895	11.842	40.617	60.354
1999	272	11.441	6.175	41.955	59.571
2000	179	12.894	8.532	36.808	58.234

Brandenburg

Jahr	Fläche ha	Landesmittel DM	Bundesmittel DM	EU-Mittel DM	insgesamt DM		
1996	204.889	6.071.135	9.106.702	45.113.545	60.291.382		
1997	343.213	8.507.082	12.760.624	63.148.322	84.416.028		
1998	357.394	22.385.601	0	66.483.123	88.868.724		
1999	378.530	23.268.277	0	69.282.018	92.550.295		
2000	366.903	21.862.711	0	65.146.943	87.009.654		

Bremen

Jahr	Fläche	Landesmittel	Bundesmittel	EU-Mittel	insgesamt
	ha	DM	DM	DM	DM
1996	66	18.420	0	18.420	36.840
1997	14	4.728	0	4.728	9.456
1998	85	23.739	0	23.739	47.478
1999	186	61.482	0	61.482	122.964
2000	167	58.560	0	58.560	117.120

Freie und Hansestadt Hamburg

· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·							
Jahr	Fläche ha	Landesmittel DM	Bundesmittel DM	EU-Mittel DM	insgesamt DM		
1996	5.376	1.456.399	167.265	1.168.277	2.791.941		
1997	5.919	1.479.833	213.441	1.224.823	2.918.097		
1998	5.794	1.202.488	213.441	1.014.478	2.430.407		
1999	5.483	1.157.563	178.651	1.027.418	2.363.632		
2000	5.502	1.055.843	158.604	897.704	2.112.151		

Hessen

Jahr	Fläche	Landesmittel	Bundesmittel	EU-Mittel	insgesamt
	ha	DM	DM	DM	DM
1996	127.236	19.462.500	0	19.462.500	38.925.000
1997	135.839	21.016.000	0	21.016.000	42.032.000
1998	144.900	21.400.000	0	21.400.000	42.800.000
1999	142.000	19.350.000	0	19.350.000	38.700.000
2000	146.800	21.600.000	0	21.600.000	43.200.000

Mecklenburg-Vorpommern

Jahr	Fläche ha	Landesmittel DM	Bundesmittel DM	EU-Mittel DM	insgesamt DM
1996	149.862	7.965.000	4.972.500	38.812.500	51.750.000
1997	99.175	6.995.000	2.182.500	27.532.500	36.710.000
1998	129.794	8.447.500	2.475.000	32.767.500	43.690.000
1999	134.286	8.300.000	2.362.500	31.987.500	42.650.000
2000	140.051	8.122.000	2.283.000	31.215.000	41.620.000

Niedersachsen (Angaben nur für das Jahr 2000 erhältlich)

Jahr	Fläche ha	Landesmittel DM	Bundesmittel DM	EU-Mittel DM	insgesamt DM
2000	42.202	keine Ang.	keine Ang.	6.430.600	12.586.600

Nordrhein-Westfalen (keine Angaben erhältlich)

Rheinland-Pfalz

Jahr	Fläche	Landesmittel	Bundesmittel	EU-Mittel	insgesamt
	ha	DM	DM	DM	DM
1996	76.200	13.400.000	100.000	13.600.000	27.100.000
1997	82.200	14.200.000	100.000	14.400.000	28.700.000
1998	90.300	15.600.000	100.000	15.700.000	31.400.000
1999	97.000	16.900.000	200.000	17.200.000	34.300.000
2000	97.800	19.700.000	200.000	19.900.000	39.800.000

Saarland

Jahr	Fläche ha	Landesmittel DM	Bundesmittel DM	EU-Mittel DM	insgesamt DM
1996	22.997	1.203.685	1.805.528	3.009.213	6.018.426
1997	23.999	1.195.169	1.792.754	2.987.923	5.975.846
1998	25.754	1.258.903	1.888.354	3.147.257	6.294.514
1999	24.669	1.137.142	1.723.713	2.872.855	5.745.711
2000	24.900	1.210.022	1.815.033	3.025.055	6.050.110

Sachsen

	-				
Jahr	Fläche ha	Landesmittel DM	Bundesmittel DM	EU-Mittel DM	insgesamt DM
1996	587.371	21.848.797	0	64.494.264	86.343.061
1997	613.037	22.388.423	0	65.550.960	87.939.383
1998	643.608	26.192.357	0	75.743.290	101.935.647
1999	604.711	27.714.422	0	80.454.782	108.169.204
2000	623.450	28.997.468	0	82.401.209	111.398.677

Sachsen-Anhalt

Jahr	Fläche	Landesmittel	Bundesmittel	EU-Mittel	insgesamt
	ha	DM	DM	DM	DM
1996	126.387	6.906.307	3.047.981	29.846.437	39.800.724
1997	141.544	10.471.423	3.526.049	29.210.561	43.208.032
1998	157.148	10.212.460	4.053.166	33.423.497	47.689.123
1999	134.710	5.992.769	3.682.395	27.755.673	37.430.837
2000	132.946	6.508.094	3.828.511	28.755.103	39.091.708

Thüringen

Jahr	Fläche	Landesmittel	Bundesmittel	EU-Mittel DM	insgesamt DM
	ha	DM	DM	DIVI	DIVI
1996	169.567	15.060.000	0	45.177.000	60.237.000
1997	191.779	17.194.000	0	51.582.000	68.776.000
1998	202.445	17.848.000	0	53.537.000	71.383.000
1999	199.849	17.021.000	0	51.060.000	68.081.000
2000	201.724	16.850.000	0	50.578.000	67.438.000

Für **Schleswig-Holstein** ergibt sich folgende Situation:

Jahr	Fläche	Landesmittel	Bundesmittel	EU-Mittel	insgesamt
	ha	DM	DM	DM	DM
1996	19.678	4.234.388	649.900	3.408.768	8.293.056
1997	19.671	3.800.329	667.900	3.691.942	8.160.171
1998	26.174	3.519.928	1.268.700	4.039.854	8.828.482
1999	25.416	2.983.803	1.219.500	3.787.563	7.990.866
2000	25.382	2.876.064	1.347.200	3.913.093	8.136.357

3.5. Sonstige Maßnahmen

3.5.1. Welche Förderungen erhalten überbetriebliche Maschinenringe?

Maschinenringe sind die klassischen Selbsthilfeeinrichtungen der Landwirtschaft. Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat von 1988 – 1993 eine degressive Förderung von neu gegründeten Maschinenringen durchgeführt. Mit dieser Anschubfinanzierung wurde erreicht, dass in Schleswig-Holstein flächendeckend die Mitgliedschaft in einem MR möglich ist. In den meisten Bundesländern ist die Förderung der Maschinenringe zurückgeführt bzw. eingestellt worden.

Maschinenringe in der Landwirtschaft nach Bundesländern

2000							
Land	Maschinenringe			Maschinenring- mitglieder	LF der Maschi- nen-ringmit- glieder	Landesförder- mittel für MR	
	insge- samt	davon		angestellte			
	Janne	mit	ohne	Mitarbeiter ²			
	-	hauptberuflich schäftsfüh					
Baden-Württemberg	35	28	7	59,0	25.148	809.282 ha	0,-
Bayern	88	88	0	169,0	103.182	2.590.000 ha	8.560.000,-
Berlin	0	0	0	0,0	0	0 ha	0,-
Brandenburg	0	0	0	0,0	0	0 ha	0,-
Bremen	1	0	1	0,0	59	3.100 ha	0,-
Hamburg	0	0	0	0,0	0	0 ha	0,-
Hessen	9	9	0	4,0	4.842	210.665 ha	450.000,-
Mecklenburg-Vorpommern	3	3	0	1,0	154	65.500 ha	keine Angaben
Niedersachsen	44	36	8	53,0	24.175	1.370.000 ha	0,-
Nordrhein-Westfalen	21	9	12	11,0	19.790	774.321 ha	0,-
Rheinland-Pfalz	17	13	4	20,0	11.824	326.052 ha	260.000,-
Saarland	1	1	0	1,0	477	45.000 ha	20.000,-
Sachsen	11	5	6	0,0	711	118.960 ha	330.000,-
Sachsen-Anhalt	9	9	0	3,0	938	431.000 ha	250.000,-
Schleswig-Holstein	12	12	0	16,0	6.373	429.486 ha	0,-
Thüringen	9	9	0	0,0	839	280.584 ha	keine Angaben
gesamt	260	219	41	337,0	198.512	7.453.950 ha	

3.5.2. Welche Landesförderungen erhalten die einzelnen Tierzuchtverbände in den Ländern?

Die Tierzuchtförderung der Länder für die Tierarten Pferd, Rind, Schwein, Schaf und Ziege basiert auf § 1 Abs. 2 sowie auf § 4 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes.

Während § 1 Abs. 2 auf die Verbesserung der Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der Vitalität, der Produktqualität und der Wettbewerbsfähigkeit sowie auf die Erhaltung der genetischen Vielfalt abzielt, verpflichtet § 4 Abs. 1 die Länder zur Förderung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen.

Die Unterstützung der Verbände für Wirtschaftsgeflügel, Rassegeflügel und -kaninchen sowie Imkerei erfolgt auf freiwilliger Basis, um deren im öffentlichen Interesse liegende Arbeit zu honorieren.

Die Landesförderungen der Tierzuchtverbände im Jahre 2001 sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt.

Das Tierzuchtgesetz gibt weder Art noch Höhe der Förderung der Tierzucht vor. Deshalb variieren die Landesförderungen der Tierzuchtverbände. Grundsätzlich kann zwischen vier Förderinstrumenten unterschieden werden:

- 1. direkte finanzielle Förderung der Verbände,
- 2. direkte finanzielle Förderung von (Prüf-) Einrichtungen,
- 3. Bereitstellung von (Prüf-) Einrichtungen und -Behörden sowie
- 4. Übernahme von Personalkosten.

Die Betreuung und indirekte Förderung der Tierzucht in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg wird in der Regel von Zuchtverbänden der benachbarten Flächenländer wahrgenommen.

Auf dem Rinderzuchtsektor werden vor allem die drei erstgenannten Fördermaßnahmen in verschiedenen Variationen angewendet. Die Bereitstellung von Personal für Aufgaben der Zuchtleitung bei den Rinderzuchtverbänden wurde in Schleswig-Holstein im Jahre 1990 mit der Auflösung des Landesamtes für Tierzucht eingestellt. Hierdurch wurde eine strikte Trennung zwischen hoheitlichen und privatwirtschaftlichen Aufgaben erreicht.

Auf dem Gebiet der Pferdezucht überwiegen die Förderinstrumente 1 und 3. Als Besonderheit erscheint bemerkenswert, dass die Mehrheit der Bundesländer Landgestüte zur Unterstützung der Landespferdezucht bereitstellt. Durch Beschluss des schleswig-holsteinischen Landtages ist der Betrieb des Landgestüts Traventhal im Jahre 1960 eingestellt worden. Mit der Übergabe der meisten Hengste an den Holsteiner Verband hat Schleswig-Holstein frühzeitig auf Privatinitiative in der Pferdezucht gesetzt. Da die Holsteiner zu den weltweit führenden Reitpferderassen gehören, muss die damalige Entscheidung heute als weitsichtig beurteilt werden. Die Zucht von Trabern und Vollblütern wird in allen Bundesländern mit bestehenden Rennvereinen über Rückerstattungen bis zur Höhe von 96 % aus der Rennwettsteuer gefördert. In Schleswig-Holstein finden ganzjährig Trabrennprüfungen in Elmshorn statt.

Im Schweinezuchtbereich werden schwerpunktmäßig die ersten drei Fördervarianten eingesetzt. Mit Ausnahme von Berlin, Bremen und Hamburg fördern alle Länder stationäre Prüfeinrichtungen bzw. halten diese zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Qualität der regionalen Schweinezucht bereit. Bisher sind Fleischleistungsprüfungen bei Schweinen

in Schleswig-Holstein auf der Station der Landwirtschaftskammer (LK) in Achterwehr erfolgreich durchgeführt worden. Aufgrund von Sparmaßnahmen bei der LK muss die Trägerschaft für stationäre Schweineleistungsprüfungen in Schleswig-Holstein neu strukturiert werden.

Auf dem Gebiet der Schaf- und Ziegenzucht werden in verschiedenen Variationen vorwiegend die drei ersten Förderinstrumente eingesetzt. Wegen der geringen Wirtschaftskraft der Schaf- und Ziegenzuchtorganisationen werden diese darüber hinaus vielfach noch von den Ländern durch die Übernahme von Personalkosten für die Zuchtleitung unterstützt. Wie bereits oben erwähnt, wurde diese Form der Förderung bereits im Jahre 1990 aus Gründen der Rechtsklarheit in Schleswig-Holstein generell aufgegeben.

Die meisten Länder fördern nach wie vor Organisationen für die Zucht von Rassegeflügel und -kaninchen, obwohl dies eine freiwillige Maßnahme ist. Neben der gesellschaftspolitischen Begründung sprechen vor allem Aspekte der Erhaltung genetischer Ressourcen für den Einsatz öffentlicher Mittel auf diesem Gebiet. Aufgrund notwendiger Sparmaßnahmen wurde diese Förderung in Schleswig-Holstein im Jahre 2001 eingestellt.

Sehr wenige Länder engagieren sich noch mit Fördermitteln auf dem Wirtschaftsgeflügelsektor. Schleswig-Holstein hat die diesbezügliche Förderung im Jahre 2001 beendet.

Wegen der großen Bedeutung der Bienenhaltung für die Bestäubung von Wild- und Kulturpflanzen fördern alle Bundesländer die Imkerei auf unterschiedliche Weise, alle nutzen jedoch die Förderung nach der Verordnung (EG) 1221/97. In Schleswig-Holstein bereitet es Schwierigkeiten, künftig den Kofinanzierungsanteil von 50 % aus Landesmitteln aufzubringen. Deshalb wird zurzeit nach alternativen Fördermöglichkeiten für die Imkerei gesucht.

Landesförderungen der Tierzuchtverbände für Rinder im Jahre 2001 ¹⁾

Bundesland	direkte finanzielle Förde- rung	direkte finanzielle Förderung von (Prüf-)ein- richtungen	Bereitstellung von (Prüf-)ein- richtungen bzw behörden	Übernahme von Personal- kosten
Baden-Württemberg		X		X (Zuchtleitung teilweise)
Bayern	X	Χ	X	
Berlin				
Brandenburg	X	Χ	X	
Bremen				
Hamburg				
Hessen	X	Χ	X	X
Mecklenburg-Vorpommern	keine An- gabe	keine Angabe	k.A.	keine Angabe
Niedersachsen		Χ		
Nordrhein-Westfalen			X (durch LK) 2)	
Rheinland-Pfalz	X			x (teilw. LK) 2)
Saarland		Χ		
Sachsen	X	Х	Х	
Sachsen-Anhalt	X			
Schleswig-Holstein	X	Χ	X (LK) 2)	
Thüringen	X	Х	X	X

¹⁾ zutreffendes ist angekreuzt

²⁾ LK = Landwirtschaftskammer

Landesförderungen der Tierzuchtverbände für Pferde im Jahre 2001 1)

Bundesland	direkte fi- nanzielle Förderung	direkte finan- zielle Förderung von (Prüf-)ein- richtungen	Bereitstellung von (Prüf-)ein- richtungen bzw behörden	Übernahme von Perso- nalkosten	Erstat- tungen nach Rennwett- und Lotte- riegesetz
Baden-Württemberg		Х	X 2)	X (Zuchtlei-	X
				tung)	
Bayern	X		X 2)		X
Berlin					X
Brandenburg	X		X ²⁾		
Bremen					
Hamburg					Х
Hessen	Х		X 2)	Х	Х
Mecklenburg-Vorpommern	keine Anga- be	keine Angabe	X ²⁾	keine Angabe	
Niedersachsen		Х	X 2)		Х
Nordrhein-Westfalen			X 2)	X (teilw.LK) 3)	Х
Rheinland-Pfalz	X		X ²⁾	X (teilw.LK) 3)	Х
Saarland					
Sachsen	Х		X 2)	Х	Х
Sachsen-Anhalt	X		X 2)		Х
Schleswig-Holstein	X		X (LK) 3)		Х
Thüringen	Х			Х	Х

- Zutreffendes ist angekreuzt
- mit Landesgestüt
- LK = Landwirtschaftskammer

Landesförderungen der Tierzuchtverbände für Schweine im Jahre 2001 ¹

Bundesland	direkte finan- zielle Förde- rung	direkte finan- zielle Förderung von (Prüf-)einrichtun- gen		Übernahme von Per- sonalkosten
Baden-Württemberg			X ²⁾	X (Zuchtleitung)
Bayern	X	X	X	
Berlin				
Brandenburg	X	X	X	
Bremen				
Hamburg				
Hessen	X	X	Χ	X
Mecklenburg-Vorpommern	keine Angabe	X	keine Angabe	keine Angabe
Niedersachsen		X	X (LK) 3)	
Nordrhein-Westfalen		X	X	X (teilweise LK) 3)
Rheinland-Pfalz	X		X	X (teilweise LK) 3)
Saarland		X		
Sachsen	Х		X	X
Sachsen-Anhalt	Х		Х	
Schleswig-Holstein	X	X	X (LK)	
Thüringen	X	X	X	X

- Zutreffendes ist angekreuzt Leistungsprüfungsanstalt
- LK = Landwirtschaftskammer

Landesförderungen der

Tierzuchtverbände für Schafe und Ziegen im Jahre 2001 1)

11012401				
Bundesland	direkte fi- nanzielle Förderung	direkte finan- zielle Förderung von (Prüf-)ein-	Bereitstellung von (Prüf-)ein-richtungen bzw.	Übernahme von Personalkosten
	. Gradrang	richtungen	-behörden	
Baden-Württemberg			X	X (Zuchtleitung)
Bayern	X	Χ	X	
Berlin				
Brandenburg	X	X	X	X (Zuchtleiter)
Bremen				
Hamburg				
Hessen	X	X	X	Χ
Mecklenburg-Vorpommern	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	X (Zuchtleiter)
Niedersachsen	1	X	X (LK) 2)	
Nordrhein-Westfalen	X	-	X	X (teilweise LK) ²⁾
Rheinland-Pfalz	X		X	X (teilweise LK) ²⁾
Saarland				
Sachsen	X		X	Х
Sachsen-Anhalt	Х		X	
Schleswig-Holstein	Х	Х	X (LK) 2)	
Thüringen	X	X	X	X

Landesförderungen der

Tierzuchtverbände für Rassegeflügel und -kaninchen im Jahre 2001 1)

Bundesland	direkte finan- zielle Förde- rung	direkte finan- zielle Förderung von (Prüf-)ein- richtungen	Bereitstellung von (Prüf-)ein- richtungen bzw. -behörden	Übernahme von Perso- nalkosten
Baden-Württemberg	-			
Bayern	Χ			
Berlin				
Brandenburg	Χ			
Bremen				
Hamburg	-			
Hessen ²⁾	X	X	X	X
Mecklenburg-Vorpommern	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Niedersachsen	X			
Nordrhein-Westfalen	-			
Rheinland-Pfalz	X			
Saarland	X			
Sachsen	Χ			
Sachsen-Anhalt	Χ	X		
Schleswig-Holstein				
Thüringen	Χ			

Zutreffendes ist angekreuzt nur Rassegeflügel

Zutreffendes ist angekreuzt LK = Landwirtschaftskammer

Landesförderungen der Tierzuchtverbände für Wirtschaftsgeflügel im Jahre 2001 1)

Bundesland	direkte fi- nanzielle Förderung	direkte finan- zielle Förde- rung von (Prüf-)ein- richtungen	Bereitstellung von (Prüf-)ein- richtungen bzw. -behörden	Übernahme von Personalkosten
Baden-Württemberg		1		X (0,75 AK)
Bayern		-		
Berlin		-		
Brandenburg		-		
Bremen				
Hamburg				
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen		1		X (teilweise LK)
Rheinland-Pfalz	X	-		X (teilweise LK) 2)
Saarland				
Sachsen	X			
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein				
Thüringen				

¹⁾ Zutreffendes ist angekreuzt

Landesförderungen der Tierzuchtverbände für Bienen im Jahre 2001 1)

Bundesland	direkte finanzielle Förderung mit Lan- desmitteln	direkte fi- nanzielle För- derung von (Prüf-)ein- richtungen	Bereitstel- lung von (Prüf-)ein- richtungen bzwbehör- den	Über- nahme von Per- sonal- kosten	Förderung nach VO (EG) 1221/97
Baden-Württemberg					Χ
Bayern	X	X	X		Χ
Berlin					Χ
Brandenburg	X				Χ
Bremen					Χ
Hamburg					Χ
Hessen	X	X	X	X	Χ
Mecklenburg-Vorpommern	keine An- gabe	keine Angabe	keine Anga- be	keine Angabe	Χ
Niedersachsen		Х			Х
Nordrhein-Westfalen					Х
Rheinland-Pfalz	Х		Х		Х
Saarland					Х
Sachsen	Х				Х
Sachsen-Anhalt	Х				Х
Schleswig-Holstein		X (teilweise LK)	X (durch Kreis)	X (teil- weise LK)	Х
Thüringen	Х				Х

¹⁾ Zutreffendes ist angekreuzt

²⁾ LK = Landwirtschaftskammer

²⁾ LK = Landwirtschaftskammer

3.6. Welche Landesförderungen erhalten die Landeskontrollverbände für Milchleistungsprüfungen in den einzelnen Bundesländern?

Die Förderung der Landeskontrollverbände für Milchleistungsprüfungen (MLP) basiert auf § 4 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes. Die Quellen zur Förderung der MLP sind vielfältig:

- Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK),
- reine Landesmittel,
- anteilige Förderung aus Abgaben nach § 22 des Milch- und Fettgesetzes,
- Übernahme von Personalkosten,
- Bereitstellung von Einrichtungen.

Das Hauptförderungsinstrument für die MLP ist die GAK. Mit Ausnahme von Bayern, das allein mit Landesmitteln und Personalkostenübernahmen arbeitet, nutzen alle Flächenländer diesen Förderweg. Nach den GAK-Fördergrundsätzen beträgt die maximale Förderhöhe 20,- DM pro Kuh und Jahr. Auch Schleswig-Holstein hat für diese Maßnahme bis zum Jahre 2001 bedeutende Förderbeträge bereitgestellt.

Wie die Länder im Einzelnen die MLP mit öffentlichen Mitteln oder gesetzlich festgelegten Abgaben aller Milcherzeuger unterstützen, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Landesförderungen der Landeskontrollverbände im Jahre 2001 ¹⁾

Bundesland	Mittel aus der GAK	Reine Lan- desmittel	aus Abgabe nach § 22 Milch- und Fettgesetz	Übernahme von Perso- nalkosten	Bereit- stellung von Ein- richtun-
Radon Württemberg	X	X			gen X (EDV,
Baden-Württemberg	^	^			teilweise)
Bayern		X		Х	
Berlin	Х		X 2)		
Brandenburg] ^`			-	
Bremen				-	
Hamburg	X			X	
Hessen	X		X	X	
Mecklenburg-Vorpommern	X	keine Angabe	keine Anga-	keine Anga-	keine An-
			be	be	gabe
Niedersachsen	X				
Nordrhein-Westfalen	X		X		
Rheinland-Pfalz	X		X	X	
Saarland	X		X	-	
Sachsen	Х				
Sachsen-Anhalt	Х				
Schleswig-Holstein	Х			X (teilweise LK) 3)	
Thüringen	Х			X	

- Zutreffendes ist angekreuzt
- 2) anteilig für Milchqualitätsberatung
- 3) LK = Landwirtschaftskammer

- 4. Gesetzliche Vorschriften, administrative Maßnahmen
- 4.1. Welche Regelungen zu Wasserschutzgebieten bestehen in den einzelnen Ländern hinsichtlich der Auflagen und der Kriterien sowie der Höhe der Ausgleichszahlungen?

Die Kriterien für die Ausweisung von Wasserschutzgebieten sind bundeseinheitlich im § 19 Abs. 1 WHG geregelt. Die in den einzelnen Wasserschutzgebieten geltenden Auflagen sind regelmäßig in den Verordnungen normiert, mit denen diese Gebiete ausgewiesen worden sind. Bundesweit bestehen mehrere tausend Wasserschutzgebiete, so dass eine Angabe der Fundstellen dieser Verordnungen im Rahmen der Beantwortung einer großen Anfrage nicht möglich ist. Die in den einzelnen Bundesländern für die Höhe der Ausgleichszahlungen in Wasserschutzgebieten geltenden Rechtsgrundlagen wurden 1998 in einer Veröffentlichung der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) "Gewässerschützende Landbewirtschaftung in Wassergewinnungsgebieten" erfasst. Den Ländern wurde im Rahmen einer bundesweiten Umfrage Gelegenheit gegeben, diese Angaben zu aktualisieren. Danach gelten in den anderen Bundesländern für den Ausgleich in Wasserschutzgebieten folgende Rechtsvorschriften:

Baden-Württemberg	- § 24 Abs. 4 ("Wasserschutzgebiete") und § 110a ("Anordnungen der obersten Wasserbehörde in Wasser- und Quellenschutzgebieten) BWWG in der Fassung vom 01. Juli 1988 (GBI. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1998 (GBI. S. 422).
	Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzge- bieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung –
	SchALVO) vom 20. Februar 2001 (GBI. S. 145)
Bayern	Art. 35 ("Festsetzung der Wasserschutzgebiete, Schutzanordnungen") und Art. 74 Abs. 5 und 6 ("Art und Ausmaß der Entschädigung und des Ausgleichs, Entschädigungs- und Ausgleichspflichtiger") BayWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBI. S. 822), geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1995 (GVBI. S. 353) und durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBI. S. 311 und S. 348)
Berlin	§ 22 Abs. 1 und 7 ("Wasserschutzgebiete"), § 84 Abs. 4 und 7 ("Art und Ausmaß von Entschädigung und Ausgleich") sowie § 96 ("Festsetzung der Entschädigung und des Ausgleichs") BWG in der Fassung vom 03. März 1989 (GVBI. S. 605), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1995 (GVBI. S. 695).
Brandenburg	§ 15 ("Wasserschutzgebiete") und § 16 ("Besondere Vorschriften für Wasserschutzgebiete, Fortbestehen bisheriger Trinkwasserschutzgebiete") BbgWG vom 13. Juli 1994 (GVBI. I S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (GVBI. I S. 168).
Bremen	§ 47 ("Festsetzung von Wasserschutzgebieten"), § 48 ("Schutzbestimmungen"), § 53 ("Entschädigungspflichtige Anordnungen"), § 53 ("Ausgleichspflichtige Anordnung"), § 58 ("Entschädigungspflichtiger") und § 59 ("Verfahren") BrWG vom 26. Februar 1991 (Brem. GBI. S. 65, berichtigt S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. September 1997 (Brem. GBI. S. 325, 519).
Hamburg	§ 27 ("Wasserschutzgebiete"), § 75 Abs. 2 ("Entschädigung, Ausgleich – Allgemeines") und § 77 ("Entscheidung über die Entschädigung") HWaG vom 20. Juni 1960 (GVBI. S. 335), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 1997 (GVBI. S. 9).
Hessen	§ 29 ("Wasserschutzgebiete"), § 30 ("Vorbeugender Gewässerschutz") und § 92 ("Ausgleichspflicht für erhöhte Anforderungen") HWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBI. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBI. I S. 232).
Mecklenburg-Vorpommern	§ 19 ("Wasserschutzgebiete") LWaG vom 30. November 1992 (GVOBL. MV. S. 669), geändert durch Gesetz vom 02. März 1993 (GVOBL. MV. S. 178).
Niedersachsen	- § 48 ("Festsetzung von Wasserschutzgebieten"), § 49 ("Schutzbestimmungen") und § 51a ("Ausgleich") NWG in der Fassung vom 20. August 1990 (Nds. GVBI. S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 1998 (Nds. GVBI. S. 86).
	 Verordnung über Ausgleichsleistungen in Wasserschutzgebieten vom 27. Februar 1996 (Nds. GVBl. S. 47).
Nordrhein-Westfalen	§ 14 ("Wasserschutzgebiete") und § 15 ("Besondere Vorschriften für Wasserschutzgebiete") LWG in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926).
Rheinland-Pfalz	§ 13 ("Wasserschutzgebiete"), § 15 ("Entschädigungs- und Ausgleichspflicht") und § 121 ("Entschädigung, Ausgleich") LWG in der Fassung vom 14. Dezember 1990 (GVBI. 1991, S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 1995 (GVBI. S. 69).
Saarland	§ 37 ("Wasserschutzgebiete") und § 99 ("Ausgleich- Art, Ausmaß, Verfahren") SWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1989 (Abl. S. 1641), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. März 1998 (Abl. S. 306).
Sachsen	 § 48 ("Wasserschutzgebiete") SächsWG vom 23. Februar 1993 (SächsGVBI. S. 201), geändert durch Gesetz vom 04. Juli 1994 (SächsGVBI. S. 1261) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten (Sächsische SchAVO vom 30. Juni 1994; Sächs. GVBI. Nr. 39, S. 1178).
Sachsen-Anhalt	§§ 48 – 53 WG LSA vom 21. April 1998 (GVBI. LSA S. 186).
Thüringen	§ 28 ("Wasserschutzgebiete"), § 102 ("Ausgleichspflicht für erhöhte Anforderungen"), § 130 Abs. 2 ("Trinkwasservorbehalts-, Trinkwasserschutz- und Hochwassergebiete") und § 131 Abs. 2 ("Heilquellenschutz") ThürWG vom 10. Mai 1994 (GVBI. S. 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1995 (GVBI. S. 413).

In **Schleswig-Holstein** gelten für den Ausgleich in Wasserschutzgebieten § 4 ("Wasserschutz- und Quellenschutzgebiete"), § 104 (Entschädigung, Ausgleich: "Art, Ausmaß, Schuldner") LWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2000 (GVOBI. Schl.-H. S. 490 ber. S. 550), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Februar 2001 (GVOBI. S. 14)."

4.2. Welche Bewirtschaftungssauflagen und Ausgleichszahlungen bestehen für Natur- und Landschaftsschutzgebiete der Länder?

Vorbemerkung:

Naturschutzgebiete (NSG): Gebiete, in denen ein besonderer Schutz der Natur in ihrer Ganzheit oder in Teilen erforderlich ist, können durch Verordnung der obersten Naturschutzbehörde zu Naturschutzgebieten erklärt werden (§ 17 LNatSchG). In Schleswig-Holstein sind 178 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von rd. 201.392 ha durch Landesverordnung naturschutzrechtlich gesichert.

Landschaftsschutzgebiete (LSG): Landschaftsschutzgebiete werden durch Verordnung der unteren Naturschutzbehörde der Kreise und kreisfreien Städte ausgewiesen (§ 18 LNatSchG).

In Schleswig-Holstein sind zur Zeit 287 Landschaftsschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von rd. 256.894 ha naturschutzrechtlich gesichert.

Die Verordnungen nennen u. a. die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Gebote oder Verbote und die unter Berücksichtigung des Schutzzweckes vertretbaren Ausnahmen von den Geboten oder Verboten (§ 16 Abs. 2 LNatSchG).

Mit den Verboten können Einschränkungen und Verbote der land-, forst-, fischereiwirtschaftlichen und jagdlichen Nutzung von Flächen verbunden sein.

Werden aufgrund von Verboten oder von eingeschränkt zulässigen Handlungen von den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten Anträge auf eine Entschädigung oder einen Härteausgleich gestellt, sind die Bestimmungen der §§ 42 und 43 des Landesnaturschutzgesetzes einschlägig.

Bewirtschaftungsauflagen in Naturschutzgebieten

In Abhängigkeit von dem jeweiligen Schutzzweck weisen die Landesverordnungen über ein Naturschutzgebiet in Schleswig-Holstein unterschiedliche Bewirtschaftungsauflagen, d. h. Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bodennutzung auf.

Bewirtschaftungsauflagen für als Acker genutzte Flächen:

- 1. Verbot des Einsatzes von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln oder
- Nutzung der Flächen nur als Grünland zulässig; zusätzliches Verbot des Umbruchs, Verbot der Intensivierung der Entwässerung, Verbot von Pflanzenschutzmitteln und Dünger oder
- 3. Verbot, einen 10 m breiten Randstreifen entlang eines Fließgewässers zu düngen und mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln oder
- 4. Verbot der Bewirtschaftung eines 10 m breiten Randstreifens entlang eines Waldes oder
- 5. Nutzung nur im Rahmen des ökologischen Landbaus zulässig.

Bewirtschaftungsauflagen für als Grünland genutzte Flächen:

- Verbot der Umwandlung von Grünlandflächen in Ackerflächen, Verbot der Intensivierung der Entwässerung, Verbot von Pflanzenschutzmitteln und Dünger oder
- Verbot des Umbruchs von Dauergrünland, Verbot der Intensivierung der Entwässerung, Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, Verbot des Einsatzes von Dünger auf einem 10 m breiten Randstreifen entlang eines Fließgewässers oder

- 3. Verbot des Umbruchs von Dauergrünland, Verbot der Intensivierung der Entwässerung, Schafbeweidung erlaubt vom 15. August bis zum 01. März eines jeden Jahres oder
- 4. Nutzung der Fläche nur als Dauergrünland erlaubt, Verbot des Ausbringens von Jauche, Gülle und Pflanzenschutzmitteln, Verbot der Bodenbearbeitung (walzen, schleppen, mähen) in einer bestimmten Zeit (Brutzeit der Wiesenvögel), Verbot in der Zeit vom 5. April bis zum 30. Juni eines jeden Jahres mehr als zwei Rinder oder drei Mutterschafe und deren Lämmer je Hektar aufzutreiben oder
- 5. Verbot des Einsatzes von Dünger und Pfanzenschutzmitteln oder
- 6. Beweidungsverbot in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Mai eines jeden Jahres oder
- 7. Verbot der Intensivierung der Entwässerung, Verbot von Pflanzenschutzmitteln und Dünger, Standweide nur in der Zeit vom 01. Juli bis zum 15. März eines jeden Jahres erlaubt und Verbot der Bodenbearbeitung in der Zeit vom 15. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres oder
- 8. nur ökologischer Landbau zulässig; zusätzliches Verbot, in der Zeit vom 25. März bis zum 25. Juni eines jeden Jahres zu walzen, zu schleppen oder zu mähen oder
- 9. nur Mahd und Nachweide in Abstimmung mit den Landesamt für Natur und Umwelt als obere Naturschutzbehörde oder
- 10. Pflegenutzung nur nach Maßgabe des Landesamtes für Natur und Umwelt als obere Naturschutzbehörde zulässig.

Die vorgestellten Varianten von Bewirtschaftungsauflagen sind in den Landesverordnungen über Naturschutzgebiete seit 1987 zu finden.

Betroffen sind in 32 Naturschutzgebieten rd. 500 Hektar landwirtschaftliche Nutzflächen privater Eigentümer.

Für diese verordneten Einschränkungen hat das Land Schleswig-Holstein auf Antrag bisher Entschädigungszahlungen gem. § 42 des Landesnaturschutzgesetzes geleistet. Ausgleichszahlungen (Härteausgleich) gem. § 43 des Landesnaturschutzgesetzes wurden bisher nicht beantragt.

Vor dieser Zeit wurde in den Verordnungen über Naturschutzgebiete die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der Regel uneingeschränkt zugelassen. Mit dem Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes und damit der Bestimmungen des § 58b LNatSchG am 01. Juli 1993 wurden jedoch, unbeschadet der Vorschriften der bestehenden Verordnungen, für alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Landesverordnungen über Naturschutzgebiete (sogenannte Altverordnungen) weitere Nutzungsauflagen eingeführt:

- Die Nutzung darf nicht intensiviert, bestehende Nutzungen dürfen nicht zum Nachteil der Natur verändert werden;
- Wiesen und Dauergrünland dürfen nicht mehr als bisher entwässert und nicht umgebrochen werden; Pflanzenschutzmittel und Klärschlamm dürfen nicht auf diesen Flächen aufgebracht werden;
- die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art und die Vornahme sonstiger Eingriffe ist unzulässig.

Die Anzahl der von diesen Einschränkungen betroffenen Gebiete ist jedoch sehr gering. Bis heute sind hierzu keine Anträge auf Entschädigung eingegangen.

Ab dem Jahr 2001 werden für Grünlandflächen in Naturschutzgebieten, für die der sogenannte Grundschutz verordnet wird (Verbot der Intensivierung der Entwässerung, Umbruchverbot, Verbot von Pflanzenschutzmitteln), Ausgleichszahlungen in Höhe von 150,-DM/ha pro Jahr gewährt.

Bewirtschaftungsauflagen in Landschaftsschutzgebieten:

In Landschaftsschutzgebieten, die von den Landräten der Kreise und Oberbürgermeistern bzw. dem Bürgermeister der kreisfreien Städte als untere Naturschutzbehörden ausgewiesen werden, ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der Regel uneingeschränkt zulässig.

In wenigen Einzelfällen, z. B. auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck, ist ein Umbruchverbot von Dauergrünland und das Verbot, die Flächen stärker als bisher zu entwässern, als Bewirtschaftungsauflage verordnet worden.

Diese Auflagen entsprechen auf den betroffenen Standorten aber der guten fachlichen Praxis und sind daher nicht auszugleichen.

Aufgrund von Anträgen nach den §§ 42 und 43 des Landesnaturschutzgesetzes (Entschädigung, Härteausgleich) wurden in Schleswig-Holstein bisher folgende Ausgleichszahlungen geleistet:

1. Entschädigung für Nutzungsbeschränkungen im Naturschutzgebiet "Halbinsel Holnis":

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet schränkt die landwirtschaftliche Nutzung auf Teilflächen ein. Grundlage für die Entschädigung ist § 42 LNatSchG. Gezahlt wurde folgender Betrag aus dem Titel 1302-681 41 MG 01: 1997: 1.080.11 DM.

2. Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen im Naturschutzgebiet "Goldenseeufer und Umgebung":

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet schränkt die landwirtschaftliche Nutzung ein. Grundlage für die Entschädigung ist § 42 LNatSchG.

Gezahlt wurde folgender Betrag aus dem Titel 1302-681 41 MG 01:

1998: 131.850,- DM.

Weitere Anträge auf Zahlung einer Entschädigung nach § 42 des Landesnaturschutzgesetzes liegen dem Landesamt für Natur und Umwelt vor. Die Zahlung der bewilligten Entschädigungen erfolgt, sobald die Bescheide Rechtskraft erlangt haben.

Bewirtschaftungsauflagen und Ausgleichszahlungen in anderen Bundesländern:

Eine Umfrage bei den Ländern hat ergeben:

- In Hessen sind in den Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete in der Regel keine Auflagen für die landwirtschaftliche Bodennutzung enthalten.
 In Verordnungen über Naturschutzgebiete kann dies im konkreten Einzelfall so sein. Für Entschädigungen stehen jährlich 800.000 DM bereit.
- In **Sachsen** werden freiwillige Einschränkungen in Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten auf der Grundlage des Vertragsnaturschutzes geregelt.
- In Sachsen-Anhalt sehen einzelne Verordnungen für Naturschutzgebiete Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bodennutzung vor. Entschädigungen werden auf der Grundlage des Landesnaturschutzgesetzes geleistet.
- In Bayern können in ausgewiesenen Natura 2000-Gebieten (Naturschutzgebieten) Bewirtschaftungsbeschränkungen Einkommensverluste verursachen, zu deren Ausgleich die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Zahlungen einen wichtigen Beitrag leisten:

Maßnahme jährliche Förderung Verbot oder Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln, mine- bis zu 500 DM/ha ralischen oder organischen Düngemitteln auf der LF jahreszeitliche Einschränkungen der Bewirtschaftung von Wiesen für die Zeit vom 15. März bis 31. August

von 300 bis 450 DM/ha

Einschränkung der Intensität oder des Zeitraums der Beweibis zu 240 DM/ha dung

Weitere Daten aus anderen Bundesländern liegen nicht vor und konnten im Rahmen einer Länderumfrage auch nicht ermittelt werden.

4.3. Welche unterschiedlichen Regelungen bestehen zum landwirtschaftlichen Bauen in den Ländern, insbesondere hinsichtlich der Dauer von Baugenehmigungen im Regelfall und im Konfliktfall und in Bezug auf das privilegierte Bauen?

Die planungsrechtliche Zulässigkeit landwirtschaftlicher Betriebe im Außenbereich ist in den Vorschriften des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geregelt. Den Strukturwandel in der Landwirtschaft, insbesondere in Bezug auf die Nutzungsänderung bisher landwirtschaftlich genutzter Gebäude, erleichtern die Regelungen des § 35 Abs. 4 BauGB. Das Baugesetzbuch ist als Bundesgesetz bundesweit einheitlich anzuwenden.

Baugenehmigungen und Teilbaugenehmigungen erlöschen, wenn innerhalb von **drei Jahren** nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist (§ 80 Abs. 1 Landesbauordnung – LBO). Das gilt für einen Bauvorbescheid entsprechend (§ 72 Abs. 1 LBO). Die Geltungsdauer von Baugenehmigungen kann auf Antrag verlängert werden. In den meisten Bundesländern gelten Baugenehmigungen ebenfalls drei Jahre.

In Konfliktfällen, z. B. auf Grund von Nachbarklagen, entzieht sich die Dauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens der Einflussnahme der Bauaufsichtsbehörde. Aufgrund von Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung der Baugenehmigungen (§ 80 a Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO) kann die Ausführung von Vorhaben vor Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens unterbunden werden.

Landwirtschaftliche Gebäude fallen ohne größenmäßige Begrenzung regelmäßig in das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 75 LBO, wenn die Bauvorlagen von Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfassern gefertigt sind, die nach § 71 Abs. 3 LBO bauvorlageberechtigt sind (§ 75 Abs. 6 LBO). Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren hat die Bauaufsichtsbehörde in der Regel spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Bauvorlagen bei ihr, bei unvollständigen Bauvorlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der noch einzureichenden Bauvorlagen zu entscheiden (§ 75 Abs. 8 LBO).

Auch in anderen Bundesländern fallen landwirtschaftliche Betriebsgebäude - teilweise mit entsprechenden Fristenregelungen - in vereinfachte Baugenehmigungsverfahren. Die Gebäudegröße ist dabei jedoch teilweise begrenzt.

Landwirtschaftlich genutzte Gebäude bis zu 4 m Firsthöhe, die nur zum vorrübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind, sowie landwirtschaftliche Dünge- und Futtermittelsilos sind genehmigungs- und anzeigefrei (§ 69 Abs. 1 Nr. 22 und 32 LBO). In anderen Bundesländern bestehen ähnliche Regelungen, teilweise mit Unterschieden hinsichtlich der Abmessungen der Gebäude und baulichen Anlagen.

Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Pelztieren oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Rindern oder Schweinen ab einer bestimmten Grösse bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (siehe Auszug aus 4. BlmSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen), teilweise mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Eine erforderliche Baugenehmigung wird durch § 13 BlmSchG in diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert.

Die verfahrensrechtlichen Anforderungen richten sich nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzrechts und gelten damit bundeseinheitlich.

Genehmigungen in einem förmlichen Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit sind innerhalb von sieben Monaten, in einem vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung innerhalb von drei Monaten, jeweils nach Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen, zu genehmigen.

Diese Fristen werden in Schlesiwg-Holstein in der Regel eingehalten bzw. teilweise unterschritten.

5. Agrarverwaltung

5.1. Wie ist der Umfang der Agrarverwaltung (Planstellen und Anzahl Vollzeitkräfte) in den Bundesländern?

Bundesland	Agrarverwaltung 1)	Agrarverwaltung 1)
	Anzahl Planstellen	Anzahl Vollzeitkräfte
Baden-Württemberg	1334	1334
Bayern	5525	5525
Berlin	5	5
Hamburg	33	33
Hessen	1500	1500
Mecklenburg-Vorpommern	242	234
Niedersachsen	1204	1217
Rheinland-Pfalz	2007	1923
Saarland	120	103
Sachsen	1458	1446
Sachsen-Anhalt	1640	1570
Schleswig-Holstein	818	825
	ohne Küstenschutz/Häfen	ohne Küstenschutz/Häfen
Thüringen	845	807

¹⁷ So wie in Schleswig-Holstein der Verwaltungszweig Küstenschutz/Häfen ausgenommen wurde, gibt es auch in anderen Bundesländern Bereiche, die nicht der Agrarverwaltung im engeren Sinne zuzurechnen sind. Vielfach hängen die Aufgabenbereiche auch vom Ressortzuschnitt ab. Die Angaben sind daher nur bedingt vergleichbar.

5.2. Welche Organisationsformen haben die Agrarverwaltungen in den Bundesländern, aufgeteilt nach staatlicher Verwaltung und landwirtschaftlicher Selbstverwaltung?

Neben der staatlichen Verwaltung gibt es in einigen Ländern landwirtschaftliche Selbstverwaltungen in Form von Landwirtschaftskammern:

Bundesland	Landwirtschaftskammer
Baden Württemberg	Nein
Bayern	Nein
Berlin	Landesverband Gartenbau und Landwirtschaft Berlin- Brandenburg e.V.
Brandenburg	Nein
Bremen	LWK Bremen
Hamburg	LWK Hamburg
Hessen	Nein
Mecklenburg- Vorpommern	Nein
Niedersachsen	LWK Hannover LWK Weser-Ems
Nordrhein-Westfalen	LWK Rheinland LWK Westfalen-Lippe
Rheinland-Pfalz	LWK Rheinland-Pfalz
Saarland	LWK Saarland
Sachsen	Nein
Sachsen-Anhalt	Nein
Schleswig-Holstein	LWK Schleswig-Holstein
Thüringen	Nein

5.3. Wie werden in den einzelnen Bundesländern die Selbstverwaltungen – soweit vorhanden – finanziert und in welcher Höhe wird die Landwirtschaft zur Mitfinanzierung herangezogen?

Die Selbstverwaltungen der Landwirtschaft, die in den Landwirtschaftskammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisiert sind, werden im wesentlichen durch Gebühren, einen allgemeinen Eigenbeitrag der Landwirtschaft (Umlage) und durch Landeszuwendungen bzw. -zuweisungen finanziert. Die Zusammensetzung dieser 3 Teile ist auch vom Aufgabenspektrum der jeweiligen Landwirtschaftskammer abhängig. Die Gesamtanteile dieser 3 Finanzierungsarten liegen im Jahr 2001 (für Bremen 2000) zwischen 75,7% (Bremen) und 94,9% (Hamburg; für Schleswig-Holstein beträgt dieser Anteil 83,2 %). Gründe liegen in weiteren Einnahmen der Kammern z.B. durch Mieteinnahmen, Verkäufen, u.a.

In den einzelnen Bundesländern gestaltet sich die Finanzierung der Landwirtschaftskammern wie folgt (Basis 2001 bis auf Bremen, dort ist die Basis das Haushaltsjahr 2000):

Land	Haus- halts- volu- men der LK in Mio DM	Landszu- wendungen in %	Gebühren- einnahmen u.a. in %	Umlageauf- kommen in %	Umlagehöhe
Bremen	0,37	53,3	3,5	40,7	7,5 %o vom Einheitswert
Hamburg	2,0	38,4	7,4	49,1	8 %o vom Einheits- wert
Niedersachsen	155,0	41,8	28,6	20,1	9 %o vom Einheits-
	115,3	40,5	35,8	15,6	wert
Nordrhein- West-	145,9	66,7	7,8	8,9	6,5 %o vom Ein-
falen	199,0	59,8	7,8	10,3	heitswert
Rheinland-Pfalz	45,8	33,8	24,7	26,9	6 %o vom Einheits- wert
Saarland	8,7	70	0,3	17	150 % vom Grund- steuermeßbetrag
Schleswig-Holstein	72,4	25,4	36,5	21,3	7 %o vom Einheits- wert

5.4. In welcher Form und in welcher Höhe (Landesmittel 1996 bis 2000) fördern die Bundesländer die landwirtschaftliche Beratung?

Informationsvermittlung durch eine effiziente Beratung ist zentraler Wettbewerbsfaktor für eine fortschrittliche Landwirtschaft. Die ökonomischen, ökologischen und sozialen Veränderungen im Produktionsprozess werden größer.

Die Begleitung dieser Entwicklung durch Beratung, insbesondere in Form der von den Landwirten eigenverantworteten Ringberatung, ist ein Schwerpunkt der Landesagrarpolitik. Die für die Beratung in den Bundesländern aufgewandten Mittel sind aus nachfolgenden Tabellen zu ersehen.

Förderung der landwirtschaftlichen Beratung in den Bundesländern Staatliche Beratung (Offizialberatung, sozio-ökonomische Beratung)

Höhe der Landesmittel in DM Bundesland Form der Förderung 1996 2000 1997 1998 Baden-Württemberg keine keine keine keine keine Für Betriebe kostenfreies Bera-Angabe tungsangebot der 35 Ämter für Angabe Angabe Angabe Angabe Landwirtschaft Staatliche Beratung durch Ämter Bavern keine keine keine keine keine für Landwirtschaft und Ernährung Angabe Angabe Angabe Angabe Angabe (650 Berater-Voll AK), 100 % Landesförderung, keine Gebühren Berlin - keine Förderung 0.-0,-0.-0.-0,-Brandenburg - keine Förderung 0,-0,-0,-0,-0,-165.000 139.000 164.000 160.000 156.000 Wirtschaftsberatung, Betriebsmit-Bremen telzuschuss, 80% der Kosten. - keine Förderung Hamburg 0,-0. 0, Hessen keine keine keine keine keine Neu ab 01.01.2001 durch Hessi-Angabe Angabe Angabe Angabe Angabe sches Dienstleistungszentrum für Lw., Gartenbau und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern keine keine keine keine keine Offizialberatung durch Landwirt-Angabe schaftsberatung MV/SH (LMS), Angabe Angabe Angabe Angabe Landeszuschuss in Form eines "Verlustausgleiches" Niedersachesen keine 14.780.000 15.850.000 15.600.000 Zuschuss an die Landwirtschaftskeine Angabe Angabe kammern (pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe) für Beratung und Bildungs-/Weiterbildungsarbeit Nordrhein-Westfalen keine keine keine keine keine Förderung der Idw. Beratung erfolgt durch Finanzzuweisungen an die Angabe Angabe Angabe Angabe Angabe Landwirtschaftskammern. Rheinland-Pfalz 0,-0,-0,-0,-- keine Förderung 0,-Offizialberatung, 100 % Landesför-Saarland keine keine keine keine keine Angabe derung für 10 Beratungskräfte bei Angabe Angabe Angabe Angabe der Landwirtschaftskammer Sachsen keine keine keine keine keine Staatliche Beratung durch 14 Ämter Angabe Angabe Angabe Angabe Angabe für Landwirtschaft (ca. 80 Berater-560.000 560.000 Sozio-ökonomische Beratung, Sachsen-Anhalt 560,000 560,000 560,000 100% Förderung der Personal- und Sachkosten von derzeit sieben Beraterinnen/Beratern (Landesbedienstete); keine Gebührenerhebung 1.830.800 1.661.500 1.500.000 3.957.625 3.973.075 Offizialberatung, 100% Landesför-Schleswig-Holstein derung, Beratung im öffentlichen Interesse *= Unternehmensberatung, Teilfi-578.000* 1 700 0003 1 700 000* 600 000* 560 000* nanzierung Personal- und Sachkosten. Festbetrag pro Berater, derzeit ca. 35TDM pro volle Beraterstelle 100% Förderung, - ab 1998 ah 1998 ah 1998 Thüringen keine keine Beratung durch Landwirtschafts-Angabe Angabe nur noch nur noch nur noch privatwirtprivatwirtämter bis 1997 einschließlich, privatwirtschaftliche schaftliche schaftliche für Betriebe kostenfrei. Beratung Beratung Beratung

Beratungsringe, Kontrollringe im Rahmen der GAK

Beratungsringe, K Bundesland			er Landesmit			Form der Förderung
	1996	1997	1998	1999	2000	
Daday Winttanday						Fürdense schools Beech
Baden-Württemberg	3.390.000	2.862.00	2.802.000	2.935.000	3.291.000	Förderung von privaten Beratungs- diensten (50 % der förderfähigen Personal- und Sachausgaben, max. 55.000, je volle Beratungskraft
	keine Angabe *	* = Kontrollringe im Rahmen der GAK				
Bayern	3.500.000	3.500.00	3.500.00	3.500.000	3.500.000	Förderung der Ringberatung im Bereich Erwerbsgartenbau (18 Stellen, 1,6 Mio. DM) und ökologi- schen Landbau (19 Stellen, 1,9 Mio. DM), förderfähig sind 70 % der Perso- nalkosten und 40 % der Sachkos- ten
Berlin	0,-	0,-	0,-	0,-	0,-	- keine Förderung
Brandenburg	6.400.000	4.300.000	2.100.000	1.500.000	4.000.000	Landesmittel
Brandenburg	2.000.000	1.500.000	1.500.000	1.200.000		EU- Mittel (2328/91, 950/99) Zuschuss zu Pers und Sachkosten sowie zu den Beratungskosten
Bremen	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	Extensivierungsberatung, Festbetrag, ca. 50%.
Hamburg	0,-	0,-	0,-	0,-	0,-	- keine Förderung
Hessen	0,-	0,-	0,-	0,-	0,-	- keine Förderung
Mecklenburg-Vorpommern	0,-	0,-	0,-	0,-	0,-	keine Förderung
Niedersachsen	11.850.000	9.850.000	9.850.000	9.050.000	9.050.000	Projektförderung, Anteilfinanzierung, nicht rückzahlbarer Zuschuss, derzeit 32% der Personalkosten *= Kontrollringe im Rahmen der GAK
Nordrhein-Westfalen	2.100.000* keine	2.100.000* keine	2.100.000* keine	2.100.000* keine	2.100.000* keine	Förderung der lw. Beratung erfolgt
Nordiffelii-westialeii	Angabe	Angabe	Angabe	Angabe	Angabe	durch <u>Finanzzuweisungen an die</u> <u>Landwirtschaftskammern</u> .
Rheinland-Pfalz	1.700.000	1.400.000	1.424.000	1.370.000	1.570.000	Projektförderung (Anteilfinanzie- rung), 50 % der Personalkosten, höchstens 50.000 DM/Berater, Sachkostenpauschale bis zu 15.000 DM/Ring
Saarland	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	Für den Milchberatungsring Saar e.V.
Sachsen	0,	0,	0,	0,	0,	keine Förderung
Sachsen-Anhalt	4.700.000	4.700.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	Projektförderung, Anteilfinanzierung, bis zu 100%, nicht rückzahlbarer Zuschuß.
Schleswig-Holstein	2.500.000 540.000*	2.250.000 486.000*	2.500.000 460.000*	2.500.000 460.000*	2.500.000 520.875*	Teilfinanzierung Personal- und Sachkosten, Festbetrag pro Bera- ter, derzeit ca. 35TDM pro volle Beraterstelle *= Kontrollringe im Rahmen der GAK, 60% Bundesmittel, 40% Lan- des- mittel
Thüringen			1.420.000	1.345.000	1.213.000	Zuschuss, bis zu 60% zu den Personalkosten. 1998: 41.750 DM je Berater 1999: 32.000 DM 2000: 26.370 DM

Förderung der landwirtschaftlichen Beratung in den Bundesländern

hier: Sonstige Förderung

Bundesland	Höhe der Landesmittel in DM					Fördermaßnahme
	1996	1997	1998	1999	2000	Form der Förderung
Hessen	250.000 * keine Angabe	Bauberatung; institutionelle Förderung, Pauschale an Hess. Landgesellschaft *Lw. Familienberatung, 1 hauptamtliche Beratungskraft				
Sachsen-Anhalt	220.000	220.000	220.000	220.000	220.000	Unterhaltung des Seminars für Beratungs- und Informationswesen der Landesanstalt für Lw. und Gartenbau, 3 Mitarbeiter des höheren Dienste, u.a. für die Betreuung und Schwerpunktausbildung der Berateranwärter, die Beraterfortbildung und die Erarbeitung von Beratungsgrundlagen
Baden-Württemberg	375.000	300.000	200.000	200.000	300.000	Förderung der Landwirtschaftlichen Familienberatung durch private Beratungsdienste (50,% der förderfähigen Personal- und Sachausgaben).

— Anlage 1 —

Nr. 10 - Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I – 19. April 2001

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM	
1	2	3	4	
54001	Übertragung der Beseitigungspflicht nach § 4 Abs. 2		1 250 bis 5 000 (2444,79 bis 9 779,15)	
54002	Anordnung zur Beseitigung von Tier- körpern nach § 5 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand		
54003	Zulassung von Plätzen nach § 5 Abs. 2 Satz 1		50 bis 1 000 (97,79 bis 1 955,83)	
54004	Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 13 Satz 1 oder § 10 Abs. 3		50 bis 2 500 (97,79 bis 4 889,58)	
54005	Zulassung nach § 7 Abs. 1 Satz 3		50 bis 2 500 (97,79 bis 4 889,58)	
54006	Zulassung nach § 8 Abs. 1		25 bis 500 (48,50 bis 977,92)	
54007	Zulassung von Ausnahmen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1		(391,17)	
54008·	Zulassung von Ausnahmen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2		100 (195.58)	
5 40 09	Zulassung nach § 8 Abs. 3 Nr. 2		50 bis 250 (97,79 bis 488,96)	
54010	Anordnung nach § 10 Abs. 1	nach Zeitaufwand		
54011	Zulassung nach § 12 Abs. 1 Satz 2		100 (195,58)	
54012	Überwachungsmaßnahme nach § 17	nach Zeitaufwand		
541	Amtshandlungen nach der Tierkörper- beseitigungsanstalten-Verordnung			
54101	Zulassung von Ausnahmen nach §§ 3, 11 oder 13 Abs. 2		60 bis 500 (117,35 bis 977,92)	
54102	Zulassung von Verfahren nach §§ 5, 13 Abs. 1 oder 3		60 bis 175 (117,35 bis 342,27)	
54103	Forderung von Nachweisen oder Fest- stellung von Mängeln nach § 14 Satz 1 oder 2	nach Zeitaufwand		
54104	Untersagung nach § 14 Satz 3	nach Zeitaufwand		
55	Fleisch- und Geflügelfleischhygiene			
550	Amtshandlungen nach dem Fleisch- hygienegesetz (FIHG), der Fleisch-			
	hygiene-Verordnung (FIHV), dem Ge- flügelfleischhygienegesetz (GFIHG) und der Verordnung zur fleischhygienerecht- lichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE			
• .	Die Bestimmung der nachfolgenden Ge- bührentatbestände erfolgt aufgrund des Veterinärkontroll-Kostengesetzes. Erhö- hungen der in der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 (ABI.			
	Nr. L 32 vom 05.02.1985), zuletzt geändert durch Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juli 1996 (ABI. Nr. L 162 vom 01.07.1996), festgelegten Pauschalbeträge			

Nr. 10 - Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I - 19. April 2001

	228	Nr. 10 - Gesetz- und Verordnungsblatt für das L	and Hessen, Teil I – 19. April 2	001
	Nr.	Cognitive	Barrago and a second	Gebühr
		Gegenstand	Bemessungsgrundlage	EUR (DM)
	1	2	3	4
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		Kapitel I, Nr. 4b der Richtlinie. Ermäßi- gungen der festgelegten Pauschalbeträge erfolgen nach Maßgabe von Anhang A, Kapitel I, Nr. 5b der Richtlinie.		
	5501	Schlachttieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Ge- hegewild, Fleischuntersuchung ein- schließlich bakteriologischer Fleisch- untersuchung und Hygieneüberwachung		
		nach § 4 Abs. 1 sowie Rückstandskon- trollen nach § 4 Abs. 2 des Veterinär- kontroll-Kostengesetzes.	•	
		Für die Nr. 55011 bis 5501144 und 55013 bis 5501344 gilt ferner: Sind Gebühren gemäß den nachstehenden Degressions- stufen zu ermäßigen, ist mindestens die Gebührensumme zu erheben, die sich bei der vollen Ausschöpfung der nächst-		
		höheren Degressionsstufe ergibt. Dabei finden bei der Bemessung der Anzahl der täglichen Schlachtungen insgesamt nur die in den nachstehenden Gebühren- ziffern genannten Tierarten Berücksichti- gung. Werden Tiere verschiedener Tier-		
		arten geschlachtet, so bestimmt sich die Gebühr nach der Gebührenstufe für die einzelne Tierart, die sich aus der Gesamt- zahl der täglichen Schlachtungen ergibt. Der Begriff "Einheit" entspricht inhaltlich		
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	55011	dem Begriff "Schlachttier". in Großbetrieben (Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalender- jahres mindestens 1 500 Tiere im Kalen- dermonat geschlachtet worden sind):		
	550111	Schweine und Wildschweine, einschließlich Trichinenuntersuchung		
	5501111	bis 30 tägliche Schlachtungen	je Einheit	3,37 (6,60)
	5501112	31 bis 59 tägliche Schlachtungen	je Einheit	2,69 (5,26)
	5501113	60 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Einheit	2,35 (4,59)
	5501114	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Einheit	2,23 (4,37)
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	550112	Rinder und Jungrinder, einschließlich Wasserhüffel und Bisons		
	5501121	bis 30 tägliche Schlachtungen	je Einheit	7,40 (14,48)
	1	31 bis 59 tägliche Schlachtungen	je Einheit	5,60 (10,95)
	5501123	60 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Einheit	4,70 (9,19)
	5501124	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Einheit	4,40 (8,60)
	550113	Einhufer einschließlich Trichinenunter- suchung		
	5501131	bis 30 tägliche Schlachtungen	je Binheit	10,70 (20,92)
	5501132	31 bis 59 tägliche Schlachtungen	je Einheit	8,27 (16,18)
	5501132	60 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Einheit	7,07 (13,82)
	5501134	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Einheit	6,66 (13,03)
1	5501134	Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer, soweit nicht in Nr. 550112 genannt	je miner	2,00 (10,00)
	5501141	bis 30 tägliche Schlachtungen	je Einheit	2,11 (4,12)
	5501142		je Einheit	1,55 (3,03)
	5501143	60 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Einheit	1,27 (2,48)
	ı	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Einheit	1,17 (2,29)

Nr. 10 - Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I - 19. April 2001 229

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR (DM)
1	2	3	4
55012	bei Hausschlachtungen (Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, wenn das Fleisch ausschließlich im eige- nen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll – § 3 des Fleischhygiene- gesetzes)	,	
550121	Schweine und Wildschweine, einschließ- lich Trichinenuntersuchung, sowie Haar- wild nach § 1 Abs. 3 FIHG, außer Wild- schweine und Einhufer, Fleischunter- suchung inklusive Trichinenuntersuchung	je Einheit	17,90 (35)
550122	Rinder und Jungrinder, einschließlich Wasserbüffel und Bisons	je Einheit	19,94 (39)
550123	Einhufer einschließlich Trichinenunter- suchung	je Einheit	30,17 (59)
550124	Schafe und Ziegen	je Einheit	12,02 (23,50)
550125	Wildwiederkäuer, soweit nicht in Nr. 550122 genannt	je Einheit	13,55 (26,50)
55013	bei sonstigen Schlachtungen	, ,	
5 50 131	Schweine und Wildschweine, einschließ- lich Trichinenuntersuchung		
5501311	bis 35 tägliche Schlachtungen	je Einheit	7,49 (14,65)
5501312	36 bis 64 tägliche Schlachtungen	je Einheit	6,21 (12,14)
5501313	65 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Einheit	5.18 (10,14)
5501314	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Einheit	4,16 (8,13)
550132	Rinder und Jungrinder, einschließlich Wasserbüffel und Bisons	•	
5501321	bis 35 tägliche Schlachtungen	je Einheit	12,99 (25,40)
5501322	36 bis 64 tägliche Schlachtungen	je Einheit	10,56 (20,65)
5501323	65 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Einheit	8,74 (17,09)
5501324	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Einheit	6,92 (13,53)
550133	Einhufer einschließlich Trichinenunter- suchung	•	
5501331	bis 35 tägliche Schlachtungen	je Einheit	19,78 (38,68)
5501332	36 bis 64 tägliche Schlachtungen	je Einheit	16,09 (31,46)
5501333	65 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Einheit	13,25 (25,92)
5501334	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Einheit	10,42 (20,37)
550134	Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer, soweit nicht in Mr. 550132 genannt		. =
5501341	bis 35 tägliche Schlachtungen	je Einheit	4,76 (9,30)
5501342		je Einheit	3,90 (7,62)
5501343	3	je Einheit	3,25 (6,35)
5501344	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Einheit	2,60 (5,09)
55014	Kaninchen, Hasen und vergleichbares Feder- und Haarwild	je Einheit	0,03 (0,06)
55015	Schlachtgeflügel nach dem Geflügel- fleischhygienegesetz	je Einheit	0,03 (0,06)

230 Nr. 10 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I – 19. April 2001

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR (DM)
1	2	3	4
5502	Trichinenuntersuchung, die nicht im Zu- sammenhang mit einer Fleischunter- suchung steht (z.B. untersuchungspflich- tiges Haarwild, Fleischteile)	je Einheit	9,97 (19,50)
5503	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ur- sprungsbetrieb		20 v.H. der Gebühr nach Nr. 55015
5504	Hygienekontrollen in Zerlegebetrieben (FIHG, GFIHG)	je Tonne angelieferten und zerlegten Fleisches	3 (5,87)
55041	Hygienekontrollen in Zerlegebetrieben, wenn das Fleisch in einem Betrieb auf demselben Betriebsgelände geschlachtet wurde	je Tonne angelieferten und zerlegten Fleisches	1,50 (2,93)
5505	Hygienekontrolle oder Überwachung eines sonstigen zugelassenen oder re- gistrierten Betriebes oder einer sonstigen zugelassenen oder registrierten Ein- richtung	nach Zeitaufwand	
5506	Überwachung der Kältebehandlung bei trichinenuntersuchungspflichtigem Fleisch nach § 1 Abs. 3 FHG	nach Zeitaufwand	
5507	Bescheinigung eines Begleitdokumentes nach fleischhygiene- und geflügelfleisch- bygienerechtlichen Vorschriften	nach Zeitaufwand	
5508	Überwachung und Kennzeichnung des für den Export bestimmten Fleisches, Fleischerzeugnisses, Geflügeifleisches und Geflügeifleischerzeugnisses ein- schließlich Dokument	nach Zeitaufwand	
5509	Zulassung eines Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebes, eines Kühl- oder Gefrierhauses oder einer sonstigen Einrichtung nach § 21 FIHG, § 11 FIHV oder §§ 9 oder 20 GFIHG		100 bis 1 000 (195,58 bis 1 955,83)
5510	Anordnung des Ruhens einer Zulassung nach Nr. 5509		20 bis 75 (39,12 bis 146,69)
5511	Zulassung einer bakteriologischen Fleischuntersuchungsstelle oder einer Rückstandsuntersuchungsstelle		40 (78,23)
5512	Eingangs- und Ausgangsuntersuchungen sowie -kontrollen bei eingelagertem Fleisch in Kühl- und Gefrierbetrieben	nach Zeitaufwand	
5513	Erteilung einer Erlaubnis zur weiteren Zerlegung, Entbeinung und Zerkleine- rung des Fleisches schwachfinniger Rinder oder zur Brätherstellung nach Kap. III Nr. 5.3 der Verwaltungsvor- schriften zum Fleischhygienegesetz (VwVFIHG) vom 11 Dezember 1986 (BAnz. Nr. 238a vom 23.12.1986) ein- schließlich der Überwachung der Kälte- behandlung nach § 1 Abs. 3 FIHG	je Tier	12,50 (24,45)
5514	Erteilung einer Erlaubnis zur weiteren Zerlegung oder Verarbeitung vor Ab- schluss der Trichinenuntersuchungen bei gewerblichen Schlachtungen (Anlage I, Kap. III Nr. 1.5 FIHV)		10 bis 50 (19,56 bis 97,79)
5515	Registrierung von Betrieben nach § 11a FiHVO oder § 9 GFIHG		15 (29,34)

Nr. 10 - Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I - 19. April 2001

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR (DM)
1	2	3	4
5516	Untersuchung auf BSE nach der Ver- ordnung zur fleischhygienerschtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE einschließlich Probe- entnahme	je Tier	80 (156,47)
5517	Sonstige Untersuchungen nach dem Fleischhygiene- und Geffügelfleisch- hygienegesetz	nach Zeitaufwand	
5518	Zuschlag für Amtshandlungen, die auf Verlangen des Besitzers außerhalb nor- maler Schlachtzeiten in Betrieben nach § 3 des Veterinärkontroll-Kostengesetzes vorgenommen werden.		25 v. H. der Gebühren nach Nr. 5501111 bis 5502
50	T1		
56 560	Tierarzneimittelwesen		
3 0 0	Amtshandlungen nach dem Arzneimittel- gesetz (AMG) oder der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV)		
5601	Erlaubnis zur Herstellung von Tierarz- neimitteln nach § 13 AMG		100 bis 500 (195,58 bis 977,92)
5602	Bescheinigung der Sachkenntnis nach §§ 15, 63a oder 75 AMG		25 (48,90)
5603	Bescheinigung über die Berechtigung eines Herstellers, ein Arzneimittel herzu- stellen nach § 22 Abs. 4 Satz 1 AMG		15 (29,34)
5604	Nachbesichtigung einer tierärztlichen Hausapotheke bei Auflagen oder Bean- standungen nach § 64 AMG		40 bis 75 (78,23 bis 146,69)
5605	Nachbesichtigung von Betriebsräumen außerhalb der tierärztlichen Hausapo- theke bei Auflagen oder Beanstandungen nach § 64 AMG		50 bis 200 (97,79 bis 391,17]
5606	Bescheinigung über die Anzeige einer tierärztlichen Hausapotheke nach § 67 AMG		15 (29,34)
5607	Erteilung einer Erlaubnis zur Einfuhr nach § 72 oder Bescheinigung für die Einfuhr von Tierarzneimitteln nach § 72a		50 bis 200 (97,79 bis 391,17)
5608	Ausfuhrbescheinigung nach § 73	je Arzneimittel	20 (39,12)
5609	Zulassung einer Untereinheit einer Praxis nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 TÄHAV		30 (58,67)
5610	Besichtigung von Futtermittelmischbe- trieben, die Fütterungsarzneimittel im Auftrag eines Tierarztes herstellen nach § 6 TÄHAV		60 (117,35)
5 6 11	Amtliche Anerkennung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der Betriebsverordnung für Arznei- mittelgroßhandelsbetriebe		110 bis 275 (215.14 bis 537,85)
57	Lebensmittel, Lebensmittelüberwachung, Weinkontrolle		
570	Amtshandlungen nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG), dem Milch- und Margarinegesetz, dem Weingesetz, der Milchverordnung, der Milcherzeugnisverordnung sowie der aufgrund dieser Gesetze und Verord- nungen erlassenen Vorschriften		

P04

Nds. GVB). Nr. 24/2000, ausgegeben am 27, 12, 2000

- Anlage 2-

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Veterinärverwaltung

Vom 19. Dezember 2000

Aufgrund des § 3 Abs. 1. 3 und 4 Satz 2 sowie des § 14 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 7. Mai 1962 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 539), in Verbindung mit § 46 e des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 15 des Gesotzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), § 24 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 25 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), und § 26 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991), geändert durch Artikel 2 § 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für die Veterinärverwaltung vom 22. März 1995 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1998 (Nds. GVBl. S. 705), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl "27" durch die Zahl "31" ersetzt.
 - b) In Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe "XIV" durch die Angabe "XIV bis XVI" ersetzt.
- Die Anlage (Gebührenverzeichnie) zu der Verordnung erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

'Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten Abschnitt VI Buchst. D Nr. 7.2 und Abschnitt XII Buchst. A Nrn. 6.7 und 6.19 der Anlage mit Wirkung vom 6. Dezember 2000 in Kraft.

Hannover, den 19. Dezember 2000

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bartels

Minister

005

Nds. GVBI. Nr. 24/2000, ausgegeben am 27. 12. 2000

Anlage

"Anlage (zu§1)

Übersicht zum Gebührenverzeichnis

Berufsrecht	Abschnitt I
Tierseuchenrecht	Abschnitt II
Tierkörperbeseitigungs- und Futtermittelherstellungsrecht	Abschnitt III
Arzneimittel- und Futtermittelrecht	Abschnitt IV
Tierschutzrecht	Abschnitt V
Fleischhygienerecht	Abschnitt VI
Geflügelfleischhygienerecht	Abschnitt VII
Milchrecht	Abschnitt VIII
Lebensmittelrecht	Abschnitt IX
Hufbeschlagrecht	Abschnitt X
Dienstleistungen des Staatlichen Fischseuchenbekämpfungsdienstes	Abschnitt XI
Amtshandlungen und Dienstleistungen der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter	Abschnitt XII
Gebühren zur Sicherstellung von Kontroll- maßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Utsprungs	Abschnitt XIII
Kennzeichnung und Registrierung von Rindern nach der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 und der Viehverkehrsverordnung	Abschnitt XIV
Dienstleistungen der Schädlingsbekämpfung	Abschnitt XV
	Abschnitt XVI

PØ6

Nds. GVBl. Nr. 24/2000, ausgegeben am 27, 12, 2000

			Punktzah)	en —
Nr.	Gegenstand	Einzel- punktzahl	Mindest punktzał	
8	Überprüfungen, die dwich Auflagen oder Beanstandungen erforderlich werden	nac	h Zeitauf	wand
	Anmerkung:			
	Soweit anderweitige gebührenpflichtige Kontrollen der Tiere und Tiertransporte gleichzeitig durchgeführt werden, sind dadurch die Gebühren für die amtlichen Tätigkeiten nach den Nrn. 4 bis 6 abgegolten.	•		
VI. Fle	ischhygienerecht			
A. Erlan	ubnisse, Genehmigungen, Zulassungen, Registrierungen, Bescheinigungen			
1	Zulassung als			
11.1	Schlachtbetrieb		25	150
1.2	Zerlegungsbetrieb		25	150
1.3	Verarbeitungsbetrieb		25	150
1.4	Kühl- oder Gefrierhaus		25	125
1.5	sonstiger Retrieb oder sonstige Einrichtung		25	150
2	Zulassung von Betrieben nach § 21 des Fleischhygienegesetzes, soweit nicht unter Nr. 1 fallend (Drittland-Export)		25	150
3	Registrierung von Betrieben	27		
4	Zulassung als Abgabestelle eines Isolierschlachtbetriebes		25	75
5	Widerruf, Rücknahme oder Anordnung des Ruhens der Zulassung		50	150
6	Aussertigung eines Befähigungsnachweises für eine Fleischkontrolleurin oder einen Fleischkontrolleur	21		
7	Ausstellung einer anderen als in Buchstabe B genannten Bescheinigung		5	15
B. Amtst	ierärztliche Tätigkeiten oder Dienstleistungen unter amtstierärztlicher Außicht			•
1	Abnahme zum Zweck der Zulassung und sonstige Überprüfungen durch die Zulassungsbehörde			
1.1	eines Schlachtbetriebes		15	nach Zeit- aufwand
1.2	eines Zerlegungsbetriebes oder einer außerhalb von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben gelegenen Gefrier- oder Kühleinrichtungen		15	nach Zeit- aufwand
1.3	cines Verarbeitungsbetriebes		15	nach Zeit- aufwand
1.4	eines Betriebes für Drittland-Export	•	15	nach Zeit- aufwand
1.5	cines sonstigen Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung	- .	15	nach Zeit- aufwand
2	Laufende Überwachung			
2.1	cines zugelassenen Schlachtbetriebes		15	nach Zeit- aufwand
2.2	einer außerhalb von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben gelegenen zugelassenen Ge- frier- oder Kühleinrichtung		15	nach Zeit- aufwand
2.3	eines zugelassenen Verarbeitungsbetriebes		15	nach Zeit- aufwand
2.4	eines Betriebes für Drittland-Export		15	nach Zeit- aufwand
2.5	eines sonstigen zugelassenen Betriebes oder einer sonstigen zugelassenen Einrichtung (ausgenommen Zerlegungsbetriebe nach Nr. 3)		15	nach Zeit- aufwand
2.6	eines registrierten Betriebes oder Betriebes nach § 10 Abs. 6 der Fleischhygiene-Ver- ordnung		15	nach Zeit- aufwand

P07

Nds. GVBl. Nr. 24/2000, susgegeben am 27, 12, 2000

		— Punktzahlen —		
Nr.	Gegenstand	Einzel- punktzahl	Mindest- punktzahl	Höchst- punktzahl
3	Kontrollen, Untersuchungen einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben			
3.1	in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1993			
J. 1	is Tonne angeliefertes Fleisch mit Knochen, das zum Zerlegen besommt ist	3		
	Findet die Zerlegung in dem Betrieb statt, in dem das Fleisch gewonnen wurde, so wird der Betrag angemessen, jedoch um höchstens 50 vom Hundert, verringert. Buchstabe D Nrn. 2 bis 4 gilt sinngemäß.			
3.2	in der Zeit vom 1. Januar 1994 his zum 30. Juni 1997	2		
3.2.1	is Tonne angelieferies Fleisch, das in einem Zerlegungsbetrieb angeliefert wiru	3		
,	Findet die Zerlegung in dem Hetrieb statt, in dem das Fleisch gewonien wurde, 30	•		
3.2.2	Anstelle der Gebühr nach Nr. 3.2.1 kann eine Berechnung der latsachlichen Rüsten der Untersuchung auf Stundenbasis erfolgen, wobei jede angefangene Stunde als gelastet gibt.			
3.2.3	Für eine Erhöhung oder Ermäßigung der Gebühr nach Nr. 3.2.1 gilt Buchstabe D Nrn. 2 und 3 entsprechend			
3.3	ab 1 Indi 1997	•		
3.3.1	is Toppe angeliefertes Fleisch, das in einem Zerlegungsbetrieb angeliefert wird	3		
4.0.1	Findet die Zerlegung in dem Betrieb statt, in dem das Fleisch gewonnen winde, so			
3.3.2	Anstelle der Gebühr nach Nr. 3.3.1 kann eine Erhebung der tatsächlichen Kosten auf Stundenbasis erfolgen, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass sich mit der Erhebung von drei Punkten je Tonne angeliefertes Fleisch die tatsächlichen Kosten nicht decken lassen.			
3.3.3	Für eine Erhöhung oder Ermäßigung der Gebühr nach Nr. 3.3.1 gilt Buchstabe D Nrn. 2 und 3 entsprechend.			
4	Untersuchung von Hackfleisch, Fleisch in Stücken von weniger als 100 g. Fleischerzeugnissen und -zubereitungen sowie anderer Erzeugnisse tierischen Ursprungs einschließlich ihrer Kennzelchnung und der Ausstellung der Bescheinigung is kg	0,005	15	120
5	Ausstellung einer Genusstauglichkeitsbescheinigung oder einer Bescheinigung mit ähnlichen Vorleistungen, soweit nicht unter die Nrn. 3 und 4 fallend			
5.1	bei einer Sendung bis 1 t	16		
5.2	bei einer Sendung über I t bis 10 t		16	30
5.3	bei einer Sendung über 10 t bis 30 t		30	60
5.3 5.4	bei einer Sendung über 30 t	. .	GO	nach Zeit- aufwand
5.5	bei gleichzeitiger Abfertigung mehrerer Einzelsendungen bis 30 t des Gebührenpflichtigen			130
6	Amishandlungen im Zusammenhang mit Isolierschlachtbetrieben		15	nach Zeit-
6.1	Überprüfung zum Zweck der Zulassung einer Abgabestelle		19	aufwand
6.2	Überwachung eines Isolierschlachtbetriebes	•	15	nach Zeit- aufwand
6.3	Überwachung einer Abgabestelle		15	nach Zeit- aufwand
	Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch:			
7	Erhebung der latsächlichen Kosten unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes			
	Erhebung der latsachinenen Rosten unter Berauchbarmachung von Fleisch Amtliche Beaufsichtigung bei der Brauchbarmachung von Fleisch		15	nach Zeit-
В		· <u>-</u>		aufwand
9	Alle vorstehend nicht genannten Tätigkeiten, die die Schlachttier- und Fleischunter suchung sowie die Beurteilung und Kennzeichnung des Fleisches betreffen, sind miden Untersuchungsgebühren nach Buchstabe D abgegolten.	ŧ		

P08

Nds. GVBl. Nr. 24/2000, ausgegeben am 27, 12, 2000

			Punktzahlen	
Nr.	Gegenstand	Einzel- punktzahl	Mindest- punktzahl	Höchst- punktzah
C. Einfuhr				
1	Einfuhruntersuchung von Fleisch			
1.1	je Tonne (ainschließlich Knochen)		5	
	Mindestgebühr je Partie		30	
1.2	Die zuständigen Behörden können von der Punktzahl nach Nr. 1.1 bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten abweichen.			
2	Rückstandsuntersuchungen in Verdachtsfällen für			
2.1	frisches Fleisch zusätzlich je kg	0,0025		
2.2	Fleischerzeugnisse und -zubereitungen sowie andere Erzeugnisse tierischen Ur- sprungs zusätzlich je kg	0,005		
3	Bei der Untersuchung auf Trichinen je Tierkörper oder je Tierkörperteil gilt Buchstabe D Nrn. 6 und 8 entsprechend.			
4	Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle je Sendung		10	50
5	Bei der Erhebung der Gebühren nach den Nm. 1 bis 4 sind EG-Entscheidungen zu Gebühren im Zusammenhang mit Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Verringerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissendungen aus Drittländern und Gleichwertigkeitsabkommen zu berücksichtigen.			
D. Schlach	ttier- und Fleischuntersuchung. Trichinenuntersuchung			
1	Die zuständigen Behörden berechnen unbeschadet der Nrn. 2 und 3 für Untersuchungskosten im Zusammenhang mit Schlachttäligkeiten			
1.1	folgende Pauschal-Punktzahlen je Tier bei			
1.1.1	ausgewachsenen Rindern			
1.1.1.1	vom 1. Januar 1994 bis zum 30. Juni 1997	4,75		
.1.1.2	vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1993 und ab 1. Juli 1997	4,5		
1.1.2	Jungrindern	2.5		
1.1.3	Schweinen			
1.1.3.1	bis zum 30. Juni 1997	1,3		
.1.3.2	ab 1. Juli 1997 mit einem Schlachtgewicht von			
.1.3.2.1	weniger als 25 kg	Q ,5		
.1.3.2.2	25 kg oder mehr	1,3		
1.1.4	anderen Paarhufern (wie Schafe, Ziegen, Lämmer, Zickel) mit einem Schlachtgewicht von			
.1.4.1	weniger als 12 kg	07.175		
.1.4.2	12 kg bis 18 kg	0,35		. 1
1.4.3	mehr als 18 kg	0,5	i,	
.1.5	Einhulern	4,4		
.1.6	Hauskaninchen			
.1.6.1	bis 2um 30. Juni 1997	0,05		
.1.6.2	ab 1. Juli 1997 mit einem Schlachtgewicht von			
.1.6.2.1	weniger als 2 kg	0,01		
.1.6.2.2	2 kg bis 5 kg	0.02	•	
.1.6.2.3	mehr als 5 kg	0,03		
.1. <i>7</i>	Hoarwild		٠	
.1.7.1	bis zum 30. Juni 1997	0.5		
.1.7.2	áb 1. juli 1997			
.1,7.2.1	Kleinwild (ausgenommen Wildschweine und Wiederkäuer) mit einem Schlachtgewicht von			
1.7.2.1.1	weniger als 2 kg	0,01		
1.7.2.1.2	2 kg bis 5 kg	0,02		
	mehr als 5 kg	0,03		

PØ9

14:40

Nds. GVBl. Nr. 24/2000, ausgegeben am 27, 12, 2000

	•			
		-	Punktzahlen	_
Nr.	Genstand	Éinzel- punktzahl	Mindest- punktzahl	Höchst- punktzahl
1.1.7.2.2	Wildschweinen mit einem Schlachtgewicht von			
	weniger als 25 kg	0 ,5		
	2 25 kg oder mebr	1,3		
	Wildwiederkäuer mit einem Schlachtgewicht von			
	I weniger als 12 kg	0.175		-
	2 12 kg bis 18 kg	0.35		
	3 mehr-als 18 kg	0.5		
.2	einen Gebührenanteil bei den Nm. 1.1.1 bis 1.1.5			
1.2.1	Verwaltungskosten vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1993 von 0,725 Punkten/Tonne Fleisch und vom 1. Januar 1994 bis zum 30. Juni 1997 von nicht unter 0,725 Punkten/Tonne Fleisch			٠
1.2.2	bis zum 30. Juni 1997 für die Rückstandsuntersuchung nicht weniger als 1,35 Punkte/Tonne Fleisch			
1.3	ab 1. Juli 1997 unabhängig von den Pauschalpunktzahlen nach Nr. 1.1 Rückstandsuntersuchungskosten nach Abschnitt XIII			
2	Die zuständigen Behörden haben zur Deckung höherer Kosten			
2.1	eine Gebühr zu erheben, die die tatsächlichen Kosten deckt, oder		:	
2	die in Nr. 1.1 vorgesehenen Punktzahlen für bestimmte Betriebe anzuheben; hierfür können folgende Voraussetzungen gelten:			
	 a) Der Unterschied bei den Lebenshaltungs- und Lohnkoston zum Gemeinschaftsdurchschnitt ist besonders stark, 			
	b) erhöhte Untersuchungskosten durch besondere Uneinheitlichkeit der Schlachttie-			

- re hinsichtlich Alter, Größe, Gewicht und Gesundheitszustand,
- c) erhöhte Warte- und sonstige Ausfallzeiten für das Untersuchungspersonal infolge unzureichender betrieblicher Vorausplanung der Schlachttieranlieferungen oder
- wegen technischer Unzulänglichkeiten und Ausfälle, zum Beispiel in älteren d) häufige Verzögerungen bei der Durchführung der Schlachtungen, zum Beispiel
- infolge nicht ausreichenden Schlachtpersonals und dadurch verminderter Auslastung des Untersuchungspersonals,
- e) Mehrkoston durch besondere Wegezeiten.
- f) zeitlicher Mehraufwand durch häufig wechselnde, vom Untersuchungspersonal nicht beeinflussbare Schlachtzeiten,
- g) häufige Unterbrachungen des Schlachtablaufs durch erforderliche Reinigungsund Desinfektionsmaßnahmen.
- h) Untersuchung der Tiere, die auf Verlangen des Eigentümers außerhalb der normalen Schlachtzeiten geschlachtet werden.

Die Höhe der Aufschläge auf die Punktzahlen ist abhängig von der Höhe der zu deckenden Kosten.

P10

14:40

Nds. GVBl. Nr. 24/2000, ausgegeben am 27. 12. 2000

		- Punktzahlen -		
Nr.	Gegenstand	Einzel- punktzahl	Mindest- punktzahl	Höchst- punktzahl
3	Die zuständigen Behörden können bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten von den Punktzahlen in Nr. 1.1 nach unten abweichen, und zwar			
	 a) generell, wenn der Unterschied bei den Lebenshaltungs- und Lohnkosten zum Gemeinschaftsdurchschnitt besonders stark ist; 			
	b) für einen bestimmten Betrieb, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:			
	 Die t\u00e4glichen Mindest\u00e5chlachtzahlen m\u00fcssen eine Vorausplanung des erforderlichen Untersuchungspersonals erm\u00f6glichen; 			
	 die Zahl der geschlachteten Tiere muss so konstant sein, dass durch Vorausplanung der Schlachttieranlieferung das Untersuchungspersonal rationell eingesetzt werden kann; 			
x	 der Betrieb muss straff organisiert und geplant sein und die Schlachtungen müssen zügig durchgeführt werden, um eine optimale Auslastung des Untersuchungspersonals zu ermöglichen; 			
	 es d ürfen keine Warte- und sonstigen Ausfallzeiten f ür das Untersuchungspersonal entstehen; 			
	 es muss eine optimale Einheitlichkeit der Schlachttiere hinsichtlich Alter, Größe, Gewicht und Gesundheitszustand gewährleistet sein. 			
	Auf keinen Fall darf die Anwendung dieser Ausnahmen dazu führen, dass die in Nr. 1 genannten Funktzahlen um mehr als 55 vom Hundert, in der Zeit vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1993 um mehr als 50 vom Hundert, gesenkt werden.			
4	Voraussetzung für die Anhebung der Gebühren nach Nr. 2 in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1993 sowie die Absenkung der Gebühren nach Nr. 3 ist, dass in der Bundesrepublik Deutschland die Lohnkosten, die Struktur der Betriebe und das Verhältnis zwischen Tierärztinnen und Tierärzten einerseits und Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleuren andererseits von dem EG-Durchschnitt, der für die Berechnung der in Nr. 1 enthaltenen und aus den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft übernommenen Pauschalbeträge festgelegt wurde, im Gesamtergebnis abweichen. Satz 1 gilt nicht für die Nrn. 1.1.6.1 und 1.1.7.1 zur Deckung der tatsächlichen Kosten.			
5	Hausschlachtung, Sonderregelung zur Schlachttieruntersuchung			
5.1	Bei Schlachtungen für den Eigenbedarf des Tierhalters außerhalb eines öffentlichen Schlachthafs oder eines Gewerbebetriebes (Hausschlachtung) zusätzlich zu den Gebühren nach den Nrn. 1 und 2		1	15
5.2	Schlachttieruntersuchung außerhalb eines Schlachtbetriebes — ausgenommen Haus- schlachtung — sowie Gesundhoitsüberwachung von Gehegewild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines (die Kosten für die Fleischuntersuchung werden unter Berücksichtigung der Nrn. 1 und 2 gesondert berechnet)		ich Aufwan	ď
5.3	Ist eine Schlachttieruntersuchung nicht vorgeschrieben oder in den Fällen der Nr. 5.2 können die Gebühren nach Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 2 unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips um bis zu 20 vom Hundert verringert werden.	₩ •		
6	Trichinenuntersuchung		•	
	Sofern eine Trichinenuntersuchung vorgeschrieben ist, je Tierkörper oder je Tierkörperteil bei			
6.1	Anwendung der Mikroskopie oder Trichinoskopie			
6.1.1	bei Hausschweinen und Sumpfbibern	1,5		
6.1.2	bei Wildschweinen und anderen der Untersuchung auf Trichinen unterworfenen Tieren	1,5		
6.2.	Anwendung der Verdauungsmethode	0.18		
7	Sofern nach der Schlachtung			
7.1	zur Erkennung krankhafter Veränderungen weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden oder eine bakteriologische Fleischuntersuchung eingeleitet wird	5		* •
7.2	eine Untersuchung auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE) eingeleitet wird.	10		
5	Zur Deckung höherer Kosten gilt für die Nro. 6 und 7 Nr. 2.1 entsprechend			

P11

Nds. GVBl. Nr. 24/2000, susgegeben am 27. 12. 2000

			Punkızahlen	-
Nr.	Gügenstand	Einzel- punktzahl	Mindest- punktzahl	Hóchst- punktzahl
9	Für die Durchführung der bakteriologischen Fleischuntersuchung, der Untersuchung auf transmissible Enzephalopathien (TSE) und Androstenonuntersuchung werden Auslagen erhoben.	-		
	Die Kosten für die stichprobenweisen Rückstandskontrollen sind bei den Kosten nach den Nrn. 1 bis 3 mit zu berechnen und werden mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchungsgebühr erhoben. Abweichend hiervon sind die im Einzelfall entstehenden Auslagen zu erheben, wenn verbotene Stoffe oder sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in unerlaubter Höhe bei einer Rückstandsuntersuchung festgestellt wurden.			
	Die Kosten für die Rückstandsuntersuchungen, Androstenonuntersuchungen und bakteriologischen Untersuchungen werden nach Abschnitt XII berechnet.			
	Soweit Kosten durch einen Zeitaufwand bei An- und Abfahrten im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung entstehen, eind diese bei der Festsetzung der Gebühren nach den Nrn. 1 bis 3 und 5 durch die zuständige Behörde zu bemicksichtigen.			
	Gebühren nach den Nrn. 1 bis 6 sind auch dann zu erheben, wenn die Untersuchung unterbleibt, weil das angemeldete Tier zur Untersuchung nicht bereitsteht. Weren mehrere Tiere zur Untersuchung angemeldet, so ist nur die Gebühr für eine Untersuchung nach dem höchsten Gebührensatz zu erheben.			
10	Sofern im Einzelfall Warte- und Ausfallzeiten nicht durch die Gebühren nach Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 2 abgedeckt sind, wird je Bediensteter oder Bedienstetem und angefangener Viertelstunde ein Betrag von 31 DM erhoben, wenn			
10.1	das zur Schlachttieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht.			
10.2	die Schlachtung so verzögert wird, dass mit der Fleischuntersuchung nicht mindestens eine Viertelstunde nach dem angegebenen Zeitpunkt begonnen oder bei Unterbrechung nicht innerhalb einer Viertelstunde mit der Fleischuntersuchung fortgefahren werden kann			
	ügelfleischhygienerecht			
A. Erlaub	nisse, Genehmigungen, Zulassungen, Registrierungen, Beschoinigungen			
1	Zulassung als		25	150
1.1	Schlachtbetrieb		25	150
1.2	Zerlegungsbetrich		2.5	150
1.3	Verarbeitungsbetrieb		25	125
1.4	Kühl- oder Gefrierhaus		25	150
1.5	sonstiger Betrieb oder sonstige Einrichtung	0.7	Lu	
2	Registrierung von betrieben	27 -	50 ·	150
3	Widerruf, Rücknahme oder Anordnung des Ruhens der Zulassung		30 .	130
4 .	oder einen Geflügettieischkontrolleur	21	_	3.5
5	Ausstellung einer anderen als in Buchetabe B genannten Bescheinigung		5	15
D. 4-stati	erärztliche Tätigkeiten oder Dienstleistungen unter amtstierärztlicher Aufsicht			
1	Abnahme zum Zweck der Zulassung und sonstige Überprüfungen durch die Zulassungsbehörde			
1.3	cines Schlachtbetriebes		15	nach Zeit- aufwand
1.2	eines Zerlegungsbetriebes oder einer außerhalb von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben gelegenen Gefrier- oder Kühleinrichtung		. 15	nach Zeit- aufwand
1.3	eines Verarbeitungsbetriebes		15	nach Zeit- aufwand
			15	nach Zeit-
1.4	eines Betriebes für Drittland-Export	-	10	aufwand

D12

14:40

Nds. GVBl. Nr. 24/2000, ausgegeben am 27, 12, 2000

		_	Punktzahlo	en ~
Nr.	Gegenstand	Einzel- punktzahl	Mindest- punktzah	
2	Laufende Überwachung			
2.1	eines zugelassenen Schlachtbetriebes		15	nach Zeit aufwand
2.2	einer außerhalb von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben gelegenen zugelassenen Gefrier- oder Kühleinrichtung		15	nach Zeit aufwand
2.3	eines zugelassenen Verarbeitungsbetriebes		15	nach Zeit aufwand
2.4	eines Betriebes für Drittland-Export		15	nach Zeit aufwand
2.5	eines sonstigen zugelassenen Betriebes oder einer sonstigen zugelassenen Einrichtung (ausgenommen Zerlegungsbetriebe nach Nr. 3)		15	nach Zeit aufwand
2.6	eines registrierten Betriebes		15	nach Zeit- aulwand
	Kontrollen, Untersuchungen einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben:			
	· Abschnitt VI Buchst. B Nr. 3 gilt entsprechend.			
	Untersuchung von Fleisch in Stücken von weniger als 100 g. Fleischerzeugnisson und -zubereitungen sowie anderer Erzeugnisse tierischen Ursprungs einschließlich ihrer Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigung je kg	0,005	15	120
	Ausstellung einer Genusstauglichkeitsbescheinigung oder einer Bescheinigung mit ähnlichen Vorleistungen, soweit nicht unter die Nm. 3 und 4 fallend	٤		
.1	hei einer Sendung bis 1 t	16		
.2	bei einer Sendung über 1 t bis 10 t		16	30
.3	bei einer Sendung über 10 t bis 30 t	•	30	60
.4	bei einer Sendung über 30 t		60	nach Zeit- aufwand
5	bei gleichzeitiger Abfertigung mehrerer Einzelsendungen bis 30 t des Gebührenpflichtigen			130
	Untersuchungen und Kontrollen bei eingelagertem Fleisch:			
	Erhebung der tatsächlichen Kosten unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes			
	Amtliche Beaufsichtigung bei der Brauchbarmschung von Fleisch		15	nach Zeit- aufwand
	Alle vorsiehend nicht genannten Tätigkeiten, die die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie die Beurteilung und Kennzeichnung des Fleisches betreffen, sind mit den Untersuchungsgebühren nach Buchstabe D abgegolten.			
Einfuhr		•		
	Einfuhruntersuchung von Fleisch			
1	je Tonne (einschließlich Knochen)		5	
	Mindesigebühr je Partie		30	
2	Die zuständigen Behörden können von der Punktzahl nach Nr. 1.1 bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten abweichen.			
	Rückstandsuntersuchungen in Verdachtsfällen für			
l	frisches Fleisch zusätzlich je kg	0,0025		
2	Fleischerzeugnisse und -zubereitungen	0.005		
	Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle		10	50
	Bei der Erhebung der Gebühren nach den Nrn. 1 bis 3 sind EG-Entscheidungen zu Gebühren im Zusammenhang mit Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Verringerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissendungen aus Drittländern und Gleichwertigkeltsabkommen			

D. Schlachtlier- und Fleischuntersuchung

Untersuchung des Schlachtgeflügels im Ursprungsbetrieb

P13

14:40

Nds. GVBl. Nr. 24/2000, ausgegeben am 27, 12, 2000

Nr. Gegenstand Einzel Minde punktsahl Minde punktsahl Minde punktsahl Minde punktsahl 1.1 ab 1. Januar 1993 bis zum 30. Juni 1997 je Sendung 1.2 bis 100 Tiere 1.3 301 bis 1 000 Tiere 1.4 bei mehr als 3 000 Tieren zusstzlich zu Nr. 1.1.3 je angefangene 500 Tiere 1.5 ab 1. Juli 1997 1.6 Tier bis zu 20 vom Hundert der Punktzahlen nach Nr. 2 2 Untersuchungen im Schlachtbetrieb 2.1 Untersuchung des Schlachtbetrieb 2.1 Untersuchung des Schlachtbetrieb 2.1.1 Masthähnchen und -hühnchen, anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner je Tier 2.1.2 Anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von 2 kg oder mehr je Tier 2.1.3 Anderes ausgewächsenes Geflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier 2.1.4 Anderes ausgewächsenes Geflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier 2.1.5 Anderes ausgewächsenes Geflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier 2.1.6 ab 1. Januar 1994, falls die zuständige Behörde beschließt, keine Unterscheidung nach Geflügelkategorien im Sinne von Nr. 2.1 vorzunehman, je Tier 2.3 Abschnitt VI Buchst. D Nr. 1. 2 und 1.3 gilt für die Nr. 1 bis 2.2 entsprechend. Ab 1. Juli 1997 bei der Untersuchung von Federwild: Punktzahlen im Sinne von Nr. 2. 2.2 Zur Deckung höherer dort niedrigerer Koeten für Untersuchungen nach den Nrn. 1 bis 3 gilt Abschnitt VI Buchst. D Nr. 2 bis 4 sinngemäß. 5 Sofern nach der Schlechtung zur Erkennung krenkhafter Veränderungen weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden oder eine bakteriologische Fleischuntersuchung eingeliete wird 2ur Deckung höherer Kosten gilt Abschnitt VI Buchst. D Nr. 2.1 entsprechend. 6 Für die Durchführung der bakteriologischen Fleischuntersuchung werden Auslagen erheben. Die Kosten für die stichprobenweisen Ruckstandskontrollen sind bei den Kosten nach den Nrn. 1 bis 4 mit zu berechnen und mit der Schlachttier sowie der Fleischuntersuchungesgebührt zu erheben. Abweinhald hiervon sind die im Einzelfall entstehenden Auslagen zu erheben. Abweinhald hiervon sind die i	
1.1.1 bis 100 Tiere 2 1.1.2 101 bis 300 Tiere 5 1.1.3 301 bis 1 000 Tiere 7,5 1.1.4 bei mehr als 1 000 Tieren zusätzlich zu Nr. 1.1.3 je angefangene 500 Tiere 7,5 1.1.4 bei mehr als 1 000 Tieren zusätzlich zu Nr. 1.1.3 je angefangene 500 Tiere 1 1.2 ab 1. Juli 1997 je Tier bis zu 2U vom Hundert der Punktzählen nach Nr. 2 2 Untersuchung des Schlachtgeflügels im Schlachtbetrieb sowie Untersuchung der Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung Mashänchen und - bühnchen, anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner je Tier 2 1.1 Mashänchen und - bühnchen, anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner je Tier 9 1.1.2 Anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von 2 kg oder mehr je Tier 9 1.1.3 Anderes ausgewächsenes Geflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier 9 1.1.4 Anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier 9 1.1.5 Anderes ausgewächsenes Geflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier 9 1.1.6 Anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier 9 1.1.7 Anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier 9 1.1.8 Anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von 2 kg oder mehr je Tier 9 1.1.9 Anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von 2 kg oder mehr je Tier 9 1.1.0 Anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von 2 kg oder mehr je Tier 9 1.1.1 Anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von 2 kg oder mehr je Tier 9 1.1.2 Anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von 2 kg oder mehr je Tier 9 1.1.2 Anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von 2 kg oder mehr je Tier 9 1.1.2 Anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von 2 kg oder mehr je Tier 9 1.1.2 Anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von 2 kg oder mehr je Tier 9 1.1.2 Anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von 2 kg oder mehr je Tier 9 1.1.2 Anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtufer von Nr. 2 lunges junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von 2 kg oder	
1.1.2 bis 300 Tiere 1.1.2 101 bis 300 Tiere 2.1.3 301 bis 1 000 Tiere 2.5 7.5 2.1.1.4 bei mehr als 1 000 Tieren zusätzlich zu Nr. 1.1.3 je angefangene 500 Tiere 3.1.1.5 bis 30 tiere 3.1.1.6 bis mehr als 1 000 Tieren zusätzlich zu Nr. 1.1.3 je angefangene 500 Tiere 3.1.1.6 bis mehr als 1 000 Tieren zusätzlich zu Nr. 1.1.3 je angefangene 500 Tiere 3.1.1.1 bis 3 tieren zusätzlich zu Nr. 1.1.3 je angefangene 500 Tiere 3.1.2 Untersuchungen im Schlachtbetrieb 3.1 Untersuchung des Schlachtgeflügels im Schlachtbetrieb sowie Untersuchung der Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung 3.1.1 Masthähnchen und -hühnchen, anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner je Tier 3.1.2 Anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von 2 kg oder mehr je Tier 3.1.3 Anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier 3.1.4 Anderes ausgewächsenes Geflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier 3.1.2 Anderes ausgewächsenes Geflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier 3.1.3 Anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von 2 kg oder mehr je Tier 3.1.4 Anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von 2 kg oder mehr je Tier 3.1.5 Anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von 2 kg oder mehr je Tier 3.1.6 Anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von 2 kg oder mehr je Tier 3.1.7 Anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von 2 kg oder mehr je Tier 3.1 Anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von 2 kg oder mehr je Tier 3.1 Anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von 2 kg oder mehr je Tier 3.1 Anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von 2 kg oder mehr je Tier 3.1 Anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von 2 kg oder mehr je Tier 3.1 Anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von 2 kg oder mehr je Tier 3.1 Anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von 2 kg oder mehr je Tier 3.1 Anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von 2 kg oder mehr je Tier 3. Abschnitt VI Buchst. D Nr. 1.2 und 1.3 gilt für Br. 1 bis 2.2 ent	
1.1.2 101; bis 3000 Tiere 1.1.3 301 bis 1 0000 Tiere 1.1.4 bei mehr als 1 000 Tieren zusätzlich zu Nr. 1.1.3 je angefangene 500 Tiere 1.1.2 ab 1. Juli 1997 je Tier bis zu 20 vom Hundert der Punktzählen nach Nr. 2 Untersuchungen im Schlachtbetrieb 2.1 Untersuchung des Schlachtbetrieb 2.1 Untersuchung des Schlachtbetrieb sowie Untersuchung der Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung 2.1.1 Masthähnchen und - hühnchen, enderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner je Tier 2.1.2 Anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von 2 kg oder mehr je Tier 2.1.3 Anderes ausgewächsenes Geflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier 2.1.4 Anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier 2.1.5 Anderes ausgewächsenes Geflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier 2.1.6 Ab 1. Januar 1994, falls die zuständige Behörde beschließt, keine Unterscheidung nech Geflügelkategorien im Sinne von Nr. 2.1 vorzunehmen, je Tier 2.1.2 Abschnitt VI Buchst. D Nrn. 1.2 und 1.3 glit für die Nr. 1 bis 2.2 entsprechend. 2.3 Abschnitt VI Buchst. D Nrn. 2 bis 4 sinngemäß. 2.4 Zur Deckung höherer oder niedrigerer Kosten für Untersuchungen nach den Nrn. 1 bis 3 glit Abschnitt VI Buchst. D Nr. 2 bis 4 sinngemäß. 2.5 Sofern nach der Schlachtung zur Erkennung krankhafter Veränderungen weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden oder eine bakteriologische Fleischuntersuchung eingeleitet wird 2. Zur Deckung höherer Kosten gilt Abschnitt VI Buchst. D Nr. 2.1 entsprechend. 3 Für die Durchführung der bakteriologischen Fleischuntersuchung werden Auslagen erhoben. 3 Die Kosten für die stichprobenweisen Ruckstandskontrollen sind bei den Kosten nach den Nrn. 1 bis 4 mit zu berechnen und mit der Schlachtlier sowie der Fleischuntersuchungegebühr zu erheben. Abweichend hiervon sind die im Einzelfall entstehenden Auslagen zu erheben. wenn verbotene Stoffe oder sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in unerlaubter Höhe bei einer Rückstandsuntersuchung lestgestellt	
bei mehr als 1 000 Tiere 1.1.4 bei mehr als 1 000 Tieren zusätzlich zu Nr. 1.1.3 je angefangene 500 Tiere ab 1. Juli 1997 je Tier bis zu 20 vom Hundert der Punktzahlen nach Nr. 2 Untersuchungen im Schlachtbetrieb Untersuchung des Schlachtgeflügels im Schlachtbetrieb sowie Untersuchung der Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung Masthähnchen und -bühnchen, anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner je Tier Anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von 2 kg oder mehr je Tier Anderes ausgewächsenes Geflügel mit ainem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier Anderes ausgewächsenes Geflügel mit ainem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier 3. Anderes ausgewächsenes Geflügel mit ainem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier 4. Anderes ausgewächsenes Geflügel mit ainem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier 3. Anderes ausgewächsenes Geflügel mit ainem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier 4. Anderes ausgewächsenes Geflügel mit ainem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier 4. Anderes ausgewächsenes Geflügel mit ainem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier 4. Ab 1. Juli 1994, falls die zuständige Bebörde beschließt, keine Untersucheidung nach Geflügelkategorien im Sinne von Nr. 2. 1 vorzunehmen, je Tier 4. Ab 1. Juli 1997 bei der Untersuchung von Federwild: Punktzahlen im Sinne von Nr. 2. 4. Zur Deckung höherer oder niedrigerer Kosten für Untersuchungen nach den Nrn. 1 bis 3 gilt Abschnitt VI Buchst. D Nr. 2 bis 4 sinngemiß. 5. Sofern nach der Schlachtung zur Erkemung krankhafter Veränderungen weitergelende Untersuchungen durchgeführt werden oder eine bakteriologische Fleischuntersuchung eingeleitet wird 2ur Deckung höherer Kosten gilt Abschnitt VI Buchst. D Nr. 2.1 entsprechend. Für die Durchführung der bakteriologischen Fleischuntersuchung werden Auslagen erheben. Die Kosten für die stichprobenweisen Rückstandskontrollen sind bei den Kosten nach den Nrn. 1 bis 4 mit zu berechnen und mit der Schlachtlier sowie der Pleischuntersuchungen verheben. Wenn verbotene Schfe der so	
ab 1. Juli 1997 je Tier bis 20 20 vom Hundert der Punktzahlen nach Nr. 2 Untersuchungen im Schlachtbetrieb Untersuchung des Schlachtgeflügels im Schlachtbetrieb sowie Untersuchung der Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung Ansthähnchen und -hühnchen, anderos junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner je Tier Anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von 2 kg oder mehr je Tier Anderes ausgewächsenes Geflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier Anderes ausgewächsenes Geflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier Anderes ausgewächsenes Geflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier Anb 1. Januar 1994, falls die zuständige Behörde beschliößt, keine Unterscheidung nach Geflügelkategorien im Sinne von Nr. 2.1 vorzunehmen, je Tier Abschnitt VI Buchst. D Nrn. 1.2 und 1.3 gilt für die Nr. 1 bis 2.2 entsprechend. Ab 1. Juli 1997 bei der Untersuchung von Federwild: Punktzahlen im Sinne von Nr. 2. Zur Deckung höherer oder niedrigerer Kosten für Untersuchungen nach den Nrn. 1 bis 3 gilt Abschnitt VI Buchst. D Nrn. 2 bis 4 sinngemäß. Sofern nach der Schlachtung zur Erkennung krankhafter Veränderungen weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden oder eine bakteriologische Fleischuntersuchung eingeleitet wird Zur Deckung höherer Kosten gilt Abschnitt VI Buchst. D Nr. 2.1 entsprechend. Für die Durchführung der bakteriologischen Fleischuntersuchung werden Auslagen erheben. Die Kosten für die stichprobenweisen Ruckstandskontrollen sind bei den Kosten nach den Nrn. 1 bis 4 mit zu berechnen und mit der Schlachtüer- sowie der Fleischuntersuchungsgebühr zu erheben, wenn verbotene Stoffe oder sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in unerlaubter Höhe bei einer Rückstandsuntersuchung festgestellt wurden. Die Kosten für die Rückstandsuntersuchungen und bakteriologischen Untersuchungen werden nach Abschnitt XII berechnet. Abschnitt VI Buchst. D Nr. 10 gilt entsprechend.	
ab 1. Juli 1997 je Tier bis 20 20 vom Hundert der Punktzahlen nach Nr. 2 Untersuchungen im Schlachtbetrieb Untersuchung des Schlachtgeflügels im Schlachtbetrieb sowie Untersuchung der Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung Masthähnchen und - hühnchen, anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner je Tier Anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von 2 kg oder mehr je Tier Anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier Anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier Anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier Anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier Ab 1. Januar 1994, falls die zuständige Behörde beschließt, keine Unterscheidung nach Geflügelkategorien im Sinne von Nr. 2.1 vorzunehmen, je Tier Abschnitt VI Buchst. D Nrn. 3.2 und 1.3 gilt für die Nr. 1 bis 2.2 entsprechend. Ab 1. Juli 1997 bei der Untersuchung von Federwild: Punktzahlen im Sinne von Nr. 2. Zur Deckung höherer oder niedrigerer Kosten für Untersuchungen nach den Nrn. 1 bis 3 gilt Abschnitt VI Buchst. D Nrn. 2 bis 4 sinngemäß. Sofern nach der Schlachtung zur Erkennung krankhafter Veränderungen weitergehende Untersuchunge nigelieit wird Zur Deckung höherer Kosten gilt Abschnitt VI Buchst. D Nr. 2.1 entsprechend. Für die Durchführung der bakteriologischen Fleischuntersuchung werden Auslagen erhoben. Die Kosten für die stichprobenweisen Ruckstandskontrollen sind bei den Kosten nach den Nrn. 1 bis 4 mit zu berechnen und mit der Schlachttler- sowie der Fleischuntersuchungsgebühr zu erheben. Absweichend hiervon sind die im Einzelfall entstehenden Auslagen zu erheben, wenn verhotene Stoffe oder sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in unerlaubter Höhe bei einer Rückstandsuntersuchung lestgestellt wurden. Die Kosten für die Rückstandsuntersuchungen und bakteriologischen Untersuchungen werden nach Abschnitt XII berechnet.	
Untersuchungen im Schlachtbetrieb Untersuchung des Schlachtbetrieb Untersuchung des Schlachtgeflügels im Schlachtbetrieb sowie Untersuchung der Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung Masthähnchen und -hühnchen, anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner je Tier 2.1.2 Anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von 2 kg oder mehr je Tier 2.1.3 Anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier 2.1.4 Anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier 2.1.5 Anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier 2.1.6 Anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier 2.1.7 Anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier 2.1.8 Anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier 2.2.1 Anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Gewicht von 2 kg oder mehr je Tier 2.3 Abschnitt VI Buchst. D Nrn. 1.2 und 1.3 gilt für die Nr. 1 bis 2.2 entsprechend. 2.4 Ab 1. Juli 1997 bei der Untersuchung von Federwild: 2.5 Punktzahlen im Sinne von Nr. 2. 2.6 Zur Deckung höherer oder niedrigerer Kosten für Untersuchungen nach den Nrn. 1 bis 3 gilt Abschnitt VI Buchst. D Nrn. 2 bis 4 sinngemäß. 3. Sofern nach der Schlachtung zur Erkennung krankhafter Veränderungen weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden oder eine bakteriologische Fleischuntersuchung eingeleitet wird 3. Sofern nach der Schlachtungen werden Auslagen erhoben. 3. Die Kosten für die stichprobenweisen Rückstandskontrollen sind bei den Kosten nach den Nrn. 1 bis 4 mit zu berechnen und mit der Schlachttler- sowie der Fleischuntersuchungsgebühr zu erheben. Abweichend hiervon sind die im Einzelfall entstehenden Auslagen zu erheben, wenn verbotene Stoffe oder sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in unerlaubter Höhe bei einer Rückstandsuntersuchung festgestellt wurden. 3. Die Kosten für die Rückstandsuntersuchungen und bakteriologischen Untersuchungen werde	
Untersuchung des Schlachtgestügels im Schlachtbetrieb sowie Untersuchung der Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung Masthähnchen und -hühnchen, anderes junges Mastgestügel mit einem Gewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner je Tier Anderes junges Mastgestügel mit einem Schlachtgewicht von 2 kg oder mehr je Tier Anderes ausgewächsenes Gestügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier Anderes ausgewächsenes Gestügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier Anderes ausgewächsenes Gestügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier Anderes ausgewächsenes Gestügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier Anderes ausgewächsenes Gestügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier Anderes ausgewächsenes Gestügel mit einem Gewicht von 2 kg oder mehr je Tier Anderes ausgewächsenes Gestügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier Anderes ausgewächsenes Gestügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier Anderes junges Mastgestügel mit einem Gewicht von 2 kg oder mehr je Tier Anderes junges Mastgestügel mit einem Gewicht von 2 kg oder mehr je Tier Anderes junges Mastgestügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier Anderes junges Mastgestügel mit einem Gewicht von 2 kg oder mehr je Tier Anderes junges Mastgestügel mit einem Gewicht von 2 kg oder mehr je Tier Anderes junges Mastgestügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier Anderes junges Mastgestügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier Anderes junges Mastgestügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier Anderes junges Mastgestügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier Anderes junges Mastgestügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier Anderes junges Mastgestügel eine Mastgestügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier Anderes junges Mastgestügel eine Mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier Anderes junges Mastgestügel eine Mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier Anderes junges Mastgestügel eine Mit einem Gewichten je Tier Anderes junges Mastgestügel eine Mit einem	
Masthahnchen und -hühnchen, anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner je Tier 0.01 2.1.2 Anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von 2 kg oder mehr je Tier 0.02 2.1.3 Anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier 0.04 2.2 ab 1. Januar 1994, falls die zuständige Behörde beschließt, keine Unterscheidung nach Geflügelkategorien im Sinne von Nr. 2.1 vorzunehmen, je Tier 0.03 2.3 Abschnitt VI Buchst. D Nrn. 1.2 und 1.3 gilt für die Nr. 1 bis 2.2 entsprechend. 2.4 Ab 1. Juli 1997 bei der Untersuchung von Federwild: Punktzahlen im Sinne von Nr. 2. Zur Deckung höherer oder niedrigerer Kosten für Untersuchungen nach den Nrn. 1 bis 3 gilt Abschnitt VI Buchst. D Nrn. 2 bis 4 sinngemäß. Sofern nach der Schlachtung zur Erkennung krankhafter Veränderungen weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden oder eine bakteriologische Fleischuntersuchung eingeleitet wird Zur Deckung höherer Kosten gilt Abschnitt VI Buchst. D Nr. 2.1 entsprechend. Für die Durchführung der bakteriologischen Fleischuntersuchung werden Auslagen erhoben. Die Kosten für die stichprobenweisen Rückstandskontrollen sind bei den Kosten nach den Nrn. 1 bis 4 mit zu berechnen und mit der Schlachttier sowie der Fleischuntersuchunggegebühr zu erheben. Abweichend hiervon sind die im Einzelfall entstahenden Auslagen zu erheben, wenn verbotene Stoffe oder sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in unerlaubter Höhe bei einer Rückstandsuntersuchung festgestellt wurden. Die Kosten für die Rückstandsuntersuchungen und bakteriologischen Untersuchungen werden nach Abschnitt XII berechnet. Abschnitt VI Buchst. D Nr. 10 gilt entsprechend.	
Anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von 2 kg oder mehr je Tier 2.1.3 Anderes ausgewechsenes Geflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier 3.4 ab 1. Januar 1994. falls die zuständige Behörde beschließt, keine Unterscheidung nech Geflügelkategorien im Sinne von Nr. 2.1 vorzunehmen. je Tier 2.3 Abschnitt VI Buchst. D Nrn. 1.2 und 1.3 gilt für die Nr. 1 bis 2.2 entsprechend. 3.4 Ab 1. Juli 1997 bei der Untersuchung von Federwild: Punktzahlen im Sinne von Nr. 2. Zur Deckung höherer oder niedrigerer Kosten für Untersuchungen nach den Nrn. 1 bis 3 gilt Abschnitt VI Buchst. D Nrn. 2 bis 4 sinngemäß. Sofern nach der Schlachtung zur Erkennung krankhafter Veränderungen weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden oder eine bakteriologische Fleischuntersuchung eingeleitet wird Zur Deckung höherer Kosten gilt Abschnitt VI Buchst. D Nr. 2.1 entsprechend. Für die Durchführung der bakteriologischen Fleischuntersuchung werden Auslagen erhoben. Die Kosten für die stichprobenweisen Ruckstandskontrollen sind bei den Kosten nach den Nrn. 1 bis 4 mit zu berechnen und mit der Schlachtter sowie der Fleischuntersuchungsgebühr zu erheben. Abweichend hiervon sind die im Einzelfall entstehenden Auslagen zu erheben, wenn verbotene Stoffe oder sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in unerlaubter Höhe bei einer Rückstandsuntersuchung lestgestellt wurden. Die Kosten für die Rückstandsuntersuchungen und bakteriologischen Untersuchungen werden nach Abschnitt XII berechnet. Abschnitt VI Buchst. D Nr. 10 gilt entsprechend.	
2.1.3 Anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier ab 1. Januar 1994, falls die zuständige Behörde beschließt, keine Unterscheidung nach Geflügelkategorien im Sinne von Nr. 2.1 vorzunehmen, je Tier 2.3 Abschnitt VI Buchst. D Nrn. 1.2 und 1.3 gilt für die Nr. 1 bis 2.2 entsprechend. Ab 1. Juli 1997 bei der Untersuchung von Federwild: Punktzahlen im Sinne von Nr. 2. Zur Deckung höherer oder niedrigerer Kosten für Untersuchungen nach den Nrn. 1 bis 3 gilt Abschnitt VI Buchst. D Nrn. 2 bis 4 sinngemäß. Sofern nach der Schlachtung zur Erkennung krankhafter Veränderungen weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden oder eine bakteriologische Fleischuntersuchung eingeleitet wird Zur Deckung höherer Kosten gilt Abschnitt VI Buchst. D Nr. 2.1 entsprechend. Für die Durchführung der bakteriologischen Fleischuntersuchung werden Auslagen erhoben. Die Kosten für die stichprobenweisen Rückstandskontrollen sind bei den Kosten nach den Nrn. 1 bis 4 mit zu berechnen und mit der Schlachttler sowie der Fleischuntersuchungsgebühr zu erheben. Abweichend hiervon sind die im Einzelfall entstehenden Auslagen zu erheben, wenn verbotene Stoffe oder sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in unerlaubter Höhe bei einer Rückstandsuntersuchung festgestellt wurden. Die Kosten für die Rückstandsuntersuchungen und bakteriologischen Untersuchungen werden nach Abschnitt XII berechnet. Abschnitt VI Buchst. D Nr. 10 gilt entsprechend.	
2.1.3 Anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier ab 1. Januar 1994, falls die zuständige Behörde beschließt, keine Unterscheidung nach Geflügelkategorien im Sinne von Nr. 2.1 vorzunehmen, je Tier 2.3 Abschnitt VI Buchst. D Nrn. 1.2 und 1.3 gilt für die Nr. 1 bis 2.2 entsprechend. Ab 1. Juli 1997 bei der Untersuchung von Federwild: Punktzahlen im Sinne von Nr. 2. Zur Deckung höherer oder niedrigerer Kosten für Untersuchungen nach den Nrn. 1 bis 3 gilt Abschnitt VI Buchst. D Nrn. 2 bis 4 sinngemäß. Sofern nach der Schlachtung zur Erkennung krankhafter Veränderungen weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden oder eine bakteriologische Fleischuntersuchung eingeleitet wird Zur Deckung höherer Kosten gilt Abschnitt VI Buchst. D Nr. 2.1 entsprechend. Für die Durchführung der bakteriologischen Fleischuntersuchung werden Auslagen erhoben. Die Kosten für die stichprobenweisen Rückstandskontrollen sind bei den Kosten nach den Nrn. 1 bis 4 mit zu berechnen und mit der Schlachttler sowie der Fleischuntersuchungsgebühr zu erheben. Abweichend hiervon sind die im Einzelfall entstehenden Auslagen zu erheben, wenn verbotene Stoffe oder sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in unerlaubter Höhe bei einer Rückstandsuntersuchung festgestellt wurden. Die Kosten für die Rückstandsuntersuchungen und bakteriologischen Untersuchungen werden nach Abschnitt XII berechnet. Abschnitt VI Buchst. D Nr. 10 gilt entsprechend.	
ab 1. Januar 1994, falls die zuständige Behörde beschließt, keine Unterscheidung nech Geflügelkategorien im Sinne von Nr. 2.1 vorzunehmen, je Tier 0.03 Abschnitt VI Buchst. D Nrn. 1.2 und 1.3 gilt für die Nr. 1 bis 2.2 entsprechend. Ab 1. Juli 1997 bei der Untersuchung von Federwild: Punktzahlen im Sinne von Nr. 2. Zur Deckung höherer oder niedrigerer Kosten für Untersuchungen nach den Nrn. 1 bis 3 gilt Abschnitt VI Buchst. D Nrn. 2 bis 4 sinngemäß. Sofern nach der Schlachtung zur Erkennung krankhafter Veränderungen weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden oder eine bakteriologische Fleischuntersuchung eingeleitet wird Zur Deckung höherer Kosten gilt Abschnitt VI Buchst. D Nr. 2.1 entsprechend. Für die Durchführung der bakteriologischen Fleischuntersuchung werden Auslagen erhoben. Die Kosten für die stichprobenweisen Rückstandskontrollen sind bei den Kosten nach den Nrn. 1 bis 4 mit zu berechnen und mit der Schlachttier- sowie der Fleischuntersuchungsgebühr zu erheben. Abweichend hiervon sind die im Einzelfall entstehenden Auslagen zu erheben, wenn verbotene Stoffe oder sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in unerlaubter Höhe bei einer Rückstandsuntersuchung festgestellt wurden. Die Kosten für die Rückstandsuntersuchungen und bakteriologischen Untersuchungen werden nach Abschnitt XII berechnet. Abschnitt VI Buchst. D Nr. 10 gilt entsprechend.	
Abschnitt VI Buchst. D Nrn. 1.2 und 1.3 gilt für die Nr. 1 bis 2.2 entsprechend. Ab 1. Juli 1997 bei der Untersuchung von Federwild: Punktzahlen im Sinne von Nr. 2. Zur Deckung höherer oder niedrigerer Kosten für Untersuchungen nach den Nrn. 1 bis 3 gilt Abschnitt VI Buchst. D Nrn. 2 bis 4 sinngemäß. Sofern nach der Schlachtung zur Erkennung krankhafter Veränderungen weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden oder eine bakteriologische Fleischuntersuchung eingeleitet wird Zur Deckung höherer Kosten gilt Abschnitt VI Buchst. D Nr. 2.1 entsprechend. Für die Durchführung der bakteriologischen Fleischuntersuchung werden Auslagen erhoben. Die Kosten für die stichprobenweisen Rückstandskontrollen sind bei den Kosten nach den Nrn. 1 bis 4 mit zu berechnen und mit der Schlachttier sowie der Fleischuntersuchungsgebühr zu erheben. Abweichend hiervon sind die im Einzelfall entstehenden Auslagen zu erheben, wenn verbotene Stoffe oder sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in unerlaubter Höhe bei einer Rückstandsuntersuchung festgestellt wurden. Die Kosten für die Rückstandsuntersuchungen und bakteriologischen Untersuchungen werden nach Abschnitt XII berechnet. Abschnitt VI Buchst. D Nr. 10 gilt entsprechend.	
Ab 1. Juli 1997 bei der Untersuchung von Federwild: Punktzahlen im Sinne von Nr. 2. Zur Deckung höherer oder niedrigerer Kosten für Untersuchungen nach den Nrn. 1 bis 3 gilt Abschnitt VI Buchst. D Nrn. 2 bis 4 sinngemäß. Sofern nach der Schlachtung zur Erkennung krankhafter Veränderungen weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden oder eine bakteriologische Fleischuntersuchung eingeleitet wird Zur Deckung höherer Kosten gilt Abschnitt VI Buchst. D Nr. 2.1 entsprechend. Für die Durchführung der bakteriologischen Fleischuntersuchung werden Auslagen erhoben. Die Kosten für die stichprobenweisen Rückstandskontrollen sind bei den Kosten nach den Nrn. 1 bis 4 mit zu berechnen und mit der Schlachtüer sowie der Fleischuntersuchungsgebühr zu erheben. Abweichend hiervon sind die im Einzelfall entstehenden Auslagen zu erheben, wenn verbotene Stoffe oder sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in unerlaubter Höhe bei einer Rückstandsuntersuchung festgestellt wurden. Die Kosten für die Rückstandsuntersuchungen und bakteriologischen Untersuchungen werden nach Abschnitt XII berechnet. Abschnitt VI Buchst. D Nr. 10 gilt entsprechend.	
Zur Deckung höherer oder niedrigerer Kosten für Untersuchungen nach den Nrn. 1 bis 3 gilt Abschnitt VI Buchst. D Nrn. 2 bis 4 sinngemäß. Sofern nach der Schlechtung zur Erkennung krankhafter Veränderungen weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden oder eine bakteriologische Fleischuntersuchung eingeleitet wird Zur Deckung höherer Kosten gilt Abschnitt VI Buchst. D Nr. 2.1 entsprechend. Für die Durchführung der bakteriologischen Fleischuntersuchung werden Auslagen erhoben. Die Kosten für die stichprobenweisen Rückstandskontrollen sind bei den Kosten nach den Nrn. 1 bis 4 mit zu berechnen und mit der Schlachttfer sowie der Fleischuntersuchungsgebühr zu erheben. Abweichend hiervon sind die im Einzelfall entstehenden Auslagen zu erheben, wenn verbotene Stoffe oder sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in unerlaubter Höhe bei einer Rückstandsuntersuchung festgestellt wurden. Die Kosten für die Rückstandsuntersuchungen und bakteriologischen Untersuchungen werden nach Abschnitt XII berechnet. Abschnitt VI Buchst. D Nr. 10 gilt entsprechend.	,
Sofern nach der Schlechtung zur Erkennung krankhafter Veränderungen weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden oder eine bakteriologische Fleischuntersuchung eingeleitet wird Zur Deckung höherer Kosten gilt Abschnitt VI Buchst. D Nr. 2.1 entsprechend. Für die Durchführung der bakteriologischen Fleischuntersuchung werden Auslagen erhoben. Die Kosten für die stichprobenweisen Rückstandskontrollen sind bei den Kosten nach den Nrn. 1 bis 4 mit zu berechnen und mit der Schlachttier- sowie der Fleischuntersuchungsgebühr zu erheben. Abweichend hiervon sind die im Einzelfall entstehenden Auslagen zu erheben, wenn verbotene Stoffe oder sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in unerlaubter Höhe bei einer Rückstandsuntersuchung festgestellt wurden. Die Kosten für die Rückstandsuntersuchungen und bakteriologischen Untersuchungen werden nach Abschnitt XII berechnet. Abschnitt VI Buchst. D Nr. 10 gilt entsprechend.	
Sofern nach der Schlechtung zur Erkennung krankhafter Veränderungen weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden oder eine bakteriologische Fleischuntersuchung eingeleitet wird Zur Deckung höherer Kosten gilt Abschnitt VI Buchst. D Nr. 2.1 entsprechend. Für die Durchführung der bakteriologischen Fleischuntersuchung werden Auslagen erhoben. Die Kosten für die stichprobenweisen Rückstandskontrollen sind bei den Kosten nach den Nrn. 1 bis 4 mit zu berechnen und mit der Schlachttier- sowie der Fleischuntersuchungsgebühr zu erheben. Abweichend hiervon sind die im Einzelfell entstehenden Auslagen zu erheben, wenn verbotene Stoffe oder sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in unerlaubter Höhe bei einer Rückstandsuntersuchung festgestellt wurden. Die Kosten für die Rückstandsuntersuchungen und bakteriologischen Untersuchungen werden nach Abschnitt XII berechnet. Abschnitt VI Buchst. D Nr. 10 gilt entsprechend.	
Für die Durchführung der bakteriologischen Fleischuntersuchung werden Auslagen erhoben. Die Kosten für die stichprobenweisen Rückstandskontrollen sind bei den Kosten nach den Nrn. 1 bis 4 mit zu berechnen und mit der Schlachttier- sowie der Fleischuntersuchungsgebühr zu erheben. Abweichend hiervon sind die im Einzelfall entstehenden Auslagen zu erheben, wenn verbotene Stoffe oder sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in unerlaubter Höhe bei einer Rückstandsuntersuchung festgestellt wurden. Die Kosten für die Rückstandsuntersuchungen und bakteriologischen Untersuchungen werden nach Abschnitt XII berechnet. Abschnitt VI Buchst. D Nr. 10 gilt entsprechend.	
Für die Durchführung der bakteriologischen Fleischuntersuchung werden Auslagen erhoben. Die Kosten für die stichprobenweisen Rückstandskontrollen sind bei den Kosten nach den Nrn. 1 bis 4 mit zu berechnen und mit der Schlachttier- sowie der Fleischuntersuchungsgebühr zu erheben. Abweichend hiervon sind die im Einzelfall entstehenden Auslagen zu erheben, wenn verbotene Stoffe oder sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in unerlaubter Höhe bei einer Rückstandsuntersuchung festgestellt wurden. Die Kosten für die Rückstandsuntersuchungen und bakteriologischen Untersuchungen werden nach Abschnitt XII berechnet. Abschnitt VI Buchst. D Nr. 10 gilt entsprechend.	
nach den Nrn. 1 bis 4 mit zu berechnen und mit der Schlachtter-Sowie der Fleischuntersuchungsgebühr zu erheben. Abweichend hiervon sind die im Einzelfell entstehenden Auslagen zu erheben, wenn verbotene Stoffe oder sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in unerlaubter Höhe bei einer Rückstandsuntersuchung festgestellt wurden. Die Kosten für die Rückstandsuntersuchungen und bakteriologischen Untersuchungen werden nach Abschnitt XII berechnet. Abschnitt VI Buchst. D Nr. 10 gilt entsprechend.	
Untersuchungen werden nach Abschnitt XII berechnet. Abschnitt VI Buchst. D Nr. 10 gilt entsprechend. TII. Milchrecht	
ЛIJ, Milchrecht	
L Erlaubnisse, Genehmigungen, Zulassungen, Registrierungen, Bescheinigungen	100
Genehmigung gemäß § 15 der Milchverordnung	
Zulassung von Ausnahmen gemäß § 19 der Milchverordnung	
Zulassung von Betrieben und sonstigen Einrichtungen 25	
Widerruf, Rücknahme oder Anordnung des Ruhens der Zulassung 50	150
Zulassung zum Vertrieb von Vorzugsmilch	_
Ausstellung einer anderen als in Buchstabe B genannten Bescheinigung 5	15
. Amtstierärztliche Tätigkeiten oder Dienstleistungen unter amtstierärztlicher Außicht	
Uberwachung von Vorzugsmilchbetrieben	_ 1 ~ %
Überprüfung zum Zweck der Zulassung	pulwand
.2 Laufende Überwachung und Untersuchung der Tiere 10	nach Zeit- aufwand
.3 Zusätzliche Tbc-Untersuchung je Tier 2.5	



BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

- Anlage 3 -

2 3. April 2001

2 9648

10.04,200

An die

für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden

Stuttgart
München
Berlin
Potsdam
Bremen
Hamburg

Wiesbaden Dresden
Schwerin Magdeburg
Hannover Kiel
Düsseldorf Erfurt
Mainz
Saarbrücken

Kopie The / el. John V

Erhebung und Staffelung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2001

Meine Schreiben vom 10.03.2000 sowie 08.01.2001 - gl. Az. -

Auf meine genannten Schreiben nehme ich Bezug und übersende eine Aufstellung der im Jahr 2001 in den Bundesländern erhobenen Tierseuchenkassenbeiträge - gestaffelt nach Tierarten - zur Kenntnis.

Im Auftrag

Dr. Trost

Tierseuchenkassenbeiträge 2001 der einzelnen Bundesländer

Bienen	beitragsfrei	beitragsfrei er hoben	ausgesetzt Mindestbeiling 10 DM	beitragsfrel	beitragsfrei
Geflügel	beilragsfrei	beitragsfel Beitrage Werden rückwirkend	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei
Pferde	beitrags (rel	beitragsfr	ausgeseizt	Unabhángig von der Bestandsgröße 7,50 je Tier	baltragsfrei
Schafe/Ziegen	bis 8. Lebensmonat beitragsfrei ab 8. Lebensmonat bis 300 Tiere je Tier 1,00 DM > 300 ° 1,10 DM	Schafe in Bestanden 1 - 399 je Tier 2,00 DM 400-699 " 2,50 DM > 700 " 3,00 DM	Ziegen ausgesetzt Schafe unter 1 Jahr beitragsfrei, > 1 Jahr je Tier 2,70 DM &wasserfische beitragsfrei →	Schafe Unabhángig von der Bestandsgroße für über ein Jahr alte Tiere 2,50 DM je Tier	Je Tier 4,50 DM
Schweine	bis 400 je Tier 1,35 DM > 400 " 1,95 DM 1,95 DM Hygiene-Richtlinie SH (Antrag) um 1,05 DM je Tier (Antrag) um	1 - 399 je Tier 4,00 DM 400 - 699 " 4,50 DM > 700 " 5,00 DM ← Mindestbeitrag 10,- DM →	einschließlich Ferkel je Tier 4,00 DM ← Mindestbeitrag 10,- DM → # Süßwasse	1 - 200 je Tier 2,60 DM 201 - 400 7 4,70 DM 401 - 600 5,10 DM > 600 7 5,50 DM - 600 7 5,50 DM - 600 7 5,50 DM	је Тіег) ,60 ОМ
Rinder	7,25 DM 8,20 DM	1 - 399 je Tier 6,00 DM 400 - 699 ; 6,50 DM >700 . 7,00 DM	einschließich Kälber, Färsen, Milchkühe und Bullen je Tier 7,10 DM	1 - 50 Je Tier 4,20 DM 51 - 200 " 5,20 DM > 200 " 5,70 DM	Je Ther 6,00 DM
Land	HS (5002)	BE (2000)	HE (2000)	RP (2000)	SL

Bienen	15. Volk: 5,- DM 6. u. jedes weifere Volk je Volk 1,- DM		
Geflügel	Hühner (einschl. Hähne zur Zucht), 1-5. Volk: 5 DM Enten, Gänse, Perl- u. Truthöhner 6. u. jedes - außer Rassegeflügel der Rasse- geflügelzüchter - beitragsfrei 1- 10 je Tier 5,00 DM 11-150 je Tier 5,00 DM 151 u. jedes weitere 0,035 DM 151 u. jedes weitere 0,035 DM Cücken, Junghennen u. Masthähn- chen	1 - 10 beitragsfrei 11 - 170 je Tier 5,00 DM 171. u. jedes weitere 0,03 DM Rassegeflügel der Rassegeflügel- züchter (Hühner, Enten, Ganse, Pert- u. Truthühner) 1 - 125 je Tier 5,00 DM 126. u. jedes weitere 0,04 DM	Beitragsgulschrift bei geringem seuchenhyglenischen Risiko (Antrag)
Pferde	Ponys und Kleinpferde (einschl. Fohlen) (bis 148 cm Stockaß) je Tjer 7,00 DM andere Pferde (einschl. Fohlen) je Tter 11,00 DM	Mindesbeitra 10,00 DM	
Schafe/Ziegen	Schafe unter 1 Jahr. beitragsfrel über 1 Jahr und ätter 1 - 200 je Tier 1,95 DM > 200 je Tier 2,00 DM	Mindestbeitrag 5,00 DM	
Schweine	Schweine bis 50 kg einschl. Ferkel 1 - 700 je Tier 2,55 DM > 700' 2,85 DM > 700' 2,85 DM Schweine über 50 kg 2uchtschweine 1 - 100 je Tier 2,75 DM > 100 je Tier 2,75 DM 1 - 700 je Tier 2,75 DM	peltrag 5	enhygienischen Risiko (Antrag)
Rinder	bis 6 M und Ma Monate	1 - 50 2 50 4 7,00 DM Mindestbetrag: 10,00 DM	Beitragsgutschrift bei geringem seuchenhygienischen Risiko (Antrag).
Land	8		

7

_	Sußwasserfische:	Teichwirtschaften (Karpfen u. andere Fischaften außer Salmoniden) Haupt- u. Nebenerwerbsbetriebe, Anglervereine u. Hobbyfischhalt. 10,00 DM je ha	re Fischarten außer Salmoniden) "nglervereine u. Hobbyfischhalt. 10,00 DM je ha	Beitragsgutschrift bei geringem seuchenhygienischen Risiko (Antrag)
		Forellenbetriebe Haupt- u. Nebenerwerbsbetriebe. Anglervereine und Hobbyfischhalter Speiseforellen und andere Salmoniden	16,00 DM je 200 kg	
		undvoder Rf. und andere Salmoniden	16,00 DM Je 1.000 Stuck	
		undvoger Rfov, und andere Salmoniden	20,00 DM je 100.000 Stück	
		Aquakulturanlagen	16,00 DM je 200 kg	
- 1		Mindestbeitrag	% O D D W	
				・ 「

S

Bienen	pejt ag sfr ei			
Geflügel	kein Beitrag - DM je Bestand - DM je Bestand - DM je Bestand 20,- DM je ange- ngene 1000 Sick 6,- DM je ange-	1 - 98 beitragsfrei 100 - 999 15,- DM je Bestand 1000-999 17,- DM je ange- langene 1000 Stck 10.000-99.999 18,- DM je ange- langene 1000 Stck > 100.000 20,- DM je ange- fangene 1000 Stck	Truthühner, Ganse und Enten für Bestände der jeweiligen Art mit 1 - 24 beitragsfrei 25 - 99 15 - DM je Bestand 1000 - 999 30, - DM je Bestand 1000-9999 30, - DM je engerangen 1000 31, - DM je engera	Perihühner beitragsfrai
Pferde	Je Tier 3,00 DM			beitragsfrel)
Schafe/Ziegen	Schafe + Zlegen bis 8. Lebensmonat. beltragsfrei Schafe + Zlegen ab 9. Monat je Tier 0,60 DM			← Mindestbeliting 7,00 DM → (Süsswasserfische sind beitragsfrei)
Schweine	je Tier 1,60 OM je Tier 2,00 DM je Tier 2,40 DM			← Mindestbelling 7,00 DM
	1 - 49 50 - 199 >200 >200			
Rinder	je Tier je Tier 1 bei geringe Risiko (An je Tier je Tier			
	1-119 Je Tier 6,50 DP > 120 Je Tier 7,00 DP Ermaßgung bei geringem sevchenbyg. Risiko (Anfrag) 1-119 Je Tier 4,00 DM > 120 Je Tier 4,40 DM			
Land	TS .		·	

v	

;	_	+49 0351 564 5779; 12-Jul-0
Bienen	beitragsfrei	beilragsfrei
Geflügel	Geflügel (Hühner, Legehennen, Junghennen, Küken, Hähne, Mastgeflügel, Truthühner) 1 - 49 je Bestand 10, - 50 - 99 15, - 100 - 299 20, - 300 - 4999 35, - 1000 - 2999 25, - 1000 - 2999 25, - 100	Bestande mit 1–50 Tieren je Bestand 6,00 DM Bestande mit 51 und m. Tieren je Tier 0,03 DM
Pferde	je Třer 10,00 DM	le Pferd 6,00 DM
Schafe/Ziegen	1,40 DM Schafe über 1 Jahr 1,50 DM 1 - 49 e Tier 2,00 DM 1,70 DM 50 - 199 " 2,10 DM 1,8 0 DM > 199 " 2,30 DM 1,8 0 DM → Mindes@eftrag 10,00 DM →	Schafe über ein Jahr 1 – 5 Tiere im Bestand je Bestand 5,00 DM 6 und mehr Tiere im Bestand IZIEGEN 1,00 DM 7/IEGEN je Tier 1,00 DM 7/Jer je Bestanden mit einerm 7/Jer je Bestanden mit mehr als einem Tier je Tier 3,00 DM
Schweine	1 - 9 je Tier 1,40 DM 10 - 99 ' 1,50 DM 100 - 199 '' 1,70 DM > 199 '' 1,80 DM	Ferkel bis 20 kg Lebendmasse 1, DM ← je Schweln 3,50 DM → Ermäßgung bei geringem seuchenhygienischen Risiko (Antrag) je Schwein je Ferkel bis 20 kg 1,00 DM
Rinder	1 - 9 je Tier 6,00 DM 10 - 29 " 6,10 DM > 29 " 6,20 DM	einschließlich Kälber je Tier 8,- DM Ermäßigung bei geringem seuchenhygierischen Risiko je Tier 7, DM
Land	ВМ	. 88

Bienen	je Volk 1,00 DM	beitragsfrei
Geflügel	Hohnergeflügel Legehennen über 18 Wochen je Tier 0,03 DM Küken, Junghennen bis 18 Wochen je Tier 0,02 DM Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken je Tier 0,04 DM Enten, Gänse u. Truthühner (einschl. Küken) je Tier 0,13 DM Tierbestände von Viehhändlern 4 v.H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres.	Legehennen über 1/2 Jahr Hähne (außer Schlacht-Mast- hähne) bis 20 je Bestand 1,00 DM- bis 60 3,00 DM über 100 je Tier 0,05 DM über 100 je Tier 0,05 DM Küken zur Aufzucht als Jung- hennen bis 1/2 Jahr Schlacht- u. Masthahne, Schlacht- hühner, einscht Küken je Tier 0,05 DM Truthühner (auch Küken) 1 - 50 je Tier 0,05 DM über 50 je Tier 0,10 DM
Pferde	Ponys u. Kleinpferde (< 148 cm) ja Tier 5,50 DM andere Pferde je Tier 5,00 DM	Je Tier 5,00 DM
Schafe/Ziegen	Schafe über 1 Jahr je Tier 1,45 DM Zlegen je Tier 1,65 DM	Tier 1,90 DM Schafe (Mutterschaf und je Tier 5,00 DM Legel 14thn 1 - 50 je Tier 1,20 DM 1 - 50 je Tier 1,30 DM 2,50 je Tier 1,50 DM 2,5
Schweine	Zuchtsauen nach erster Belegung und Eber je Tier 5,00 DM Ferkel (an der Sau) je Tier 1,50 DM übrige Schweine je Tier 3,50 DM	1.50 je Tier 1,90 DM > 50 je Tier 2,30 DM Minde
Binder	Bullen,	1-30 je Tier 7,50 DM > 30 je Tier 8,50 DM
7	₹	à

Tierseuchenkassenbeiträge 2001

-

Bienen	beitragsfrei	beitragsfrei	Beiträge in Beständen mit 1 – 5 Völkern je Bestand 10,00 DM 6 und mehr Volkern je Volk 2,00 DM
Geflügel	beitragsfrei	a) Masthähnchen für das für das 1. bis 49. Tier beitragsfrei 50. und weitere je Tier 0,01 DM mindestens 10,00 DM pro Bestand b) Enten, Kurzmast-Gänse, Babyund Autzuchtputen sowie Höhnergefügel. 1. 48. beitragsfrei 50. und weitere je Tier 0,02 DM mindestens jedoch 20,00 DM pro Bestand c). Gänse und Puten, soweit sie nicht unter b) fällen. 1. 48. beitragsfrei 50. und wertere je Tier 0,05 DM mindestens 50,00 pro Bestand mindestens 50,00 pro Bestand	Hühner, je angefangene hundert Tiere 1,50 DM 1,50 DM Truthohner, Gånse, Enten per 1,06 DM je Tier 0,06 DM
Pferde	beiträgsfrei den nicht erhoben →	beitragsfref	1 - 2 Tiere je Bestand 10,00 DM > 3 je Tier 5,00 DM
Schafe/Ziegen	Tier 4,75 DM Schafe Tier 4,85 DM je Tier 1,00 DM Tier 5,25 DM Tier 5,50 DM Tier 5,5	Schafe beitragsfrei beitragsfrei 1-999 je Tier 1,50 DM > 1000 je Tier 1,75 DM bis zu 8 Monate alte Schafe beitragsfrei Schafe beitragsfrei // Tauben, Perihühner, Karpfen und Forellen beitragsfrei	Beiträge in Beständen mit 1 · 10 Tiere, je Bestand 10,00 DM 11 und mehr Tiere, je Tier 1,00 DM
Schweine	1 - 20 je Tier 4,75 DM Schafe 1,00 DM je Tier 1,00 DM je Tier 1,00 DM je Tier 5,25 DM je Tier 5,25 DM je Tier 5,50 DM je Tier 5,50 DM je Tier 5,50 DM je Tier 5,50 DM ermälligung bei gerlingem seuchenhygienischen Risiko (Antrag)	1 - 199 je Trer 2,90 DM 200-999 3,10 DM >1000 3 60 DM Beitragsbonus für Schweinehalter in Landkreisen mit niedrigerem Schadensaufkommen Schadensaufkommen	1 - 4 Tiers je Bestand 10,00 DM > 5 Tiere je Tier 2,50 DM
Rinder	1 - 50 je Tier 5,00 DM 51 - 500 je Tier 5,50 DM > 500 je Tier 6,00 DM	8,000 D/M je Trier	Beiträge in Beständen mit 1 Tier je Bestand 10,- DM > 2 Tiere je Tier 7,50 DM
Land	₩	₩.	74%

Rinder Schweine Schweine Schale/Ziegen Plerde Gefügel Bienen Aschaerbassesbeitigs 2001 Reinder Beitragsenhebung in 2001 keine Beitragsenhebung in 2001	
Geflügel B Geflügel B	
Geftigel Tahren von den Tierhaltem erh	ar .
Geflügel Geflügel	
Getling and the state of the st	
Pferde	
ue Bei Z	
Schafe/Ziegen Senator für Wirtschr	
siko (Antrag) h yom zustân	
Schweine bei geringem nischen Risiko nachträglich vo	
Schwing bei geri henhygienische werden nachtri werden nachtri	
Schweine Ermäßigung bei geringem seuchenhygienischen Risiko (Antrag) rigen werden nachträglich vom zustär	
2001	
isiko nadigung bung für	
Rinder ei geringe nischen R sauchenk on Entsch tragserhe	
Ermaßigung bei geringem seuchenhyglenischen Risiko (Antrag) keine Tiersauchenkasse, im Falle von Entschädigungszahl keine Beitragsenhebung für 2001	
Ermaßigs seuchent (Antrag) (Antrag) keine keine	

Land

壬

聖

Entgelte

für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen im Land Brandenburg

Vom 02.12.2000

Die Entgelte für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen werden von dem im § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (GVBI. I S 398) vom 30. Juli 1999 Benannten erhoben.

Bei der Höhe der Preise musste berücksichtigt werden, dass mit dem an 02.12.2000 in Kraft getretenen Gesetz über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel vom 1. Dezember 2000 (BGBI. S.1635) keine Erlöse mehr für Tiermehl erzielt werden können und darüber Kosten für die Entsorgung der Produkte entstehen.

1		1	rva	rper

Kategorie I	Pferde,	DM	254,00 /Stück
	Rinder jünger 1Jahr	DM	175,50 /Stück
	Sauen/Eber,	DM	128,00 /Stück
	Wild > 50 kg	DM	105,60 /Stück
Kategorie II	sonst. Schweine > 50 kg	DM	70,50 /Stück
	Fohlen / Pony	DM	104,00 /Stück
Kategorie III	Kälber	DM	56,80 /Stück
	Wild < 50 kg	DM	48,40 /Stück
	Schweine 10 - 50 kg	DM	38,40 /Stück
Kategorie IV	Ferkel bis 10 kg	DM	5,40 /Stück
loses Material	Tierkörper, die bei Tötungsaktionen anfallen und in Großcontainern gesammelt und transportiert werden.	DM	519,64 /Tonne
Anfahrtpauschale	mindestens	DM	35,00 /Anfahrt

II. Tierkörperteile

1. Entsorgung von Rindern-, Schweinen-, Ziegen und Schafschlachtungen etc. im Container (23 cbm)

Entgelte für die Containerentsorgung (Großbetriebe) von Schlachtabfall (max.6,5 kg Schlachtabfall pro Schlachttier) bemessen sich bei der Schlachtung von Rind, Schwein, Schaf, Ziege etc. außer bei Geflügel gemäß folgender Staffel:

für die ersten 500 Schlachttiere	DM 6,82 pro Schlachttier
für die nächsten 2.000 Schlachttiere (vom 501 2.500. Schlachttier pro Jahr)	DM 6,02 pro Schlachttier
für die nächsten 2.500 Schlachttiere (vom 2.501 5.000. Schlachttier pro Jahr)	DM 5,22 pro Schlachttier
für die nächsten 20.000 Schlachttiere (vom 5.001 25.000. Schlachttier pro Jahr)	DM 4,32 pro Schlachttier
für die nächsten 25.000 Schlachttiere (vom 25.001 50.000. Schlachttier pro Jahr)	DM 3,72 pro Schlachttier
für die nächsten 50.000 Schlachttiere (vom 50.001 100.000. Schlachttier pro Jahr)	DM 3,47 pro Schlachttier
für die nächsten 100.000 Schlachttiere (vom 100.001 200.000. Schlachttier pro Jahr)	DM 3,27 pro Schlachttier
für alle darüber hinausgehenden Schlachtungen pro Jahr (ab dem 200.001. Schlachttier pro Jahr)	DM 2,47 pro Schlachttier

Additiv wird für Schlachtabfall über 6,5 kg pro Schlachttier ein zusätzliches Entgelt von DM 279,64 pro Tonne berechnet.

2.	Geflügelabfälle	DM 393,00 pro Tonne
3.	Blut ungekühlt	DM 440,00 pro Tonne
4.	Blut gekühlt	DM 315,00 pro Tonne
Anfah	ntspauschale mindestens	DM 35,00 pro Anfahrt

Die Anfahrtspauschale versteht sich jeweils als Mindestsatz bei der Abholung. Sie entfällt, wenn die Entsorgungskosten gemäß Preisliste höher als 35,00 DM sind.

III. Für die Entsorgung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen im Behältersystem werden folgende Entgelte erhoben:

für die Entsorgung werden DM 35,00 pro Anfahrt und

-	für die Entleerung eines 120-l-Behälters	DM	32,80 /Behälter
-	für die Entleerung eines 240-l-Behälters	DM	65,60 /Behälter
_	für die Entleerung eines 1,1-cbm-Behälters	DM	300,50 /Behälter
_	für die Entleerung eines 23-cbm-Behälters		519,64 /Tonne

IV. Für angewiesene Sonder- und Einzelentsorgungen

Für angewiesene Sonder- und Einzelentsorgungen an Sonn- und Feiertagen erfolgt die Abrechnung nach Aufwand, der dem Unternehmer bei der Entsorgung und Beseitigung entsteht.

Fahrtkosten

- DM 62,00 für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit (Fahrzeug und Fahrer) von 7,5 Tonnen
- DM 120,00 für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit von 25 Tonnen

V. Spezifisches Risikomaterial

Rinder-, Schaf- und Ziegenschlachtung

a) spezifisches Risikomaterial (SRM)-Entsorgung im Behälter oder Container

Die Kosten für die SRM-Entsorgung werden über die folgenden Behälterentgelte bzw. bei einer gewichtsbezogenen Containerentsorgung wie folgt erhoben:

_	für die Entleerung eines 240 I-Behälter	DM	84,65 pro Behälter
	für die Entleerung eines 1,1 cbm-Behälter	DM	388,00 pro Behälter
_	für die Entleerung eines 23 cbm-Container	DM	587,86 pro Tonne

Zusätzlich zu den angeführten Entgelten werden pro Anfahrt DM 35,00 berechnet.

b) SRM-Entsorgung von Tierkörperteilen aus privaten Hausschlachtungen

Kleinstmengen bei privaten Hausschlachtungen pro Anfahrt DM 35,00

Entsorgung von Tierkörpern als SRM

Rinder älter 1 JahrRinder älter 1 Jahr, Zusatzkosten SRM	DM 86,00 pro Stück und DM 216,00 pro Stück
Schafe/ZiegenLämmer bis 10 kgSchafe/Ziegen/ Lämmer, Zusatzkosten SRM	DM 40,00 pro Stück DM 10,00 pro Stück und DM 13,00 pro Stück

Mindestanfahrpauschale ohne Zusatzkosten für SRM DM 35,00

Entsorgung von Heim-, Haus- und Labortieren sowie sonstiger Tierkörper

- a) Für die Entsorgung von Hunden und Katzen wird ein Entgelt von DM 28,30 pro Stück und bei sehr kleinen Haustieren (Hamster, Mäuse, Vögel, etc.) ab 1 kg Gesamtgewicht von DM 0,54 pro kg berechnet.
- b) Das Entgelt der Entsorgung im Behälter beträgt:

für die Entleerung eines

240 I-Behälters

DM 84,65 pro Behälter.

für die Entleerung eines

1,1 cbm-Behälters

DM 388,00 pro Behälter.

- c) Für die Entsorgung von Zoo- und Zirkustieren werden ab 1 kg Gesamtgewicht DM 0,15 pro kg berechnet.
- d) Zusätzlich zu den unter Punkt a), b), c) angeführten Entgelten werden pro Anfahrt DM 35,00 berechnet.

Rechnungslegung

Sämtliche angegebenen Preise dieser Preisliste verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Die SARIA Bio-Industries GmbH ist berechtigt, vor Abholung die Zahlung der Entgelte zu verlangen.

Entgeltliste für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen

Inkrafttreten: 27. November 2000

Die Entgelte für die Abholung und Beseitigung von Tierkörperteilen aus gewerblichen Schlachtbetrieben von Tieren, die der Untersuchungspflicht im Sinne des Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienegesetzes unterliegen, werden nach amtlichen Schlachtzahlen bemessen und beim Besitzer der Tierkörperteile bzw. Inhaber, Träger sowie Betreiber von Einrichtungen, bei denen diese Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse anfallen, erhoben. Die Entgelte werden ferner von Personen erhoben, die solche Einrichtungen zum Zweck der gewerblichen Schlachtung oder des Erwerbs von Vieh oder Fleisch in Anspruch nehmen.

Die Ermittlung der Stückzahlen aus gewerblichen Schlachtungen erfolgt differenziert nach Rind, Schwein, Schaf und Ziege und sonstigen Schlachttieren im Sinne des Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienegesetzes durch die Staatlichen Ämter für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen auf der Basis der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung und werden jeweils nach Ablauf eines Monats bis zum 15. des Folgemonats kostenfrei an den Beseitigungspflichtigen – TBA Schäfer, Hopfgarten – schriftlich gemeldet.

Die übrigen Entgelte für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen, die der Beseitigungspflicht im Sinne des Tierkörperbeseitigungsgesetzes unterliegen, werden von den Besitzern erhoben. Dies gilt auch für die Abholung und Beseitigung von Tierkörperteilen aus Hausschlachtungen in nicht gewerblichen Betrieben.

A. Beseitigungsentgelt

1. Tottierentsorgung

Tierkörper sind verendete, tot geborene Tiere einschließlich der Nachgeburt sowie getötete Tiere, die nicht zum menschlichen Genuss verwendet werden.

- a) Das Entgelt für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Pferden, Eseln, Mauleseln, Maultieren, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, die Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes sind einschließlich des zu gewerblichen Schlachtungen gehaltenen Gatterwildes, beträgt DM 36,07 pro Stück.
- b) Für die Abholung und Beseitigung von Einzeltieren wie z.B. Hunde, Katzen und Wildtiere, wird ein Entgelt von DM 51,71 pro Tierkörper erhoben. Alternativ wird für die Abholung dieser Tiere und des nicht unter Buchstabe a genannten Viehs im Sinne des Tierseuchengesetzes im 240 l Behälter ein Entgelt von DM 144,45 pro Entleerung erhoben. Bei Anlieferung in der Tierkörperbeseitigungsanstalt wird pauschal 4/5 der vorgenannten Entgelte berechnet.

e) Abweichend von Absatz a) wird für den Fall, dass die Entsorgung entsprechend der Entscheidung der EU-Kommission 2000/418/EG vom 29.06.2000 erfolgt ein Entgelt für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Rindern über 1 Jahr von DM 227,45 pro Stück und für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Schafen und Ziegen von DM 29,67 pro Stück erhoben

1. Schlachtbetrieb (ohne Blutentsorgung)

a) Kleine Schlachtbetriebe (< 30.000 Schlachttiere) und Hausschlachtungen

Entsorgung von Rindern, Schweine-, Ziegen- und Schafschlachtungen im Behältersystem. Die Mehrkosten bei der Entsorgung im Behälter werden über Behälterentgelte wie folgt berechnet:

Entgelte pro Schlachttier
DM 6,75 pro Schlachttier
DM 6,59 pro Schlachttier
DM 5,80 pro Schlachttier
DM 3,61 pro Schlachttier
DM 2,43 pro Schlachttier
DM 39,01 DM 178,83

b) Mittel- und Großbetriebe (≥ 30.000 Schlachttiere pro Jahr)

Entsorgung von Rinder, Schweine-, Ziegen und Schafschlachtungen etc. im Container (23 cbm). Entgelte für die Containerentsorgung (Großschlachtbetriebe) von Schlachtabfall (max. 6,5 kg Schlachtabfall pro Schlachttier), bemessen sich bei der Schlachtung von Rind, Schwein, Schaf, Ziege, etc. außer bei Geflügel, folgende Staffel:

Schlachtzahlen pro Jahr	Entgelte pro Schlachttier
für die ersten 40.000 Schlachttiere	DM 4,90 pro Schlachttier
filr die nächsten 20.000 Schlachttiere	DM 3,56 pro Schlachttier

für die nächsten 30.000 Schlachttiere (von 60.001 – 90.000 Schlachttiere pro Jahr) DM 2,78 pro Schlachttier

für die nächsten 35.000 Schlachttiere

DM 2,62 pro Schlachttier

(von 90.001 – 125.000 Schlachttiere pro Jahr)

DM 2,44 pro Schlachttier

für die nächsten 35.000 Schlachttiere (von 125.001 – 160.000 Schlachttiere pro Jahr)

für die nächsten 40.000 Schlachttiere (von 160.001 – 200.000 Schlachttiere pro Jahr) DM 2,37 pro Schlachttier

für alle darüber hinausgehenden Schlachtungen (ab 200.001 Schlachttiere pro Jahr)

DM 2,23 pro Schlachttier

Additiv wird für Schlachtabfall über 6,5 kg/Schlachttier ein zusätzliches Entgelt von DM 270,95 pro Tonne für das zusätzliche Gewicht berechnet.

 Für die Entsorgung von spezifiziertem Risikomaterial entsprechend der Entscheidung der EU-Kommission 2000/418/EG vom 29.06.2000 werden zusätzlich zu in den Absätzen 2a) und 2b) genannten Entgelten folgende zusätzlichen Behälter-Entgelte erhoben (mindestens einmal wöchentliche Entsorgung):

- für die Entleerung eines 240 l - Behälters

DM 107,52

- für die Entleerung eines 1,1 cbm-Behälters

DM 491,09

- bei Containerentsorgungen gilt das Entgelt unter B.1.

- 2. Das Mindestentgelt bei der Entsorgung von Schlachtbetrieben und bei Hausschlachtungen beträgt DM 35,00 pro Anfahrt.
- 3. Falls Schlachtbetriebe nicht die Beseitigung von Blut in genehmigten oder berechtigten Anlagen außerhalb der TBA Schäfer durchführen, wird additiv zu Punkt 2 a) und 2 b) ein Entgelt von DM 1,18 pro Schlachttier bei max. 3 l pro Schlachttier für die Blutentsorgung berechnet.
- 4. Abweichend von den vorgenannten Entgelten der gewerblichen Schlachtungen gilt bei gewerblichen Geflügel- und Kaninchenschlachtungen bei max. 0,3 kg Geflügelschlachtabfällen folgende Staffel:

für die ersten 20.000 Schlachttiere pro Jahr für jede weitere Schlachtung pro Jahr DM 1,02 pro Schlachttier DM 0,47 pro Schlachttier.

Additiv wird für Schlachtabfall über 0,3 kg/Schlachttier ein zusätzliches Entgelt von DM 270,95 pro Tonne für das zusätzliche Gewicht berechnet.

B. Sonstige Entsorgung

- 1. Für sonstige Entsorgungen, wie Sonderentsorgungen und außerplanmäßige Entsorgungen, werden folgende Entgelte erhoben:
 - DM 125,00 pro Stunde für Fahrzeug incl. Fahrer
 - DM 55,00 pro Stunde für jeden weiteren, zusätzlich angeforderten Mitarbeiter
 - DM 505,95 pro Tonne für sonstiges Material
 - DM 840,00 pro Tonne für spezifiziertes Risikomaterial (SRM)
- 1. Für die Entsorgung von Fisch-, Geflügel- und Fleischprodukten etc. (außer Küchen- und Speiseabfälle), wird ein Systembehältnis zur Verfügung gestellt. Die Preise der Entsorgung betragen:

- für die Entleerung eines 240 l-Behälters

DM 101,65

- für die Entleerung eines 1,1 cbm-Behälters

DM 335,40

- 2. Für die Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen wird ein Systembehältnis zur Verfügung gestellt. Die Preise der Entsorgung betragen:
 - für die Entleerung eines 120 l-Behälters

DM 26,16

- für die Entleerung eines 240 l-Behälters

DM 41,97

3. Bei Anlieferung in der TBA Schäfer werden pauschal 4/5 der Entgelte nach Ziffer 2 und 3 berechnet.

C. Rechnungslegung

Sämtliche angegebenen Preise dieser Preisliste verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei quartalsweiser Abrechnung wird ein Abschlag in Höhe von 60% des Rechnungsbetrages des letzten Quartals erhoben, um einen Teilausgleich für die verspätete Rechnungserstellung zu schaffen.

Genehmigungsvermerk:

Vorstehende Preisliste wurde mit meiner Verfügung vom 02. Januar 2001 - 25.4 -19 d 02/03-genehmigt. Sie tritt rückwirkend zum 27. November 2000 in Kraft und am 30. Juni 2001 außer Kraft.

Die mit meinem Bescheid vom 23.12.1999 -gl. Gz.- zum 01.01.2000 genehmigte Entgeltliste tritt am 01. Juli 2001 wieder in Kraft, sofern nicht mit Wirkung von diesem Tage an die Genehmigung der vorstehenden Preisliste verlängert wird oder eine andere Preisliste in Kraft tritt.

Regierungspräsidium Kassel 25.4 – 19 d 02/03 B

2. Januar 2001

Im Auftrag

- Anlage 6 -

Nds. MBI, Nr. 37/2000

Die Anderungsgenehmigung wird nachstehend bekannt gemacht, soweit sie nach § 42 Abs. 4 LuftVZO zu veröffentlichen ist.

Nord 52° 27 Geografische Lage des go 41 Ost Flughafenbezugspunktes (WGS 84) 52,50 m über NN Höhe 1 350 m von der 1. 4.1.5 Startbahnbezugspunkt Schwelle 27 L entfernt auf der Bahnachso 52° 27 1,6" Nord Geografische Lage 29 go Ost 41 (WGS 84)

Höhe I. 4.2.5 Startbahnbezugspunkt

1 750 m von der Schwelle 27 R entfernt auf der Bahnachse 28' Geografische Lage ۹٥ 40 (WGS 84) 54 m über NN Höhe

I. 4.4.5 Startbahnbezugspunkt Geografische Lage (WGS 84)

In der Mitte der Bahn 53" Nord 27 52° 9° 41 22 Ost 53 m über NN

3~

26

Nord

Ost

54 m über NN

5 Rollbahnen zur Südparallelbahn und 1.5.1

- 1 Nebenrollbahn für Flugzeuge bis zu einer höchstzulässigen Flugmasse von 5 700 kg.
- 9 Rollbahnen zur Nordparallelbahn und
- 1 Nebenrollbahn für Flugzeuge bis zu einer höchstzulässigen Flugmasse von 5 700 kg; davon führen
- 2 Rollbahnen auch zur Kurzstartbahn.

- Nds. MBI. Nr. 37/2008 S. 762

G. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Berichterstattung über Schlepper und Mähdrescher nach den Unterlagen der Gasölverbilligung - Landwirtschaft

RdErl. d. ML v. 10. 10. 2000 - 207,1-60122/10-8(8) -

Bezng: RdErl. v. 20. 8. 1979 (Nds. MBl. S. 1563) VORIS 78670 00 00 32 002 -

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2001 aufgehoben.

dus Niederstichsische Landesamt für Stutistik die Bezirksregierungen Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Stüdte sowie selb-ständigen Gemeinden

- Nds. MBl. Nr. 37/2000 S. 763

Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung; Zulassung von privaten Sachverständigen zur Unfersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben nach § 42 LMBG

RdErl. d. ML v. 1. 11. 2000 — 106.1-44 000/L-4 —

- VORIS 78550 00 00 00 023 -

Bezug: RdErl. v. 13, 12, 1999 (Nds. MBI, 2000 S. 58), geöndert durch Bek. v. 11, 9, 2000 (Nds. MBI, S. 638)

Anlage 1 des Bezugserlasses wird wie folgt geändert:

- 1. In Nr. 19 wird die Berufsbezeichnung "Veterinär" durch die Berufsbezeichnung "Tiererzt" ersetzt.
- Es werden folgende Nm. 20 und 21 angefügt:
 - "20. Mögele, Dr. Rainer Lebensmittelchemiker Institut Nehring GmbH Bismarckstraße 7 38102 Braunschweig Telofon: (05 31) 2 38 99-0 Fax: (05 31) 2 38 99-77

Untersuchung von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarlagegenständen.

21. Kuhr, Dr. Susanne Lebensmittelchemikerin Institut Nehring GmbH Bismarckstraße 7 38102 Braunschweig Telefon: (05 31) 2 38 99-0 Fax: (05 31) 2 38 99-77

Untersuchung von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen."

An die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden die Stastlichen Lebensmitteluntersuchungsämter Braunschweig und Oldenburg das Stastliche Bedarfegegenständeuntersuchungsamt Lüneburg das Stastliche Veterinüruntersuchungsamt für Fische und Fischwaren Cuxhaven

Cuxhaven

die Industrie- und Handelskammer

- Nds. MH), Nr. 37/2000 S. 763

Tierseuchenbeiträge für das Jahr 2001

Bck. d. ML v. 13. 11. 2000 - 107-42141/G-83 -

Die am 19. 10. 2000 vom Verwaltungsrat der Niedersüchsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Erhebung von Tierseuchenbeiträgen für das Jahr 2001, die im Einvernehmen mit dem MF mit Erlass vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der Anlage bekannt gemecht.

- Nds. Mfil. Nr. 37/2000 S. 763

Anlage

Satzung über die Erhebung von Tierseuchenbeiträgen für das Jahr 2001

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 3 und des § 14 AGTierSG i. d. F. vom 1. 8. 1994 (Nds. GVBI. S. 411), geändert durch Gesetz vom 20. 2. 1997 (Nds. GVBI. S. 53), und des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bek. des ML vom 19. 10. 1982, Nds. MBI. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. 4. 2000 (Bek. des ML vom 5. 5. 2000, Nds. MBI. S. 319), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen: schlossen:

 $\mathbb{R}15$

91

14:40

- (1) Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend, wie viel Tiere am Tage der von der Tiersenchenkasse durchgeführten amilichen Erhebung vorhanden waren.
- (2) Zum Stichtag der amlichen Erhebung wird der 3/1. 2001 bestimmt.
- (3) Tierbesitzer haben der Tierseuchenkasse innerhalb von (3) Tierbesitzer haben der Tierseuchenkasse innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere anzugeben. Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund dieser Angaben. Die Meldung muss auf den von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Erhebungsbogen (Meldekarten) erfolgen. Hat ein Tierbesitzer keine Meldeunterlagen erhalten, so hat er die Unterlagen rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Meldeverpflichtung bei der Tierseu-Meldeunterlagen erhalten, so hat er die Unterlagen rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Meldeverpflichtung bei der Tierseuchenkasse anzufordern. Die Tierseuchenkasse kann, wenn trotz Mahnung keine Tiere gemeldet wurden, die Tierahlen des Vorjahres übernehmen und die Beiträge danach lestsetzen. Die Festsetzung entbindet den Tierhalter nicht von der Pflicht zur Nachmeldung bei höheren Tierzahlen (§ 1 Abs. 4).
- (4) Der Tierseuchenkasse sind nach dem Stichtag (3. 1. 2001) eintretende Bestandsvergrößerungen. Neugründungen oder Wiedereinstallungen bis spätestens innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, wenn
- sich die Zahl einer gehaltenen Tierart durch Zugänge aus anderen Beständen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere, bei Ceflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht
- eine Tierhaltung oder die Haltung einer bisher nicht gehaltenen Tierart neu aufgenommen wird.

Für die Nachmeldung gilt Absatz 3 entsprochend.

- (5) Die Tierseuchenkasse erhebt in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 für die zusätzlichen Tiere Beiträge nach § 2. Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn
- eine Tierhaltung im Rahmen der Erbfolge auf den Hof-nachfolger übergeht, das gilt auch, wonn der Betrieb zu-nächst gepachtet wird,
- b) die Tierhaltung in einer anderen Rechtsform weitergeführt wird und zwischen den alten und den neuen Inhabern zumindest teilweise Personenidentität besteht,
- sich die Eigentumsverhältnisse ändern, der Besitzer des gemeldeten Tierbestandes aber derselbe bleibt,
- cin gemeldeter Tierbestand insgesamt verkauft und dieser Tierbestand von einem neuen Tierbesitzer in denselben Stallungen weitergeführt wird.
- (6) Viehhändler haben die Art und die Zahl der im Jahre 2000 umgesetzten Tiere bis zum 1. 3. 2001 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl 4 v. H. der im Jahre 2000 umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 3 gilt entsprechend.

- (1) Als Tierseuchenbeiträge sind im Jahre 2001 zu ontrichten:
- 1. Rinder

Für Rinder

8.00 DM je Tier

2. Schweine

Für das

2,90 DM je Tier a) 1. bis 199. Tier 3,10 DM je Tier b) 200, bis 999. Tier 3,60 DM je Tier c) 1000, und jedes weitere Tier

3. Schafe

1,50 DM je Tier a) 1. his 999. Tier 1,75 DM je Tier b) 1 000, und jedes weitere Tier

4. Gaflügel

A. Masthähnchen

Pür das

beitragsfrei

a) 1. bis 49. Tier b) 50, and jedes waiters Tier 0.01 DM je Tier, mindestens jedoch 10. — DM pro Bestand

- B. Enten, Kurzmast-Gänse, Baby und Aufzuchtputen sowie Hühnergeflügel mit Ausnahme von Masthähnchen
 - a) 1. bis 49. Tier

beitragsfrei

- b) 50 und jedes weitere Tier 0,02 DM je Tier, mindestens jedoch 20,— DM pro Bestand
- C. Gänse und Puten, soweit sie nicht unter Abschnitt H.

Für das

Für des

a) 1. bis 49. Tier

beitragsfrei

50. und jedes weitere Tier 0,05 DM je Tier, mindestens jedoch 50, — DM pro Bestand

Dabei sind im Sinne der Beitragssatzung:

- Junghühner 2um Zwecke der Fleisch-Masthähnchen erzeugung

Mastgänse mit einem angestrebten Endgewicht von bis zu 5 kg Kurzmast-Gänse =

Mastgänse mit einem angestrebten Langmast-Gänse Endgewicht von über 5 kg

Puten mit einem angestrebten Endge-wicht von bis zu 5 kg für die Fleisch-Babyputen erzeugung

- Jungputen zum Zwecke der Weiter-Aufzuchtputen

Puten mit einem angestrehten Endge-wicht von über 5 kg für die Fleisch-Puten erzeugung

- Für Pferde, bis 2u acht Monate alte Schafe, Tauben, Perlhühner. Karpfen und Forellen wird im Jahr 2001 kein Beitrag erhoben.
- (2) Die Beiträge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ermäßigen sich um 10 v. H. für Schweine aus bestimmten Gebieten. Die Gebiete ergeben sich aus der Anlage dieser Beitragssatzung.
- (3) Der Mindestbeitrag für jeden Beitragspflichtigen beträgt insgesamt 10,00 DM.
- (4) Viehhändler haben unabhängig von der nach dem Umsetz errechnoten Tierzahl für die umgesetzten Nutz- und Zuchtulere einen Beitrag in Höhe der für die jeweilige Tierart festgelegten niedrigsten Beitragsklasse ohne Berücksichtigung des Absatzes 2 Buchstabe a zu zahlen. Für umgesetztes Schlachtvieh haben sie einen Beitrag in Höhe von 20 v. H. des jeweiligen niedrigsten Beitragssatzes der betreffenden Tierart zu zahlen. Die Beiträge nach den Sätzen 1 und 2 ermäßigen sich um 80 v. H.: sich um 80 v. H.:
- a) für Viehhändler, die ohne Sammelstelle Tiere aus dem Herkunftsbetrieb im Direktverkehr zu dem Emplängerbe-trieb befördern und dies auf der Meldekarte erklären, oder wenn die Erfüllung folgender Voraussetzungen bis zum 1. 3. 2001 nachgewiesen werden:
- b) für anerkannte Erzeugergemeinschaften gemäß Marktstrukturgesetz i. d. F. vom 26. 9. 1990 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. 8. 1998 (BGBl. I 1998 S. 2521) nach Vorlage des Angebenvinschescheides ader erkennungsbescheides oder
- c) für Viehhandelsunternehmen, die der Richtlinie für ein Hygieneprogramm für Vichhandelsbetriebe und Vich-transportunternehmen (RdErl. des ML vom 4. 1. 1995, Nds. MBI. S. 158) beigerreten sind, nach Vorlage der amt-lichen Anerkennungsbescheinigung.

Die Beitragsermäßigung entfällt bei Feststellung, dass die gemachten Angaben zu den Sätzen 2 und 3 in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Der Mindestbeitrag für joden Viehhändler beträgt 100,00 DM.

(1) Als Bostand im Sinne der Beitragssatzung gilt die seuchenhygienische Einheit; dies sind alle Tiere einer Art, die räundlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werdan. Die Eigentumsverhaltnisse spielen keine Rolle.

14:40

Nds MBI, Nr. 37/2000

(2) Bei Schweinen liegt ein einheitlicher Bestand bzw. eine seuchenhygienische Einheit im, Sinne der Beitragssalzung nicht vor, wenn der Abstand zwischen den Ställen mehr als 500 Meter beträgt und der Bestand dem Verfahren gemäß der Richtlinie für ein Hygieneprogramm für schweinehaltende Betriebe (Hyg-RL) vom 4. 12. 1996 (Nds. MBl. S. 1907) beigetreten war und jeder Einzelstall die Bedingungen der Hyg-RL im Jahr 2000 erfüllt hat.

§ 4

Keine Beiträge sind zu antrichten für die dem Bund oder den Ländern gehörenden Tiere und für die in Vieh- und Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellten Schlachttiere.

§ 5

Die Beiträge nach § 1 Abs. 3 werden am 15. 3. 2001 fällig, die Beiträge nach § 1 Abs. 4 und 6 zwei Wochen nach Zugang des Beiträgsbescheides. Beiträgspflichtiger ist der Tierbesitzer bzw. das Viehhandelsunternehmen.

5 6

Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen des Tierbesitzers gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

\$ 7

Die Satzung tritt am 1. 1. 2001 in Kraft.

Hannover, 19, 10, 2000

Dor Vorsitzende des Verwaltungsrates der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

> Anlage (nach § 2 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Tierscuchenbelträgen für das Jahr 2001)

Danach gehört zu den bonusfähigen Gebieten:

LK Ammerland, LK Aurich, Stadt Braunschweig, LK Celle, LK Cuxhaven, Stadt Emden, LK Giftneri, LK Göttingen, LK Goslar, LK Hameln-Pyrmont, LK Hannover, Stadt Hannover, LK Harburg, LK Helmstedt, LK Hildesheim, LK Holzminden, LK Leer, LK Lüchow-Dannenberg, LK Lüneburg, LK Northeim, LK Osterholz, LK Osterode am Harz, LK Peine, LK Rotenburg (Wümme), Stadt Salzgitter, LK Schaumburg, LK Stade, LK Soltau-Fallingbostol, LK Uelzen, LK Wesermarsch, Stadt Wilhelmshaven, LK Wittmund, LK Wolfenbüttel, Stadt Wolfsburg.

Hinweis aufgrund ständiger Rechtsprechung niedersächsischer Verwallungsgerichte:

Der Anspruch auf eine Leistung der Tiersouchenkasse entfallt, wenn schuldheft

- fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden, die noch § 1 vorgeschrieben sind,
- die Beitragspflicht nach § 5 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.

§ 69 Abs. 1 und 2 des Tierseuchengesetzes i. d. F. vom 20, 12, 1995 (BGBl. I S. 2038), geändert durch Artikel 2 § 24 des Gesetzes vom 22, 12, 1997 (BGBl. I S. 3224), bleibt hiervon unberührt.

Ein schuldhafter Verstoß gegen die Molde- und Beitragspflicht zur Tierseuchenkasse liegt auch dann vor, wonn Fehler bei der Meldung zum Stichtag oder bei der Meldung einer Bestandsvergrößerung, Neugrundung oder Wiedereinstellung nicht spätestens zwei Monate vor dem Schadensfall berichtigt und die dann falligen zusätzlichen Beiträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung der entsprechanden Beitragsbescheide entrichtet worden sind.

I. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Änderung der Satzung der Stiftung "Hanse-Wissenschaftskolleg"

Bok. d. MWK v. 20. 11. 2000 - 25A-76004-20-1 -

- VORIS 40210 00 00 06 003 -

Bezag: Bek. v. 20, 10, 1995 (Nds. MB), S. 1306)

Der Stiftungsrat der Stiftung "Hanse-Wissenschaftskollog" hat gemäß § 8 Nr. 5 i. V. m. § 17 Abs. 1 der Stiftungssatzung in seiner Sitzung am 24. 3. 2000 einstimmig beschlossen, in § 7-Abs. 1 Nr. 1 der Satzung das Komma am Ende durch einen Punkt zu ersetzen und den Toxt "Im Fall der Verhinderung können sich die Mitglieder durch Angehörige ihrer Verwaltungen vertreten lassen, die auch deren Rechte und Pflichten wahrnehmen." anzufügen.

Die LReg hat dieser Satzungsänderung mit Beschluss vom 7.11. 2000 zugestimmt. Gemäß § ? Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes haben das Land Bremen, das Land Niedersachsen sowie die Stadt Delmenhorst in ihrer Eigenschaft als Stifter der Satzungsänderung vorab zugestimmt.

- Nds. MBI. Nr. 37/2000 S. 765

Landesamt für Straßenbau

Umstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße 3 in der Gemarkung Bovenden, Landkreis Göttingen

Vfg. d. NLStB v. 31, 10, 2000 - 11/31020-415 -

. [

Die in dem Gebiet der Gemeinde Bovenden, Landkreis Göttingen, Regierungsbezirk Braunschweig, neu gebaute Straße im Zuge der Bundesstraße 3 (B 3) wurde mit Verfügung des NLS(B vom 2, 12, 1997 — 16/31020-415 — als Bestandteil der B 3 mit Wirkung vom 11, 11, 1997 gewidmet

ÍI.

Die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 3 verliert die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes i. V. m. § 7 NStrG mit Ablauf des 31. 12. 2000 von km 7,604 bis km 7,790 zur Kreisstraße des Landkreises Cöttingen abgestuft

Щ.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbesmtin oder des Urkundsbesmten der Geschäftsstelle erhoben werden.

- Nds. MBI, Nr. 37/2000 S. 765

für den

für jeden

Liquidatoren schriftlich anzumelden. Diese sind 1. Herr Dr. Bernd Klingenberg: Zum Knechelsberg 4c, 55127 Mainz; 2. Herr Gerhard Dubitzky: Am Welzbach 4, 55435 Gau-Algesheim.

Mainz, den 1. April 2001

Die Liquidatoren

3408.

Hauhaltssatzung des "Kommunalen Feuerwehr-Zweckverbandes Rheinland-Pfalz" für das Haushaltsjahr 2001

Vom 19. März 2001

Die Verbandsversammlung des kommunalen Feuerwehrzweckverbandes Rheinland-Pfalz hat aufgrund des § 7 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) i.V.m. den §§ 95 ff. Gemeindeordnung (GemO) in der Sitzung am 19. März 2001 die folgende Haushaltssatzung beschlossen. die hiermit bekannt gemacht wird. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als zuständige Errichtungs- und Aufsichtsbehörde hat am 3. April 2001 keine Bedenken wegen Rechtsverletzungen erhoben:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf
festgesetzt.

5 300,- DM
5 300,- DM
1 000,- DM

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

100 000,- DM

festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Allgemeine Verbandsumlage von

5.000,- DM

erhoben.

Die Höhe der Allgemeinen Verbandsumlage bemisst sich nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Mitgliedsgebietskörperschaft im Sinne des § 130 GemO multipliziert mit 0.035 DM

Für die nicht kommunalen Mitglieder wird die Allgemeine Umlage auf jeweils 300,- DM festgesetzt.

Darüber hinaus werden Sonderumlagen erhoben, die sich hinsichtlich der Höhe jeweils an den für das Mitglied getätigten Beschaffungen oder Investitionen orientieren

Gemäß § 97 Abs. 2 Gemeindeordnung liegt der Haushaltsplan zur Einsicht durch die Einwohner der Verbandsmitglieder in der Zeit vom 7. – 11. Mai 2001 und 14. – 15. Mai 2001 in den Räumen des Gemeinde- und

Stadtebundes Rheinland-Pfalz. Deutschhausplatz 1, Zi-Nr. 316 von 9:00 - 12:00 Uhr bzw. 14:00 - 16:00 Uhr aus.

Mainz, den 3. April 2001

Zweckverband "Kommunaler Feuerwehr-Zweckverband Rheinland-Pfalz" Seefeldt Verbandsvorsteher

3409.

Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg

Vom 5. April 2001

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg hat aufgrund

- der Artikel 1 und 2 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 7. Dezember 1973 (BS-Anhang I 53) in Verbindung mit dem Zustimmungsgesetz vom 11. Juni 1974 (GVBl. S. 226).
- der Artikel 1 und 2 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Saarland und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände. öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 9. November 1972 (BS-Anhang I 58) in Verbindung mit dem Zustimmungsgesetz vom 27. Februar 1973 (GVBl. S. 41).
- des § 9 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 22. Juni 1978 (GVBI. S. 445), geändert durch Erstes Landesgesetz zur Änderung des Landestierkörperbeseitigungsgesetzes vom 30. November 2000 (GVBI. S. 527), in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 sowie § 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBI. S. 175), zuletzt geändert durch Erstes Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 9. November 1999 (GVBI. S. 413)

am 22. März 2001 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung der durch die Beseitigung von Tierkörpern. Tierkörperteilen und Erzeugnissen entstehenden Kosten, die nicht durch Produkterlöse gedeckt sind, nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

(2) Knochen als Tierkörperteile gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 Tierkörperbeseitigungsgesetz (TierKBG) sind nicht Gegenstand dieser Satzung. Deren Abholung und Verwertung übernimmt der Zweckverband gegen Bezahlung eines privatrechtlichen Entgelts.

$\S~2$ Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Besitzer von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen, die nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz an Beseitigungspflichtige abzugeben sind.

(2) Die Benutzer einer Schlachtstätte haben dem Betreiber der Schlachtstätte die Tier-

körperteile zur Abholung zu überlassen. Benutzer und Betreiber der Schlachtstätte sind Gebührenschuldner.

§ 3 Gebührensätze für Tierkörper

(1) Für die Beseitigung von Tierkörpern beträgt der Gebührensatz:

	TOTAL CICIT	Tur jecter.
	ersten	weiteren
Tie	rkörper	Tierkörper
	ĎМ	ĎМ
a) bei Rindern, Pferden ode vergleichbaren Tieren	r 125.00	86,00
 bei Schweinen, Kälber, Fohlen oder vergleichbaren Tieren 	57.00	17,00
c) bei Schafen und Ziegen	43.00	9.00
d) bei Lämmern	26.00	7.00
e) bei Haustieren	100.00	60,00

e) bei Haustieren 100.00 60,00 Soweit Kosten, die wegen des Verfütterungsverbots gemäß dem "Gesetz über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel" (im Folgenden "VerfVerbG"genannt) vom 1. Dezember 2000 (BGBI. I S. 1635) oder den auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen nicht mehr durch Erlöse gedeckt werden, und soweit Kosten, die wegen dieses Verfütterungsverbots zusätzlich anfallen, vollständig durch einen Dritten getragen werden, beträgt der Gebührensatz in Abweichung von Satz 1:

a) bei Rindern, Pferden oder vergleichbaren Tieren	81.00	42.00
 b) bei Schweinen. Kälber, Fohlen oder vergleichbaren Tieren 	43.00	9,00
c) bei Schafen und Ziegen	44.00	5,00
d) bei Lämmern	24.00	5.00
e) bei Haustieren	90.00	53,00

Für einen Wurf gilt der Gebührensatz des entsprechenden Tierkörpers.

(2) Für die Beseitigung von Gewebe gefallener Tiere, das genäß Art. 2 Nr. 7 in Verbindung mit Anhang I Nr. 1 Buchstabe a) der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29 Juni 2000 (2000/413/EG), geändert durch Entscheidung der Kommission vom 27. Dezember 2000 (2001/2/EG), als Risikomaterial klassifiziert ist, wird eine Zusatzgebühr mit folgenden Satzen erhoben:

a) je Kind, das ubet 1.	_ Allottere are	
b) je Rind, das bis 12	Monate alt ist	41.00
 c) je Schaf und Ziege als 12 Monate ist of ein bleibender Sch das Zahnfleisch du 	der bei denen neidezahn	6.00

126.00

in find due über 12 Monate alt ist

(3) Soweit bei der Abholung oder der Beseitigung von Tierkörpern besondere Erschwernisse auftreten und dadurch ein Zeitaufwand von mehr als einer halben Stunde erforderlich wird, ist zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1 für jede angefangene Arbeitsstunde eine Gebühr von DM 55.00 zu zahlen.

(4) Für die Zusatzleistungen des Zweckverbandes bei Sektionen sind folgende Gebühren zusätzlich zu zahlen:

- Einhufer, Rinder - Übrige Tierarten	50.00 30.00
- Cortge -	
ieweils pro Stück.	

§ 4 Gebührensätze für Tierkörperteile aus Schlachtungen

(1) Die Gebühr für die Beseitigung von Tierkörperteilen aus Schlachtungen, mit Ausnahme von Tierkörperteilen aus Geflügelschlachtungen und Schlachtungen von Lämmern und Wild sowie mit Ausnahme von Blut, setzt sich zusammen aus einer Gebühr für die Einbringung und einer Gebühr für die Verarbeitung.

(2) Die Gebühr für die Einbringung bei Abholung in ein und derselben Schlachtstätte beträgt:

cus.		
für		DM -
das	1. bis	25. geschlachtete Tier
CLUS		pro Stück 22,30
das	26. bis	50. geschlachtete Tier
•		pro Stück 18,60
das	51. bis	100. geschlachtete Tier
		pro Stück 14,85
das	101. bis	150. geschlachtete Tier
		pro Stück 11,15
das	151. bis	200. geschlachtete Tier
		pro Stück 9,30
das	201. bis	300. geschlachtete Tier pro Stück 7,40
das	301. bis	400. geschlachtete Tier pro Stück 5,60
		500. geschlachtete Tier
das	401, bis	pro Stück 3,70
	tot bis	1 000. geschlachtete Tier
das	501. bis	pro Stück 2.70
4	1001. bis	2500. geschlachtete Tier
das	1001. 013	peo Stück 1,80
das	2501, his	5 000, geschlachtete Tier
(1.15	_301. 315	pro Stück 1,15
das	5001. bis	10 000, geschlachtete Tier
C(d)	00011 012	pro Stück 0.80
das	10 001. bis	25 000. geschlachtete Tier
cicio	71.7	pro Stück 0,40
das	25 001. bis	50 000. geschlachtete Tier
		pro Stück 0,35
das	50 001. bis	100 000. geschlachtete Tier
		pro Stuck 0,20
für a	alle ab dem	100 001, geschlachteten Tiere
		pro Stück 0,11

wenn die Tierkörperteile bis zur Abholung bei einer Raumtemperatur von maximal 5° C gelagert werden;

2. für		DM
das das	1. bis	25. geschlachtete Tier
(111.5		pro Stück 32.15
das	26. bis	50. geschlachtete Tier
CICII.		pro Stück 26.80
das	51. bis	100. geschlachtete Tier
		pro Stück 21,45
das	101. bis	150. geschlachtete Tier
		pro Stück 16,10
das	151. bis	200. geschlachtete Tier
		pro Stück 13,45
das	201. bis	300. geschlachtete Tier pro Stück 10,70
	001 1:	400. geschlachtete Tier
das	301. bis	pro Stück 8,10
,	401. bis	500. geschlachtete Tier
das	401.005	pro Stück 5,80
das	501. bis	1000. geschlachtete Tier
ttas	0.71. 0.13	pro Stück 3.80
das	1001, bis	2500. geschlachtete Tier
cias	10,11,4	pro Stück 2,70
das	2501. bis	5000, geschlachtete Tier
		pro Stück 1,65
das	5001. bis	10 000. geschlachtete Tier
		pro Stück 1,15
das	10 001. bis	25 000. geschlachtete Tier pro Stück 0,65
		pro stuck 0,00
das.	25 001. bis	50 000. geschlachtete Tier pro Stück 0,50
,	70001 his	100 000. geschlachtete Tier
das	อยุบบา. การ	pro Stuck 0,35
fri.	allo ab dam	100 001, geschlachteten Tiere
Tur	ane ao dem	pro Stück 0.20
		•

wenn die Tierkörperteile bis zur Abholung nicht bei einer Raumtemperatur von maximal 5°C gelagert werden (erhöhte Gebühr).

Maßgeblich für die Gebühren nach Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 ist die Anzahl der Schlachtungen im Kalenderjahr.

(3) Die Gebühr für die Verarbeitung beträgt.

 sofern die Tierkörperteile nicht mit Magen- oder Darminhalten durchsetzt oder verunreinigt sind:

	DM
 je geschlachtetes Rind oder vergleichbares Tier 	18,10
- je geschlachtetes Schwein. Kalb oder vergleichbares Tier	9,10
 je geschlachtetes Schaf, Ferkel, Ziege oder vergleichbares Tier 	2.30;
	7

 sind die Tierkörperteile mit Magen- oder Darminhalten durchsetzt oder verunreinigt, beträgt die Gebühr für die Verarbeitung (erhöhte Gebühr):

	$_{\rm DM}$
 je geschlachtetes Rind oder vergleichbares Tier 	34.30
- je geschlachtetes Schwein. Kalb oder vergleichbares Tier	10,35
 je geschlachtetes Schaf, Ferkel, Ziege oder vergleichbares Tier 	3,10.

Soweit Kosten, die wegen des Verfütterungsverbots gemäß dem VerfVerbG oder den auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen nicht mehr durch Erlöse gedeckt werden, und soweit Kosten, die wegen dieses Verfütterungsverbots zusätzlich anfallen, vollständig durch einen Dritten getragen werden, beträgt der Gebührensatz in Abweichung von Satz 1:

 sofern die Tierkörperteile nicht mit Magen- und Darminhalten durchsetzt oder verunreinigt sind:

	DM
 je geschlachtetes Rind oder vergleichbares Tier 	12.05
- je geschlachtetes Schwein. Kalb oder vergleichbares Tier	3,55
 je geschlachtetes Schaf, Ferkel. Ziege oder vergleichbares Tier 	1.15:

 sind die Tierkörperteile mit Magen- oder Darminhalten durchsetzt oder verunreinigt, beträgt die Gebühr für die Verarbeitung (erhöhte Gebühr);

	DM
 je geschlachtetes Rind oder vergleichbares Tier 	24,60
- je geschlachtetes Schwein. Kalb oder vergleichbares Tier	5,50
 je geschlachtetes Schaf, Ferkel. Ziege oder vergleichbares Tier 	2.30

Ziege oder vergleichbares Tier 2.30

(4) Die Gebühr für die Einbringung bemisst sich nur dann nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und die Gebühr für die Verarbeitung nur dann nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, wenn der Gebührenpflichtige bis zum 31. Dezember eines Jahres für das folgende Kalenderjahr jeweils einen entsprechenden Antrag gestellt hat und darin versichert, die genannten Voraussetzungen einzuhalten. Wird bei einer Kontrolle, die der Zweckverband oder dessen Beauftragte auch im Betrieb des Gebührenpflichtigen vornehmen können, festgestellt, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, so wird jeweils die erhöhte Gebühr gem. Abs. 2 Satz 1 Nr. 2. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 für alle Tierkörperteile des betreffenden Gebührenpflichtigen festgesetzt.

(5) Bei Schlachtungen über 50.000 Stück im Kalenderjahr können Sondervereinbarungen getroffen werden. Für die Ermittlung der Zahl der Schlachtungen für Sondervereinbarungen werden Rinderschlachtungen mit dem Faktor 3.6 vervielfacht. Sondervereinbarungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Werksausschusses.

(6) Der Gebührensatz für Blut bemisst sich nach § 6.

(7) Wird bei der Abholung in den Sammelbehältern Fremdbesatz (z.B. loser Panseninhalt. Metall, Glas, Plastik oder anderer Abfall) festgestellt, so hat der Besitzer alle Kosten für die gesonderte Abholung, die Trennung, die Dekontaminierung des Fremdbesatzes und die anschließende ordnungsgemäße Entsorgung zu tragen.

§ 5 Gebührensätze für die zusätzliche Gebühr für die Beseitigung von Risikomaterial

(1) Die Gebühr für die Beseitigung von Gewebe aus Schlachtungen, das gem. Artikel 2 Nr. 7 in Verbindung mit Anhang I Ziffer 1a) der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29 Juni 2000 (2000/418/EG), geändert durch Entscheidung der Kommission vom 27 Dezember 2000 (2001/2/EG), als spezifiziertes Risikomaterial klassifiziert ist, setzt sich zusammen aus einer Gebühr für die Einbringung und einer Gebühr für die Verarbeitung. Sie ist zusätzlich zu den in § 4 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Gebühren zu zahlen.

(2) Die zusätzliche Gebühr für die Einbringung bei Abholung in ein und derselben Schlachtstätte beträgt:

1	für		DM
•	das	1. bis	25. geschlachtete Tier
	cicio		pro Stück 4,25
	das	26. bis	50. geschlachtete Tier
			pro Stück 3,50
	das	51. bis	100. geschlachtete Tier
			pro Stück 2,80
	das	101. bis	150. geschlachtete Tier pro Stück 2,10
			200. geschlachtete Tier
	das	151. bis	pro Stück 1,80
		001 5:-	300. geschlachtete Tier
	das	201. bis	pro Stück 1,40
	das	301. bis	400. geschlachtete Tier
	cias	301. 013	pro Stück 1,05
	das	401. bis	500, geschlachtete Tier
	ctas	191. 010	pro Stück 0,70
	das	501. bis	1000 geschlachtete Tier
			pro Stück 0,50
	das	1001. bis	2500. geschlachtete Tier
			pro Stück 0,35
	das	2501. bis	5000. geschlachtete Tier pro Stück 0,20
			10 000. geschlachtete Tier
	das	5001. bis	pro Stück 0,15
	_		25 000. geschlachtete Tier
	das	10 001. bis	pro Stück 0,07
		25 001. bis	50,000 geschlachtete Tier
			pro Stuck 0,00
	for.	alle ab dem	an on 1 geschlachteten Tiere
	101	aric as dem	pro Stuck 0,05

wenn die Tierkörperteile bis zur Abholung bei einer Raumtemperatur von maximal 5°C gelagert werden:

-		& DM
2. für das	1. bis	25. geschlachtete Tier pro Stück 6,35
das	26. bis	50. geschlachtete Tier pro Stück 5,30
das	51. bis	100. geschlachtete Tier pro Stück 4,25
das	101. bis	130. geschlächtete Tier pro Stück 3,20

das	151 bis	200. geschlachtete Tier
Cus		pro Stück 2,65
das	201. bis	300, geschlachtete Tier
		pro Stück 2,10
das	301. bis	400. geschlachtete Tier
		pro Stück 1,60
das	401 bis	500. geschlachtete Tier
		pro Stück 1,05
das	501. bis	1000. geschlachtete Tier
		pro Stück 0,75
das	1001. bis	2500. geschlachtete Tier
		pro Stück 0,55
das	2501. bis	5000. geschlachtete Tier
		pro Stück 0,30
das	5001. bis	10 000. geschlachtete Tier pro Stück 0,20
		pro Stuck 0,20
das	10 001. bis	25 000. geschlachtete Tier pro Stück 0,11
das	25 001. bis	50 000. geschlachtete Tier pro Stück 0,08
		-0.001 geschlachteten Tiere
für	alle ab dem	50 001. geschlachteten Tiere pro Stück 0,07
		pro Stuck 0,01

wenn die Tierkörperteile bis zur Abholung nicht bei einer Raumtemperatur von maximal 5°C gelagert werden (erhöhte Gebühr).

Maßgeblich für die Gebühr nach Satz 1 ist jeweils die Anzahl der Schlachtungen im Kalenderjahr.

Erfolgt die Abholung nur alle vier Wochen, reduziert sich die Gebühr für die Einbringung nach Satz 1 Nr. 1 um 25 %. Die Lagerung hat dann mindestens bei minus 5°C zu

- (3) Die zusätzliche Gebühr für die Verarbeitung beträgt:
- 1. je geschlachtetes Rind.

das über 12 Monate alt ist.

für jedes andere DM 1.30 geschlachtete Rind sofern die Tierkörperteile nicht mit Darminhalt durchsetzt sind;

- je geschlachtetes Rind. das über zwölf Monate alt ist DM 24,50 - für jedes andere
- DM 1.30 geschlachtete Rind wenn die Tierkörperteile mit Darminhalt durchsetzt sind (erhöhte Gebühr):
- je geschlachtetes Schaf oder Ziege. das/die über 12 Monate alt ist oder bei denen ein bleibender Schneidezahn das Zahnfleisch DM 1.20. durchbrochen hat

Der Zweckverband kann auf Antrag des Gebührenschuldners, der bis zum 31. Dezember eines Jahres für das folgende Jahr zu stellen ist, auf die in einem Kalenderjahr zu zahlende Gebühr für die Verarbeitung von Rindern die bis zwölf Monate alt sind, einen Nachlass

 ${
m DM}~3.25~{
m pro}~{
m Kopf}$ gewähren, wenn der Gebührenschuldner die Rinderköpfe aus eigener Schlachtung außer-halb des Verbandsgebietes entsorgen lässt. Den Nachweis der Entsorgung außerhalb des Verbandsgebietes hat der Gebührenschuldner zu erbringen

(4) Die zusätzliche Gebühr für die Einbrin-gende Kaienderjahr jewens einen einspre-chenden Antrag gestellt hat und darin versi-chert, die genannten Voraussetzungen ein-zuhalten. Wird bei der Kontrolle, die der Zweckverband oder dessen Beauftragte auch im Betrieb des Gebührenpflichtigen vornehmen können, festgestellt, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, so

wird jeweils die erhöhte Gebühr gem. Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 für alle Tierkörperteile des Gebührenpflichtigen festgesetzt

(5) Bei Schlachtungen über 5.000 Stück im Kalenderjahr können Sondervereinbarungen getroffen werden. Diese bedürfen der vorherigen Zustimmung des Werkausschus-

§ 6 Blutentsorgungsgebühren

(1) Für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Blut beträgt die Gebühr:

310,00 DM je angefangene 1.000 kg.

- (2) Das Blut ist unmittelbar nach der Schlachtung auf unter 10°C zu kühlen und gekühlt zu lagern.
- (3) Wird das Blut nicht gekühlt und nicht gekühlt gelagert, beträgt die Gebühr:

650,00 DM je angefangene 1.000 kg.

Der Nachweis der Kühlung und der ühlten Lagerung ist vom Gebührengekühlten Lagerung ist vom pflichtigen zu erbringen.

Behältergebühren

Für die Beseitigung von Tierkörpern von Ge-flügel, von Tierkörperteilen aus Schlachtun-gen von Geflügel, Lämmern und Wild sowie von Erzeugnissen beträgt die Gebühr je Behälter mit einem Rauminhalt

		DM
bis zu	2401	109,50
bis zu	3601	134,00
bis zu	1.1001	485,00
bis zu	2.0001	1.015,00
bis zu	4.0001	2.030.00

Soweit Kosten, die wegen des Verfütterungs-verbots gemäß dem VerfVerbG oder den auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen nicht mehr durch Erlöse gedeckt werden, und soweit Kosten, die wegen dieses Verfütterungsverbots zusätzlich anfallen, vollständig durch einen Dritten getragen werden, be-trägt der Gebührensatz in Abweichung von Satz 1:

DM
90,00
150.00
396,00
831,00
1.662.00

§ ខ Gebührenverrechnung

Soweit die den voranstehenden Gebühren zugrunde liegenden Kosten durch einen Dritten gedeckt werden, erfolgt eine Ver-rechnung mit der Gebührenschuld.

§ 9 Sammelbehälter

Für die Abholung von Tierkörperteilen aus Für die Abholung von Tierkorperteilen aus Schlachtungen sowie von Geflügel. Hunden, Katzen, Kaninchen, Edelpelztieren und vergleichbaren Tierkörpern und Erzeugnissen hat der Gebührenpflichtige die erforderlichen Behälter kostenlos zur Verfügung zu stellen: Art und Beschaffenheit bestimmt der Greeklunkhand. Für die Abholung von Kno-Zweckverband. Für die Abholung von Kno-chen sind in jedem Falle gesonderte Behälter zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Gebührenanspruch

Der Anspruch auf Gebühren, mit Ausnahme Der Anspruch auf Gebühren, mit Ausnahme der Gebühren gemäß § 4 Absatz 2 und 3 sowie § 5 Abs. 2 und 3 entsteht mit der Abholung, bei Anlieferung durch den Besitzer mit der Ablieferung bei der Tierkörperbeseitigungs-anstalt oder der Sammelstelle. Der Anspruch

auf Gebühren gemäß § 4 Absatz 2 und 3 sowie § 5 Abs. 2 und 3 entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr (Erhebungszeitraum).

§ 11 Vorausleistungen

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, ab Beginn des Erhebungszeitraumes Vorausleis-tungen auf die Gebühren zu fordern.
- (2) Die Vorausleistung errechnet sich aus den durchschnittlichen Vorjahresschlachtungen und den Gebühren gemäß § 4 Absatz 2 und Absatz 3. Die Vorausleistungen für die Beseitigung von Tierkörperteilen aus Schlachtungen, die gem. Artikel 2 Nr. 7 in Verbindung mit Anhang I Ziffer 1 a) der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Juni 2000 (2000/418/EG). geändert durch Entscheidung der Kommissioner Schaften vom 29. Juni 2000 (2000/418/EG). geändert durch Entscheidung der Kommission vom 27. Dezember 2000 (2001/2/EG). als on vom 27. Dezember 2000 (2001/2/EG), als spezifiziertes Risikomaterial klassifiziert sind, errechnet sich aus den durchschnittlichen Vorjahresschlachtungen und den Gebühren gemäß § 4 Absatz 2 und Absatz 3 zuzüglich der Gebühren gem. § 5 Absatz 2 und Absatz 3 und Absatz 3.
- (3) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Abs. 2 zum 15. Februar, 15. Mai. 15. August und 15. November erhoben.
- (4) Die geleisteten Vorausleistungen werden (4) Die geietsteten Vorausietstungen werden bei der endgültigen Veranlagung der Gebühr für das Kalenderjahr verrechnet. Überstei-gende Vorausleistungen werden auf die nächste Vorausleistung angerechnet. Über-steigende Gebühren sind nachzuzahlen.

§ 12 Geltungsbereich - In-Kraft-Treten

- (1) Die Gebührensatzung gilt in Rheinland-Pfalz, im Saarland sowie in Hessen im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg.
- Limburg-Weilburg.

 (2) Die Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz. im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg vom 27. Oktober 1993 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 46 S. 1272 vom 13. Dezember 1993 sowie Staatsanzeiger für Hessen Nr. 50 S. 3034) vom 13. Dezember 1994 in der Neufassung vom 11. Januar 1995 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 11 vom 3. April 1995 S. 397. Staatsanzeiger für Hessen Nr. 14 vom 3. April 1995 S. 3153 sowie Amtsblatt des Saarlandes Nr. 15 vom 6. April 1995 S. 333. zuletzt geändert durch Vierte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland. im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg vom 20. Dezember 2000 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 48 vom 27. Dezember 2000 S. 2293. Staatsanzeiger für Hessen Nr. 52 vom 25. Dezember 2000 S. 4407 sowie Amtsblatt des Saarlande Nr. 53 vom 29. Dezember 2000 S. 2243) außer Kraft. außer Kraft.

Mainz, den 5. April 2001

Zweckverband Tierkorperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg Dr. Horst Jürgen Weiler Oberbürgermeister und Verbandsvorsteher

Beitragssatzung

der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz

für das Haushaltsjahr 2001

Vom

2000

Auf Grund des § 9 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 6 des Landestierseuchengesetzes (LTierSG) vom 24. Juni 1986 (GVBI. S. 174, BS 7831-6), zuletzt geändert durch Artikel 215 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBI. S. 325), hat die Vertreterversammlung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz am 02.11.2000 beschlossen:

§ 1

(1) Als Tierseuchenkassenbeitrag sind im Haushaltsjahr 2001 zu entrichten:

1. Pferde

Unabhängig von der Bestandsgröße

7,50 DM je Tier

2. Rinder

1	F	iir	А	ลร

a)	1 50. Tier	
b)	51 200. Tier	

4,20 DM je Tier

c) 201. und jedes weitere Tier

5,20 DM je Tier 5,70 DM je Tier

3. Schweine

Für das

1 44 4		
a)	1 200. Tier	2,60 DM je Tier
b)	201 400. Tier	4,70 DM je Tier
c)	401 600. Tier	5,10 DM je Tier
d)	601. und jedes weitere Tier	5,50 DM je Tier

4. Schafe

Unabhängig von der Bestandsgröße für über ein Jahr alte Tiere

2,50 DM je Tier

5. Bienenvölker

je Bienenvolk

0,00 DM

- (2) Bei privaten und genossenschaftlichen Viehhandlungen und -verwertungen ist der eigene Tierbestand bei der Beitragsberechnung getrennt von den umgesetzten Tieren (Handelsbestand) zu behandeln. Eine Beitragspflicht besteht, sofern das Gewerbe einer Viehhandlung in Rheinland-Pfalz angemeldet ist oder sich Stallungen, Sammelplätze oder andere stationäre Einrichtungen einer Viehhandlung in Rheinland-Pfalz befinden, unbeschadet des Hauptsitzes der Viehhandlung in einem anderen Bundesland. Der Handelsbestand wird unabhängig von der Zahl der umgesetzten Tiere stets in die niedrigste Beitragsklasse eingestuft. Für die Berechnung der für den Handelsbestand zu zahlenden Beiträge sind vier v.H. der im Jahr vor dem Veranlagungszeitraum umgesetzten Tiere maßgebend. Als Grundlage für die umgesetzten Tiere dienen die gemäß § 20 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1999 (BGBl. I S. 1674) vorgeschriebenen Kontrollbücher, die bis zum 31. Januar 2001 der zuständigen Stadtverwaltung der kreisfreien oder großen kreisangehörigen Stadt oder der zuständigen Verwaltung der Verbandsgemeinde oder verbandsfreien Gemeinde (zuständige Stelle) vorzulegen sind.
- (3) Ergibt die Veranlagung eines Tierbesitzers für seine beitragspflichtigen Tiere einen Betrag, der unter 10,-- DM liegt, so ist anstelle des errechneten Betrages ein Mindestbeitrag von 10,-- DM zu erheben.

§ 2

- (1) Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art, die hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung, räumlichen Anordnung, Versorgung oder Entsorgung und des Tierverkehrs eine seuchenhygienische Einheit bilden, auch wenn die Tiere verschiedenen Eigentümern gehören. Nachgewiesene Beitragszahlungen einzelner Eigentümer solcher Tiere werden auf die Beitragsschuld angerechnet.
- (2) Räumlich getrennt an verschiedenen Standorten gehaltene und von verschiedenen Personen betreute Tierbestände eines Tierbesitzers gelten jeweils als einzelne Bestände. Ein an einem Standort gehaltener Bestand, der von mehreren Tierbesitzern gemeinsam geführt und versorgt wird, z.B. genossenschaftlich oder von mehreren Familienmitgliedern, gilt als ein Bestand.

§ 3

Keine Beiträge sind zu entrichten für die am Stichtag (vgl. § 4 Abs. 1) dem Bund oder den Ländern gehörenden Tiere sowie für Schlachtvieh, das am Stichtag Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich öffentlicher Schlachthäuser oder sonstigen Schlachtstätten zugeführt ist.

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist für die Beitragspflicht die Anzahl der Tiere maßgeblich, die der Bestand am Tage der letzten allgemeinen Viehzählung (Stichtag) einschließlich der an diesem Tag vorübergehend abwesenden Tiere aufwies, sofern sich der Tierbesitzer mit der Verwendung der anlässlich der allgemeinen Viehzählung erhobenen Daten über die Anzahl der vorhandenen Tiere zum Zwecke der Berechnung des Tierseuchenkassenbeitrages einverstanden erklärt hat.
- (2) Die sich zum 1. Januar 2001 gegenüber dem Stichtag ergebenden Veränderungen im Bestand einer Tierart (Zu- und Abgänge) sind bei der Berechnung des Beitrags zu berücksichtigen, wenn die Änderung mehr als 10 vom Hundert der am Stichtag festgestellten Anzahl der Tiere beträgt. Der Tierbesitzer ist gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 LTierSG verpflichtet, diese Änderung der zuständigen Stelle (vgl. § 1 Abs. 2 letzter Satz) bis zum 31. Januar 2001 zu melden. Versäumt der Tierbesitzer diese Meldung schuldhafterweise, entfällt der Anspruch auf Leistungen der Tierseuchenkasse (§ 69 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224)). Für Bestände (§ 2), die im vorangegangenen Veranlagungszeitraum von einer Bestandskeulung betroffen waren, ist die Anzahl der Tiere der getöteten Art zugrunde zu legen, die der Bestand im Zeitpunkt der Tötungsanordnung aufwies. Wurde die Haltung der von der Tötungsanordnung erfassten Tierart vollständig aufgegeben, entfällt die Beitragspflicht. Für Tierarten, die nicht von der Tötungsanordnung betroffen waren, gilt Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 bis 3.
- (3) Tierbesitzer, die sich mit der Verwendung der im Rahmen der allgemeinen Viehzählung gemachten Angaben zum Zwecke der Berechnung des Tierseuchenkassenbeitrages nicht einverstanden erklärt haben oder deren Tiere im Rahmen der allgemeinen Viehzählung nicht oder nicht vollzählig erfasst worden sind, sind gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 LTierSG verpflichtet, ihre am Stichtag vorhandenen Tiere bis zum 31. Januar 2001 der zuständigen Stelle (vgl. § 1 Abs. 2 letzter Satz) zu melden. § 4 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Im Falle der Neugründung eines Bestandes zwischen dem Stichtag und dem Beginn des Veranlagungszeitraums unterliegt sein Besitzer der Beitragspflicht für das Jahr 2001 mit der Anzahl der Tiere, die der Bestand am 1. Januar 2001 aufwies. Der Tierbesitzer ist verpflichtet, die Anzahl der Tiere bis zum 31. Januar 2001 der zuständigen Stelle (vgl. § 1 Abs. 2 letzter Satz) zu melden. § 4 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Die Beiträge werden gemäß § 12 Abs. 2 LTierSG am 15. Mai 2001 fällig. Die Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden (§ 13 Abs. 1 LTierSG) führen bis zum 30. Juni 2001 die erhobenen Beiträge nach Abzug der Verwaltungskosten (§ 13 Abs. 3 LTierSG) an die Landeshauptkasse Mainz ab. Bis zum 30. Juni 2001 ist der Tierseuchenkasse auch eine Aufstellung über die Gesamtzahl der Tiere, für die Beiträge erhoben wurden, und den Gesamtbetrag der Beiträge, jeweils aufgeschlüsselt nach Tierarten und Bestandsgrößen, vorzulegen.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Vorsitzende der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz

(Kaiser)

Entgeltliste für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen im Land Sachsen-Anhalt

2. Änderung der Neufassung vom 31.05.2000

Stand: 02.12.2000

Die Entgelte für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörperteilen aus Schlachtungen aus gewerblichen Schlachtbetrieben werden nach den amtlichen Schlachtzahlen bemessen beim Besitzer der Tierkörperteile bzw. Inhaber, Träger sowie Betreibern von Einrichtungen, bei den Tierkörperteile und Erzeugnisse, die nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz abzugeben sind, anfallen, ferner Personen, die solche Einrichtungen zum Zwecke der Schlachtung oder des Erwerbs von Vieh oder Fleisch in Anspruch nehmen, erhoben.

Aufgrund des Gesetzes über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel werden folgende Entgelte erhoben. Diese Entgelte, ausgenommen solche, die für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörperteilen aus Geflügelschlachtungen sowie für Blut erhoben werden, bemessen sich gemäß folgender Staffel:

A) Tierkörperteile

1. Entsorgung von Rinder-, Schweine-, Ziegen- und Schafschlachtungen etc. im Container (23 cbm)

Entgelte für die Containerentsorgung (Großschlachtbetriebe) von Schlachtabfall (max. 6,5 kg Schlachtabfall pro Schlachttier), bemessen sich bei der Schlachtung von Rind, Schwein, Schaf, Ziege etc. außer bei Geflügel gemäß folgender Staffel:

Schlachtzahlen pro Jahr	Entgelte pro Schlachttier
für die ersten 500 Schlachttiere	DM 6,32 pro Schlachttier
für die nächsten 2.000 Schlachttiere (vom 501 - 2.500. Schlachttier pro Jahr)	DM 5,52 pro Schlachttier
für die nächsten 2.500 Schlachttiere (vom 2.501 - 5.000. Schlachttier pro Jahr)	DM 4,72 pro Schlachttier
für die nächsten 20.000 Schlachttiere (vom 5.001 - 25.000. Schlachttier pro Jahr)	DM 3,92 pro Schlachttier
für die nächsten 25.000 Schlachttiere (vom 25.001 - 50.000. Schlachttier pro Jahr)	DM 3,22 pro Schlachttier

für die nächsten 50.000 Schlachttiere (vom 50.001 - 100.000. Schlachttier pro Jahr) DM 2,97 pro Schlachttier

für die darüber hinausgehenden Schlachtungen pro Jahr DM 2,77 pro Schlachttier (ab dem 100.001. Schlachttier pro Jahr)

Additiv wird für Schlachtabfall über 6,5 kg pro Schlachttier ein zusätzliches Entgelt von DM 279,64 pro Tonne berechnet.

- 2.1. Für die Entsorgung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen im Behältersystem werden
 - für die Entsorgung DM 35,00/Anfahrt und DM 24,10/Behälter - für die Entleerung eines 40-l-Behälters DM 32,80/Behälter - für die Entleerung eines 120-l-Behälters DM 65,60/Behälter - für die Entleerung eines 240-l-Behälters DM 300,50/Behälter - für die Entleerung eines 1,1-cbm-Behälters DM 519,64/t - für die Entleerung eines 23-cbm-Behälters

berechnet.

2.2. Für die Entsorgung von Speiseabfällen, die Tierkörperteile und bzw. oder Erzeugnisse enthalten, werden Systembehälter zur Verfügung gestellt, die Preise der Entsorgung betragen:

- für die Entleerung eines 40-l-Behälters	DM 18,00
- für die Entleerung eines 120-l-Behälters	DM 27,00
- für die Entleerung eines 240-l-Behälters	DM 50,00
- fur die Enfleerung eines 240-1-behahers	DM 200,00.
- für die Entleerung eines 1,1-cbm-Behälters	_

Die Entgelte beinhalten die Transport-, Beseitigungskosten, außerdem für Behälter im Austauschverfahren das Handling sowie Reinigungs- und Desinfektionskosten.

Die Ziffer 2.2. gilt nur, solange kein Verfütterungsverbot für Speiseabfälle besteht.

3. Geflügelschlachtabfälle

DM 393,00/t

4. Blutentsorgung

DM 440,00/t Blut ungekühlt DM 315,00/t Blut gekühlt

- 5. Entsorgung von spezifiziertem Risikomaterial (SRM), das bei der Schlachtung und Zerlegung von Rindern (über 12 Monate alt), Schafen und Ziegen anfällt.
- SRM Entsorgung Tierkörperteile im Behälter und Container:

DM 84,65 - für die Entleerung eines 240-l-Behälters DM 388,00 - für die Entleerung eines 1,1-cbm-Behälters

- für die Entleerung eines 22-cbm-Behälters

DM 587,86 pro Tonne

Anfahrtspauschale DM 35,00 5.2.

B) Sonstige Entsorgung

- Für angewiesene Sonder- und Einzelentsorgungen erfolgt die Abrechnung nach dem Aufwand, der dem Unternehmer bei der Entsorgung und Beseitigung entsteht.
 - DM 62,00 für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit (Fahrzeug und Fahrer) von 7,5 t
 - DM 120,00 für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit von 25 t

zuzüglich der Entsorgungskosten pro Behälter bzw. Gewichtstonne.

C) Tierkörper

 Für die Beseitigung der gefallenen Tiere mit Ausnahme der unter 2. aufgeführten Heim-, Labor- und Versuchstiere werden folgende Entgelte erhoben:

Kategorie	Entgelte
- Pferde, Rinder, Zuchteber, Zuchtsauen	DM 60,00/Stück
- sonstige Schweine (über 50 kg) Kälber (bis 6 Monate), Fohlen, Schafe, Ziegen Wild > 50 kg	DM 40,00/Stück
- sonstige Schweine (bis 50 kg),Lämmer Wild < 50 kg	DM 10,00/Stück
- Loses Material: Tierkörper, die bei Tötungsaktionen anfallen und in Groß- containern gesammelt und transportiert werden	DM 519,64/t
- Anfahrtspauschale mindestens	DM 35,00/Anfahrt

Additiv werden aufgrund des Gesetzes über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel folgende Zusatzkosten entsprechend der ausgeführten Tierkategorien erhoben:

 Pferd Rind jünger 12 Monate Sauen/Eber Wild > 50 kg 	DM 168,00/Stück DM 89,50/Stück DM 42,00/Stück DM 19,60/Stück
- sonst. Schweine > 50 kg	DM 22,50/Stück
- Fohlen/Pony	DM 56,00/Stück
- Kalb bis 6 Monate	DM 16,80/Stück
- Schweine 10 - 50 kg/Wild < 50 kg	DM 8,40/Stück

2. SRM-Material

Entsorgung von Tierkörpern, die spezifiziertes Risikomaterial (SRM) enthalten

Zusatzentgelte:

- Rinder über 12 Monate alt

- Schafe und Ziegen

DM 216,00/Stück DM 13,00/Stück

3. Für die Beseitigung von Hunden, Katzen und sonstigen Heimtieren, Labor- und Versuchstieren sowie für die Beseitigung von organischem Material aus wissenschaftlichen Einrichtungen werden folgende Entgelte erhoben:

- Hunde, Katzen, sonstige Heimtiere

DM 28,30/Stück

- kleine Heimtiere (Hamster, Mäuse, Ratten, Vögel u. a.), Labor- und Versuchstiere DM 2,00/Stück

DM 43,00

- Behälterentsorgung

. für die Entleerung eines 120-l-Behälters . für die Entleerung eines 240-l-Behälters . für die Entleerung eines 1,1-cbm-Behälters

DM 84,65 DM 388,00

Neben den o.g. Entgelten werden zusätzlich bei Einzelanfahrten, d. h. Anfahrt ohne weitere Zuladungen im Rahmen der Tierkörperentsorgung an der Anfallstelle berechnet. DM 35,00/Anfahrt

Sämtliche angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Das Unternehmen ist berechtigt, vor der Abholung die Zahlung des Entgeltes zu verlangen.

Genehmigungsvermerk:

Vorstehende Preisliste wurde mit meiner Verfügung vom 14.12.2000 zum 02.12.2000 zugestimmt.

Magdeburg, den 3μ . 12.2000

Im Auftrage

Dr. Böhr

Seite 4

Satzung über die Erhebung von Beiträgen der Tierbesitzer an die Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt für das Jahr 2001

Bek. des MRLU vom 13. 12. 2000 - 66-42141/2.2

In der Anlage wird die vom Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3 und § 11 des Gesetzes zum Aufbau der Tierseuchenkasse in Sachsen-Anhalt vom 8. 8. 1991 (GVBI. LSA S. 240) am 5. 10. 2000 beschlossene Satzung über die Erhebung der Beiträge der Tierbesitzer an die Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt für das Jahr 2001 nach Genehmigung durch das Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt am 13. 12. 2000 gemäß § 7 Abs. 2 des genannten Gesetzes bekanntgemacht.

Anlage

Satzung über die Erhebung von Beiträgen der Tierbesitzer an die Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt für das Jahr 2001

Auf Grund des § 3 Absatz 3 Nummer 3 und des § 11 des Gesetzes zum Aufbau der Tierseuchenkasse in Sachsen-Anhalt vom 8. 8. 1991 (GVBl. LSA S. 240) hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt am 5. 10. 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Besitzer von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hühnergeflügel, Truthühnern, Gänsen und Enten (im folgenden Tierbesitzer genannt), die diese Tiere im Lande Sachsen-Anhalt halten, sind verpflichtet, der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt (im folgenden Tierseuchenkasse genannt) jährlich ihren Gesamtbestand an Tieren der genannten Arten, nach Tierarten gegliedert, zu melden.
- (2) Die Tierbestandsmeldung an die Tierseuchenkasse ist eine amtliche Erhebung; Stichtag der Erhebung für das Jahr 2001 ist der 3. 1. 2001. Die Bestandsmeldung erfolgt mittels einer von der Tierseuchenkasse zu beziehenden amtlichen Bestandsmeldekarte oder per Internet unter der Adresse http://www.Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt.de. Die Tierbesitzer haben die Zahl der am Stichtage in ihrem Besitz befindlichen Tiere entsprechend der vorgegebenen Gliederung und das Datum der Meldungsausfertigung in die Meldekarte einzutragen sowie, falls erforderlich, den aufgedruckten Namen bzw. die aufgedruckte Unternehmensbezeichnung und die aufgedruckten Angaben über den Wohn- bzw. Unternehmenssitz zu berichtigen. Die Meldekarte ist spätestens vierzehn Tage nach o. g. Stichtag, mit Datum und Unterschrift versehen, an die Tierseuchenkasse zurückzusenden.
- (3) Tierbesitzer, denen keine amtliche Meldekarte zugegangen ist, sind verpflichtet, eine solche rechtzeitig vor Ablauf der vierzehntägigen Meldefrist bei der Tierseuchenkasse anzufordern. Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

- (4) Erhöht sich während des Jahres 2001 die Anzahl zum Stichtag 3. 1. 2001 gemeldeter Tiere einer Tierart durch Zugang aus einer anderen Tierhaltung um mehr als fünf Prozent oder um mehr als zehn Tiere, bei Geflügel um mehr als 100 Stück, oder wird ein Tierbestand nach dem Stichtag wieder neu aufgebaut oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhanden gewesenen Tierart, für die Meldepflicht gemäß Absatz 1 besteht, neu oder wieder in die Tierhaltung aufgenommen, so ist der Tierbesitzer verpflichtet, dies der Tierseuchenkasse mittels Nachmeldekarte bzw. Bestandsmeldekarte unverzüglich mitzuteilen. Für die Nachmeldung gelten Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend. Bei Bestandserhöhungen ist, soweit Nachmeldepflicht besteht, die Anzahl aller über den Stichtagsbestand hinaus eingestellten Tiere nachzumelden.
- (5) Tierbesitzer, die im Laufe des Jahres 2001 erstmalig mit der Tierhaltung beginnen, sind verpflichtet, dies der Tierseuchenkasse unverzüglich, d. h. spätestens vierzehn Tage nach Tierhaltungsbeginn, schriftlich mitzuteilen und bei dieser eine amtliche Bestandsmeldekarte anzufordern. Absatz 2 Satz 3 und 4 und Absatz 4 gelten entsprechend.
- (6) Viehhändler mit Geschäftssitz in Sachsen-Anhalt haben sich als Tierbesitzer gemäß Absatz 1 schriftlich bei der Tierseuchenkasse zu melden. Sie haben bis zum 1. 3. 2001 zum Zwecke der Beitragsveranlagung Art und Anzahl der im Jahre 2000 umgesetzten Tiere anzugeben. Absatz 2 Satz 2 und 4 sowie Absätze 3 und 5 gelten entsprechend.
- (7) Die Beitragsberechnung erfolgt auf Grund der Angaben über Zahl und Art der gehaltenen Tiere auf der Meldekarte bzw. Nachmeldekarte. Der Beitragsberechnung im Falle des Absatz 6 werden vier Prozent der im Jahre 2000 umgesetzten Tiere zugrunde gelegt.
- (8) Der Beitrag zur Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt für das Jahr 2001 kann bei Rindern auf die Beitragssätze des § 2 Absatz 1 Nr. 2 c und d ermäßigt werden, wenn:
- 1. der Tierhalter dies bis spätestens 28. 2. 2001 schriftlich bei der Tierseuchenkasse beantragt und
- der Rinderbestand vor dem 31, 12, 2000 amtlich als "BIIV-1-freier Rinderbestand" anerkannt wurde und
- 3. dem Antrag eine amtstierärztliche Bescheinigung über die "BHV-1-Freiheit eines Rinderbestandes" nach dem Muster der Anlage 3 zu § 3 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 BHV1-Verordnung vom 25. 11. 1997, (BGBI. I S. 2758) beiliegt, die nach dem 1. 1. 2001 von der zuständigen Veterinärbehörde ausgestellt wurde.

§ 2

(1) Im Jahre 2001 gelten folgende Beitragssätze:

1.	Mindestbeitrag	
	Der Mindestbeitrag eines beitragspflichtigen Tierbesitzers beträgt, unabhängig von der gehaltenen Tierart und -zahl,	7,00 DM.
2.	Rinder	
	Zu entrichten sind für a) das 1. bis 119. Rind je b) das 120. und jedes weitere Rind je	6,50 DM, 7,00 DM.
	Zu entrichten sind gemäß § 1 Abs. 8 für c) das 1. bis 119. Rind je d) das 120. und jedes weitere Rind je	4,00 DM, 4,40 DM,
3.	Schweine	
	Zu entrichten sind fürjea) das 1. bis 49. Schwein	1,60 DM, 2,00 DM, 2,40 DM.
4.	Pferde	
	Zu entrichten sind für jedes Pferd	3,00 DM.
5.	Schafe und Ziegen	
	Zu entrichten sind a) für Schafe und Ziegen bis zum vollendeten 8. Lebensmonat b) für Schafe und Ziegen ab dem 9. Lebensmonat je	kein Beitrag, 0,60 DM.
6.	Geflügel	
6.1	Hühner	
	Zu entrichten sind für Bestände mit a) 1 bis 24 Tieren b) 25 bis 99 Tieren c) 100 bis 499 Tieren d) 500 bis 999 Tieren e) 1 000 bis 9 999 Tieren f) 10 000 und mehr Tieren	kein Beitrag, 10,00 DM je Bestand, 15,00 DM je Bestand, 20,00 DM je Bestand, 20,00 DM je angefangene 1 000 Stück, 26,00 DM je angefangene 1 000 Stück.
6.2	Masthähnchen	
	Zu entrichten sind für Bestände mit a) 1 bis 99 Tieren b) 100 bis 999 Tieren c) 1 000 bis 9 999 Tieren d) 10 000 bis 99 999 Tieren e) 100 000 und mehr Tieren	kein Beitrag, 15,00 DM je Bestand, 17,00 DM je angefangene 1 000 Stück, 18,00 DM je angefangene 1 000 Stück, 20,00 DM je angefangene 1 000 Stück.
6.3	Truthühner, Gänse, Enten	
	Zu entrichten sind für Bestände der jeweiligen Art mit a) 1 bis 24 Tieren b) 25 bis 99 Tieren c) 100 bis 9999 Tieren d) 1 000 bis 9 999 Tieren e) 10 000 und mehr Tieren	kein Beitrag, 15,00 DM je Bestand, 30,00 DM je Bestand, 30,00 DM je angefangene 1 000 Stück, 32,00 DM je angefangene 1 000 Stück.

(2) Für Perlhühner, Süßwasserfische und Bienen wird für das Jahr 2001 kein Beitrag erhoben.

§ 3

Keine Beiträge sind zu entrichten für die dem Bund oder einem Bundesland gehörenden und für die in Schlachthöfe verbrachten Tiere.

§ 4

Die Beiträge an die Tierseuchenkasse werden mit Zugang des Beitragsbescheides fällig. Die Zahlungsfrist beträgt vierzehn Tage.

§ 5

(1) Wer schuldhaft

- 1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 1 seinen Tierbestand nicht oder eine zu geringe Tierzahl angegeben oder
- 2. seine Beitragspflicht nicht erfüllt hat, verliert seinen Anspruch auf Gewährung von Entschädigungen und sonstigen Leistungen der Tierseuchenkasse. Letzteren verliert auch, wer schuldhaft
- 3. bei den vorgeschriebenen Meldungen die geforderten Angaben verspätet gemacht oder
- 4. seine Beitragspflicht nicht fristgerecht erfüllt hat.
- (2) § 69 Abs. 1 und 2 und § 70 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 20. 12. 1995 (BGBl. I S. 2038) bleiben unberührt.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2001 in Kraft.

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt.

Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut), Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67.

Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzelexemplare durch den Verlag.

a) Abonnement 230 DM jahrlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;

b) Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 3 DM einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.

- St. Technologie- und Gründerzentrum Mansfelder Land GmbH, Eisleben
- 89.\TGL-Trägergesellschaft Land Sachsen-Anhalt GmbH, Magdeburg
- 90. Tourismusverband Sachsen-Anhalt e.V., Magdeburg
- 91. Unterhaltungsverband Mittlere Saale/Weiße Elster, Braunsbedra
- 92. Unfallkasse Sachsen-Anhalt, Zerbst
- 93. Urban-consult-gemeinnützige Gesellschaft für kommunale Beratung mbH, Dessau
- 94. Verband für Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe e.V., Magdeburg
- 95. Verband Mittelstandsbüro Chemiedreieck e.V., Leuna
- 96. Verein zu beruflichen Förderung von Frauen in Sachsen-Anhalt e.V., Halle
- 97. Verein Frauenin tiative "von Frau für Frauen" e.V., Roßlau
- 98. Verein Nestwärme c.V., Schönebeck
- 99. Verein Freie Altenarbeit Alt und Jung e.V. "Heinz Rühmann Begegnungsstätte", Dessau
- 100. Verein für Straffälligen- und Gefährdetenhilfe für Anhalt e.V., Dessau
- 101. Volksbund Deutscher Kriegsgrüberfürsorge e.V., Kreisverband Köthen
- 102. VHS Bildungswerk Aschersleben e.V.
- 103. Waisenhausstiftung Sangerhausen
- 104. Waldklinik Bernburg
- 105. Werkstatt 2000, Zerbst
- 106. Werkstatt für Bildung und Begegnung Sachsen-Anhalt e.V., Bernburg
- 107. Wildwasser Halle e.V.
- 108. Zeitzer Wirtschaftsfördergesellschaft mbH

H. Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt

Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen der Tierbesitzer an die Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt für das Jahr 2001

Bek. des MRLU vom 8. 2. 2001 - 66-42141/2.2

In der Anlage wird die vom Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und § 11 des Gesetzes zum Aufbau der Tierseuchenkasse in Sachsen-Anhalt vom 8. 8. 1991 (GVBI. LSA S. 240) am 18. 1. 2001 beschlossene Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen der Tierbesitzer an die Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt (Anlage zur Bek. des MRLU vom 13. 12. 2000, MBI. LSA 2001 S. 41) für das Jahr 2001 nach Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes zum Aufbau der Tierseuchenkasse in Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

Anlage

Die Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Erhebung von Beiträgen der Tierbesitzer an die Tierseuchenkasse (Beitragssatzung) für das Jahr 2001 wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - ..2. Rinder

Zu entrichten sind für

a) das 1. bis 119. Rindje 8,00 DM, b) das 120. und jedes weitere Rindje 8,50 DM.

Zu entrichten sind gemäß § 1 Abs. 8 für

- d) das 120. und jedes weitere Rind je 5,90 DM"
- 2. Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

VII.

Neuerscheinungen

Jagdrecht in Sachsen-Anhalt (4. Auflage). Kommentar von MinDirig. Dr. D. Meyer-Ravenstein, Abteilungsleiter in der Landtagsverwaltung von Sachsen-Anhalt, zuvor Leiter des Rechtsreferates im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und zuständig für das Jagdrecht, Lehrbeauftragter im Jagdrecht an der Forstfakultät der Universität Göttingen. Kartoniert, 322 Seiten, Preis: 34 DM.

erschienen im Eigenverlag. Bezug über den Autor: Lilieneronstr. 3, 39108 Magdeburg.

Die 4. Auflage enthält das Feld- und Forstordnungsgesetz, die neue Jäger- und Falknerprüfungs Verordnung, die neue Bundesartenschutzverordnung sowie die neuen Unfallverhütungsvorschriften. Auch die übrigen Gesetzes- und Erlasstexte im Anhang wurden aktualisiert.

Landesverordnung über die Meldung des Tierbestandes, die Beiträge zum Tierseuchenfonds und für die Tierkörperbeseitigung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2001 (GVOBI. Schl.-H. S. 74)

- Anlage 11 -

Aufgrund des

- § 11 Abs. 4 sowie des § 12 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2000 (GVOBI. Schl.-H. S. 197) und
- des § 7 Abs. 5 des Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz (AGTierKBG) vom 6. Januar 1978 (GVOBI. Schl.-H. S. 8), geändert durch Gesetz vom 28. Februar 1992 (GVOBI. Schl.-H. S. 184),
- in beiden Gesetzen Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBI. Schl.-H. S. 34), verordnet das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus:

§ 1

- (1) Der für die Erfassung der Tierbestände maßgebende Stichtag ist der 15. Juni 2001. Der Beitragszeitraum beginnt mit dem Stichtag.
- (2) Zu einem Bestand im Sinne dieser Verordnung gehören alle Tiere einer Art, die eine Einheit bilden, insbesondere die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam ver- und entsorgt werden.
- (3) Die Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer sind verpflichtet, dem Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus Tierseuchenfonds -, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel, bis zum 25. Juni 2001 ihren Namen, ihre Anschrift sowie die Anzahl der Rinder, Pferde, Schweine, Schafe und Ziegen, die sie am Stichtag in ihrem Bestand in Schleswig-Holstein halten, zu melden.
- Die Meldung zum Stichtag erfolgt auf den vom Tierseuchenfonds ausgegebenen Meldekarten. Hat eine Tierbesitzerin oder ein Tierbesitzer zum Stichtag keine Meldeunterlagen erhalten, so hat sie oder er diese rechtzeitig beim Tierseuchenfonds anzufordern.
- (4) Wird die Tierhaltung nach dem Stichtag begonnen oder aufgegeben, sind die Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer verpflichtet, dies unmittelbar dem Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus Tierseuchenfonds schriftlich mitzuteilen. Bei Beginn der Tierhaltung haben sie ihren Namen, ihre Anschrift und die Anzahl der von ihnen in Schleswig-Holstein gehaltenen Rinder, Pferde, Schweine, Schafe und Ziegen zu melden.
- (5) Die Meldungen sind Grundlage für die Hebung der Beiträge zum Tierseuchenfonds und zur Tierkörperbeseitigung.
- (6) Wird keine Meldung zum Stichtag abgegeben, erfolgt die Erhebung der Beiträge nach dem bisher beim Tierseuchenfonds verzeichneten Tierbestand in der für die jeweilige Tierart höchsten Beitragsklasse.
- (7) Wird nachträglich festgestellt, daß der am Stichtag tatsächlich gehaltene Tierbestand größer war, werden die Beiträge nacherhoben. § 69 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBI. I S. 2038) bleibt unberührt.

§ 2

(1) Die Höhe und die Staffelung der Beiträge zum Tierseuchenfonds werden für jeden Tierbestand wie folgt festgesetzt:

ie Tier DM

bis zu	für Rinder u 500 Tieren i01 und mehr Tieren	7,25 8,20
2.	für Pferde	beitragsfrei
bis zı	für Schweine u 400 l01 und mehr Tieren	1,35 1,95

4. für Schafe und Ziegen
bis zu 300 Tieren 0,50
von 301 und mehr Tieren 0,55

Diese Beiträge werden nicht erhoben von Tierbesitzerinnen oder Tierbesitzern, die die Tierhaltung nach dem Stichtag beginnen.

- (2) Der Grundbeitrag zum Tierseuchenfonds beträgt für jede Tierbesitzerin oder jeden Tierbesitzer je Tierseuchenfondsnummer und unabhängig von der gehaltenen Tierzahl 19 00 DM
- (3) In Schweinebeständen, die gemäß der Richtlinie über tierseuchenhygienische Mindestanforderungen in schweinehaltenden Betrieben in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1999 (Amtsbl. Schl.-H. S. 85) im gesamten Beitragszeitraum amtlich anerkannt waren, ermäßigt sich der Beitrag auf 1,05 DM je Schwein. Die Ermäßigung wird am Ende des Beitragszeitraumes den Tierbesitzerinnen oder Tierbesitzern der nach dieser Richtlinie anerkannten Bestände anläßlich der nächsten Hebung rückvergütet. Wird der Bestand aufgegeben, wird die Ermäßigung auf Antrag erstattet.

§ 3

(1) Die Höhe des Beitrages zur Tierkörperbeseitigung wird für jeden Tierbestand wie folgt festgesetzt:

		<u>je nei bivi</u>
1.	für Rinder	2,85
2.	für Pferde	2,95
3.	für Schweine	1,45
4.	für Schafe und Ziegen	1,70

Diese Beiträge werden nicht erhoben von Tierbesitzerinnen oder Tierbesitzern, die die Tierhaltung nach dem Stichtag beginnen.

(2) Der Grundbeitrag zur Tierkörperbeseitigung beträgt für jede Tierbesitzerin oder jeden Tierbesitzer je Tierseuchenfondsnummer und unabhängig von der gehaltenen Tierzahl 12,00 DM.

§ 4

Die Beiträge, die nach dieser Landesverordnung erhoben werden, sind mit der Bekanntgabe an die Beitragspflichtige oder den Beitragspflichtigen fällig, wenn nicht das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus - Tierseuchenfonds - einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. Mai 2001

Ingrid Franzen

Ministerin für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus

Andere Behörden und Körperschaften

2416

Offenlegung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2000 der Thühag, Thüringische Gemeinnützige Heimstätte Aktiengesellschaft – HRB 9363 –

Dem Amtsgericht/Registergericht Erfurt zu HRB 9363 wurde unter heutigem Datum der Jahresabschluss der Thühag zum 31. Dezember 2000 übermittelt.

Erfurt, 11.04.2001

Moos Vorstand Berndt Prokurist

2417

Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen

1. Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen

Die Verbandsversammlung vom 22. März 2001 beschließt die 1. Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen vom 5. Dezember 2000 (veröff. im ThürStAnz Nr. 5/2001 vom 29. Januar 2001).

Infolge des seit dem 1. Dezember 2000 in Kraft getretenen Gesetzes über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel (BGBI, I S. 1635) sind die aus Tierkörpern und Tierkörperteilen hergestellten Tiermehle und Tierfette aus der Futtermittelkette zu entfernen und einer anderweitigen Entsorgung zuzuführen. Damit verbunden sind deutlich höhere Kosten für die Beseitigung des Tiermehls. **

Aus diesem Grunde erhält der § 3 folgende Neufassung:

§ 3 Gebührensätze für Tierkörper

(1) Tierkörper

Für die Entsorgung von SRM-Tierkörpern (Rind älter 1 Jahr, Schafe und Ziegen) sowie gefallenen Tieren pro Stück gelten folgende Gebührensätze. Additiv werden auf Grund des Gesetzes vom 01.12.2000 folgende Zusatzkosten entsprechend der aufgeführten Tiergattungen erhoben:

Tiergattung	Gebühr/Stück in EURO		additiv Zusatzkosten in EURO	
Pferd	27,61 (DM	54,00)	85,90 (DM	168,01)
Rind älter 1 Jahr	138,05 (DM	270,00)	0,00 (DM	0,00)
Rind jünger 1 Jahr	15,34 (DM	30,00)	45,76 (DM	89,50)
Fohlen	7.67 (DM	15.00)	28,63 (DM	56,00)
Sau/Eber	24,54 (DM	43,00)	21,47 (DM	41,99)
Mastschwein > 50 kg	24,54 (DM	48,00)	11,50 (DM	22,49)
Wild > 50 kg	24,54 (DM	43,00)	10,02 (DM	19,60)
Schwein < 50 kg, Wild < 50 kg	4,60 (DM	9,00)	4,29 (DM	8,39)
Kalb	4,60 (DM	9,00)	8,59 (DM	16,80)
Ferkel	1,53 (DM	2,99)	0,72 (DM	1,41)
Schaf/Ziege	12,78 (DM	25.00)	0,00 (DM	0,00)
Mindestanfahrtpauschale	17,90 (DM	35,01)	nach Entsc	org.
pro Anfahrt (wenn Entsor-	•		je Tiergattu	ing
gungsgebühr bei Abholung von Tierkörpern unter				

(2) Entsorgung im Behältersystem

35,00 DM liegt)

Für die Entsorgung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen im Behältersystem werden - für die Entsorgung pro Anfahrt. EURO 17,90 (DM 35,00) und

- für die Entleerung eines Behälters GMT 1201 pro Beh. EURO 16,77 (DM 32,80)

- für die Entleerung eines Behalters GMT 240 I pro Beh. EURO 33,54 (DM 65,60)

- für die Entleerung eines Behälters GMT 1,1 cbm pro Beh. EURO 153,64 (DM 300,50)

- für die Entleerung eines 23-cbm-Behälters pro t EURO 265,69 (DM 519,64)

(3) Heim-, Haus- und Labortiere und sonstige Tierkörper sowie SRM-Entsorgung in Behältersystemen

 Für die Entsorgung von Hunden und Katzen wird eine Gebühr von EURO 14,47 (DM 28,30) pro Stück und bei sehr kleinen Haustieren (Hamster, Mäuse, Kanarienvögel etc.) ab 1 kg Gesamtgewicht von EURO 0,28 (DM 0,54) pro kg berechnet.

2. Die Gebühr der Entsorgung im Behälter beträgt:

für die Entleerung

- für die Entleerung eines 240-I-Behälters pro Beh. EURO 43,28 (DM \$4,65)

510 Den. 20110 - 40,20 (014) 0 1,30)

eines 1,1-m³-Behälters pro Beh. EURO 198,38 (DM 368,00)

 - für die Entleerung eines 23-m³-Behälters pro t EURO 300,58 (DM 587,88)

 Für die Entsorgung von Wild-, Gatter-, Zoo- und Zirkustieren werden ab 1 kg Gesamtgewicht EURO 0,23 (DM 0,45) pro kg berechnet.

 Neben den in den Punkten 1 bis 3 genannten Gebührensätzen werden zusätzlich EURO 17,90 (DM 35,00) pro Anfahrt berechnet.

(4) Für Besitzer von Tierkörpern, für die Beiträge nach § 17 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz erhoben werden, ermäßigt sich die Gebühr auf ein Drittel. Die Aufteilung der Kosten für die Tierkörperbeseitigung nach § 8 Absatz 3 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz bleibt im Übrigen unberührt.

(5) Würfe werden wie Tierkörper behandelt.

(6) Die in Abs. 1–3 genannten Gebührensätze (Nettogebühren) erhöhen sich um die von dem Entsorgungsunternehmen tatsächlich berechnete MwSt. sowie um einen Verwaltungskostenanteil des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen in Höhe von 1.7 %.

§ 5 erhält folgende Fassung:

In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt in der Fassung der 1. Änderung am 2. Dezember 2000 in Kraft.

Eisenberg, den 17.04.2001

Dr. Jeuk (Siegel) Verbandsvorsitzender

II. Beschluss- und Zustimmungsvermerk

- Mit Beschluss vom 22.03.2001 (Beschluss-Nr. 03/2001) hat die Verbandsversammlung die 1. Änderung zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen beschlossen.
- Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 ThürKAG wurde die 1. Änderungssatzung beim Thüringer Landesverwaltungsamt angezeigt. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 12.04.2001, Az.: 204.-1524.20-002/00-SHK, den Eingang bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG zugelassen.

Dr. Jeuk Verbandsvorsitzender

Entgelte

für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen

im Land Thüringen

Gültig ab 02.12.2000

Die Entgelte für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörperteilen aus Schlachtungen aus gewerblichen Schlachtbetrieben werden nach den amtlichen Schlachtzahlen bemessen und beim Besitzer der Tierkörperteile bzw. Inhaber, Träger sowie Betreiber von Einrichtungen, bei denen Tierkörperteile und Erzeugnisse, die nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz abzugeben sind, anfallen, ferner Personen, die solche Einrichtungen zum Zwecke der Schlachtung oder des Erwerbs von Vieh oder Fleisch in Anspruch nehmen, erhoben:

A. Tierkörperteile

Entsorgung von Rinder-, Schweine-, Ziegen- und Schafschlachtungen etc. im Container (23 cbm).
 Entgelte für die Containerentsorgung (Großschlachtbetriebe) von Schlachtabfall (max. 6,5 kg Schlachtabfall pro Schlachttier), bemessen sich bei der Schlachtung von Rind, Schwein, Schaf, Ziege, etc. außer bei Geflügel, gemäß folgender Staffel:

Schlachtzahlen pro Jahr	Entgelte pro Schlachttier
für die ersten 500 Schlachttiere	DM 6,32 pro Schlachttier
für die nächsten 2.000 Schlachttiere (vom 501 2.500. Schlachttier pro Jahr)	DM 5,52 pro Schlachttier
für die nächsten 2.500 Schlachttiere (vom 2.501 5.000. Schlachttier pro Jahr)	DM 4,72 pro Schlachttier
für die nächsten 20.000 Schlachttiere (vom 5.001 25.000. Schlachttier pro Jahr)	DM 3,92 pro Schlachttier
für die nächsten 25.000 Schlachttiere (vom 25.001 50.000. Schlachttier pro Jahr)	DM 3,22 pro Schlachttier
für die nächsten 50.000 Schlachttiere (vom 50.001 100.000. Schlachttier pro Jahr)	DM 2,97 pro Schlachttier
für alle darüber hinausgehenden Schlachtungen (ab dem 100.001. Schlachttier pro Jahr)	DM 2,77 pro Schlachttier

Additiv wird für Schlachtabfall über 6,5 kg pro Schlachttier ein zusätzliches Entgelt von DM 279,64 / to berechnet.

2. Geflügelschlachtabfälle

DM 393,00 / to

3. Blutentsorgung

Blut ungekühlt	DM 440,00 / to
Blut gekühlt	DM 315,00 / to

B. Entsorgung im Behältersystem

Für die Entsorgung von Tierkörpern, Tierkörperteieln und tierischen Erzeugnissen im Behältersystem werden

- für die Entsorgung DM 35,- pro Anfahrt und

- für die Entleerung eines Behälters GMT 120 l	DM 32,80 / Behälter
- für die Entleerung eines Behälters GMT 240 l	DM 65,60 / Behälter
- für die Entleerung eines Behälters GMT 1,1 cbm	DM 300,50 / Behälter
- für die Entleerung eines 23 cbm - Behälters	DM 519,64 / to

berechnet.

C. Tierkörper

Für die Beseitigung der gefallenen Tiere wurden je nach Tierart folgende Entgelte erhoben:

Tiergattung	Gebühr / Stück
- Pferd	DM 54,00
- Rind, älter als 1 Jahr	DM 270,00
- Rind, jünger als 1 Jahr	DM 30,00
- Fohlen	DM 15,00
- Sau / Eber / Mastschwein / Wild > 50 kg	DM 48,00
- Schwein < 50 kg, Wild < 50 kg	DM 9,00
- Kälber	DM 9,00
- Ferkel	DM 3,00
- Schafe, Ziegen	DM 25,00
 loses Material; Tierkörper, die bei Tötungsaktionen anfallen und in Großcontainern gesammelt und transportiert werden 	DM 519,64 / to
- Mindestanfahrtpauschale	DM 35,00 / Anfahrt

Additiv werden aufgrund des Gesetzes über das Verbot des Verfütterns, des innnergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel folgende Zusatzkosten entsprechend der aufgeführten Tiergattungen erhoben:

- Pferd	:	DM 168,00 / Stück
- Rind, jünger als 1 Jahr		DM 89,50 / Stück
- Fohlen	·	DM 56,00 / Stück
- Sau /Eber		DM 42,00 / Stück

- Mastschwein > 50 kg
- Wild > 50 kg
- Wild > 50 kg
- Schwein < 50 kg, Wild < 50 kg
- Kälber
- Ferkel

DM 22,50 / Stück

DM 19,60 / Stück

DM 8,40 / Stück

DM 16,80 / Stück

DM 1,40 / Stück

<u>D. Heim-, Haus- und Labortiere sowie sonstige Tierkörper sowie SRM - Entsorgung in Behältersystemen</u>

- Für die Entsorgung von Hunden und Katzen wird ein Entgelt von DM 28,30 pro Stück und bei sehr kleinen Haustieren (Hamster, Mäuse, Kanarienvögel, etc.) ab 1 kg Gesamtgewicht DM 0,54 pro kg berechnet.
- 2. Das Entgelt der Entsorgung im Behälter beträgt:

- für die Entleerung eines 240 l - Behälters:
- für die Entleerung eines 1,1 m³ - Behälters:
- für die Entleerung eines 23 m³ - Behälters:
DM 84,65 pro Stück
DM 388,00 pro Stück
DM 587,88 / to

- Für die Entsorgung von Wild, Gatter-, Zoo- und Zirkustieren werden ab 1 kg Gesamtgewicht 0,45 DM pro kg berechnet.
- Neben den Punkten 1., 2. und 3. genannten Entgelte werden zusätzlich DM 35,00 pro Anfahrt berechnet.

E. Rechnungslegung

Sämtliche angegebenen Preise dieser Preisliste verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

672

- Anlage 13 -

Thüringer Richtlinie für Erschließung und Erwerb von Bauland, insbesondere für das Wohnen, durch die Landesentwicklungsgesellschaft (ThBaulR-LEG)

Die im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 47/1993 S. 2032–2033 vom 29. November 1993 veröffentlichte

Thüringer Richtlinie für Erschließung und Erwerb von Bauland, insbesondere für das Wohnen, durch die Landesentwicklungsgesellschaft (ThBaulR-LEG)

wird mit Wirkung zum 1. Januar 2000 außer Kraft gesetzt.

Erfurt, 02.11.2000

Bartels Abteilungsleiter

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur Erfurt, 02.11.2000 Az.: 4.4-90.8.0.04 ThürStAnz Nr. 49/2000 S. 2564

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, FAMILIE UND GESUNDHEIT

673

Bekanntmachung und Genehmigung der Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2001

Die von dem Vorstand der Thüringer Tierseuchenkasse am 11. Oktober 2000 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2001 wurde in der nachstehend veröffentlichten Fassung mit Schreiben des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 23. Oktober 2000 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Thüringer Tierseuchengesetzes vom 28. Mai 1993 (GVBI. S. 305) genehmigt und wird hiermit im Thüringer Staatsanzeiger bekannt gegeben.

Isomisterium für Soziales, Familie und Gesundheit Erfurt, 06.11.2000 Az.: 51-51801-005 ThürStAnz Nr. 49/2000 S. 2564–2565

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2001

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und § 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) vom 28. Mai 1993 (GVBI. S. 305) hat der Vorstand der Thüringer Tierseuchenkasse am 11. Oktober 2000 folgende Satzung beschlossen:

5

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2001 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

			Betrag in Deutsche Mark	
t	Pferde (einschließlich Fohlen)			
1.	1 Ponys und Kleinpferde (unter 148 cm Stockmaß)	je Tier	5,50	2,81
†. 2	2 andere Pferde	je Tier	6,00	3,07
2	Rinder (Kälber, Färsen, Kühe, Bullen, Mastrinder)	je Tier	8,00	4.09
3	Schafe (alle Schafe über ein Jahr alt)	je Tier	1,45	0,74
4	Ziegen	je Tier	1,65	0,84
5	Schweine			
5_1	Zuchtsauen nach erster Belegung und Eber	je Tier	5,00	2,56
5.2	Ferkel (an der Sau)	je Tier	1,50.	0,77
i.3	übrige Schweine	je Tier	3,50	1,79
) ,	Bienenvölker	je Volk	1,00	0,51
-	Geflügel			
.1	Legehennen über 18 Wochen	je Tier	0,03	0,02
.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier	0,02	0,01
.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	j e Tier	0,04	0,02
.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken.	je Tier	0,13	70,0
	Tiorhostifieda von Viahhiladiam			

8 Tierbestände von Viehhändlern

vier v. H. der umgesetzten Tierer des Vorjahres, (nach § 2 Abs. 5); Für Süßwasserfische werden auf der Grundlage von § 71 Abs. 1 Satz 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung vom 20. Dezember 1995 (BGBI. I S. 2038), in der jeweils geltenden Fassung, für 2001 keine Beiträge erhoben.

- (2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Ein Bestand, dessen Tiere verschiedenen Eigentümern gehören, ist als Einheit zu betrachten.
- (3) Von Tierbesitzern, deren Tierseuchenkassenbeitrag insgesamt 5,00 DM nicht übersteigt, wird kein Beitrag erhoben. Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören, und Schlachtvieh, das Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser sowie sonstigen Schlachtstätten zugeführt ist. Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 2

- (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2001 vorhanden waren.
- (2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsbogens (Meldekarte) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker anzugeben.
- (3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Thüringer Tierseuchenkasse, Rollplatz 10, 99423 Weimar, schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1. Die Beiträge werden anteilig für das Jahr nach angefangenen Monaten berechnet.
- (4) Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2001 keinen amtlichen Erhebungsbogen (Meldekarte) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2001 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.
- (5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2001 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die
- 1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
- Tierhändlerställe unterhalten oder, falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

53

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2001 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

64

- (1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft
- bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht angeben oder eine zu geringe Tierzahl angeben oder
- 2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen,

entfällt gemäß § 69 Abs. 3 TierSG der Anspruch auf Entschädigung. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 ThürTierSG. Die Tierseuchenkasse kann von Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird. Ein Anspruch auf Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 21 ThürTierSG entfällt, wenn der Tierbesitzer nach Aufforderung durch die Tierseuchenkasse am Ende des Veranlagungszeitraumes seiner Melde- und Beitragspflicht schuldhaft nicht nachgekommen ist. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

§.5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Die vom Vorstand der Thüringer Tierseuchenkasse am 11. Oktober 2000 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2001 wurde in der vorstehenden Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 23. Oktober 2000 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Thüringer Tierseuchengesetzes vom 28. Mai 1993 (GVBI. S. 305) genehmigt.

Weimar, 25.10.2000

Der Vorstand

gez. M. Gundelwein Vorstandsvorsitzender

LANDESVERWALTUNGSAMT

674

Bekanntmachung

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes

hier: Bekanntgabe von Prüfungsterminen

Die Abschlussprüfungen (Kenntnisprüfungen) für die Ausbildungsberufe im Agrarbereich werden im Jahr 2001 zu folgenden Terminen durchgeführt:

	Frühjahr:	Sommer:
- Landwirt/Landwirtin	15.02.2001	13.06.2001
- Tierwirt/Tierwirtin	15.02.2001	14.06.2001
- Gärtner/Gärtnerin	14.02.2001	13.06.2001
- Gartenbauwerker/in	07.02.2001	19.06.2001
- Pferdewirt/Pferdewirtin		18.05.2001
- Hauswirtschafter/ Hauswirtschafterin	24.01.2001	13.06.2001
- Hauswirtschaftshelfer/ Hauswirtschaftshelferin	24.01.2001	13.06.2001

— Anlage 14 —

H 3234

195

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen

-	2001	Ausgegeben am 1. Juni 2001	Nr. 23
	(Verringeru	Inhalt derung des Bremischen Wahlgesetzes ng der Zahl der Bürgerschaftsmitglieder) Anderung des Ortsgesetzes über die Erhebung von Gebühren	S. 195
۱	ortsgesetz zur für die Besei und Herisch	Anderung des Orlägesellet itigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen en Erzeugnissen in der Stadtgemeinde Bremen	S. 195

Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes (Verringerung der Zahl der Bürgerschaftsmitglieder)

Vom 22. Mai 2001

Das Bremische Wehlgesetz vom 22. April 1955 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321 – SaBremR 111-a-1), zulertt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 1996 (Brem.GBl. S. 303), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Passung

.(1) Die Bürgerschaft (Landtag) besteht aus 83 Mitgliedern, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Däuer von vier Jahren gewählt werden. Von diesen sind 67 Mitglieder im Wahlbereich Bremen, 16 Mitglieder im Wahlbereich Bremerhaven zu wählen.

2. § 7 Abs. 3 erhält folgenge Fassung:

"(3) Die Verteilung der im Wahlbereich zu vergebenden Sitze erfolgt im Verhältnis der gültigen Stimmen, die im Wahlbereich auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallen, aufgrund des Verfahrens nach Sainte Laguë/Schepers. Für jeden Wahlvorschlag wird nach der Reihenfolge der Höchstzahlen die sich durch Teilung der gültigen Stimmen durch 1, 3, 5, 7 usw. ergibt, festgestellt, wie vele Sitze auf ihn entfallen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Wahlbereichsleiter zu ziehende Los. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr sitze, als Bewerber genannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt, § 35 Abs. 3 gilt entsprechend.

Artikel 2

Dieses Gesetz findet erstmals Anwendung auf die 16. Vahlperiode der Bürgerschaft.

Fremen, den 22. Mai 2001

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen in der Stadtgemeinde Bremen

Vom 22. Mai 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Ortsgesetz über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen in der Stadtgemeinde Bremen vom 26. Februar 1991 (Brem.GBI. S. 109 – 7831-k-3), das zuletzt durch Ortsgesetz vom 21. Dezember 1999 (Brem.GBI. S. 304) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

1. § 1 erhält folgende Fassung:

. 6 1

Grundsatz

Zur Deckung des Aufwandes für die Tierkörperbeseitigung werden Benutzungsgebühren erhoben.*

2. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

Gebühren

(1) Für die Beseitigung von Tierkörperteilen, Mischware einschließlich Borsten, Knochen und Blut aus Schlachtungen in gewerblichen Schlachtbetrischen und von sonstigen Abgebern von Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen werden folgende Gebühren erhoben:

1. für jede Abholung und Entleerung eines 240 I

bis zum 31. Dezember 2001

55,37 DM,

ab 1. Januar 2002

28.31 EUR,

http://www.landesrecht.mekrolog.da

Der Senat

196

2. für jede Abholung und Entleerung eines 1100 l Rohälters:

> 209,48 DM, bis zum 31. Dezember 2001

ab 1. Januar 2002

(2) Für die Beseitigung von Schlachtabfällen aus Bunkern bei einer Mindestmenge von 17,5 Tonnen pro Tag werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Beseitigung von Tierkörperteilen einschließlich Borsten, aber ohne Blut, je zu entsorgende Tonne (1000 kg):

> 226.22 DM. bis zum 31. Dezember 2001

> 115.66 EUR. ab 1. Januar 2002

2. für die Beseitigung von Knochen (oder als Mischung aus Knochen, Tierkörperteilen und/oder Blut), die separat entsorgt werden, je zu entsorgende Tonne (1000 kg):

> 296,13 DM, bis zum 31. Dezember 2001 151,41 EUR, ab 1. Januar 2002

für die Bescitigung von Blut (gekühltes Rohblut) je zu entsorgende Tonne (1000 kg):

bis zum 31. Dezember 2001 217,70 DM,

111.31 EUR. ab 1. Januar 2002

Das Blut ist unmittelbar nach der Schlachtung zu kühlen und bis zur Abholung so aufzubewahren, dass spätestens vier Stunden nach Schlachtende eine Temperatur von 10 Grad C nicht überschritten wird. Die Temperatur ist fortlaufend zuverlässig nachweisbar zu messen und aufzuzeich-

(3) Für die Beseltigung von Tierkörperteilen aus Geflügelschlachtungen aus Bunkern bei einer Mindestmenge von 17,5 t pro Tag werden folgende Gebühren je Tonne (1000 kg) erhoben:

1. für Federn:

245,24 DM, bis zum 31. Dezember 2001 125,39 EUR, ab 1. Januar 2002

2. für abgepresste Federn:

269,16 DM, bis zum 31. Dezember 2001 137.62 EUR. ab 1. Januar 2002

3. für übrige Geflügelschlachtreststoffe:

213,82 DM, bis zum 31. Dezember 2001 109,38 EUR. ab 1. Januar 2002

(4) Die Gebühren für spezifiziertes Risikomaterial (SRM) im Sinne der Entscheidung 2000/418/EG der Kommission vom 29. Juni 2000 zur Regelung der Verwendung von bestimmtem Tiermaterial angesichts des Risikos der Übertragung von TSE-Erregern (AB). EG Nr. L 158 S. 76) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Tierkörper und Tierkörperteile werden nach der Anfahrt und Anzahl der abgeholten Tierkörper oder der Anzahl der entleerten Behälter sowie nach den Kosten der Verarbeitung und anschließenden Verbrennung dieses Materials bemessen. Dabei gelten als spezifiziertes Risikomaterial Tierkörperteile oder daraus hergestellte Erzeugnisse entsprechend der EU-Entscheidung im Sinne des Satzes 1.

Wird spezifiziertes Risikomaterial von den umgebenden Tierkörperteilen nicht entfernt, so werden auch die umgebenden Tierkörperteile bis hin zum gesamten Tierkörper (insbesondere bei Tieren, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind), als spezifiziertes Risikomaterial im Sinne dieses Ortsgesetzes behandelt.

Folgende Gebühren werden erhoben:

1. für jede Abholung und Entleerung eines 240 l Behälters:

> 55.37 DM. bis zum 31. Dezember 2001

28.31 EUR. ab 1. Januar 2002

für jede Abholung und Entleerung eines 1100 l Behälters

> 209.48 DM, bis zum 31. Dezember 2001

> .107,11 EUR. ab 1. Januar 2002

(5) Für die Abholung und Beseitigung von spezifizlertem Risikomaterial aus Kopfzerlegungsbetrieben beträgt die Gebühr für die Abholung

bis zum 31. Dezember 2001 - je 150,22 DM,

ie 76,81 EUR ah 1. Januar 2002

zuzüglich

bei Abgabe von Schädel ohne Unterkiefer pro 1000 Kilogramm

> bis zum 31. Dezember 2001 je 346,32 DM, je 177,07 EUR.

ab 1. Januar 2002

(6) Für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Hunden, Katzen und anderen Heimtieren beträgt

die Gebühr für die Abholung bis zum 31. Dezember 2001 je 25,23 DM, je 12,90 EUR

ab 1. Januar 2002

zuzüglich bei Abgabe von Hunden, Katzen oder anderen

bis 2um 31. Dezember 2001

je 4,63 DM, je 2,37 EUR.

je 12,90 EUR

ab 1. Januar 2002

(7) Für die Abholung und Beseitigung von Tierkörpern von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes in der jeweils gültigen Fassung, die als spezifiziertes Ri-sikomaterial einzustufen sind, beträgt die Gebühr für

die Abholung je 25,23 DM, bis zum 31. Dezember 2001

ab 1. Januar 2002 zuzüglich

bei Abgabe von über zwölf Monate alten Rindern

bis zum 31. Dezember 2001 je 154,38 DM,

je 78,93 EUR, ab 1. Januar 2002

bei Abgabe von bis einschließlich zwölf Monate al-

ten Rindern

je 30,88 DM, bis zum 31. Dezember 2001

je 15,79 EUR ab 1. Januar 2002

bei Abgabe von Schafen oder Ziegen

je 9,27 DM. bis zum 31. Dezember 2001 je 4,74 EUR. ab 1. Januar 2002

Für die Abholung und Beseitigung von anderen Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen berechnet sich die Gebühr nach der Abholung und ihrem Entsorgungsgewicht; die Gebühr beträgt für die Abholung

bis zum 31. Dezember 2001 je 25,23 DM, ab 1. Januar 2002 je 12,80 EUR

zuzüglich

pro 1 kg entsorgten Materials

bis zum 31. Dezember 2001 je 0,31 DM, ab 1. Januar 2002 je 0,16 EUR.

(8) Die Benutzer der mit der Beseitigung beauftragten Tierkörperbeseitigungsanstalt haben dafür Sorge zu tragen, dass in die bereitgestellten Behältnisse ausschließlich Tierkörper, Tierkörpertelle und tierische Erzeugnisse, jedoch keine Fremdstoffe wie Eisenteile, Plastik oder Fremdwasser gelangen. Die Benutzer haften bei Zuwiderhandlung für die deraus entstehenden Schäden und Mehrkosten. Die Tierkörperbeseitigungsanstalt ist berechtigt, die Abholung der Behältnisse zu verweigern, wenn bei der Abholung festgestellt wird, dass in den Behältnissen Fremdkörper im vorgenanntem Sinne enthalten sind. Instandhaltung und Reinigung der Behältnisse obliegt den Benutzern der Tierkörperbeseitigungsanstalt.

- (9) Spezifiziertes Risikomaterial aus Schlacht- und Zerlegebetrieben ist nach der Entnahme getrennt zu lagem und mit dem Farbstoff Brillantblau FCF einzufärben. Wenn spezifiziertes Risikomaterial in die Behälter für herkömmliche Schlachtreststoffe gelangt, haftet der verursachende Benutzer für daraus entstandene Schäden.
- (10) Die Benutzer haben der Tierkörperbeseitigungsanstalt zu entsorgende Rinder mit ordnungsgemäßer Altersangabe anzumelden und bei der Abholung den Rinderpass oder eine Kopie davon auszuhän-

digen; Ohrmarken sind am Tierkörper zu belassen. Sollte aufgrund falscher Angaben spezifiziertes Riskomaterial von Rindern in die herkömmliche Tierkörperentsorgung gelangen, haftet der verursachende Benutzer für deraus entstandene Schäden.

- (11) Für sonstige Leistungen bei der Tierkörperbeseitigung werden Gebühren in Höhe der entstehenden Kosten, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt werden, erhoben
- (12) An den Kleintierkörpersammelstellen werden für die Abgabe von Kleintierkörpern im Sinne des
 § 1 der Verordnung über die unschädliche Beseitigung von Kleintierkörpern

für das erste Tier

bis zum 31. Dezember 2001	24,00 DM,
ab 1. Januar 2002	12,28 EUR
r jedes weitore Tier	
bis zum 31. Dezember 2001	12,00 DM,
ab 1. Januar 2002	6,14 EUR
chstens jedoch je Abgabevorgang	
bis zum 31. Dezember 2001	48,00 DM,
ab 1. Januar 2002	24,58 EUR

erhoben.

für

hö

(13) Die Tierkörperbeseitigungsanstalt kann für die unschädliche Beseitigung andere Tierkörperbeseitigungsanstalten und für Transporthilfen Transportunternehmen als Subunternehmer beauftragen.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Bremen, den 22. Mai 2001

Der Senat

- Anlage 15-

BEKANNTMACHUNG

der SATZUNG

des Landkreises Saarlouis über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz D. Gesundheitswesen

vom
18. Dezember 1997
AL

30, Sep. 1999

ALD DI DII DIII

Aufgrund

des § 199 Abs. 3 in Verbindung mit § 147 Abs. 2 und § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes 1997, Seite 682)

der §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1985 (Amtsblatt des Saarlandes 1985, Seite 729), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1386 vom 23. April 1997 (Amtsblatt des Saarlandes 1997, Seite 538)

des § 24 Fleischhygienegesetz in der Fassung vom 8. Juli 1993 (BGBI I, Seite 1189) zuletzt geändert am 1. Juli 1996 (BGBI I, Seite 991)

des § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 16. Juli 1997 (Amtsblatt des Saarlandes 1997, Seite 858)

und der Verordnung zur Bestimmung der kostenpflichtigen Tatbestände für Amtshandlungen im Rahmen der Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung auf Trichinen, der Hygienekontrollen nach dem Fleischhygienegesetz sowie der Überwachung der sonstigen zugelassenen Untersuchungsstellen vom 17. Oktober 1997 (Amtsblatt des Saarlandes 1997, Seite 1068)

wird gemäß Beschluß des Kreistages des Landkreises Saarlouis vom 18. Dezember 1997 folgende

SATZUNG

erlassen:

- 2 -

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Amtshandlungen veranlassen.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die einzelnen gebührenpflichtigen Tatbestände und der Maßstab für die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem Gesetz Nr. 1394 zur Ausführung des Fleisch hygienegesetzes (AGFlHG) und der Verordnung zur Bestimmung der kostenpflichtigen Tatbestände für Amtshandlungen im Rahmen der Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung auf Trichinen, der Hygienekontrollen nach dem Fleischhygienegesetz sowie der Überwachung der sonstigen zugelassenen Untersuchungsstellen jeweils in geltender Fassung.
- (2) Die Höhe der Gebühr im einzelnen ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügren und hiermit zum Bestandteil der Satzung bestimmten Gebührenverzeichnis des Landkreises Saarlouis für Amtshandlungen bei Hygienekontrollen nach dem Fleischhygienerecht.

§ 3

Anwendung des Saarländischen Gebührengesetzes

Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten für die Erhebung der vorstehenden Gebühren die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 800 über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland vom 24. Juni 1964 (Amtsblatt des Saarlandes 1964, Seite 629) in der jeweils gültigen Fassung.

- 3 -

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 1997 in Kraft.

Saarlouis, den 18. Dezember 1997

Der Landrat des Landkreises Saarlouis Dr. Winter

Gebührenverzeichnis des Landkreises Saarlouis für Amtshandlungen bei Hygienekontrollen nach dem Fleischhygienerecht

A. Amtshandlungen bei Hygienekontrollen nach dem Fleischhygienerec.

Überprüfungen zur Vorbereitung eines Zulassungsverfahrens und sonstige Überprüfungen

.1.1	eines Schlachtbetriebes	nach Zeitaufwand Je angefangene Viertelstunde	DM 20,50
1.2	eines Zerlegungsbetriebes	nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	DM 20,50
1.3	einer außerhalb von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben gelegenen Gefrier- oder Kühleinrichtung	nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	DM 20,50
1.4	eines Verarbeitungsbetriebes	nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	DM 20,50
1.5	eines Betriebes für Drittland-Export	nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	DM 20,50
1.6	eines sonstigen Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung	nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	DM 20,50
2.	Laufende Uberwachung		
2.	Laufende Uberwachung eines zugelassenen Schlachtbetriebes	nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	DM 20,50
			DM 20,50
2.1	eines zugelassenen Schlachtbetriebes einer außerhalb von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben gelegenen zugelassenen Gefrier- oder Kühlein-	je angefangene Viertelstunde nach Zeitaufwand	
2.1	eines zugelassenen Schlachtbetriebes einer außerhalb von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben gelegenen zugelassenen Gefrier- oder Kühlein- richtung	je angefangene Viertelstunde nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde nach Zeitaufwand	DM 20,50

2.6	eines registrierten Betriebes oder Betriebes nach § 10 Abs. 6 der Fleisch- hygiene-Verordnung	nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	DM 20,50
2.7	eines sonstigen Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung	nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	DM 20,50
3.	Kontrollen, Untersuchungen eineschließ Kennzeichnung und der Ausstellung der in zugelassenen Zerlegungsbetrieben		
3.1	Je Tonne angeliefertes Fleisch, das in einem legungsbetrieb angeliefert wird Findet die Zerlegung in dem Betrieb statt, in Fleisch gewonnen wird, so wird der Betrag at jedoch um höchstens 55 vom Hundert, verring	dem das ngemessen,	DM 5,80
4.	Untersuchung von Hackfleisch, Fleisch weniger als 100 g, Fleischerzeugnissen u sowie andere Erzeugnisse tierischen Urs schließlich ihrer Kennzeichnung und de Bescheinigung je kg	ind -zubereitungen prungs ein-	DM 0,0058
5.	Ausstellung einer Genußtauglichkeitsbes einer Bescheinigung mit ähnlichen Vorle soweit nicht unter die Nrn. 3 und 4 fallen	eistungen,	
5.1	bei einer Sendung bis 1 t		DM 20,50
5.2	bei einer Sendung über 1 t bis 10 t		DM 27,40
5.3	bei einer Sendung über 10 t bis 30 t		DM 34,20
5.4	bei einer Sendung über 30 t		DIVE -L,OU
5.5	bei gleichzeitiger Abfertigung mehrerer Einzelsendungen bis 30 t des Gebührenpflicht	igen	DM 54,70

6.	Amtshandlungen im Zusammenhang m Isolierschlachtbetrieben	it	
6.1	Überprüfung zum Zwecke der Zulassung	nach Zeitaurwand je angefangene Viertelstunde	DM 20,50
	einer Abgabestelle	Jg	,
6.2	Überwachung eines Isolierschlachtbetriebes	nach Zeitaufwand Je angefangene Viertelstunde	DM 20,50
6.3	Überwachung einer Abgabestelle	nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	DM 20,50
7.	Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch	nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	DM 20,50
8.	Amtliche Beaufsichtigung bei der Brauchbarmachung von Fleisch	nach Zeitaufwand je angefangene Viertek unde	DM 20,50
9.	Alle vorstehend nicht genannten Tätigk die Schlachttier- und Fleischuntersucht die Beurteilung und Kennzeichnung de betreffen, sind mit den Untersuchungsg nach Abschnittt C abgegolten.	ing sowie s Fleisches	
Einf	<u>uhr</u>		
1.	Einfuhruntersuchung von Fleisch		
1.1	je Tonne (einschließlich Knochen)		DM 9,60
	je Partie		DM 57,10
2.	Rückstandsuntersuchungen in Verdach für	tsfällen	
2.1	frisches Fleisch zusätzlich je ng		DM 0,0026
2.2	Fleischerzeugnisse und -zubereitungen sowie andere Erzeugnisse tierischen Ursprun zusätzlich je kg	gs	DM 0,0026
3.	Bei der Untersuchung auf Trichinen je oder je Tierkörperteil gilt Abschnitt C N	Tierkörper r. 4 entsprechend.	
4.	Dokumenten- und Nämlichkeitskontro je Sendung	llen	DM 38,10

В.

C. Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Trichinenuntersuchung

1.	Untersuchungen im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten		
1.	je Tier bei		
1.1.1	Rindern		
1.1.1.1	ausgewachsenen Rindern	ns	* 32 ==
1.1.1.2	Jungrindern		A 25,50
1.1.2	C-1	DN	A 25,10
1.1.2.I	Schweinen mit einem Schlachtgewicht von		
	weniger als 25 kg	$\mathbf{D}N$	1 11,00
1.1.2.2	25 kg oder mehr	DM	1 11,50
1.1.3	anderen Paarhufern (wie Schafe, Ziegen,		
	Lämmer, Zickel) mit einem Schlachtgewicht von		
1.1.3.1	weniger als 12 kg	DM	9.60
1.1.3.2	12 kg bis 18 kg	DM	- ,
1.1.3.3	mehr als 18 kg	DM	. ,
		DIVI	9,50
1.1.4	Einhufern	DM	36,30
1.1.5	Hauskaninchen mit einem Schlachtgewicht von		
1.1.5.1	weniger als 2 kg		
1.1.5.2	2 kg bis 5 kg	DM	•
1.1.5.3	mehr als 5 kg	DM	,
		DM	8,60
1.1.6	Haarwild		
	Kleinwild (ausgenommen Wildschweine und		
	Wiederkäuer) mit einem Schlachtgewicht von		
1.1.6.1	weniger als 2 kg	DM	11,30
1.1.6.2	2 kg bis 5 kg	DM	11,90
1.1.6.3	mehr als 5 kg	DM	12,40
1.1.7	Wildschweinen mit einem Schlachtgewicht von		
1.1.7.1	weniger als 25 kg	DAG	11.00
1.1.7.2	25 kg oder mehr		11,00
	•	DIVI	11,50
1.1.8	Wildwiederkäuern mit einem Schlachtgewicht von		
1.1.8.1	weniger als 12 kg	DM	9,90
1.1.8.2	12 kg bis 18 kg	DM	10,40
1.1.8.3	mehr als 18 kg		10,90
1.2	Die vorstehend unter Ziff. 1.1 aufgeführten Gebühren ermäßigen sich b täglicher Schlachtung in einem Betrieb	ei	
	von 36 bis 64 Tieren auf 80 v.H. von 65 bis 119 Tieren auf 65 v.H. von 120 und mehr Tieren auf 50 v.H.		

- Die Kosten für die stichprobenweisen Rückstandskontrollen gemäß Nr. 6 und die Rückstandsuntersuchungskosten nach Abschnitt D sind bei den Positionen zu Abschnitt C Ziffer 1.1, bereits eingerechnet.
- Von den Gebühren nach Abschnitt C Ziffer 1 kann bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten für einen bestimmten Betrieb nach unten abgewichen werden, wenn die Betriebsstruktur und die Relation zwischen Tierärzten und Untersuchungspersonal dies zuläßt. Hierbei dürfen die nach EG-Recht vorgeschriebenen Mindestpauschalbeträge oder Gemeinschaftsgebühren nicht unterschritten werden.

3. Hausschlachtung, Sonderregelung zur Schlachttieruntersuchung

3.1 Bei Schlachtungen für den Eigenbedarf des Tierhalters außerhalb eines öffentlichen Schlachthofes oder außerhalb eines Gewerbebetriebes (Hausschlachtung) zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 1; Rückstandsuntersuchungskosten nach Abschnitt D sind nicht berechnet

DM 5,30

3.2 Schlachttieruntersuchung außerhalb eines Schlachtbetriebes -ausgenommen Hausschlachtung- sowie Gesundheitsüberwachung von Gehegewild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines (die Kosten für die Fleischuntersuchung sind nach Abschnitt C Nr. 1 gesondert zu berechnen). nach Z

nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde für einen amtlichen Tierarzi

für einen Fleischkontrolleur

DM 18,70 DM 9,20

4. Trichinenuntersuchung

Sofern eine Trichinenuntersuchung vorgeschrieben ist, je Tierkörper oder Tierkörperteil bei:

4.1 Anwendung der Mikroskopie oder Trichinoskopie

4.1.1	bei Hausschweinen und Sumpfbibern	nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde für einen amtlichen Tierarzt für einen Fleischkontrolleur	18,70 9,20
4.1.2	bei Wildschweinen und anderen der Unter- suchung auf Trichinen unterworfenen Tieren	nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde für einen amtlichen Tierarzt für einen Fleischkontrolleur	18,70 9.20

4.2 Anwendung der Verdauungsmethode

bis zu 5 Tiere	pro Tier	DM	4,90
bis zu 15 Tiere	pro Tier	. 1,	
	, •	f	4,40
bis zu 50 Tiere	pro Tier	DM	3,90
mehr als 50 Tiere	pro Tier	\mathbf{DM}	3.40

- 5. Sofern nach der Schlachtung zur Erkennung krankhafter Veränderungen weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden oder eine bakteriologische Fleischuntersuchung erforderlich wird, wird hierfür zusätzlich die für diese Amtshandlung festgelegte Gebühr neben den Gebühren nach Abschnitt C Nr. 1 erhoben.
- 6. Für Warte- und Austallzeiten die nicht durch die Gebühren nach Abschnitt C Nr. 1 abgedeckt sind, wird folgende Gebühr erhoben:
- 6.1 Sofern das zur Schlachttieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit bereitsteht, wird pro angefangene Viertelstunde Wartezeit eine Gebühr erhoben.

pro angefangene Viertelstunde für den amtlichen Tierarzt DM 18,70 für den Fleischkontrolleur DM 9,20

Sofern die Schlachtung so verzögert wird, daß mit der Fleischuntersuchung nicht mindestens eine Viertelstunde nach dem angegebenen Zeitpunkt begonnen oder bei Unterbrechung nicht innerhalb einer Viertelstunde mit der Fleischuntersuchung fortgefahren werden kann, wird pro angefangene Viertelstunde eine Gebühr erhoben.

pro angefangene Viertelstunde für den amtlichen Tierarzt DM 18,70 für den Fleischkontrolleur DM 9,20

7. Für Amthandlungen oder Dienstleistungen, die auf Veranlassung des Kostenschuldners außerhalb festzusetzender Schlachttage oder festsetzender Untersuchungszeiten oder der normalen Arbeitszeit ausgeführt werden müssen, erhöhen sich die Gebühren um 100 Prozent.

D. <u>Sicherstellung von Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stöffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs</u>

1. Untersuchungen und Kontrollen

1.1 für lebende Tiere und Fleisch im Sinne des Fleischhygienerechts gemäß Anhang B der RL 85/73/EWG in der derzeit gültigen Fassung

je Tonne Schlachtfleisch DM 2,60

Die Gebühren werden bei lebenden Tieren und Fleisch im Schlachtbetrieb erhoben. Sie sind für Schlachtungen in Schlachtbetrieben in den unter C. 1. aufgeführten Gebühren bereits berücksichtigt.

Die vorstehende Satzung des Landkreises Saarlouis über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz vom 18.12.1997 wird hiermit gemäß § 147 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) und § 1 der Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Saarlouis vom 15. Dezember 1981 öffentlich bekanntgegeben.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder auf Grund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Saarlouis, den 19. Januar 1998

Der Landrat

des Landkreises Sagrlouis

(Dr. Winter)

- Anlage 16-

Abt. D-Gesundheitsweson

1. Okt. 1999

Landkreis St. Wendel - Postfach 1460 - 66594 St. Wendel





Der Landrat

Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ref. D IV

Postfach 10 24 53

Az.: D IV-52611.4

66024 Saarbrücken

Lebensmittelüberwachungsund Veterinäramt

Bearbeitet von Dr. Rüdiger Neufang Telefon

(06851) 801-0 (06851) 801-207

Durchwahl Telefax

(06851) 801-389

Dienstgebäude

Mommstr. 21-25 a

Unser Zeichen

57- 20.01.02 Dr. Ne/He

Datum

01.10.1999

Ihr Schreiben vom 29.09.1999

Veterinärgebühren

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die gewünschte Gebührensatzung vom 22.12.1997.

Fleischhygienegebührensatzung des Landkreises St. Wendel

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag - Der Amtstierarzt -

Satzung

Sebuhren (Ur Amtshandlungen im Rahmen der Direchtligung Schlachttier- und Fielschuntersuchung einschließlich der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung auf Trichinen, der Hygienekontrollen nach dem Fleischhygienegesetz sowie der Überwachung der sonstigen zugelassenen Untersu-

leischhygienegebührensatzung

Auf Grund § 147 in Verbindung mit § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), den §§ 1 Abs. 2, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1985, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 1997 (Amtsbl. S. 538) und § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFiHG) vom 16. Juli 1997 (Amtsbl. S . 858) hat der Kreistag des Landkreises St. Wendel am 22. Dezember 1997 folgende Satzung beschlossen:

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Die Kosten für Amtshandlungen im Rahmen der Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung auf Trichinen, der Hygienekontrollen nach dem Fleischhygienegesetz sowie der Überwachung der sonstigen zugelassenen Untersuchungsstellen werden in Anwendung der Verordnung des Ministeriums für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Bestimmung der kostenpflichtigen Tatbestände auf Grund § 4 Abs. 1 AGFIHG gemäß der Anlage festgesetzt.
- (2) Die Regelung des § 5 Abs. 4 KAG in Verbindung mit § 12 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (Saarl, Gebührengesetz) in der jeweils geltenden Fassung (Gebührenschuldner) findet entsprechende Anwendung.

§ 2

Auslagen

Neben den Gebühren sind Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 4 KAG in Verbindung mit § 2 Saarl. Gebührengesetz zu erstatten. Reisekosten werden dabei grundsätzlich in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten berechnet. Abweichend hiervon kann -insbesondere bei im Rahmen von Rundfahrten anfallenden Reisekosten- eine Reisekostenpauschale erhoben werden. Von der Erhebung der Reisekostenpauschale ist abzusehen, soweit im Einzelfall tatsächlich keine Reisekosten entstehen.

Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruches und des Anspruches auf Auslagenerstattung

Der Zeitpunkt des Entstehens und der Fälligkeit des Gebührenanspruches und des Anspruches auf Auslagenerstattung richtet sich nach § 5 Abs. 4 KAG in Verbindung mit § 13 Saarl. Gebührengesetz.

6 4

Vorschuß- und Sicherheitsleistung

Die Durchführung einer der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Amtshandlungen kann von einer Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr sowie der Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1998 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung über die Erhebung von Gebühren nach dem Gesetz zur Ausführung des Fleischbeschaugesetzes -Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung- vom 12. August 1996 (Amtsbl. S. 902) und die Gebührenstelle Nr. 685, Gebührenposition 7.6 im Allgemeinen Gebührenverzeichnis der Verordnung über den Erlaß eines allgemeinen Gebührenverzeichnisses in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1984 (Amtsbl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 7 des Gesetzes vom 5. Februar 1997 (Amtsbl. S. 258) für das Gebiet des Landkreises St. Wendel in Anwendung des § 5 Abs. 3 AGFIHG außer Kraft.

Landkreis St . Wendel , 22-42.

Der Landrat

Franz Josef Schumann

Es wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes oder auf Grund des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes zustandegekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen gelten (§ 147 i.V.m. § 12 Abs. 5 KSVG).

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen im Rahmen der Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung auf Trichinen, der Hygienekontrollen nach dem Fleischhygienegesetz sowie der Überwachung der sonstigen zugelassenen Untersuchungsstellen (Fleischhygienegebührensatzung)

A. Amtshandlungen bei Hygienekontrollen nach dem Fleischhygienerecht

1.	Überprüfungen zur Vorbereitung eines Zulassungs stige Überprüfungen	verfahrens und son
1.1	eines Schlachtbetriebes	100 - 400 DM
1.2	eines Zerlegungsbetriebes	100 - 400 DM
1.3	einer außerhalb von Schlacht- und Zerlegungs- betrieben gelegenen Gefrier- oder Kühleinrichtung	100 - 400 DM
1.4	eines Verarbeitungsbetriebes	100 - 400 DM
1.5	eines Betriebes für Drittland-Export	100 - 400 DM
1.6	eines sonstigen Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung	100 - 400 DM
2	Laufende Überwachung	- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
2.1	eines zugelassenen Schlachtbetriebes	100 - 400 DM
2.2	einer außerhalb von Schlacht- und Zerlegungs-	
	betrieben gelegenen zugelassenen Gefrier- oder Kühleinrichtung	25 - 400 DM
2.3	eines zugelassenen Verarbeitungsbetriebes	50 - 400 DM
2.4	eines Betriebes für Drittland-Export	50 - 400 DM

2.5	eines sonstigen zugelassenen Betriebes oder einer sonstigen zugelassenen Einrichtung (aus- genommen Zerlegungsbetriebe nach Nr. 3)	25 - 400 DM
2.6	eines registrierten Betriebes oder Betriebes nach § 10 Abs. 6 der Fleischhygiene-Verordnung	25 - 200 DM
2.7	eines sonstigen Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung	25 - 400 DM

- 3 Kontrollen, Untersuchungen einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigung in zugelassenen Zerlegungsbetrieben
- 3.1 Je Tonne angeliefertes Fleisch, das in einem Zerlegungsbetrieb angeliefert wird 5,70 DM

Findet die Zerlegung in dem Betrieb statt, in dem das Fleisch gewonnen wird, so wird der Betrag angemessen, jedoch um höchstens 55 vom Hundert, verringert.

- Untersuchung von Hackfleisch, Fleisch in Stücken von weniger als 100 g, Fleischerzeugnissen und -zubereitungen sowie anderer Erzeugnisse tierischen Ursprungs einschließlich ihrer Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigung je kg 0,006 DM
- Ausstellung einer Genußtauglichkeitsbescheinigung oder einer Bescheinigung mit ähnlichen Vorleistungen, soweit nicht unter die Nrn. 3 und 4 fallend

5.1	bei einer Sendung bis 1 t	19,20 DM
5.2	bei einer Sendung über 1 t bis 10 t	28,80 DM
5.3	bei einer Sendung über 10 t bis 30 t	38,40 DM
5.4	bei einer Sendung über 30 t	48,00 DM
5.5	bei gleichzeitiger Abfertigung mehrerer Einzelsendungen bis 30 t des Gebührenpflichtigen	57,60 DM

7

6	Amtshandlungen im Zusammenhang mit Isoliersc	inacinized in the
6.1	Überprüfung zum Zwecke der Zulassung einer Abgabestelle	100 - 400 DM
6.2	Überwachung eines Isolierschlachtbetriebes	100 - 400 DM
6.3	Überwachung einer Abgabestelle	25 - 200 DM

Fleisch

Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem

25 - 200 DM

Amtliche Beaufsichtigung bei der Brauchbar-8 machung von Fleisch

50 - 200 DM

Alle vorstehend nicht genannten Tätigkeiten, die die Schlachttier- und 9 Fleischuntersuchung sowie die Beurteilung und Kennzeichnung des Fleisches betreffen, sind mit den Untersuchungsgebühren nach Abschnitt C abgegolten.

B. Einfuhr

Einfuhruntersuchung von Fleisch

je Tonne (einschließlich Knochen) 1.1

9,60 DM

je Partie

57,60 DM

Die zuständigen Behörden können von der Gebühr nach Nr. 1.1 bis zur Hö-1.2 he der tatsächlichen Kosten abweichen.

Rückstandsuntersuchung in Verdachtsfällen für 2.1 frisches Fleisch zusätzlich je kg 0,003 DM 2.2 Fleischerzeugnisse und -zubereitungen sowie andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs zusätzlich je kg 0,003 DM 3 Bei der Untersuchung auf Trichinen je Tierkörper oder je Tierkörperteil gilt Abschnitt C Nr. 4 entsprechend. Dokumenten- und Nämlichkeitskontrollen je Sendung 38,40 DM 1.500.7 Bei der Erhebung der Gebühren nach den Nrn. 1 bis 4 sind EG-Entscheidungen zu Gebühren im Zusammenhang mit Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Verringerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissendungen aus Drittländern und Gleichwertigkeitsabkommen zu berücksichtigen. C. Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Trichinenuntersuchung Untersuchungen im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten (einschließlich Trichinenuntersuchung nach der Verdauungsmethode) 1.1 je Tier bei 1.1.1 Rindern 1.1.1.1 ausgewachsenen Rindern 27,00 DM 1.1.1.2 Jungrindern 25,50 DM 1.1.2 Schweinen mit einem Schlachtgewicht von 1.1.2.1 weniger als 25 kg 17,50 DM 1.1.2.2 25 kg oder mehr 18,00 DM - 5 -

14,00 DM

14,50 DM

15,00 DM

1.1.3	anderen Paarhufern (wie Schafe, Ziegen, Lämmer, Zickel) mit einem Schlachtgewicht von	
1.1.3.1	weniger als 12 kg	13,00 D M
1.1.3.2	12 kg bis 18 kg	13,50 DM
1.1.3.3	mehr als 18 kg	14,00 DM
1.1.4	Einhufern	36,50 DM
1.1.5	Hauskaninchen mit einem Schlachtgewicht von	
1.1.5.1	weniger als 2 kg	12,50 DM
1.1.5.2	2 kg bis 5 kg	13,00 DM
1.1.5.3	mehr als 5 kg	13,50 DM
1.1.6	Haarwild	
	Kleinwild (ausgenommen Wildschweine und Wiederkäuer) mit einem Schlachtgewicht von	•
1.1.6.	weniger als 2 kg	15,00 DM
1.1.6.2	2 2 kg bis 5 kg	15,50 DM
1.1.6.	3 mehr als 5 kg	16,00 DM
1.1.7	Wildschweinen mit einem Schlachtgewicht von	
1.1.7.	1 weniger als 25 kg	17,50 DM
1.1.7.	2 25 kg oder mehr	18,00 DM

Unabhängig von den Gebühren nach Nr. 1 Rückstandsuntersuchungskosten nach Abschnitt D 1.2

1.1.8 Wildwiederkäuer mit einem Schlachtgewicht von

1.1.8.1 weniger als 12 kg

1.1.8.2 12 kg bis 18 kg 1.1.8.3 mehr als 18 kg

19,00 DM

Von den Gebühren nach Nr. 1 kann bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten für einen bestimmten Betrieb nach unten abgewichen werden, wenn die Betriebsstruktur und die Relation zwischen Tierärzten und Untersuchungspersonal dies zuläßt.

Auf keinen Fall darf die Anwendung dieser Ausnahmen dazu führen, daß die in den von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsakten über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen enthaltenen durchschnittlichen Pauschalbeträgen oder Gemeinschaftsgebühren unterschritten werden.

3 Hausschlachtung, Sonderregelung zur Schlachttieruntersuchung

3.1 Bei Schlachtungen für den Eigenbedarf des Tierhalters außerhalb eines öffentlichen Schlachthofes oder außerhalb eines Gewerbebetriebes (Hausschlachtung) je Tier bei

3.1.1	Rindern'	
3.1.1.1	ausgewachsenen Rindern	31,50 DM
3.1.1.2	Jungrindern	30,50 DM
3.1.2	Schweinen mit einem Schlachtgewicht von	
3.1.2.1	weniger als 25 kg	23,00 DM
3.1.2.2	25 kg oder mehr	23,50 DM
3.1.3	anderen Paarhufern (wie Schafe, Ziegen, Lämmer, Zickel) mit einem Schlachtgewicht von	
3.1.3.1	weniger als 12 kg	18,50 DM
3.1.3.2	12 kg bis 18 kg	19,00 DM
3.1.3.3	mehr als 18 kg	19,50 DM
3.1.4	Einhufern	41,00 DM
3.1.5	Hauskaninchen mit einem Schlachtgewicht von	
3.1.5.1	weniger als 2 kg	18,00 DM
3.1.5.2	2 kg bis 5 kg	18,50 DM

3.1.5.3 mehr als 5 kg

3.1.6 Haarwild

Kleinwild (ausgenommen Wildschweine und Wiederkäuer) mit einem Schlachtgewicht von

3.1.6.1 weniger als 2 kg	20,50 DM
3.1.6.2 2 kg bis 5 kg	21,00 DM
3.1.6.3 mehr als 5 kg	21,50 DM
3.1.7 Wildschweinen mit einem Schlachtgewicht von	
3.1.7.1 weniger als 25 kg	23,00 DM
3.1.7.2 25 kg oder mehr	23,50 DM
3.1.8 Wildwiederkäuer mit einem Schlachtgewicht von	
3.1.8.1 weniger als 12 kg	19,50 DM
3.1.8.2 12 kg bis 18 kg	20,00 DM
3.1.8.3 mehr als 18 kg	20,50 DM

3.2 Schlachttieruntersuchung außerhalb eines Schlachtbetriebes - ausgenommen Hausschlachtung - sowie Gesundheitsüberwachung von Gehegewild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines (die Kosten für die Fleischuntersuchung sind nach Nr. 1 gesondert zu berechnen)

es werden die Gebühren nach Ziffer 3.1 erhoben

3.3 Ist eine Schlachttieruntersuchung nicht vorgeschrieben oder in den Fällen der Nr. 3.2 können die Gebühren nach Nr. 1 bei Erhebung der tatsächlichen Kosten und unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips gemindert werden.

4 Trichinenuntersuchung

בבבד - ו אח-דה

Sofern eine Trichinenuntersuchung vorgeschrieben ist, je Tierkörper oder Tierkörperteil bei

- 4.1 Anwendung der Mikroskopie oder Trichinoskopie
- 4.1.1 bei Hausschweinen und Sumpfbibern 24,00 DM
- 4.1.2 bei Wildschweinen und anderen der Untersuchung auf Trichinen unterworfenen Tieren 36,00 DM
- 4.2 Anwendung der Verdauungsmethode (Wildschwein und andere untersuchungspflichtige Tiere) 8,00 DM
- Sofern nach der Schlachtung zur Erkennung krankhafter Veränderungen weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden oder eine bakteriologische Fleischuntersuchung erforderlich wird, wird zusätzlich eine Gebühr zu den Gebühren nach Nr. 1 erhoben.
- 6 Für die Durchführung der bakteriologischen Fleischuntersuchung und Androstenonuntersuchung werden Auslagen erhoben.

Die Kosten für die stichprobenweisen Rückstandskontrollen sind bei den Kosten nach Nr. 1 mit eingerechnet und werden mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchungsgebühr erhoben.

Abweichend hiervon sind die im Einzelfall entstehenden Auslagen zu erheben, wenn verbotene Stoffe oder sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in unerlaubter Höhe bei einer Rückstandsuntersuchung festgestellt werden.

Die Kosten für die Rückstandsuntersuchungen, Androstenonuntersuchungen und bakteriologischen Untersuchungen werden nach den tatsächlichen im Staatlichen Institut für Gesundheit und Umwelt, Saarbrücken, oder einer anderen bestimmten Untersuchungsstelle entstehenden Kosten berechnet.

Soweit Kosten durch einen Zeitaufwand bei An- und Abfahrt im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung entstehen, sind diese bei der Festsetzung der Gebühren nach den Nrn.1 bis 3 zu berücksichtigen.

Gebühren nach den Nrn. 1 bis 3 sind auch dann zu erheben, wenn die Untersuchung unterbleibt, weil das angemeldete Tier zur Untersuchung nicht bereitsteht. Waren mehrere Tiere zur Untersuchung angemeldet, so ist nur die Gebühr für eine Untersuchung nach dem höchsten Gebührensatz zu erheben.

ישבישו בבבדוואטרנש

- Sofern im Einzelfall Warte- und Ausfallzeiten nicht durch die Gebühren nach Nr. 1 abgedeckt sind, wird je Bediensteter oder Bedienstetem und angefangener Viertelstunde ein die tatsächlichen Kosten deckender Betrag erhoben, wenn
- 7.1 das zur Schlachttieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit bereitsteht.
- 7.2 die Schlachtung so verzögert wird, daß mit der Fleischuntersuchung nicht mindestens eine Viertelstunde nach dem angegebenen Zeitpunkt begonnen oder bei Unterbrechung nicht innerhalb einer Viertelstunde mit der Fleischuntersuchung fortgefahren werden kann.
- Für Amtshandlungen oder Dienstleistungen, die auf Veranlassung des Kostenschuldners außerhalb festzusetzender Schlachttage oder festzusetzender Untersuchungszeiten oder der normalen Arbeitszeit ausgeführt werden müssen, können sich die Gebühren um bis zu 100 vom Hundert erhöhen.
- D. Gebühren zur Sicherstellung von Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs
- Untersuchungen und Kontrollen
- 1.1 für lebende Tiere und Fleisch im Sinne des Fleischhygienerechts gemäß Anhang B der RL 85/73/EWG in der jeweils gültigen Fassung

je Tonne Schlachtfleisch

2.60 DM

Die Gebühren werden bei lebenden Tieren und Fleisch im Schlachtbetrieb erhoben.

Die zuständigen Behörden können höhere als in Nr. 1.1 enthaltene Gebühren erheben, sofern die erhobene Gesamtgebühr die tatsächlichen Kosten nicht überschreitet.

Satzung

des Landkreises Neunkirchen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz vom 19. Dezember 1997

Aufgrund § 147 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) ir der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 582) in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 1394 zur Ausführung des Fleischrygienegesetzes (AGF1HG) vom 16.07.1997 (Amtsbl. S. 858) und der Verordnung zur Bestimmung der kostenpflichtigen Tatbestände für Amtshandlungen im Rahmen der Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung auf Trichinen, der Hygienekontrollen nach dem Fleischhygienegesetz sowie der Überwachung der sonstigen zugelassenen Untersuchungsstellen vom 17.10.1997 (Amtsbl. S 1068) hat der Kreistag des Landkreises Neunkirchen in seiner Sitzung am 19.12. 997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Amtshandlungen beantragen oder in deren Interesse diese vorgenommen werden. Die Regelung des § 5 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 12 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (Saarl. Gebührengesetz) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (3) Wagen des durch das Europäische Recht vorgegebenen Kostendekkungsprinzips wird von den ebenfalls durch das Europäische Recht vorgesehenen Pauschalgebühren abgewichen.

§ 2

Gebührenmaßstab

Gebührenmaßstab ist

 für Schlachttier- und Fleischuntersuchungen sowie für Untersuchungen auf Trichinen die Zahl der untersuchten Tiere,

858

- für Hygieneüberwachungen in Zerlegebetrieben des Gewicht des am Tag der Kontrolle zur Be- und Veranbeitung biw. zur Lagerung bestimmten Fleisches einschließlich des Knochmanteils.
- für alle anderen Untersuchungen die in der Anlage aufgeführten Studensätze.

§ 3

Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenordnung über die kostenpflichtigen Tatbestände für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz.

5 4

Auslagen

Neben den Gebühren sind Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 4 KAG in Verbindung mit § 2 Saarl. Gebührengesetz zu erstatten. Fsisako-sten werden dabei grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen anfallenden Kosten berechnet. Abweichend hiervon kann eine Reiskostenpauschale erhoben werden.

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird unmittelbar nach erbrachter Leistung fällig und durch den/die Untersucher/Untersucherin gegen Gebührenbescheid bar vereinnahmt.
- (2) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder gegen die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird demit die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1992 in Kraft.

Ottweiler, den 19. Dazember 1997

(Dr. Hinsberger) Landrat Anlage gem. § 3 der S a t z u n g des Landkreises Neunkirchen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz vom 19. Dezember 1997

VALORIE OR

GEBOHRENORONUNG

- A) Amtshandlungen bei Hygienekontrollen nach dem Fleischhygienerecht
- Überprüfungen zur Vorbereitung eines Zulassungsverfahrens und sonstige Überprüfungen
- 1.i. eines Schlachtbetriebes
- 1.2. eines Zarlegungsbetriebas
- 1.3 einer außerhalb von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben gelegenen Gefrier- oder Kühleinrichtung
- 1.4 eines Verarbeitungsbetriebes
- 1.5 eines Betriebes für Drittland-Export
- 1.6 eines sonstigen Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung

Gebühren pro Zeiteinheit je angefangene halbe Stunde a) beamteter Tierarzt b) Angestellter (TVAng a.ö.S.)

64,00 DM 36,00 DM

2 Laufende Überwachung

 $\boldsymbol{\forall}$

- 2.1 eines zugelassenen Schlachtbetriebes
- 2.2 einer außernalb von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben gelegenen zugelasenen Gefrier- oder Kühleinrichtung
- 2.3 eines zugelassenen Verarbeitungsbetriebes
- 2.4 eines Batriebes für Drittland-Export
- eines sonstigen zugelassenen Betriebes oder einer sonstigen zugelassenen Einrichtung (ausgenommen Zerlegungsbetriebe nach Nr. 3)
- 2.5 eines registrierten Betriebes oder Betriebes nach § 10 Abs. 6 der Fleischhygiene-Verordnung

- 2 -

5.4 bei einer Sendung über 30 t

48.00 DM

5.5 bei gleichzeitiger Abfartigung mehrerer Einzelsendungen bis 30 t des Gebührenpflichtigen

57.60 DM

- 5 Amtshandlungen im Zusammenhang mit Isolierschlachtbatriaben
- 6.1 Überprüfung zum Zwecke der Zulassung einer : Abgabesteile
- 6.2 Oberwachung eines Isolierschlachtbetriebes

, ,,,,	> 42.0054 20054	רט. עו
		861
ê.3	Überwachung einer Abgabestelle	
	Gebühren pro Zeiteinheit je angefangene halbe Stunde a) beamteter Tierarzt b) Angestellter (TVAng a.ö.S.)	64,00 DM 36,00 DM
	The August Action (1998) and the August Actio	
7	Untersuchung und Kontrolle bei eingelager- tem Fleisch	
	Gebühren pro Zeiteinheit je angefangene	
	halbe Stunde a) beamteter Tierarzt b) Angestellter (TVAng a.ö.S.)	64,00 DM 36,00 DM
	A Company of the Comp	
8	Amtliche Beaufsichtigung bei der Brauchbar- mechung von Fleisch	
	Gəbühren pro Zeiteinheit je angefangens	
	halbe Stunde a) beamteter Tierarzt b) Angestellter (TVAng a.ŏ.S.)	64,00 DM 36,00 DM
9	Alle vorstehend nicht genannten Tätigkeiten, die die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie die Beurteilung und Kennzeichnung des Fleisches betreffen, sind mit den Untersu- chungsgebühren nach Abschnitt C abgegolten.	
B) !	Einfuhr	
1.	Einfuhruntersuchung von Fleisch	
1.1	je Tonne (einschlieβlich Knochen)	9,60 DM
	je Partie	57,60 DM
	Die Gebühr ist entsprechend Anhang A, Kapitel II der RL 85/73/EWG in der jeweils gültigen Fassung zu bemessen.	
1.2	Die zuständigen Behörden können von der Gebühr nach Nr. 1.1 bis zur Höhe der tat- sächlichen Kosten abweichen.	
	Sacritionan Rosten abaetenan.	
2	Rückstandsuntersuchungen in Verdachtsfällen für	
2.1	frisches Fleisch zusätzlich je kg	0,0025 DM
*		

Ŕ,

12,00 DM mehr als 5 kg 1.1.6.3 Wildschweinen mit einem Schlachtge-1.1.7 wicht von 11,00 DM weniger als 25 kg 1.1.7.1 11,50 DM 1.1.7.2 25 kg oder mehr Wildwiederkäuer mit einem Schlacht-1.1.8 gewicht von 10,00 DM weniger als 12 kg 1.1.8.1 10,50 DM 1.1.8.2 12 kg bis 18 kg 11,00 DM mehr als 18 kg 1.1.8.3 In die vorgenannten Gebühren sind die Kosten für die Rückstandsuntersuchungen nach Richtlinie 85/73/EWG bereits eingerechnet. 2 Von den Gebühren nach Nr. 1 kann bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten für einen bestimmten Betrieb nach unten abgewichen werden, wenn die Betriebsstruk-tur und die Relation zwischen Tierärtzen und Untersuchungspersonal dies zuläßt. Hausschlachtung, Sonderregelung zur 3 Schlachttieruntersuchung

J. 102 120.15 150.1 52.11

/ 000013013237

- 4 -

2.2 Fleischerzaugnisse und -zübereitungen sowie andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs zusätzlich je kg

0,0025 DM

- Bei der Untersuchung auf Trichinen je Tierkörper oder je Tierkörperteil gilt Abschnitt C Nr. 4 entsprechend.
- Dokumenten- und Nämlichkeitskontrollen je Sendung

33,40 DM

36,00 DM.

Bei der Erhebung der Gebühren nach den Nrn.

1 bis 4 sind EG-Entscheidungen zu Gebühren im Zusammenhang mit Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Verringerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissendungen aus Drittländern und Gleichwertigkeitsabkommen zu berücksichtigen.

C) Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Trichinenuntersuchung.

1	Untersuchung	im	Zusammenhang	mit	Schlacht-
	tätigkaiten				

1.1 je Tier bei

1.1.1 Rindern

1.1.4

U1/10 77 U7.U7 147 0024 700324

*

1.1.1.1	ausgewachsenen Rindern	26,50	DM
1.1.1.2	Jungrindern	25,00	DM
1.1.2	Schweinen mit einem Schlachtgewicht von	•	
1.1.2.1	weniger als 25 kg	11,00	DM
1.1.2.2	25 kg oder mehr	11,50	DM
1.1.3	anderen Paarhufern (wie Schafe, Ziegen, Lämmer, Zickel) mit einem Schlachtgewicht von		
1.1.3.1	weniger als 12 kg	3,50	DΜ
1.1.3.2	12 kg bis 18 kg	9,00	DM
1.1.3.3	menr als 18 kg	9,5C	DM

- 7 -

5

Sofern nach der Schlachtung zur Erkennung krankhafter Veränderungen weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden oder eine bakteriologische Fleischuntersuchung erforderlich wird, wird zusätzlich eine Gebühr zu den Gebühren nach Nr. 1 erhoben.

9.50 DM

-8

Für die Durchführung der bakteriologischen Fleischuntersuchung und Androstenonuntersuchung werden die entstehenden Auslagen erhoben.

Die Kosten für die stichprobenweisen Rückstandskontrollen sind bereits bei den Kosten nach Nr. 1 enthalten.

Abweichend hiervon sind die im Einzelfall entstehenden Auslagen zu erheben, wenn verbotene Stoffe oder sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in unerlaubter Höhe bei einer Rückstandsuntersuchung festgestellt werden.

Die Kosten für die Rückstandsuntersuchungen, Androstenonuntersuchungen und bakteriologischen Untersuchungen werden nach den tatsächlich im Staatlichen Institut für Gesundheit und Umwelt, Saarbrücken, oder einer anderen bestimmten Untersuchungsstelle entstehenden Kosten berechnet.

Gebühren nach den Nrn. 1 bis 3 sind auch dann zu erheben, wenn die Untersuchung unterbleibt, weil das angemeldete Tier zur Untersuchung nicht bereitsteht. Waren mehrere Tiere zur Untersuchung angemeldet, so ist nur die Gebühr für eine Untersuchung nach dem höchsten Gebührensatz zu erheben.

Sofarn im Einzelfall Warte- und Ausfallzeiten nicht durch die Gebühren nach Nr.
1 abgedeckt sind, wird je Bedienstete oder
Bedienstetem und angefangener Viertelstunde ein die tatsächlichen Kosten deckender
Betrag erhoben, wenn

7.1 das zur Schlachttieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit bereitsteht. 7.2

8

77 07.40 147 0024 700024

die Schlachtung so verzögert wird, daß mit der Fleischuntersuchung nicht mindestens eine Viertelstunde nach dem angegebenen Zeitpunkt begonnen oder bei Unterbrechung nicht innerhalb einer Viertelstunde mit der Fleischuntersuchung fortgesetzt werden kann.

Gebühren pro Zeiteinheit je angefangene halbe Stunde

a) beamteter Tierarzt

b) Angestellter (.TVAng a.ö.S.)

64,00 DM 36,00 DM

Für Amtshandlungen oder Dienstleistungen, die auf Veranlassung des Kostenschuldners außerhalb festzusetzender Schlachttage oder festzusetzender Untersuchungszeiten oder der normalen Arbeitszeit ausgeführt werden müssen, können sich die Gebühren um

bis zu 100 vom Hundert erhöhen.

D) Erstattung von Auslagen

Die Reisekostenpauschale beträgt:

bei Einzeluntersuchungen

10,00 DM

bei Untersuchungen im Rahmen von Rundfahrten am gleichen Tag pro Betrieb

5,00 DM

Auszug aus der Salzung

des Landkreises Merzig-Wadern über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen im Rahmen der Durchführung des Fleischhygienegesetzes und der zur Durchführung dieses Gesetzes arlassenen Rechtsvorschriffen Aufgrund

des § 4 Abs. 3 des Geselzes Nr. 1394 zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFIHG) vom 16 07.1997 (Amtsbl. S. 858) und

der zu § 4 Abs. 1 AGFIHG ergangenen Verordnung zur Bestimmung der kostenpliichtigen Tatbestände für Amtshandlungen im Rahmen der Durchführung der Schlachtliar- und Flaischuntarsuchung einschließlich dar Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung auf Trichinen, der Hygienekontrollen nach dem Fleischhygienagesatz sowie der Überwachung der sonstigan zugelassanen des § 147 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 12 Abs. 1 des Kommunalselbstverwaltungsgeseizes vom 15.01.1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.1997 Untersuchungsstellen vom 17. Oktober 1997 (Amtsbl. S. 1068) und

der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - vom 26.04.1978 in der Fassung der Bekenntmachung vom 15.06.1985, zuletzt geändert durch Amtsbl. S. 682) sowie

hal der Kreistag des Landkreises Merzig-Wadern in seiner Sitzung am 02. Februar 1998 folgenda Salzung beschlossan: Gesetz vom 23.04.1997 (Amtsbl. S. 538)

Gegenstand der Gebührenerhebung und Gebührenhöhe

Durchführung der Schlachtlier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung auf Trichinen, der Hygienakontrollen nach dem Fleischhygienagesetz sowie der Überwachung der sonstigen zugalassenen (1) Für die in der Rechlsverordnung des Ministeriums für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales näher bestimmten kostenpflichtigen Amtshendlungen im Rahmen der Untersuchungsstellen erhebt der Landkreis Merzig-Wadern kostendeckende Gebühren und Auslagen.

en nach der Höhe der latsächlichen Kosten. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus dem (2) Nach Maßgabe der in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften vorgasehenen und zulässigen Erhöhungsmöglichkeiten bemißt sich die Höhe der Gebühdieser Satzung als Anlage beigefüglen Gebührerwerzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

Gebührenschuldner

Gebührenpflichug ist die natürliche oder juristische Person, die die gebührenpflichtige Amishandlung veranlaßi hal oder in deren Inleresse die Amishandlung vergenommen

Auslagen

(1) Neben Gebühren werden Auslagen im Sinne des § 2 des Saarl, Gebührengesetzes erhoben

ihrer talsåchlichen Höhe zu erstalten. Werden im Rahmen einer Dienstreise mehrere (2) Die bei der Durchführung der Amlshandlungen entstehenden Fahrtkosten sind in Amishandlungan an verschiedanen Orten vorgenomman, werden die hierbai antstehenden Kosten anteilig von den jeweiligen Gebührenschuldnern erhoben

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

(1) Der Anspruch auf Zahlung der Verwaltungsgebühr entsteht mit der Vollendung der Amishandlung. Die Verwaltungsgebühr wird mil der Bekanntgabe an den Gebühren schuldner fällig.

(2) Der Anspruch auf Erstaftung der Auslagen entsteht mit Vornahme der Handlungen, welche die Auslagen erfordern. Sie werden fällig mit der Anforderung der Auslagenerstallung

am Ort der Durchfühnung der Amtshandlung erfolgen und die Beträge ber vereinnehml (3) Die Bekannlgabe und Arforderung nach den Absätzen 1 und 2 können unmittelbar

(4) Die Durchführung der Untersuchung kann von der Zahlung einer angemessenen Vorauszahlung abhangig gemacht werden.

Diese Setzung tritt am 01.März 1998 in Kraft.

Landkreis Merzig-Wadern Kreiselmeyer Landrat

Hinweis gemäß § 12 Abs. 5 KSVG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gellen ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gülitig zustande gekommen

Kreiselmeyer Landral

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung

A. Amtshandlungen bei Hygienekontrollen nach dem Fleischhygienerecht

 Überprüfungen zur Vorbereitung eines Zulassungsverfahrens und sonstige Überprüfungen

1.1	eines Schlachtbetriebes	je angefangene Viertelstunde = 23,00 DM
1.2	eines Zerlegungsbetriebes	je angefangene Viertelstunde = 23,00 DM
1.3	einer außerhalb von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben gelegenen Gefrier- oder Kühleinrichtung	je angefangene Viertelstunde = 23,00 DM
1.4	eines Verarbeitungsbetriebes	je angefangene Viertelstunde = 23,00 DM
1.5	eines Betriebes für Drittland-Export	je angefangene Viertelstunde = 23,00 DM
1.6	eines sonstigen Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung	je angefangene Viertelstunde = 23,00 DM
2	Laufende Überwachung	
2.1	eines zugelassenen Schlachtbetriebes	je angefangene Viertelstunde = 23,00 DM
2.2	einer außerhalb von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben gelegenen zugelassenen Gefrier- oder Kühleinrichtung	je angefangene Viertelstunde = 23,00 DM
2.3	eines zugelassenen Verarbeitungsbetriebes	je angefangene Viertelstunde = 23,00 DM
2.4	eines Betriebes für Drittland-Export	je angefangene Viertelstunde = 23,00 DM
2.5	eines sonstigen zugelassenen Betriebes oder einer sonstigen zugelassenen Einrichtung (ausgenommen Zerlegungsbetriebe nach Nr. 3)	je angefangene Viertelstunde = 23,00 DM
2.6	eines registnerten Betriebes oder Betriebes nach § 10 Abs. 6 der Fleischhygiene- Verordnung	je angefangene Viertelstunde = 23,00 DM
2.7	eines sonstigen Betriebes oder einer sonstigen Elnrichtung	je angefangene Viertelstunde = 23,00 DM

3 Kontrollen, Untersuchungen einschl. der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben

Für Kontrollen, Untersuchungen einschl. der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben werden je Tonne angeliefertes Fleisch, das in einem Zerlegungsbetrieb angeliefert wird, 5,76 DM/Tonne festgesetzt.

Findet die Zerlegung in dem Betrieb statt, in dem das Fleisch gewonnen wird, so wird der Betrag angemessen, jedoch um höchstens 55 v.H., verningert.

- Für die Untersuchung von Hackfleisch, Fleisch in Stücken von weniger als 100 g, Fleischerzeugnissen und -zubereitungen sowie anderer Erzeugnisse tierischen Ursprungs einschl. ihrer Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigung werden je angefangene kg 0,0057 DM festgesetzt.
- Ausstellung einer Genußtauglichkeitsbescheinigung oder einer Bescheinigung mit ähnlichen Vorleistungen, soweit nicht unter A Ziffern 3 und 4 fallend

Für die Ausstellung einer Genußtauglichkeitsbescheinigung oder einer Bescheinigung mit ähnlichen Vorleistungen, soweit sie nicht unter die o.g. Absätze fallen

a)	bel einer Sendung bis 1 Tonne	19,20 DM
b)	bei einer Sendung über 1 Tonne bis 10 Tonnen	· 28,80 DM
c)	bei einer Sendung über 10 Tonnen bis 30 Tonnen	38,40 DM
d)	bei einer Sendung über 30 Tonnen	48.00 DM
e)	bei gleichzeitiger Abfertigung mehrerer Einzel-	•
	sendungen bis 30 Tonnen des Gebührenpflichtigen	57.60 DM

6 Amtshandlungen im Zusammenhang mit Isolierschlachtbetrieben

 Überprüfung zum Zwecke der Zulassung einer Abgabestelle

je angefangene Viertelstunde = 23,00 DM

6.2 Überwachung eines Isolierschlachtbetriebes

je angefangene Viertelstunde = 23,00 DM

8.3 Überwachung einer Abgabestelle

je angefangene Viertelstunde = 23,00 DM

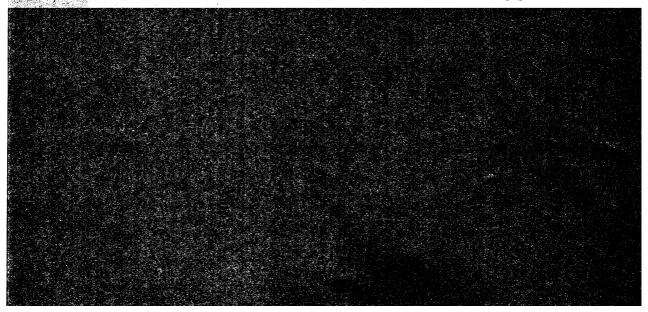
Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch

je angefangene Viertelstunde = 23,00 DM

8 Amtliche Beaufsichtigung bei der Brauchbarmachung von Fleisch

je angefangene Viertelstunde = 23,00 DM

9 Alle vorstehend nicht genannten T\u00e4tigkeiten, die die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie die Beurteilung und Kennzeichnung des Fleisches betreffen, sind mit den Untersuchungsgeb\u00fchren nach Abschnitt C abgegotten.



B. Gebühren bei der Einfuhr

1 Einfuhruntersuchung von Fleisch

Für die Einfuhruntersuchung von Fleisch werden erhoben

1.1 je Tonne (einschl. Knochen)

9,60 DM

1.2 je Partie

57,60 DM

- 1.3 Die Gebühr ist entsprechend Anhang A, Kapitel II der RL 85/73/EWG in der derzeit gültigen Fassung bemessen. Der Landkreis Merzig-Wadern kann von der Gebühr bis zur H\u00f6he der tats\u00e4chlichen Kosten abweichen.
- 2 Rückstandsuntersuchungen in Verdachtsfällen

Für Rückstandsuntersuchungen in Verdachtsfällen wird erhoben für

2.1 frisches Fleisch je kg

0,0026 DM

- 2.2 Fleischerzeugnisse und -zubereitungen sowie anderer Erzeugnisse tierischen Ursprungs
 0.0026 DM
- 3 Bei der Untersuchung auf Trichinen je Tierkörper oder je Tierkörperteil gilt Abschnitt C Ziffer 4 entsprechend.
- 4 Für Dokumenten- und Närmlichkeitskontrollen je Sendung werden erhoben 38,40 Df
- Bei der Erhebung der Gebühren nach den Nm. 1 4 werden EG-Entscheidungen zu Gebühren im Zusammenhang mit Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Verringerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissendungen aus Drittländem und Gleichwertigkeitsabkommen berücksichtigt.

C. Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Trichinenuntersuchung

1 Für di Zusan	e nachfolgend aufgeführten Tiere werden folgende Gebühren für Unt nmenhang mit Schlachttätigkeiten festgesetzt:	tersuchungen im
1.1	ie Tier bei	
1.1.1	Rindem	
1.1.1.1	ausgewachsenen Rindern	
1.1.1.2	Jungrindem	26,70 DM
1.1.2	Schweinen mit einem Schlachtgewicht von	24,99 DM
1.1.2.1	weniger als 25 kg	
1.1.2.2	25 kg und mehr	10,80 DM
1.1.3	Anderen Daarhufern (vio Schole Zienes Lx	11,52 DM
	anderen Paarhufern (wie Schafe, Ziegen, Lämmer, Zickel) mit eine Schlachtgewicht von	em
1.1.3.1	weniger als 12 kg	8,47 DM
1.1.3.2	12 kg bis 18 kg	8,93 DM
1.1.3.3	mehr als 18 kg	9,38 DM
1.1.4	Einhufem	36,29 DM
1.1.5	Hauskanlnchen mit einem Schlachtgewicht von	,
1.1.5.1	weniger als 2 kg	7.59 DM
1.1.5.2	2 kg bis 5 kg	8,01 DM
1.1.5.3	mehr als 5 kg	8 40 DM
1.1.6	Haarwild Kleinwild (ausgenommen Wildschweine und Wiederkäuel Schlachtgewicht von	r) mit einem
1.1.6,1	weniger als 2 kg	11,02 DM
1.1.6.2	2 kg bis 5 kg	11,63 DM
1.1.6.3	mehr als 5 kg	12,21 DM
1.1.7	Wildschweine mit einem Schlachtgewicht von	12,21 010
1.1.7.1	weniger als 25 kg	10,80 DM
1.1.7.2	25 kg oder mehr	11,41 DM
1.1.8	Wildwiederkäuer mit einem Schlachtgewicht von	ואוט וד,יי
1.1.8.1	weniger als 12 kg	9,70 DM
1.1.8.2	12 kg bis 18 kg	10,23 DM
1.1.8.3	mehr als 18 kg	10,77 DM
		10,17 DIVI

1.2 Die Kosten für die stichprobenweisen Rückstandskontrollen gemäß C Ziffer 6 sind in den Gebühren nach C Ziffer 1 enthalten und werden mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchungsgebühr erhoben.

Von den Gebühren nach Abschnitt C Ziffer 1 kann bls zur Höhe der tatsächlichen Kosten für einen bestimmten Betrieb nach unten abgewichen werden, wenn die Betriebsstruktur und die Relation zwischen Tierärzten und Untersuchungspersonal dies zuläßt. Hierbei dürfen die nach EG-Recht vorgeschniebenen Mindestpauschalbeträge oder Gemeinschaftsgebühren nicht unterschritten werden.

3.1 Hausschlachtung, Sonderregelung zur Schlachttieruntersuchung
3.1 Bei Schlachtungen für den Eigenbedarf des Tierhalters außerhalb eines öffentlichen Schlachthofes oder außerhalb eines Gewerbebetnebes (Hausschlachtung) werden zusätzlich zu der Gebühr nach C Ziffer 1 berechnet 5,20 DM
3.2 Bei der Schlachttieruntersuchung außerhalb eines Schlachtbetriebes - ausgenommen Hausschlachtung -sowie Gesundheitsüberwachung von Gehegewild einschl. der Ausstellung eines Begleitscheines (die Kosten für die

3.3

Fleischuntersuchung sind nach C Ziffer 1 gesondert zu berechnen) werden nach Zeitaufwand erhoben je angefangene Viertelstunde = 18,40 DM lst eine Schlachttieruntersuchung nicht vorgeschrieben oder in den Fällen der Ziffer 3.2 können die Gebühren nach C Ziffer 1 bei Erhebung der tatsächlichen Kosten und unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips gemindert werden.

1	Trichinenuntersuchung	
	Sofem eine Trichinenuntersuchung von	geschrieben ist, wird je Tierkörper oder
	Tierkörperteil folgende Gebühr erhoben	
4.1	Anwendung der Mikroskopie oder Tric	hinoskopie
4.1.1	bei Hausschweinen und Sumpfbibern	je angefangene Viertelstunde = 18,40 DN
4.1.2	bei Wildschweinen und anderen der Un	tersuchung auf
	Trichinen unterworfenen Tieren	je angefangene Viertelstunde = 18,40 DN
4.2	Anwendung der Verdauungsmethode	
	je Tier oder Tierkörperteil	2,80 DM
5	Sofern nach der Schlachtung zur Erken	nung krankhafter Veränderungen
	weitergehende Untersuchungen durchg	eführt werden oder eine bakteriologische

erhoben.

6 Für die Durchführung der bakterlologischen Fleischuntersuchung und Androstenonuntersuchung werden Auslagen erhoben.
Die Kosten für die stichprobenweisen Rückstandskontrollen sind bei den Gebühren nach Nr. 1 mitberechnet und werden mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchungsgebühr erhoben.
Abweichend hiervon werden die im Einzelfall entstehenden Auslagen erhoben, wenn verbotene Stoffe oder sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in unerlaubter

Fleischuntersuchung erforderlich wird, wird eine doppelte Gebühr nach Ziffer 1

Höhe bei einer Rückstandsuntersuchung festgestellt werden.

Die Kosten für die Rückstandsuntersuchungen, Androstenonumtersuchungen und bakteriologischen Untersuchungen werden nach den tatsächlich im Staatlichen Institut für Gesundheit und Umwelt, Saarbrücken, oder einer anderen bestimmten

Untersuchungsstelle entstehenden Kosten berechnet.
Soweit Kosten durch einen Zeitaufwand bei An- und Abfahrt im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung entstehen, sind diese bei der Festsetzung der Gebühren nach C Ziffern 1 - 3 zu berücksichtigen.

Gebühren nach den C Ziffem 1 - 3 werden auch dann erhoben, wenn die Untersuchung unterbleibt, weil das angemeldete Tier zur Untersuchung nicht bereitsteht. Waren mehrere Tiere zur Untersuchung angemeldet, so wird nur die Gebühr für eine Untersuchung nach dem höchsten Gebührensatz erhoben.

- 7. Sofern das zur Schlachttieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit bereitsteht, wird eine Gebühr in Höhe von je angefangene Viertelstunde = 18,40 DM erhoben, wenn die Schlachtung so verzögert wird, daß mit der Fleischuntersuchung nicht mindestens eine Viertelstunde nach dem angegebenen Zeitpunkt begonnen oder bei Unterbrechung nicht innerhalb einer Viertelstunde mit der Fleischuntersuchung fortgefahren werden kann.
- Für Amtshandlungen oder Dienstleistungen, die auf Veranlassung des Kostenschuldners außerhalb festzusetzender Schlachttage oder festzusetzender Untersuchungszeiten oder der normalen Arbeitszeit ausgeführt werden müssen, erhöhen sich die Gebühren um bis zu 100 vom Hundert.

D. Sicherstellung von Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs

Die Gebühren werden bei lebenden Tieren und Fleisch im Schlachtbetrieb erhoben. Die Gebühr beträgt für lebende Tiere und Fleisch im Sinne des Fleichhygienrechts gemäß Anhang B der Richtlinie 85/73/EWG in der jeweils gültigen Fassung zur Zeit

je Tonne Schlachtfleisch

2,59 DM

- Höhere als die in D Ziffer 1 festgesetzten Gebühren können erhoben werden, sofern die Gesamtgebühr die tatsächlichen Kosten nicht überschreitet.
- 3 Unter Berücksichtigung der Schlachtgewichte ergeben sich folgende Beträge, die in den Gebühren des Abschnitts C enthalten sind:

Tierart	Durchschn.Schlachtgew.	Zuschlag
ausgewachsene Rinder	295	0,74 DM
Jungrinder	123	0,32 DM
Schweine weniger als 25 kg	25	0,06 DM
25 kg oder mehr	82	0,21 DM
Paarhufern weniger als 12 kg	12	0,03 DM
12 kg bis 18 kg	15	0,05 DM
mehr als 18 kg	20	0,05 DM
Einhufem	250	0,65 DM
Hauskaninchen weniger als 2 kg	2	0,00 DM
2 kg bis 5 kg	3,5	0,01 DM
mehr als 5 kg	5	0,01 DM
Haarwild weniger als 2 kg	2	0,00 DM
2 kg bis 5 kg	3,5	0,01 DM
mehr als 5 kg	5	0,01 DM
Wildschweine weniger als 25 kg	25	0,06 DM
25 kg und mehr	40	0,10 DM
Wildwiederkäuer weniger als 12 kg	12	0,03 DM
12 kg bis 18 kg	15	0,04 DM
mehr als 18 kg	30	.0,08 DM

bits an Herry Verter westerleiben!

hejb 3009.99

- Anlage 19 -

Satzung

A.bt. D-Gesundheitswesen

über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen im Rahmen der Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung auf Trichinen, der Hygienekontrollen nach dem Fleischhygienegesetz sowie der Überwachung der sonstigen Untersuchungsstellen

Aufgrund des § 147 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) in Verbindung mit den §§ 2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1985, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1386 vom 23. April 1997 (Amtsbl. S. 538), den §§ 1 Abs. 3 und 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes Nr. 1394 zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFIHG) vom 16. Juli 1997 (Amtsbl. S. 858) und der Verordnung zur Bestimmung der kostenpflichtigten Tatbestände für Amtshandlungen im Rahmen der Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung auf Trichinen, der Hygienekontrollen nach dem Fleischhygienegesetz sowie der Überwachung der sonstigen zugelassenen Untersuchungsstellen vom 16. Okotober 1997 (Amtsblatt S. 1068) wird auf Beschluß des Kreistages des Saarpfalz-Kreises vom 16. Dezember 1997 folgende Satzung erlassen:

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für Amtshandlungen im Rahmen des Fleischhygienegesetzes (FIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBI. I. S. 1189) und der Verordnung zur Bestimmung der kostenpflichtigten Tatbestände für Amtshandlungen im Rahmen der Durchführung der Schlachtlier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung auf Trichinen, der Hyglenekontrollen nach dem Fleischhygienegesetz sowie der Überwachung der sonstigen zugelassenen Untersuchungsstellen vom 16. Oktober 1997 (Amtsblatt S. 1068) werden Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben.
- (2)Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Amtshandlungen veranlassen oder in deren Interesse oder zu deren Gunsten die Amtshandlung erfolgte.
- (3)Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Gebührenverzeichnis

- (1) Die Gebühren werden nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt.
- (2) Soweit der Gebührenfestsetzung im Gebührenverzeichnis ein Zeitaufwand zugrunde liegt, wird jede angefangene ¼ Stunde als volle ¼ Stunde und jede angefangene ½ Stunde als volle ½ Stunde gerechnet.
- Oer Kalkulation der Stundensätze nach Abschnitt A, B und D des Gebührenverzeichnisses liegen die Stundensätze des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde: Der Kalkulation der Stundensätze nach Abschnitt C des Gebührenverzeichnisses liegen die Stundensätze des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (TVAugaöS) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

§ 3 Festsetzung der Gebühren, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind dem Gebührenschuldner durch einen Gebührenbescheid bekanntzugeben.
- (2) Die Gebühren nach dieser Satzung sind öffentliche Abgaben und werden unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.

§ 4 Vorschuß- und Sicherheitslelstung

Die Durchführung einer nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Amtshandlung kann von einer Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Homburg, 16.12.1997

Lindenann Landrat Anlage zu der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen im Rahmen der Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung auf Trichinen, der Hygiene-kontrollen nach dem Fleischhygienegesetz sowie der Überwachung sonstigen Untersuchungsstellen vom 16.12.1997

Gebührenverzeichnis

A. Gebühren für Amtshandlungen bei Hygienekontrollen nach dem Fleischhygienerecht

1.	Überprüfungen zur Vorbereltung eines Zulassungsverfahrens und	
1.1.	sonstige Überprüfungen eines Schlachtbetriebes	nach Zeitaufwand, je angefangene 1/4
		Stunde
1.2.	eines Zerlegungsbetriebes einer außerhalb von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben gelegenen	+-
1.3.	Gefrier- oder Kühleinrichtung	91
1.4.	eines Verarbeitungsbetriebes	н
1.5.	eines Betriebes für Drittland-Export	
1.6.	eines sonstigen Betrlebes oder einer sonstigen Einrichtung	*
2.	Laufende Überwachung	
2.1.	eines zugelassenen Schlachtbetriebes	nach Zeitaufwand je angefangene ¼ Stunde
2.2.	einer außerhalb von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben gelegenen	14
_	zugelassenen Gefrier- oder Kühleinrichtung	
2.3.	eines zugelassenen Verarbeitungsbetriebes	•
2.4.	eines Betriebes für Drittland-Export	25
2.5.	eines sonstigen zugelassenen Betriebes oder einer sonstigen	u ,
	zugelassenen Einrichtung (ausgenommen Zertegungsbetriebe nach	
	Nr. 3) eines registnerten Betriebes oder Betriebes nach § 10 Abs. 6 der	<u>_</u>
2.6.	Fleischhygiene-Verordnung	
2.7.	eines sonstigen Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung	. 91
•	Kontrollen, Untersuchungen einschließlich der Kennzeichnung und der	
3.	Ausstellung der Bescheinigungen in zugelassenen Zerlegungs-	
	betrieben	
3.1.	Je Tonne angeliefertes Fleisch, das in elnem Zerlegungsbetrieb	5,76 DM pro
-, , ,	angeliefert wird;	Tonne -
	Findet die Zerlegung in dem Betrieb statt, in dem das Fleisch	
	gewonnen wird, so wird der Betrag angemessen, jedoch um höchstens	
	55 vom Hundert, veringert.	0.04 DM
4.	Untersuchung von Hackfleisch, Fleisch in Stücken von weniger als 100 g, Fleischerzeugnissen und -zubereitungen sowie anderer Erzeug-	. ,
	nisse tierischen Ursprungs einschließlich ihrer Kennzeichnung und der	
	Ausstellung der Bescheinigung je kg.	
5.	Ausstellung einer Genußtauglichkeitsbescheinigung oder einer	
J .	Bescheinigung mit ähnlichen Vorleistungen, soweit nicht unter die	
	Nm, 3 und 4 fallend	40 00 DM
5.1.	bei einer Sendung bis 1 t	19,20 DM
5.2.	bei einer Sendung über 1 t bis 10 t	21,12 DM 23,04 DM
5.3.	bei einer Sendung über 10 t bis 30 t	24,96 DM
5.4.	bei einer Sendung über 30 t bei gleichzeitiger Abfertigung mehrerer Einzelsendungen bis 30 t des	57,60 DM
5.5.	Gebührenpflichtigen	

	6. 6.1.	Amtshandlungen im Zusammenhang mit Isolierschlachtbetrieben Überprüfung zum Zwecke der Zulassung einer Abgabestelle	nach Zeitaufwand, je angefangene ½ Stunde
	6.2. 6.3.	Überwachung eines Isolierschlachtbetriebes Überwachung einer Abgabestelle	11
	7. 8.	Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch Amtliche Beaufsichtigung bei der Brauchbarmachung von Fleisch	11
·	9.	Alle vorstehend nicht genannten Tätigkeiten, die die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie die Beurteilung und Kennzeichnung des Fleisches betreffen, sind mit den Untersuchungsgebühren nach Abschnitt C abgegolten.	
	В.	Einfuhr	
	1. 1.1.	Einfuhruntersuchung von Fleisch je Tonne (einschließlich Knochen) je Partie	9,60 DM 57,60 DM
	1.2.	Die Gebühr ist entsprechend Anhang A, Kapitel II der RL 85/73/EWG in der jeweils gültigen Fassung zu bemessen. Die zuständigen Behörden können von der Gebühr nach Nr. 1.1 bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten abweichen.	
	2.	Rückstandsuntersuchungen in Verdachtsfällen für	0 003 DM
	2.1. 2.2.	frisches Fleisch zusätzlich je kg Fleischerzeugnisse und -zubereitungen sowie andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs zusätzlich je kg,	0,003 DM 0,003 D M
	3.	Bei der Untersuchung auf Trichinen je Tierkörper oder je Tierkörperteil gilt Abschnitt C Nr. 4 entsprechend	
	4. 5.	Dokumenten- und Nämlichkeitskontrollen je Sendung Bei der Erhebung der Gebühren nach den Nm. 1 bis 4 sind EG-Entscheidungen zu Gebühren im Zusammenhang mit Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Verningerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissendungen aus Drittländem und Gleichwertigkeitsabkommen zu berücksichtigen.	38,40 DM
	C.	Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Trichinen-	
(1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1	untersuchung Untersuchungen im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten je Tier bei	
	1.1.1. 1.1.1.1	Rindem ausgewachsenen Rindem	26,00 DM
	1.1.1.2	Jungrindem	26,00 DM
	1.1.2	Schweinen mit einem Schlachtgewicht von	15,00 DM
	1.1.2.1. 1.1.2.2.	weniger als 25 kg 25 kg oder mehr	15,00 DM
	1.1.3.	anderen Paarhufern (wie Schafe, Ziegen, Lämmer, Zickel) mit einem Schlachtgewicht von	•
	1,1,3,1.	weniger als 12 kg	13,00 DM
	1.1.3.2.	12 kg bis 18 kg	13,00 DM 13,00 DM
	1.1.3.3 1.1.4.	mehr als 18 kg Einhufem	32,00 DM
	1.1.5	Hauskaninchen mit einem Schlachtgewicht von	
	1.1.5.1.		2,00 DM 2,00 D M
	1.1.5.2.		2,00 DM 2,00 DM
•	1.1.5.3. 1.1.6.	Haarwild Kleinwild (ausgenommen Wildschweine und Wiederkäuer) mit einem	
	1.1.6.1.	Schlachtgewicht von weniger als 2 kg	2,00 DM

1.1.6.2. 1.1.6.3.	mehr als 5 kg	2,00 DM 2,00 DM
1.1.7	Wildschweinen mit einem Schlachtgewicht von	
1.1.7.1.	weniger als 25 kg	15,00 DM
1.1.7.2.	25 kg oder mehr	15,00 DM
1.1.8 1.1.8.1.	Wildwiederkäuer mit einem Schlachtgewicht von weniger als 12 kg	14,00 DM
1.1.8.2.	12 kg bis 18 kg	14,00 DM
1.1.8.3.	mehr als 18 kg	14,00 DM
1.2.	Unabhängig von den Gebühren nach Nr. 1, Rückstandsuntersuchungs- kosten nach Abschnitt D	
2.	Von den Gebühren nach Nr. 1 kann bis zur Höhe der tatsächlichen	
	Kosten für einen bestimmten Betrieb nach unten abgewichen werden,	
	wenn die Betriebsstruktur und die Relation zwischen Tierärzten und	,
	Untersuchungspersonal dies zuläßt.	
	Auf keinen Fall darf die Anwendung dieser Ausnahmen dazu führen, daß die in den von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen	
	Rechtsakten über die Finanzierung der vetennär- und hygienerechtlichen Kontrollen enthaltenen durchschnittlichen	
	Pauschalbeträgen oder Gemeinschaftsgebühren unterschritten	
	werden.	
3.	Newspellaghtung Condersacium au Oaklachti's a steamach und	
3.1.	Hausschlachtung, Sonderregelung zur Schlachttieruntersuchung Bei Schlachtungen für den Eigenbedarf des Tierhalters außerhalb	8,00 DM
0. 1.	eines öffentlichen Schlachthofes oder außerhalb eines Gewerbe-	2,00 5191
	betriebes (Hausschlachtung) zusätzlich zu den Gebühren nach	
	Nr. 1. 3	•
3.2.	Schlachttieruntersuchung außerhalb eines Schlachtbetriebes - ausgenommen Hausschlachtung - sowie Gesundheitsüberwachung	nach Zeitaufwand, je angefangene ¼
	von Gehegewild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines (die Kosten für die Fleischuntersuchung sind nach Nr. 1 gesondert zu berechnen)	Stunde
3.3.	Ist eine Schlachttieruntersuchung nicht vorgeschrieben oder in den	
0.0,	Fällen der Nr. 3.2. können die Gebühren nach Nr. 1 bei Erhebung der	
	tatsächlichen Kosten und unter Beachtung des Kostendeckungs-	
	prinzips gemindert werden.	*
4.	Trichinenuntersuchung	
→.	Sofern eine Trichinenuntersuchung vorgeschrieben ist,	
	le Tierkörper oder Tierkörperteil bei	
4.1.	Anwendung der Mikroskopie oder Trichinoskopie	1/3 vom
		Stundensatz
4.1.1.	bei Hausschweinen und Sumpfbibern	1/
4.1.2.	bei Wildschweinen und anderen der Untersuchung auf Trichinen unterworfenen Tieren	½ vom - Stundensatz
4.2.1.	Anwendung der Verdauungsmethode	Sturiderisatz
-4. Z. 1.	je Tier oder Tierkörperteil, ausgenommen Wildschweine	5,00 DM
4.2.2.	bei Wildschweinen, wenn die Untersuchung an den festgesetzten	13,00 DM
	Schlachtungen und zu den festgesetzten Untersuchungszeiten bei	
5.	Anwendung der Verdauungsmethode durchgeführt wird je Tier Sofem nach der Schlachtung zur Erkennung krankhafter	doppelte Gebühr
J .	Veränderungen weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden	dobbette Oction
	oder eine bakteriologische Fleischuntersuchung erforderlich wird, wird	
	zusätzlich eine Gebühr zu den Gebühren nach Nr. 1 erhoben.	

 Für die Durchführung der bakteriologischen Fleischuntersuchung und Androstenonuntersuchung werden gesonderte Auslagen erhoben.

Die Kosten für die stichprobenweisen Rückstandskontrollen sind bei den Kosten nach Nr. 1 enthalten und werden mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchungsgebühr erhoben.

Abweichend hiervon sind die Im Einzelfall entstehenden Auslagen zu erheben, wenn verbotene Stoffe oder sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in unerlaubter Höhe bei einer Rückstandsuntersuchung festgestellt werden.

Die Kosten für die Rückstandsuntersuchungen, Androstenonuntersuchungen und baktenologischen Untersuchungen werden nach den tatsächlich im Staatlichen Institut für Gesundheit und Umwelt, Saarbrücken, oder einer anderen bestimmten Untersuchungsstelle entstehenden Kosten berechnet.

Die durch einen Zeitaufwand bei An- und Abfahrt entstehenden Kosten im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sind in den Gebühren nach den Nm. 1 bis 3 berücksichtigt.

Gebühren nach den Nm. 1 bis 3 sind auch dann zu erheben, wenn die Untersuchung unterbleibt, weil das angemeldete Tler zur Untersuchung nicht bereitsteht. Waren mehrere Tiere zur Untersuchung angemeldet, so ist nur die Gebühr für eine Untersuchung nach dem höchsten Gebührensatz zu erheben.

- Sofem im Einzelfall Warte- und Ausfallzeiten nicht durch die Gebühren nach Nr. 1 abgedeckt sind, wird je Bediensteter oder Bediensteten und angefangener Vlertelstunde ein die tatsächlichen Kosten deckender Betrag erhoben, wenn
- 7.1. das zur Schlachttieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit bereitsteht,
- 7.2. die Schlachtung so verzögert wird, daß mit der Fleischuntersuchung nicht mindestens eine Viertelstunde nach dem angegebenen Zeitpunkt begonnen oder bei Unterbrechung nicht innerhalb einer Viertelstunde mit der Fleischuntersuchung fortgefahren werden kann.

nach Zeitaufwand, je angefangene ¼ Stunde

- 8. Für Amtshandlungen oder Dienstleistungen, die auf Veranlassung des Kostenschuldners außerhalb festzusetzender Schlachttage oder festzusetzender Untersuchungszelten oder der normalen Arbeitszelt ausgeführt werden müssen, erhöhen sich die Gebühren um bis zu 100 vom Hundert.
- 9. Fahrtkosten sind bei den Gebühren nach Nr. 1 berücksichtigt

 D. Gebühren zur Sicherstellung von Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und Erzeugnissen tierlschen Ursprungs

1. Untersuchungen und Kontrollen

für lebende Tiere und Fleisch im Sinne des Fleischhygienerechts gemäß Anhang B der RL 85/73/EWG in der jeweils gültigen Fassung Je Tonne Schlachtfleisch
Die Gebühren werden bei lebenden Tieren und Fleisch im Schlacht-

2,59 DM

betrieb erhoben.

2. Die zuständigen Behörden können höhere als in Nr. 1.1. enthaltenen Gebühren erheben, sofem die erhobene Gesamtgebühr die tatsächlichen Kosten nicht überschreitet.

E. Stundensatz

Soweit ein Zeitaufwand zugrunde liegt, beträgt die Gebühr je angefangener Viertelstunde 20,50 DM

- Anlage 20-



Der Stadtverbandspräsident

Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Kontakt: Dr. Engel / Ro Telefon: (06 81) 506-886 od.890 Telefax: (06 81) 508-822 Heuduckstr. 1 56117 Saarbrücken

AZ: (Bitte bei Antwort immer angeben)

5. Februar 1998

Satzung des Stadtverbandes Saarbrücken über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen im Rahmen der Durchführung fleischhygienerechtlicher Vorschriften

(Gebührensatzung Fleischhygiene)

Aufgrund

- rdes § 4 Abs 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 1394 zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFlHG) vom 16. Juli 1997 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 42 vom 25. September 1997, S. 858)
- der Verordnung zur Bestimmung der kostenpflichtigen Tatbestände für Amtshandlungen im Rahmen der Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung auf Trichinen, der Hygienekontrollen nach dem Fleischhygienegesetz sowie der Überwachung der sonstigen zugelassenen Untersuchungs-stellen vom 17. Oktober 1997 (Amtsbl. des Saarlandes Nr. 49 vom 13. November 1997, S. 1068).
- des § 1 Abs. 2 und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabegesetzes (Gesetz Nr. 1074) vom 26. April 1978 i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. Juni 1985 (Amtsbl. S. 729) zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1327 vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509)
- des § 199 Ziffer 3 in Verbindung mit § 147 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes, Gesetz Nr. 778, vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1997 (Amtsbl. S. 682)

hat der Stadtverbandstag am 29. Januar 1998 folgende Satzung beschlossen:

Stadtverband Saarbrücken - Postfach 10 30 30 - 68030 Saarbrücken

§ 1 Gebührentatbestände und Gebührenschuldner

- (1) Für Amtshandlungen im Rahmen der Durchführung fleischhygienerechtlicher Vorschriften werden Gebühren zur Deckung der tatsächlichen Kosten erhoben. Neben den Gebühren sind die besonderen Auslagen zu erstatten
- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Amtshandlungen veranlassen oder in deren Interesse sie vorgenommen werden.

§ 2 Höhe der Gebühren und Auslagen

- (1) Die einzelnen gebührenpflichtigen Tatbestände und der Maßstab für die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem Gesetz Nr. 1394 zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFlHG) und der Verordnung zur Bestimmung der kostenpflichtigen Tatbestände für Amtshandlungen im Rahmen der Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung auf Trichinen, der Hygienekontrollen nach dem Fleischhygienegesetz sowie der Überwachung der sonstigen zugelassenen Untersuchungsstellen jeweils in geltender Fassung. Die einzelenen gebührenpflichtigen Tatbestände und die jeweilige Gebührenhöhe ergeben sich aus den Anlagen A bis D:
 - 1. Amtshandlungen bei Hygienekontrollen nach dem Fleischhygienerecht (Anlage A)
 - 2. Einfuhr (Anlage B)
 - 3. Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Trichinenuntersuchung (Anlage C)
 - 4. Sicherstellung von Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Anlage D)
- (2) Bei den Amtshandlungen bei Hygienekontrollen nach Anlage A, die nach Zeitaufwand berechnet werden, beträgt der Gebührensatz DM 80,00 je Stunde. Er wird je angefangene Viertelstunde berechnet
- (3) Bei der Durchführung der Amtshandlungen sind als Fahrtkosten für jeden angefangenen Fahrtkilometer DM 0,52 zu erstatten.
- (4) Bei Probenahmen werden die tatsächlich entstehenden Kosten als Auslagen erhoben.
- (5) Die Gebühren und Auslagen werden auf volle DM gerundet, bei solchen nach Anlage C jedoch erst nach vollständiger Zusammenstellung der Gebühren einschließlich aller Zuschläge sowie eventueller Gebühren nach Anlage D.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

Die Gebühr einschließlich der Erstattung der Auslagen wird unmittelbar nach der Untersuchung, spätestens aber mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Saarbrücken, den 06.02.1998

Karl-Heinz Traumann Stadtverbandspräsident

Hinweis gem. § 12 Abs. 5 Kommunalselbstverwaltungsgesetz

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Saarbrücken, den 06.02.1998

Karl-Heinz Traumann

Stadtverbandspräsident

Gebühren für Amtshandlungen bei Hygienekontrollen nach dem Fleischhygienerecht

1.	Überprüfungen zur Vorbereitung eines Zu- lassungsverfahrens und sonstige Überprüfungen	
1.1	eines Schlachtbetriebes	
1.2	eines Zerlegungsbetriebes	
1.3	einer außerhalb von Schlacht- und Zerlegungsbe- trieben gelegenen Gefrier- oder Kühleinrichtung	
1.4	eines Verarbeitungsbetriebes	
1.5	eines Betriebes für Drittland-Export	
1.6	eines sonstigen Betriebes oder einer sonstigen Ein-	

jeweils nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde

DM 20,00

2. Laufende Überwachung

richtung

- 2.1 eines zugelassenen Schlachtbetriebes
- 2.2 einer außerhalb von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben gelegenen zugelassenen Gefrier- oder Kühleinrichtung
- 2.3 eines zugelassenen Verarbeitungsbetriebes
- 2.4 eines Betriebes für Drittland-Export
- 2.5 eines sonstigen zugelassenen Betriebes oder einer sonstigen zugelassenen Einrichtung (ausgenommen Zerlegungsbetriebe nach Nr. 3)
- 2.6 eines registrierten Betriebes oder Betriebes nach § 10 Abs. 6 der Fleischhygiene-Verordnung
- 2.7 eines sonstigen Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung

jeweils nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde

DM 20,00

	*			
		4		
				-
3.	Kontrollen, Untersuchung	gen einschließlich der		
	Kennzeichnung und der	Ausstellung der Beschel- Zorlegungsbetrieben		
	nigungen in zugelassenen	Zei legungsbeti leben		
3.1	Je Tonne angeliefertes Fle	isch, das in einem Zer-		
	legungsbetrieb angeliefert		DM 5,76	
	Findet die Zerlegung in der	m Betrieb statt, in dem das Fleisch		
		r Betrag angemessen, jedoch um		
	hochstens 55 vom Hundert	, verringert.		
4.	Untersuchung von Hackf	leisch. Fleisch in Stücken		
7	von weniger als 100 g, Flo			·
	zubereitungen sowie ande	ere Erzeugnisse tierischen		
		ihrer Kennzeichnung und		
	der Ausstellung der Besch	heinigung je kg	DM 0,0057	
5.	Ausstellung einer Genuß	tauglichkeitsbescheinigung		
3.		mit ähnlichen Vorleistungen,		
	soweit nicht unter die Nrn.	3 und 4 fallend		
			DM 10 00	
5.1	bei einer Sendung bis 1 t		DM 19,00	
5.2	bei einer Sendung über 1 t	bis 10 t	DM 29,00	
5.2	bei emer bestang aber 1 :		,	
5.3	bei einer Sendung über 10	t bis 30 t	DM 38,00	
			D34 49 00	
5.4	bei einer Sendung über 30	t	DM 48,00	
5.5	bei gleichzeitiger Abfertig	ung mehrerer Einzel-		
3.5	sendungen bis 30 t des Gel		DM 58,00	
			•	
6.	Amtshandlungen im Zuss	ammenbang mit	•	
	Isolierschlachtbetrieben			
6.1	Überprüfung zum Zwecke	der Zulassung einer Ab-		
0.1	gabestelle			
	•			
6.2	Überwachung eines Isolier	rschlachtbetriebes		
	Ϋ́n to a since Alexandr	and II a		
6.3	Überwachung einer Abgah	estelle		
		jeweils nach Zeitaufwand		
		je angefangene Viertelstunde	DM 20,00	

7. Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch

nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde

DM 20,00

8. Amtliche Beaufsichtigung bei der Brauchbarmachung von Fleisch

nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde

DM 20,00

9. Alle vorstehend nicht genannten Tätigkeiten, die die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie die Beurteilung und Kennzeichnung des Fleisches betreffen, sind mit den Untersuchungsgebühren nach Anlage C abgegolten.

Gebühren bei der Einfuhr

1. Einfuhruntersuchung von Fleisch

1.1 je Tonne (einschließlich Knochen)

DM 9,60

je Partie

DM 58.00

Die Gebühr ist entsprechend Anhang A, Kapitel II der RL 85/73/EWG in der derzeit gültigen Fassung bemessen. Der Stadtverband Saarbrücken kann von der Gebühr nach Nr. 1.1 bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten abweichen.

2. Rückstandsuntersuchungen in Verdachtsfällen für

2.1 frisches Fleisch zusätzlich je kg

DM 0,0026

2.2 Fleischerzeugnisse und -zubereitungen sowie andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs zusätzlich je kg

DM 0,0026

- 3. Bei der Untersuchung auf Trichinen je Tierkorper oder je Tierkorperteil gilt Anlage C Nr. 4 entsprechend.
- 4. Dokumenten- und Nämlichkeitskontrollen je Sendung

DM 38,00

5. Bei der Erhebung der Gebühren nach den Nr. 1 bis 4 werden die EG-Entscheidungen zu Gebühren im Zusammenhang mit Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Verringerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissendungen aus Drittländern und Gleichwertigkeitsabkommen berücksichtigt.

Anlage C

Gebühren bei de. Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Trichinenuntersuchung

1.	Untersuchungen im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten	
1.1	je Tier bei	
1.1.1	Kindern	
1.1.1.1	ausgewachsene Rindern	DM 25,65
1.1.1.2	Jungrindem	DM 24,37
1.1.2	Schweinen mit einem Schlachtgewicht von	
1.1.2.1	weniger als 25 kg	DM 10,61
1.1.2.2	25 kg oder mehr	DM 11,17
1.1.3	anderen Paarhufern (wie Schafe, Ziegen, Lämmer, Zickel) mit einem Schlachtge- wicht von	
1.1.3.1	weniger als 12 kg	DM 8,33
1.1.3.2	12 kg bis 18 kg	DM 8,77
1.1.3.3	mehr als 18 kg	DM 9,21
1.1.4	Einhufern	DM 35,20
1.1.5	Hauskaninchen mit einem Schlachtgewicht von	
1.1.5.1	weniger als 2 kg	DM 7,50
1.1.5.2	2 kg bis 5 kg	DM 7,90
1.1.5.3	mehr als 5 kg	DM 8,29

1.1.6	Haarwild Kleinwild (ausgenommen Wildschweine und Wiederkäuer) mit einem Schlachtgewicht von	
1.1.6.1	weniger als 2 kg	DM 10,90
1.1.6.2	2 kg bis 5 kg	DM 11,47
1.1.6.3	mehr als 5 kg	DM 12,04
1.1.7	Wildschweinen mit einem Schlachtgewicht von	
1.1.7.1	weniger als 25 kg	DM 10,61
1.1.7.2	25 kg oder mehr	DM 11,17
1.1.8	Wildwiederkäuern mit einem Schlachtgewicht von	
1.1.8.1	weniger als 12 kg	DM 9,55
1.1.8.2	12 kg bis 18 kg	DM 10,06
1.1.8.3	mehr als 18 kg	DM 10,56

Die Gebühren für die stichprobenweisen Rückstandskontrollen nach Anlage D werden jeweils hinzugerechnet.

- 2. Von den Gebühren nach Nr. 1 wird bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten für einen bestimmten Betrieb nach unten abgewichen, wenn die Betriebsstruktur und die Relation zwischen Tierärzten und Untersuchungspersonal dies zuläßt.
- 3. Hausschlachtung, Sonderregelung zur Schlachttieruntersuchung
- 3.1 Bei Schlachtungen für den Eigenbedarf des Tierhalters außerhalb eines öffentlichen Schlachthofes oder außerhalb eines Gewerbebetriebes (Hausschlachtung) zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 1; berechnet.

DM 5,16

3.2 Schlachttieruntersuchung außerhalb eines Schlachtbetriebes - ausgenommen Hausschlachtung - sowie
Gesundheitsüberwachung von Gehegewild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines (die Kosten
für die Fleischuntersuchung sind nach Nr. 1 gesondert
zu berechnen).

3.3 Ist eine Schlachttieruntersuchung nicht vorgeschrieben oder in den Fällen der Nr. 3.2 können die Gebühren nach Nr. 1 bei Erhebung der tatsächlichen Kosten und unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips gemindert werden.

- 4. Trichmenuntersuchung
 Sofern eine Trichmenuntersuchung vorgeschrieben ist, je Tierkörper
 oder Tierkörperteil bei
- 4.1 Anwendung der Mikroskopie oder Trichinoskopie
- 4.1.1 bei Hausschweinen und Sumpfbibern

 4.1.2 bei Wildschweinen und anderen der Untersuchung auf Trichinen unterworfenen Tieren

 DM 24,00
- 4.2 Anwendung der Verdauungsmethode DM 9,00
- 5. Sofern nach der Schlachtung zur Erkennung krankhafter Veränderungen weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden oder eine bakteriologische Fleischuntersuchung erforderlich wird, wird die doppelte Gebühr nach Nr. 1 erhoben.
- 6.1 Für die Durchführung der bakteriologischen Fleischuntersuchung und Androstenonuntersuchung werden Auslagen erhoben.
- 6.2 Die Kosten für die stichprobenweisen Rückstandskontrollen werden mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchungsgebühr erhoben (s. Anlage D). Abweichend hiervon werden die im Einzelfall entstehenden Auslagen erhoben, wenn verbotene Stoffe oder sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in unerlaubter Höhe bei einer Rückstandsuntersuchung festgestellt werden.
- 6.3 Die Kosten für die Rückstandsuntersuchungen, Androstenonuntersuchungen und bakteriologischen Untersuchungen werden nach den tatsächlich im Staatlichen Institut für Gesundheit und Umwelt, Saarbrücken oder einer anderen bestimmten Untersuchungsstelle entstehenden Kosten berechnet.
- 6.4 Soweit Kosten durch einen Zeitaufwand bei An- und Abfahrt im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung entstehen, sind diese bei der Festsetzung der Gebühren nach den Nrn. 1 bis 3 zu berücksichtigen.
- 6.5 Gebühren nach den Nrn. 1 bis 3 sind auch dann zu erheben, wenn die Untersuchung unterbleibt, weil das angemeldete Tier zur Untersuchung nicht bereitsteht. Waren mehrere Tiere zur Untersuchung angemeldet, so ist nur die Gebühr für eine Untersuchung nach dem höchsten Gebührensatz zu erheben.

- 7. Sofern im Einzelfall Warte- und Ausfallzeiten nicht durch die Gebühren nach Nr. 1 abgedeckt sind, wird je Bediensteter oder Bedienstetem und angefangener Viertelstunde ein die tatsächlichen Kosten deckender Betrag erhoben, wenn
- 7.1 das zur Schlachttieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit bereit steht.
- 7.2 die Schlachtung so verzögert wird, daß mit der Fleischuntersuchung nicht mindestens eine Viertelstunde nach dem angegebenen Zeitpunkt begonnen oder bei Unterbrechung nicht innerhalb einer Viertelstunde mit der Fleischuntersuchung fortgefahren werden kann.
- 8. Für Amtshandlungen oder Dienstleistungen, die auf Veranlassung des Kostenschuldners außerhalb festzusetzender Schlachttage oder festzusetzender Untersuchungszeiten oder der normalen Arbeitszeit ausgeführt werden müssen, können sich die Gebühren um bis zu 100 Prozent erhöhen.

Gebühren

zur Sicherstellung von Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs

1. Untersuchungen und Kontrollen

1.1 für lebende Tiere und Fleisch im Sinne des Fleischhygienerechts gemäß Anhang B der RL 85/73/EWG
in der derzeit giltigen Fassung je Tonne Schlachtfleisch

DM 2,59

Die Gebühren werden bei lebenden Tieren und Fleisch im Schlachtbetrieb erhoben. Unter Berücksichtigung der Schlachtgewichte ergeben sich folgende Beträge, die zu den Gebühren der Anlage C hinzugerechnet werden:

Tierart	Durchschn. Schlachtgew.	Zuschlag
ausgewachsene Rinder	295	0,76 DM
Jungrinder	123	0,32 DM
Schweine weniger als 25 kg	25	0,06 DM
25 kg oder mehr	82	0,21 DM
Paarhufern weniger als 12 kg	12	0,03 DM
12 kg bis 18 kg	15	0,04 DM
mehr als 18 kg	20	0,05 DM
Einhufern	250	0,65 DM
Hauskaninchen weniger als 2 kg	2	0,01 DM
2 kg bis 5 kg	3.5	0,01 DM
mehr als 5 kg	5	0,01 DM
Haarwild weniger als 2 kg	2	0,01 DM
2 kg bis 5 kg	3,5	0,01 DM
mehr als 5 kg	5	0,01 DM
Wildschweine weniger als 25 kg	25	0,06 DM
25 kg und mehr	40	0,10 DM
Wildwiederkäuer weniger als 12 kg	2 12	0,03 DM
12 kg bis 18 kg	15	0,04 DM
mehr als 18 kg	30	0,08 DM

^{2.} Der Stadtverband Saarbrücken kann höhere als in Nr. 1.1 enthaltene Gebühren erheben, sofern die erhobene Gesamtgebühr die tatsächlichen Kosten nicht überschreitet.



- Anlage 21 -

361

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

	Nr. 45	MONTAG, DEN 18. DEZEMBER	2000
-	Tag	Inhalt	Seite
•	5.12.2000	Verordnung über die Veränderungssperre Hausbruch 38 - Gebiet zwischen Bredenbergsweg, Schanzen- grund und Altwiedenthaler Höhe -	361
	5. 12. 2000	Gebührenordnung für das Vermessungswesen (VermGebO)	362
	5. 12. 2000	Verordnung über die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern und zur Änderung der Abfallbehälterbenutzungsverordnung	
	5.12.2000	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen	370
X	5. 12. 2000	Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen	371
1	5.12.2000	Sechste Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen	378
	5.12.2000	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten	388

26/09/2001

Auszug aus der Neufassung der Gebührenordnung des öffentlichen Gesundheitswesen (GebOöG)

incuia.	ssung der GebOöG vom 02.12.1997 in der Fa	ssung der	Bemerkungen
3. Ve	erordnung zur Änderung der GebOöG vom 05.	12.2000	3
	(gültig ab 01.01.2001)		
	(gailing as 01.01.2001)		
5.2	Ambhas II		
J. L	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Entschädigungen nach § 1 und Beihilfen nach § 5 sind gebüh-		
	rentrei.		1
	2000 000000000		1
6.3	Für ein erfolgloses Widerspruchsverfahren beträgt die Gebühr		
	1 v.H. der mit dem Widerspruch erstrebten Entschädigung oder		
	Beihilfe,		
	mindestens jedoch	40	
	höchstens	1000,-	
	Bei Teilerfolg des Widerspruchs ist die Gebühr anteilig fest-		İ
	zusetzen.		·
7.	Schlachttier- und Fleischuntersuchung		
7.			
7.1 X	für Rinder in Betrieben mit jährlich mehr als 3000 Schlachtun-		
7.1.1	gen, je Tier mit einem Lebendgewicht		
7,1.2	bis zu 220 kg	5,50	
1.1.2	von mehr als 220 kg bei Schlachtungen am seiben Tag		
	- bis 35 Tiere	16,50	
		12,-	1
7.1.3	- über 65 Tiere	10,50	
. 1.3	Die Gebühren der Tarifnummern 7.1.1 und 7.1.2 erhöhen sich um die Hälfte, wenn die Schlachttier- oder Fleischuntersuchung		
	oder beides auf Verlangen eines Verfügungsberechtigten an		
	einem Sonnabend, Sonn- oder Feiertag oder an einem anderen		*
	Tag vor 7.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr durchgeführt wird.	ä	
72 17			
7.2 X	In sonstigen Fällen, je Tier		
7.2.1	Rinder mit einem Lebendgewicht		
7.2.1.1	bis zu 220 kg	12,50	2003.00
	von mehr als 220 kg	24,-	
.2.2	Schweine ohne Untersuchung auf Trichinen	10,50	
.2.3	Schafe, Lämmer oder Ziegen	8,50	
7.2.4	Pferde	36,-	
.2.5	Untersuchung auf Trichinen je Tierkörper oder je Tierkörperteil	8,	
-2.6	Zuschläge zu den Gebühren nach Tarifnummem 7.2.1. bis		
	7.2.5:	_	
.2.6,1	Schlachttier- oder Fleischuntersuchung oder beides auf Ver-		7 9
	langen eines Verfügungsberechtigten an einem Sonnabend, Sonn- und Feiertag oder an einem anderen Tag vor 7.00 Uhr		
	oder nach 18.00 Uhr	100 v.H.	
.2.6.2	Schlachttier- oder Fleischuntersuchung oder beides auf Ver	700 V.IT.	
	langen eines Verfügungsberechtigten außerhalb festgesetzter		
	Heischuntersuchungszeiten an einem anderen Tag als einem		
	Sonnabend, Sonn- und Feiertag zu anderen als den in der Tarif-		
.2.6.3	nummer 7.2.6.1 genannten Zeiten	50 v.H.	
	Schlachttieruntersuchung zu anderen als den bei der Anmel- dung angegebenen Zeiten, weil das angemeldete Tier nicht zur	1	
	angegebenen Zeit bereitstand	100 v.H.	
2.6.4	Region der Eleischusterrughung sieht		
	Beginn der Fleischuntersuchung nicht vor Ablauf einer halben Stunde, bei Rindem nicht vor Ablauf einer Stunde nach dem	1	
	vom Verfügungsberechtigten bei der Anmeldung angegebenen		
	Zeitpunkt, weil sich die Schlachtung aus einem in der Person		
265	des Verfügungsberechtigen liegenden Grund verzögerte	100 v.H.	
.2.6.5	Untersuchung auf Trichinen bei Tierkörpern oder Fleischteilen,		
	für die nach § 1 Absatz 3 Satz 2 des Fleischhygienegesetzes lediglich eine Untersuchung auf Trichinen vorgesehen ist, auf		
	Antrag eines Verfügungsberechtigten an Sonnabenden, Sonn-	1	
	und Feiertagen oder an einem anderen Tag außerhalb festge-		
	setzter Untersuchungszeiten	100 v.H.	

Auszug aus der Neufassung der Gebührenordnung des öffentlichen Gesundheitswesen (GebOòG)

7.2.7	Gebühren in Höhe der Tarthummen 7.2.1 bis 7.2.4 und Zu- schläge nach den Tarthummen 7.2.6.1 und 7.2.6.2 werden auch erhoben, wenn auf die Schlachtlief- oder nur die Pielsch- umensuchung durchgeführt wird.			
 7.3 ×	Tiere, bei denen weitergehende Untersuchungen (z.B. hanse- nologische Untersuchungen, Koch- und Bratzenben und Unse- tsuchungen auf Ebergenuchsstoff, Rückstandsuntersuchungen bei begründetem Verdacht) vorgenommen werden, sind nach Tanfnummer 9.5.14 absurechnen		-	
 95.14 X	Besonderer Umtersuchungssufwend in Verduchtefällen, auf An- trag des Verfügungsberechtigten oder auf Grund bestimmter Anforderungen anderer EU-Mitgliedsbasten	90 5is 2.000		+

Seite 5 von 14 Seiten

- Anlage 22 -

	eufassung der GebOöG vom 02.12.1997 in der Fassung der 2. Verordnung zur Änderung der GebOöG vom 14.12.1999		Bemerkungen	
z. veic	(gültig ab 01.01.2000)	. 12.1000		l
j.	Abholung und Beseitigung von zum Verzehr nicht geeigneten Lebensmitteln tierischer Herkumft, von tierischen Erzeugnissen oder von Tierkörpem oder Tierkörperteilen sowie von bei Schlachtungen im Kompaktschlachthof anfallendem Restblut und Wasser (Benutzungsgebühren)		Freie und Hansestadt H Behörde für Arbeit, Gesundheit ur Amt für Gesundheit Veterinärwesen Tesdorpfstraße 8, 20148 H	d Sozia
5,1	Abholung von zum Verzehr nicht geeigneten Lebensmitteln tierischer Herkunft oder von tierischen Erzeugnissen oder von Tierkörpem und Tierkörperteilen - je kg	0,25 37. - 115		
5.2	Abschließende Beseitigung von zum Verzehr nicht geeigneten Lebensmitteln tierischer Herkunft, von tierischen Erzeugnissen oder von Tierkörpern oder Tierkörperteilen sowie von bei Schlachtungen im Kompaktschlachthof anfallendem Restblut und Wasser in Tierkörperverwertungsanstalten – je kg - mindestens	0,05 bis 0,20		
5.2.1	destens Beseitigung einzelner Körper von Hunden, Katzen, Kaninchen und anderen Kleintieren, die direkt bei der Sammelstelle der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales abgegeben oder die unmittelbar von privaten Tierhaltern abgeholt worden sind, sofern die abschließende Beseitigung in einer Tierkörperverwertungsanstalt erfolgt je Tierkörper			
5.3	Abschließende Beseitigung von spezifischem Risikomaterial in Sinne der Entscheidung 97/534/EG der Kommission vom 30 Juli 1997 über das Verbot der Verwendung von Material ange sichts der Möglichkeit der Übertragung transmissibler spongi former Enzephalopathien. (Amtsblatt der Europäischen Gemein schaften Nummer L 216 Seite 95) Schädel einschließlich Gehir und Augen, Mandein sowie Rückenmark von über 12 Monatalten Rindern, Schaften und Ziegen sowie - unabhängig vor Alter der Tiere - die Milz von Schafen und Ziegen und sonstige Tierkörpern in Verbrennungsanlagen je kg	0,10 bis 0,4	-	
5,4	Bei gleichzeitiger Beseitigung nach den Tarifnummern 5.2 ur 5.3 richtet sich die Mindestgebühr nach der Tarifnummer 5. Eine Mindestgebühr nach Tarifnummer 5.2 entfalt. In diese	3.		
	Fällen werden die Gebühren nach Tanfnummer 5.2 lediglic nach Gewicht berechnet.	ħ		
5.5	Aufwendungen, die für die Öffnung und Entfernung einer etwa gen Umhüllung oder Verpackung entstehen, sind als besonder Auslagen zu erstatten.	i- ne	1	
5.6	Keine Gebühren werden erhöben für - die amtlich angeordnete Abholung von Tierkörpem zur Feistellung von anzeigepflichtigen Tierseuchen, - die amtlich angeordnete Abholung und weitere Beseitigun von Tierkörpern nach der Feststellung von anzeigepflichtig Tierseuchen, - die Abholung und weitere Beseitigung von Tierkörpern lan wirtschaftlich genutzten Viehs im Sinne des Tierseuchen gesetzes mit Ausnahme von Einhufern.	ng en		¥